Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 5809

Rechnungcommissariat,
K. der Finanzen.

II. 19.

Codex
Juris Bavarici Judiciarii.

De Anno MDCCLIII.

Oder

baieriſche Gerichtsordnung,

auf

Befehl Seiner Majeſtät des Königs

von Baiern

neu aufgelegt.

BIBLIOTH. REG. MONAC.

München 1810.

Im Verlag der Redaktion des Regierungsblatts.

G 73/950

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Maximilian Joſeph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vielen Nachtheile und Miß-ſtände, welche die Verſchiedenheit der Geſezgebungen zumal über das gerichtliche Verfahren nothwendig mit ſich führt, und in Folge der Konſtitution Unſers Reiches Tit. I. §. 2. haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unſers geheimen Rathes beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

1) der Codex juris Bavarici judiciarii erlangt mit dem 1. Jänner 1811 in allen Gebietstheilen Unſers Königreichs geſezliche Kraft. Alle bis jezt geltenden provinziellen oder ſtatutariſchen Geſezgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreiten werden von jenem Zeitpunkte an hiemit für aufgehoben erklärt.

2) Was jedoch die in dem Kap. XX. erwähnter Prozeßordnung enthaltenen Geſeze über das Prioritätsrecht der Gläubiger anbetrifft, ſo behalten in dieſem Punkte die bis jezt beſtehenden provinziellen, oder ſtatutariſchen Lokationsordnungen proviſoriſch und bis zur Einführung ei-

nes

nes allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches ihre geſezliche Gültigkeit.

3) Auch dürfen diejenigen Beſtimmungen erwähnter Prozeßordnung, welche den Beſiz der Siegelmäßigkeit vorausſezen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden.

4) Prozeſſe, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig geweſen ſind, werden in derſelben Inſtanz nach denjenigen Prozeßgeſezen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo ſie in dieſer Inſtanz anhängig geworden, in Kraft geweſen ſind.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichte Unſers Reichs zu achten.

München den 4. Oktober 1810.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf
Königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſekretär
Remmer.

Inn-

Innhalts-Anzeige.

Erſtes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Seite.

§. 1. Wie und wo man ſein Recht ſuchen ſoll 1
§. 2. Wie das forum fundirt werde . . . . —
§. 3. Forum domicilii . . . . —
§. 4. Forum delicti 2
§. 5. Forum deprehenſionis . . . . —
§. 6. Forum contractus . . . . —
§. 7. Forum adminiſtrationis 3
§. 8. Forum arreſti . . . . —
§. 9. Forum rei ſitae 4
§. 10. Forum continentiae vel connexionis cauſae . —
§. 11. Perſonen, welche a foro ordinario ausgenommen ſind 5
§. 12. Fälle, worinn das forum privilegiatum eximirter Perſonen nicht Statt hat. . . . . —
§. 13. Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen ſind 7
§. 14. Von dem foro acceſſorio . . . . —
§. 15. Forum in der Klage ex lege diffamari vel ſi contendat 8
§. 16. Von der praeventione fori . . . . —
§. 17. Von der jurisdictione prorogata et voluntaria 9
§. 18. Von der jurisdictione delegata . . . . —
§. 19. Von dem Rechte der erſten Inſtanz 10

§. 20.

Seite.

§. 20. Von der Rekuſirung eines Richters 10
§. 21. Wie und wann die Gerichte zu halten ſeyen . . 11
§. 22. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde und wieder erlöſche . . . . —

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

§. 1. Beſtellung der Kurfürſtlichen und anderer Gerichte . 12
§. 2. Richtereid und Amt . . . . —
§. 3 Des Gerichtsſchreibers oder Actuarii Pflicht und Amt 13
§. 4. Von Gerichtsbeiſizern 14
§. 5. Von Advokaten und Gerichts-Procuratoribus . . 15
§ 6. Von Notariis 17
§ 7. Von Comitibus palatinis 22
§. 8. Von gemeinen Stuhlſchreibern, Winkelagentten und ſogenannten Bauernkönigen 24
§. 9. Von Frohnbothen und Gerichtsdienern . . . . . —
§. 10. Von Abweſenheit der Beamten und ihrer Vertretung 26

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeſſe.

§. 1. Was und wie vielerley die Prozeſſe ſeyen 26
§. 2. Wann und wie der ordinarius vorzüglich Plaz greife 27
§. 3. Von dem processu summariissimo et executivo —
§. 4. Von dem petitorio et possessorio plenario . . . 29
§. 5. Von dem possessorio momentaneo et summariissimo 32
§. 6. Wer Prozeß führen könne 34
§. 7. Was vor dem Prozeſſe zu beobachten ſey 35
§. 8. Von armen und unvermöglichen Partheien . . . . —
§. 9. Von dem Anfange, Fortgange und Ausgange des Streites . . . . —
§. 10. Beobachtung gegenwärtiger Prozeßordnung . . . 36

Vier-

Seite.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern, ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anbringen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Klage ſey 37
§. 2. Ob und wie die Klagen auf die Erben gehen . . . —
§. 3. Wie die Klagen erlöſchen 38
§. 4. Ob man zur Klage gezwungen werden könne . . . —
§. 5. Von der Klage ex lege diffamari . . . . —
§. 6. Von der Klage ex lege si contendat 39
§. 7. Innerliche Erfoderniſſe eines Klaglibells 40
§. 8. Von der Benennung der Klage 41
§. 9. Von der Kumulirung der Klagen . . . . —
§. 10. Aeußerliche Form der Klage 42
§. 11. Von dem libello simplici et articulato 43
§. 12. Ausführung des Beweiſes in der Klage wie auch von Allegationen und responsis juris . . . . —
§. 13. De emendatione, mutatione et clauſulis libelli 44
§. 14. Von der Uebergabe, Präſentirung, Eintragung, dann der Retrahirung und Reexhibirung der Klage . . . —
§. 15. Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Rezeſſen und Protokollen 45
§. 16. Wer im Zweifel für den Kläger zu halten ſey . . . —
§. 17. Von offenbar ungegründeten Klagen . . . . —

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derſelben Inſinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Klage ſey 4
§. 2. Von der Verbal- Real- und Subſidial-Citation . —
§. 3. Von der Ediktalcitation 47

§. 4.

Seite.
§. 4. Requiſita citationis . . . . —
§. 5. Aeußerliche Form der Citation in ordinario . . . 48
§. 6. Von Kommunikationen und Mandaten . . . . . —
§. 7. Von Mandatis ſine clauſula 49
§. 8. Inſinuirung der Citation . . . . —
§. 9. Wirkung der inſinuirten Citation 51
§. 10 Wie gegen Ungehorſame verfahren werde 52
§. 11 Von dem Kontumacialerkenntniſſe, deſſelben Requiſiten und Wirkung 54

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefeſtigung oder litis conteſtatio, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftenwechſel und den Terminen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Kriegsbefeſtigung ſei . . 55
§. 2. Alle Exceptionen müſſen auf einmal angebracht werden 56
§. 3 Ausnahme von dieſer Regel . . . . —
§. 4. Dilatoriſche Exceptionen ſoll man vor andern abmachen 57
§. 5. Von dem Rechte zu excipiren, und ob es ſich auf Dritte erſtrecke . . . . —
§. 6. Von dem Beweiſe der Exception 58
§. 7. Wer excipirt, bekennt nicht . . . . —
§. 8. Innerliche und äußerliche Form der Exceptionsſchrift —
§. 9. Officium judicis bei der Supplirung unterlaſſener Exceptionen 59
§. 10. Wie die Exceptionen verloren gehen . . . . . . —
§. 11. Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun habe . . . . —
§. 12. Von der Replik 60
§. 13. Von der Duplik . . . . —
§. 14. Von der Triplik, Quadruplik und dem weitern Schriftenwechſel . . . . —

§. 15.

Seite.
§. 15. Uebergabe und Inſinuation der Schriften 61
§. 16. Von den Terminen ad excipiendum re- et duplicandum . . . . —

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1. Wenn die Legitimation erfodert werde 63
§. 2. Wie die Vollmacht beſchaffen ſein müſſe . . . . —
§. 3. Wer Vollmacht ertheilen könne 64
§. 4. Wem man Vollmacht ertheilen könne 65
§. 5. Von dem präſumirten oder quasi-procurator . . 66
§. 6. Zu welchen Sachen kein Anwalt zugelaſſen werde . 67
§. 7. Von falſchen Anwälten . . . . —
§. 8. Kommunikation der Vollmacht . . . . —
§. 9. Wie weit ſich die General- und Specialvollmacht erſtreke 68
§. 10. Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatars 69
§. 11. Wie die Vollmacht aufgehoben werde . . . . . . —

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, dem Arreſt und der Sequeſtration.

§. 1. Von der Rekonvention oder Wiederklage 70
§. 2. Von der Streitsverkündigung oder litis denuntiatio 72
§. 3. Von der nominatio autoris 73
§. 4. Von der Intervention 74
§. 5. Von der Kaution de judicio sisti et judicatum solvi 76
§. 6. Von Arreſten 77
§. 7. Von Sequeſtrationen 78

Neun-

Neuntes Kapitel.
Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.

§. 1. Nothwendigkeit des Beweiſes 79
§. 2. Unterſchied deſſelben . . . . —
§. 3. Sachen, welche nicht bewieſen werden dürfen . . . 80
§. 4. Prozeß bei dem ordentlichen Beweiſe . . . . —
§. 5. Von dem Prozeſſe bei dem ſummariſchen Beweiſe . 81
§. 6. Von den Probatorial-Artikeln . . . . —
§. 7. Von den Reſponſionen auf die Probatorial-Artikel 83
§. 8. Wie das punctum relevantiae articulorum zu verhandeln ſey . . . . —
§. 9. Von der Produktion der Zeugen und Original-Dokumente, und der Vornahme des Augenſcheins . . 84
§. 10. Von den Schriften und Diſputationsſäzen . . . —
§. 11. Von terminis probatoriis, der Exhibition und Inſinuation bei dem ordentlichen Beweiſe 85
§. 12. Vom Gegenbeweiſe 86
§. 13. Beſchleunigung des Beweiſes und Gegenbeweiſes . —
§. 14. Was bei jeder Sache zu beweiſen ſey 87

Zehntes Kapitel.
Von dem Beweiſe durch Zeugen.

§. 1. Prozeß bei dieſem Beweiſe 87
§. 2. Von dem außergerichtlichen Zeugenverhöre . . . 88
§. 3. Von dem ſummariſchen Beweiſe durch Zeugen . . —
§. 4. Kommißion zu dem Zeugenverhöre 89
§. 5. Von Vernehmung der unter andern Gerichten ſtehenden Zeugen . . . . —
§. 6. Vorſchlagung und Citation der Zeugen 90
§. 7 Verköſtigung der Zeugen . . . . —
§. 8 Vom Zwange der Zeugen 91
§. 9. Renuntiation auf die vorgeſchlagenen Zeugen . . . —

Seite.
§. 10. Von untüchtigen Zeugen 91
§. 11. Von exceptionsmäßigen Zeugen 92
§. 12. Unterſchied zwiſchen untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen 93
§. 13. Anzahl der Zeugen . . . . —
§. 14. Beeidigung der Zeugen 94
§. 15. Von den interrogatoriis 95
§. 16. Von dem Zeugenverhöre 97
§. 17. Wie die Auſſage beſchaffen ſein müſſe, wenn ſie beweiſen ſoll 99
§. 18. Von dem Zeugen-Rotul und der Publikation . . —
§. 19. Ob noch ein weiteres Zeugenverhör nach der Publikation zugelaſſen werde 100
§. 20. Von ſich widerſprechenden Zeugen und deren Beweiskraft 101
§. 21. Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß . . . 102

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.

§. 1. Von ſchriftlichen Urkunden überhaupt 104
§. 2. Von documentis publicis . . . . —
§. 3. Von documentis privatis 105
§. 4. Von Originalien und Abſchriften 107
§. 5. Von der Produktion und Uebergabe der Dokumente 108
§. 6. Von der Herausgabe und Edirung der Urkunden . 110
§. 7. Von der Rekognoſcirung der Urkunden 111
§. 8. Von der Diffitirung der Urkunden 112
§. 9. Von den ſichtbaren Mängeln eines Dokuments . 114
§. 10. Von documentis contrariis 115
§. 11. Von dem Widerſpruche zwiſchen Urkunden und Zeugen 116
§. 12. Wie zu beweiſen ſei, wenn Dokumente verloren gegangen ſind . . . . —

Zwölf-

Seite.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch eigenes Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Kalkulation und allgemeinen Ruf.

§. 1. Von der Konfeßion 117
§. 2. Von praesumtionibus 119
§. 3. Von dem Beweiſe durch Augenſchein 121
§. 4. Von der Kalkulation 123
§. 5. Von der Notorität 124
§. 6. Von dem allgemeinen Rufe oder fama publica . —

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidſchwure, wie auch dem Beweiſe, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1. Von dem Eide überhaupt 125
§. 2. Von dem juramento litis decisorio 127
§. 3. Von dem juramento suppletorio und purgatorio 130
§. 4 Von dem juramento in litem 132
§. 5. Von dem juramento manifestationis 133
§. 6. Von dem Eide vor Gefährde, oder dem juramento calumniae . . . . —
§. 7. Von dem juramento promissorio 134

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entſcheidung des Streites.

§. 1. Was und wie vielerlei die Sentenz ſei 135
§. 2. Von dem Beſchluße der Sache vor der Entſcheidung 136
§. 3. Von Inrotulirung und Ergänzung der Akten . . —
§. 4. Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entſcheidung in Kurfürſtlichen Intereſſeſachen . . 137
§. 5. Von der Verſchickung der Akten an unpartheiiſche Univerſitäten und Rechtsgelehrte 138

§. 6.

Seite

§. 6. Wer die Sentenz gebe und wie die Stimmen dabei zu zählen ſeyen 138
§. 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden ſolle 139
§. 8. Von der Publicirung und Intimirung der Sentenzen 140
§. 9. Von der Veränderung oder Erklärung eines Beſcheides oder Raths = conclusi 142
§. 10. Von den remediis contra sententiam . . . . —
§. 11. Von der res judicata und derſelben Wirkung . . 143
§. 12. Von dem Beweiſe und der Auslegung eines Urtheils 144

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Reviſionen.

§. 1. Was die Appellation ſei und wie man dieſelbe einwende 144
§. 2. Wer appelliren könne . . . . —
§. 3. In welchen Sachen keine Appellation ſtatt habe . 145
§. 4. Von dem judice a quo et ad quem und von den Appellationsinſtanzen 146
§. 5. Von der Appellationsſchrift und dem libello gravaminum 147
§. 6. Von den Appellationsfatalien 149
§. 7. Von dem Prozeſſe in appellatorio 151
§. 8. Von dem Stillſtande und den attentatis 153
§. 9. Von dem Effekte der Appellation 154
§. 10. Von der Renuncirung auf die Appellation . . . —
§. 11. Von der Appellationsſentenz 155
§. 12. Von der Reviſion 156

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutione in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

§. 1. Von dem remedio restitutionis in integrum . 157
§. 2. Von dem remedio nullitatis 160

§. 3.

Seite.
§. 3. Von der Syndikatsklage 160
§. 4. Von dem recurſu ad principem 161
§. 5. Von zuläßigen remediis juris . . . . —

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann von den Streitskoſten und Schäden.

§. 1. Von dem Vergleiche 162
§. 2. Von Kompromiſſen. 165
§. 3. Von dem Looſe 168
§. 4. Von den Gerichtskoſten und Schäden . . . . . —

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1. Wie und wann die Exekution erkannt werden ſolle . 170
§. 2. Durch wen die Exekution geſchehen ſolle . . . . . —
§. 3. Von den Sachen, woran die Exekution vollbracht werden ſolle 171
§. 4. Sachen, worin die Exekution nicht Statt hat . . 173
§. 5. Von der Exekution gegen einen Dritten. 175
§. 6. Von der Immißion . . . . —
§. 7. Von der Subhaſtation, Licitation und Adjudikation 177
§. 8. Von den Exceptionen, wie auch von der Appellation, Intervention, Reſtitution und Nullitäts-Einwendung gegen die Exekution 181
§. 9. Von den Hülfsmitteln der Schuldner in der Exekution 182
§. 10. Von dem beneficio competentiae . . . . . —
§. 11. Von der datione in ſolutum 184
§. 12. Von Eiſenbriefen und moratoriis . . . . —
§. 13. Von Friſten und Nachläſſen, welche von den Gläubigern ſelbſt, oder dem größern Theile derſelben, oder von der Obrigkeit ex officio geſchehen 186

§ 14.

Seite.

§. 14. Von der cessione bonorum 188

Neunzehntes Kapitel.
Von dem Konkursprozeſſe.

§. 1. Was und wie vielerlei der concursus creditorum ſey 188
§. 2. Forum concursus universalis et particularis . 189
§. 3. Anfang des Univerſalkonkurſes und wann dazu geſchritten werden kann 190
§. 4. Von der Citation und Ausſchreibung der Ediktstage —
§. 5. Von dem erſten Ediktstage ad producendum et liquidandum 192
§. 6. Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum . 193
§. 7. Von dem dritten Ediktstage ad concludendum. 194
§. 8. Von der Legitimation bei dem Konkurſe . . . . . —
§. 9. Von der Kaution, Rekonvention und Kommunikation, dann der contumacia und den Terminen . . 195
§. 10. Von dem Beweiſe überhaupt, insbeſondere durch Zeugen 196
§. 11. Von dem Beweiſe durch Dokumente 198
§. 12. Von dem Beweiſe durch den Eid 199
§. 13. Von der Liquidirung jener Foderungen, welche ſchon abgeurtheilt oder anderwärts anhängig ſind . . . —
§. 14. Von weitläufigen Liquidationen 200
§. 15. Von dem Prioritätsurtheile 201
§. 16. Von der Appellation, Reſtitution und Nullitätsklage in dem Konkursprozeſſe 202
§. 17. Von der Exekution in concursu 203
§. 18. Von dem curatore bonorum und contradictore communi in concursu 205
§. 19. Von den Partikularzahlungen und Veräußerungen vor und nach angefangenem Konkurſe 207
§. 20. Von der Manifeſtirung des verganteten Vermögens

und

Seite.
und der Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkurs-Prozeſſe 208

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verſchiedenen Klaſſen derſelben und dem jure separationis.

§. 1. Generalregeln von der Priorität 209
§. 2. Erſte Klaſſe . . . . —
§. 3. Zweite Klaſſe 210
§. 4. Dritte Klaſſe 211
§. 5. Vierte Klaſſe . . . . —
§. 6. Fünfte Klaſſe 214
§. 7. Sechſte Klaſſe 217
§. 8. Siebente Klaſſe . . . . —
§. 9. Achte Klaſſe 218
§. 10. Von den zur achten Klaſſe gehörigen ſtillſchweigenden Hypotheken 221
§. 11. Neunte Klaſſe 223
§. 12. Zehnte Klaſſe . . . . —
§. 13. Von rükſtändigen Zinſen und Gülten obiger Schuldpoſten 224
§. 14. Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger 225
§. 15. Von den chirographariis oder Kurrentgläubigern 226
§. 16. Von dem jure separationis ordinario 227
§ 17. Von dem jure separationis extraordinario . 229
§. 18 Von dem jure quasi separationis 230
§. 19. Von beſondern Rechten und Freiheiten in der Priorität 231

Neuverbeſſerte Baieriſche

Gerichts = Ordnung.

Erſtes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Wie und wo man ſein Recht ſuchen ſoll.

Das Recht ſoll bei willkührlicher Strafe nicht mit Gewalt, ſondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte ſeiner Perſon, oder der ſtreitigen Sache wegen gehört, gebührend geſucht werden.

§. 2.

Wie das Forum fundirt werde.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von häuslichem Anweſen, Verbrechen oder Betreten, theils von Geding, Verwaltung, Verbot, Lage oder Zuſammenhang der ſtreitigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re ſita et continentia vel connexione causae hergeleitet.

§. 3.

Forum domicilii.

Wo der Vater ſeinen beſtändigen Wohnplaz hat, da ſind auch ſeine rechtmäßigen Kinder domizilirt, und dieſes heißt zu Latein: forum originis. Findelkinder bekommen daſſelbe an dem Orte, wo ſie gefunden oder erzogen werden; uneheliche hingegen folgen dem domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäſſige Vater ſelbſt keinen gewiſſen beſtändigen Wohnſiz, ſo iſt bei Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Ge-

burt zu ſehen; daſſelbe bleibt auch Jedem vorbehalten, ſo lange er ſich nicht ſelbſt freiwillig oder aus Nothanderwärts in der Abſicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt: und da nun dieſes an mehreren Orten zugleich in obiger Abſicht geſchieht, ſo wird auch an jenen Orten überall das domicilium erlangt, und es ſtehet in einem ſolchen Falle dem Kläger frei, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo ſie ſich immer betreten laſſen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anſchlag in foro originis vorgeladen werden.

§. 4.

Forum delicti.

Um kleiner Verbrechen oder Frevel willen, welche nicht malefiziſch ſind, und extra locum domicilii verübt werden, ſoll keiner, der im Lande anſäſſig, oder ſonſt genugſam verbürgt iſt, in loco delicti angehalten, ſondern die Verſchaffung von dem judice domicilii begehrt, dabei auch alles das beobachtet werden, was die erklärte Landesfreiheit, und ſoviel die obere Pfalz beſonders betrift, die bisherige Obſervanz mit ſich bringt.

§. 5.

Forum deprehenſionis.

Fremde ſind begangener Verbrechen halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo ſie verbrochen haben, ſondern auch wo ſie betreten werden, unterworfen.

§. 6.

Forum contractus.

Kontrahenten mögen an dem Orte, wo kontrahirt worden, oder die Bezahlung geſchehen ſoll, um das Bedungene belangt werden, und es iſt hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Kontrakt zum Schluß gekommen iſt, zu ſehen. Doch ſtehet auch allzeit in des Klägers Willkühr, ob

er in foro contractus oder domicilii klagen wolle. Im erſten Falle wird erfodert, daß ſich der Beklagte perſönlich dort befinde. Der bloße Widerſpruch des Kontrakts hebt dieſes forum nicht auf, wohl hingegen, wenn ausdrückliche oder ſtillſchweigende Gedinge dagegen vorhanden ſind, oder wenn man mit fremden Durchreiſenden wiſſentlich auf Borg handelt, oder wenn nicht ſo ſehr auf die Erfüllung als auf die Vernichtung des Kontrakts geklagt wird. Es ſollen ſich auch Innländer dieſes fori niemals gegeneinander bedienen, ſondern vor der ordentlichen Obrigkeit klagen, es ſey denn, daß die Bezalung vermöge ausdrücklichen Gedings an einem gewiſſen Orte geſchehen, oder die privilegia loci ein anderes dießfalls mit ſich bringen.

§. 7.

Wer wegen geführter Verwaltung und Administration Rechenſchaft zu geben hat, ſoll dieſes vor der Obrigkeit thun, welche ihn hiezu beſtellt hat, und es iſt auch derſelbe nicht ſchuldig, ſich deswegen anderwärts einzulaſſen. Wenn aber der Verwalter hinterſtellig, oder ſonſt in ſeiner Verwaltung ſtrafmäßig befunden wird, ſo ſoll er zur Leiſtung desjenigen, was er zu thun ſchuldig iſt, von ſeiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Forum administrationis.

§. 8.

Hat jemand, aus was Urſache es immer ſeyn mag, eine rechtmäßige Foderung, und ſtehet in billiger Sorge, daß er vor der ordentlichen Obrigkeit das Seinige ohne ſonderliche Beſchwerde nicht erlangen werde, ſo mag er den Gegner an Haabe oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo ſich ſeine Perſon oder Gut immer befindet, ſo lange anhalten laſſen, bis man von ihm zufrieden ge- Forum arresti.

ſtellt, oder daß er in foro arreſti antworten, und dem judicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen hinlänglich geſichert iſt. Man ſoll aber auch mit dem gebetenen Arreſt anders nicht als auf vorläufige Beſcheinigung der geſtellten Foderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, indem derſelbe gegen Innländer in folgenden Fällen allein ſtatt hat. Wenn nämlich 1) in loco arreſti die Bezalung zu leiſten verſprochen worden, desgleichen wenn 2) der Beklagte weder befreit noch angeſeßen, oder ſonſt genug verkautionirt iſt. Ferner wenn 3) ein Specialprivilegium loci darüber vorhanden iſt, welches jedoch gegen die vom Adel oder Kurfürſtl. Bediente niemals Plaz greift. Außer Landes ſollen die Innländer gleichfalls nicht einander arreſtiren laſſen, es ſey denn, daß die Bezalung dort zu leiſten verſprochen worden, oder zu beſorgen iſt, das arreſtatus nicht mehr in das Land zurück komme.

§. 9.

Forum rei ſitae.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sache ſelbſt als auf die Perſon gehen, ſollen ſowohl in petitorio als poſſeſſorio bei der Obrigkeit des Orts, wo ſich die Sache befindet, ohne Unterſchied derſelben geſtellt werden.

§. 10.

Forum continentiae, vel connexionis cauſae.

Sachen, welche zuſammen gehören, ſoll man nicht leicht von einander trennen, ſondern vor einer Obrigkeit allein verhandeln laſſen. Im Falle auch die Klage auf mehrere Sachen, oder gegen mehrere Perſonen, welche unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, gerichtet iſt, ſoll man dieſelbe bei der nächſten höhern Obrigkeit anbringen. Cauſas exemtas ſoll man aber unter dieſem Vorwande

niemal an ſich ziehen. Wie weit hienächſt der Kriminalrichter in Civilſachen, oder die Civilobrigkeit in Kriminalſachen ex connexione cauſae die Hand einſchlagen darf, iſt bereits in Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. mit mehrerem beſtimmt.

§. 11.

Perſonen, welche a foro ordinario ausgenommen ſind.

Vornehme Stands- adeliche und graduirte Perſonen, wie auch alle in Kurfürſtlichen oder landſchaftlichen Pflichten ſtehende Bediente und Hofſchuzverwandte haben ihr beſonderes forum, und ſtehen entweder unmittelbar unter den Kurfürſtlichen Juſtizdikaſterien, oder nach Verhältniß ihrer Dienſtſtellen unter den Hofſtäben, oder anderen Kurfürſtl. Aemtern. Kriegsoffiziers und Soldaten ſtehen unter ihrer Militärobrigkeit; Academici unter dem Rectore und Senatu academico; Geiſtliche unter ihren vorgeſezten Obern. Desgleichen ſind alle jene, welche ſich des Geſandtſchaftsrechts zu erfreuen, oder ſonſt ein Specialprivilegium exemtionis fori erlangt haben, von dem ordentlichen Gerichtszwange befreit. Dagegen mögen ſich aber auch alle oben benannte Perſonen auf die beſonderen Stadt- oder Lokalrechte des Orts, wo ſie ſich aufhalten, nur in ſo weit, als dieſelben mit den allgemeinen Rechten und Statuten übereinkommen, oder die bloße Zierlichkeit der gepflogenen Handlung, oder die dort liegenden Güter betreffen, mit Fug beziehen.

§. 12.

Fälle, worin das forum privilegiatum eximirter Perſonen nicht ſtatt hat.

Obenbemeldtes forum privilegiatum hat in folgenden Fällen nicht ſtatt. 1) Wenn die eximirte Perſon nicht Beklagter, ſondern Kläger iſt. 2) Wenn dieſelbe nicht wegen eigener, ſondern einer anderen Perſon z. B. als Erbe, Vormund, oder

Gewalthaber belangt wird. 3) In bloßen Realſachen. 4) in causis connexis, zumal, wenn ſich die Sachen nicht wohl trennen laſſen. 5) Mögen ſich auch fremde weltliche Perſonen mit ihrem foro privilegiato nicht ſchüzen, ſoweit ſie ſich nicht des Geſandtſchaftsrechtes, oder wenigſtens des Hofſchuzes zu erfreuen haben. 6) Kurfl. oder landſchaftliche Bediente nach ihrer Entlaſſung, ſoferne nicht die vorige Freiheit in der Dimiſſion vorbehalten iſt. 7) Bleibt die Landfahne in Gerichts- und andern bürgerlichen Händeln, welche die Fahne oder das Kriegsweſen nicht angehen, unter der vorigen Obrigkeit. 8) Gehören auch Kurfürſtl. Beamte in bloßen unter ſich habenden Amtsſtreitigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Kameralſachen ganz allein unter die Hofkammer, und es haben ſich die Juſtizdikaſterien hierinn nicht einzumiſchen, wenn nicht die Unterſuchung zugleich Parthei- oder Polizeiſachen mitberührt, oder nach Beſchaffenheit der Sache aus Kurfl. höchſtem Befehl etwa gar peinlich verhandelt werden ſoll. Im Falle jemand 9) mehrerer aufhabender Aemter wegen, unter verſchiedene Obrigkeiten gehört, ſo ſtehet es in des Klägers Willkühr, bei was für einer aus dieſen Obrigkeiten derſelbe in perſönlichen Anſprüchen klagen wolle. Auf welche Weiſe 10) die in hieſigen Kurlanden mit immatrikulirten Gütern anſäſſige Geiſtlichkeit nicht nur in Real- ſondern auch in Geld und Gut betrefenden Perſonalanſprüchen vor weltlicher Obrigkeit Rede und Antwort zu geben habe, iſt in der erklärten Landesfreiheit beſtimmt. 11) Laſſen es Seine Kurfl. Durchl. in Dero eigenen Rechtsſachen bei dem ferner gnädigſt bewenden, was bemeldte Landesfreiheit in dieſem Falle mit ſich bringt.

§. 13.

Von dem ordentlichen Gerichtszwang ſind folgende Sachen eximirt: 1) Geiſtliche Sachen, ſoweit ſie den Rechten, Konkordaten und der Obſervanz nach dafür erkannt ſind, und zwar ohne Unterſchied, ob der Beklagte eine geiſtliche oder weltliche Perſon iſt, wogegen auch keine weltliche Sache, wenn der Beklagte ein Weltlicher iſt, an geiſtliche Gerichte gezogen werden ſoll. 2) Lehenſachen, jedoch anders nicht, als nach Ausweis der neuverbeſſerten Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 12. 3) Bloße Militärſachen. 4) Kontrebanden, und Defraudationen in Mauth- Aufſchlags- und Accisſachen nach Maasgabe der vorhandenen Generalien. 5) Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen Hofſtäben. 6) Kurfürſtliche Reſidenz- und Luſtſchlöſſer, wie auch alle andere Kurfl. Gebäude, desgleichen öffentliche und ſchiffreiche Waſſerſtröme, ſamt dem Grunde, Ufer und Inſeln, ſo weit nicht ein anderes rechtmäßig darauf hergebracht iſt, endlich auch alle Haupt- Land- Hoch- und Heerſtraſſen in Gemäßheit des hierüber ergangenen Generalmandats vom 3. Jäner 1735. 7) Alle übrigen Sachen, welche aus erheblichen Urſachen mittels Kurfürſtl. gnädigſten Specialbefehls von dem ordentlichen Gerichtszwange eximirt werden.

Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen ſind.

§. 14.

Ehefrauen, Kinder und Domeſtiken folgen in der Regel, wo nicht ein anderes Herkommens iſt, dem foro ihres Ehemanns, Vaters und respective Hausvaters, welches jedoch wiederum aufhört, wenn das Weib noch bei Lebzeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verſchulden von ihm geſchieden wird, nach ſeinem Tode aber, entweder

Von dem foro accessorio.

den Wittwenſtand verändert, oder ſich ſelbſt gutwillig anderer Jurisdiktion unterwirft, wie nicht weniger, wenn die Kinder mit Bewilligung ihres Vaters ſich von ihm abſondern, oder nach deſſen Tode nicht mehr in ungetheilter Erbſchaft verbleiben, imgleichen wenn die Domeſtiken aus dem Dienſte treten. Im übrigen repräſentirt die Erbſchaft, ſo lange ſie liegt, allzeit noch die Perſon des Verſtorbenen, und wenn die Jurisdiktion einmal gegen ihn in Sachen prävenirt worden iſt, ſo kann ſich auch der Erbe derſelben, unter dem Vorwande, daß er für ſeine Perſon nicht dahin gehörig ſey, hierin keineswegs entziehen.

§. 15.

Forum in der Klage ex lege diffamari, vel ſi contendat.

Wird ex lege diffamari vel si contendat geklagt, ſo ſoll dieſes nicht in foro des provocirten, ſondern des provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt, geſchehen.

§. 16.

Von der praeventione fori.

Iſt das forum entweder wegen der dem Kläger zuſtehenden Wahl, oder ſonſt anderer Urſachen halber an mehrern Orten fundirt, ſo kömmt es auf die Prävention an, welche mit der gerichtlichen Vorladung, und zwar bei Ediktalcitationen von Zeit des öffentlichen Anſchlags, bei Realcitationen von Zeit des Real- oder Perſonalarreſts, bei mündlicher oder ſchriftlicher Vorladung aber von Zeit der Inſinuation anfängt. Es ſoll auch bei willkürlicher Strafe kein Theil von dem einmal prävenirten Gerichte an ein anderes in der nämlichen Sache mehr einen ungebührlichen Abſprung machen.

§. 17.

Laſſen ſich beide Theile coram incompetente mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters ſelbſt gutwillig ohne Proteſtation ein; ſo ſind ſie ſchuldig, denſelben, wenn er nur ſonſt in dergleichen Fällen jurisdictionem hat, in jener Sache forthin für ihren Richter zu erkennen. Die ſogenannte jurisdictio voluntaria aber hat außer der Aufnahme leztwilliger Diſpoſition keine andere Wirkung mehr.

Von der jurisdictione prorogata et voluntaria.

§. 18.

Die Jurisdiktion wird andern auf dreierlei Weiſe übertragen: und zwar 1) zu gänzlicher Entſcheidung einer oder mehrerer Streitſachen, 2) zu bloßer Inſtruirung und Unterſuchung derſelben, 3) zur Verrichtung einer gewiſſen Handlung. Auf die erſte Weiſe zu delegiren, ſollen ſich weder die Kurfürſtl. Dikaſterien noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich beſizen, ſondern nur von Amtswegen exerciren, ohne Vorwiſſen und Genehmigung Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht anmaßen. Die zweite und dritte Gattung von Delegationen iſt zwar den Kurfl. Dikaſterien nach Beſchaffenheit der Sache nicht verwehrt; die Beamten hingegen ſollen ſich auch dieſer ohne Anfrage nicht unterziehen. Und da ſich das Kommiſſorium niemals weiter erſtreckt als der Innhalt deſſelben, oder die Natur und Eigenſchaft des übertragenen Geſchäfts in der Folge mit ſich bringt, ſo kann auch der Commissarius daſſelbe ohne Nullität nicht überſchreiten, noch weniger ſtatt ſeiner einen anderen beſtellen, wenn er nicht ausdrücklich dazu ermächtiget iſt. Sind nun in der Sache mehrere Commissarii benannt, ſo kann keiner ohne den andern einſeitig hierin ver-

Von der jurisdictione delegata.

fahren, außer wenn das Commiſſorium die Klauſel: ſamt und ſonders enthält. Sie ſollen auch auf Begehren den Partheien ihr Commiſſorium aufweiſen, und es erliſcht im übrigen die Kommiſſion ſowohl durch ihre Wiederaufhebung, als durch den Tod des Commiſſarii oder Kommittenten, wie auch durch Endigung des Geſchäftes.

§. 19.

Von dem Rechte der erſten Inſtanz.

Bei der obern Inſtanz ſoll mit Umgehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unförmliche Abſprünge keiner Parthei, wer ſie immer ſeyn mag, ohne gutwilliges Einverſtändniß der anderen bei willkührlicher Strafe mehr geſtattet werden, ausgenommen, wenn der Richter ohngeachtet der an ihn ergangenen Promotorialien und angedrohten Avokation gleichwohl die Juſtiz verzögert, oder gar denegirt: oder wenn derſelbe billigen Verdachts halber perhorreſcirt wird, in welchem Falle jedoch nicht nur eine erhebliche Urſache dieſer Perhorreſcenz ſpecifice angezeigt, ſondern auch einigermaßen beſcheiniget, oder wenigſtens bei der nächſten obern Inſtanz mit einem Eide erhärtet werden ſoll.

§. 20.

Von Rekuſirung eines Richters.

Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten oder Kommiſſär entgegen geſezt werden, und es kömmt in einem ſolchen Falle die Sache durch oben gedachten Perhorreſcenz-Weg entweder gleich an das nächſte höhere Gericht, oder mittels der Rekuſation dahin, daß ein anderer Richter, Referent oder Commiſſarius beſtellt, oder wenigſtens adjungirt wird. Ein aus mehreren Perſonen beſtehendes ganzes Gericht oder Kollegium aber

kann in corpore niemal rekuſirt, oder perhorreſcirt werden; es ſey denn, daß die eingewendete erhebliche Urſache alle, oder wenigſtens die meiſten davon betrift. Es ſoll auch kein Richter in eigener Sache urtheilen, außer wenn ſie ihn nicht ſoviel von Perſon, als von Amtswegen angehet.

§. 21.

Wie, wo und wann die Gerichte zu halten.

Die Gerichte ſollen auf dem Lande alle 14 Tage oder ſo oft es die Nothdurft erheiſcht, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden iſt, in den Pfleghäuſern, Hofmarks-Schlöſſern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen, zumal unanſtändigen, unſicheren oder von einſchichtigen Unterthanen über drei Meilen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Landes, oder ohne höchſt dringende Noth an Feiertagen gehalten werden. Im Falle ſich auch außer den Wirthshäuſern und öffentlichen Tafernen keine andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorfindet, ſo ſoll man ſich gleichwohl hierunter alles Zechens, Tanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

§. 22.

Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlöſche.

Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts oder Kommißions oder von Eigenthums und Gerechtigkeits wegen exercirt. Im Erſten und anderen Falle hört ſie mit dem Amte, oder der aufgehabten Kommißion, im dritten aber mit dem Real- oder Perſonalrechte wiederum auf, welchem dieſelbe nach hieſiger Landes-Verfaſſung anklebt.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

§. 1.

Beſtellung der kurfſl. und anderer Gerichte.

Seine kurfürſtl. Durchl. gedenken, Ihre Dikaſterien und andere Aemter der erklärten Landesfreiheit gemäß zu beſtellen, laſſen es auch wegen der erſten bei der neu verbeſſerten Hofrathsordnung ferner bewenden, und verſehen ſich zu Ihren lieben und getreuen Ständen und Landſaßen gnädigſt, ſie werden in Beſtellung ihrer Hofmarks- und niederen Gerichte gleichfalls keinen Mangel erſcheinen laſſen, damit den Partheien allenthalben ſchleunige und unpartheiiſche Juſtiz widerfahren möge.

§. 2.

Richters-Eid und Amt.

Ein jeder Richter ſoll zuförderſt eine ſchriftliche Urkunde von ſeiner Herrſchaft in das Amt mitbringen, und ſofort bei ſeinem Aufzuge unter einem körperlichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gerichte getreu, und fleißig abwarten, nach den in hieſigen Kurlanden eingeführten löblichen Rechten, Ordnungen, und Gewohnheiten, wie nicht weniger ſowohl Sr. kurfürſtl. Durchl. ſelbſt, als die Ihro getreuen Stände, Landſaßen und Unterthanen zuſtehenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche vor ihn gebracht werden, ſeiner beſten Verſtändniß nach richten, dem Hohen und Niedrigen, Gaſt und Landmann, Armen und Reichen gleiches Recht widerfahren laſſen, von den Partheien, oder Andern um keiner Sache wegen, die vor ihm im Gerichte hängt, oder hängen wird, einige Schankung,

oder Nuzen, weder ſelbſt, noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, annehmen, ſich auch im Gerichte zu keiner Parthei halten, und eben ſo wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinem von beiden Theilen rathen, oder dieſelben warnen, vielweniger aus dem Gerichte vor oder nach dem Urtheil etwas ſchädlicher Weiſe eröfnen, und endlich die Sachen aus böſer Meinung nicht aufhalten oder verziehen, ſondern allein Gott, Gerechtigkeit und Wahrheit darin vor Augen haben wolle; alles getreulich und ohne Gefährde. Im Falle aber einer bei Gericht nicht allein, ſondern noch mehrere neben ihm Recht zu ſprechen, und zu urtheilen hätten, ſo ſoll obiger Eidsformel post verba: ſeiner beßten Einſicht nach, die Klauſel: mit und nebſt andern geſchwornen Rechtſprechern und Urtheilern eingerückt werden. Es iſt auch niemand ſchuldig, vor einem ſolchen Richter, der ſich nicht auf oben erwähnte Weiſe legitimirt, und geſchworen hat, zu erſcheinen, und in eine Rechtfertigung einzulaſſen, indem dieſelbe nimmermehr von einer Kraft und Gültigkeit ſeyn würde.

§. 3.

Gerichtsſchreibers oder Actuarii Pflicht und Amt.

Ein jedes Gericht, wo kein anders hergebracht, oder beſonders anbefohlen iſt, ſoll auch einen eigenen Gerichtsſchreiber oder Amts-Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie ſie nur Namen haben mögen, nebſt dem Richter beiwohnen, und bei ſeinem Amtsantritte ſchwören ſoll, daß er demſelben fleißig, und getreu vorſtehen, die von den Partheien geſchehenen mündlichen Vorträge nebſt Beſcheid und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichtsbuch oder Pro-

tokoll darüber halten, daſſelbe nebſt andern bei Gerichte eingebrachten Briefen und Urkunden dort bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathſchlägen gehandelt wird, verſchwiegen halten, beſonders aber heimliche Gerichtshändel niemand eröfnen, leſen oder ſehen laſſen, auch ohne Erlaubniß und Erkenntniß des Gerichts den Partheien keine Kopie von den eingereichten Briefen oder Schriften ertheilen, vielweniger denſelben, nachdem die Sache einmal vor Gericht gekommen iſt, rathen oder ſie warnen, desgleichen keine Schenkung darum annehmen, ſondern ſich in jeder Sache mit geſezmäßigem Lohne begnügen, dabei Sr. kurfürſtl. Durchlaucht ſowohl, als jedem Ihrer Landſaßen und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, ſo viel ſie ſein Amt berühren mögen, zum beſten handeln, und in allem dem weder Gefährde, noch Argliſt brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gerichtsſchreiber oder Actuario, bei Gericht ſeine Stimme zu geben, oder dem Richter und den Urtheilſprechern bei Abfaßung des Beſcheids einzureden.

§. 4.

Von Gerichtsbeiſitzern.

An welchen Orten die Gerichtsbeiſizer bisher üblich geweſen ſind, da ſollen dieſelben noch ferner, beſonders aber, wenn der Richter keinen Gerichtsſchreiber oder Actuarium bei ſich hat, wenigſtens zwei dergleichen zum Verhör mit beigezogen, und im Falle in der Hofmark ſelbſt keine anſtändigen zu haben wären, von dem Landgerichte, oder der nächſtgelegenen Stadt oder Markt dazu requirirt werden. Hiebei ſind jedoch dieſelben nicht als Mitrichter und Urtheilsſprecher, ſondern nur als

Zeugen deſſen, was bei Gerichte vorgehet, zu brauchen, und daher auch ihre Stimmen und Meinungen abzugeben weder ſchuldig noch befugt. In Städten und Märkten hingegen, wie auch an andern Orten, wo dieſes iſt hergebracht, ſoll es dießfalls nach dem Gebrauche und der hierinn vorgeſchriebenen neuen Stadt = und Markt = Inſtruktion gehalten, mithin hienach der Beiſizer Pflicht und Eid, oder bei bloßer Erſtattung des Handgelübdes die richterliche Erinnerung eingerichtet werden.

§. 5.

Von Advokaten und Gerichts-Procuratoribus.

Advokaten und Gerichts = Prokuratoren ſollen 1) bei Gerichte, wo ſie angeſtellt werden, ſchwören, daß ſie demſelben der Nothdurft nach abwarten, des Gerichtes Geſchäfte, Gebot und Ordnung jederzeit gehorſam nachkommen, den Partheien auf Anſuchen den Beiſtand ohne rechtserhebliche Urſache nicht abſchlagen, in Sachen, welche ſie einmal angenommen, oder ihnen übertragen worden, aus ganz treuer Meinung der Gerechtigkeit, Nothdurft und ihrer beſten Einſicht nach fleißig vorbringen, rathen, und handeln, wiſſentlich keinen falſchen und unrechten oder gefährlichen Aufzug oder eine Anzüglichkeit darin brauchen, oder ſuchen, eben ſo wenig den Partheien dazu rathen, denſelben gegen kundbare Rechte und Landesfreiheiten nicht fürſprechen, ſich keinen Theil an der Sache, worinn ſie Redner ſind, es ſey gleich viel, oder wenig, ausbedingen, die Heimlichkeiten, Behelfe, und den Unterricht, welchen ſie von den Partheien ſelbſt empfangen haben, oder in der Sache bemerken, denſelben zum Schaden niemand offenbaren, das Gericht und die Ge=

richtsperſonen gebührend ehren, ſich ſowohl aller überflüßigen als ſchmählichen Worte und Läſterungen bei Strafe nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Klienten mit übermäßiger Belohnungs-Foderung nicht beſchweren, ſondern ſich mit leidentlichem und gebührlichem Lohn, wie derſelbe von dem Richter ebenfalls gemäßiget, geſezt und geordnet wird, begnügen, endlich auch der Sachen, welche ſie bereits angenommen haben, ohne redliche Urſache, und des Gerichtes Erlaubniß ſich nicht entſchlagen, ſondern ihrer Parthei bis zu Ende des Streites beiſtehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichtsordnung in allen Fällen genau befolgen ſollen, und wollen; alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebſt dem ſoll 2) bei jedem Gerichte eine gewiſſe Anzahl, und zwar wenigſtens zwei geſchworne Fürſprecher angeordnet, und hiezu lauter ehrbare, verſtändige, examinirte und approbirte, auch ſo viel die bei den Juſtiz-Dikaſterien belangt, graduirte Perſonen von ehrbarem Wandel, Weſen und Herkommen gebraucht werden. 3) Stehet jedem frei, ſeine Sache und Nothdurft ſelbſt, wenn er dazu tauglich und geſchickt iſt, bei Gerichte vorzubringen. 4) Hat ein Advokat von mehrern Partheien eine jährliche Beſoldung oder Wartgeld, und ergiebt ſich, daß ſolche Partheien in einer oder mehreren Sachen miteinander in Streit kommen, ſo ſoll er keinem von beiden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5) vermögliche Partheien die vorzüglichſten Advokaten an einem Orte ſämtlich in Beſtallung nehmen, und ihrem Gegentheile hiedurch die guten Advokaten und Redner abzuſpannen ſuchen, ſo ſoll einer Parthei bei den Juſtiz-Dikaſterien mehr nicht, als zwei, und bei den

untern

unteren Gerichten nur einen zu beſtellen erlaubt ſeyn. Wenn ferner 6) ein Advokat die Sache einmal angenommen, oder die Parthei wenigſtens ihre Geheimiſſe und Behelfe ſchon eröfnet hat, ſo ſoll er gegen dieſe Sache weder in erſter noch weiterer Inſtanz, weder heimlich noch öffentlich, weder direct noch indirect bei Vermeidung der in Cod. crim. part. 1. cap. 9. §. 2. diktirten Strafe mehr dienen. Endlich ſoll er 7) der Parthei nicht nur für den durch erweisliche Verſäumniß, Nachläßigkeit oder Gefährde verurſachten Schaden haften, ſondern auch wenn er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allezeit dafür unnachläſſig geſtraft werden.

§. 6.

Von den Notarien wird folgendes hiemit verordnet: 1) Soll kein Notar in hieſigen Kurlanden ſein Amt auszuüben ſich unterſtehen, wenn er nicht aus Päbſtlicher Heiligkeit, oder Römiſch-Kaiſerlicher Majeſtät Macht und Gewalt zugelaſſen, auch künftig bei dem Kurfürſtlichen Hofrathe dahier, nach vorläufigem hinreichenden Examen beſtätiget, verpflichtet und immatrikulirt iſt. Ausländiſche Notarien aber ſollen die Innländer niemals gebrauchen, außer in den Gränzorten, wo periculum in mora, und ein innländiſcher Notar ſobald nicht zu bekommen iſt, oder wenn die in- oder außergerichtliche Handlung, zu welcher der Notar gebraucht wird, außer Landes vor ſich gehet. Wenn ſich aber jemand für einen Notar ausgiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht immatrikulirt iſt, ſo ſoll die Handlung für keinen Notariatsakt gehalten, und der angebliche

Von Notariis.

Notar nicht nur in puncto falsi geſtraft, ſondern auch zum Erſaz des etwa dadurch verurſachten Schadens angehalten werden. 2) Iſt jeder Notar ſchuldig, und ſoll auch vor ſeiner Immatrikulation darauf ſchwören, daß er ſein Amt recht, getreu und redlich verwalten, daſſelbe auf gebührendes Anſuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne rechtserhebliche Urſache niemand abſchlagen, ſein Protokoll fleißig, förmlich und nach Vorſchrift der Rechte halten, kein Inſtrument über unzuläſſige, in Rechten verbotene Handlungen, oder in Sachen, wobei er directe vel indirecte intereſſirt iſt, errichten, vielweniger ſich gegen die gnädigſte Landesherrſchaft ohne vorläufige Erlaubniß brauchen laſſen, die gewöhnlichen Klauſeln den Partheien erinnern und erklären, niemand als denjenigen, auf deren Begehren das Inſtrument errichtet iſt, ohne ihr oder des Richters Vorwiſſen, Abſchrift oder Nachricht ertheilen, desgleichen was er zur Verrichtung ſeines Amts zu wiſſen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und wenn ihm ein Fall zu ſchwer wäre, ſich bei den Rechtsgelehrten Raths erholen, ferner in Geſchäften, worin er bereits als Notar gebraucht worden iſt, ſich des Sollicitirens, Advocirens und Prokurirens enthalten, auch alles andere, was ihm den Rechten nach obliegt, fleißig in Acht nehmen wolle. 3) Das Protokoll, welches jeder Notar über alle von ihm errichtete Inſtrumente zu halten hat, ſoll zu Anfang deſſelben die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Chriſti, den Namen Sr. Päbſtlichen Heiligkeit, und Kaiſerlichen Majeſtät, welche zu jener Zeit regieren, ſammt der Zahl der Regierungsjahre, oder wenn er allein Päbſtlicher oder Kaiſerlicher Notar iſt,

deſſel-

deſſelben Pabſtes, oder Kaiſers Namen, und Regierungsjahr, ingleichen die Indiktion, oder Römiſche Zinszahl, den Monat, und Tag, an den dieſes Protokoll angefangen wurde, ſeinen eigenen Namen, und wo er zu jener Zeit wohnhaft war enthalten, auch ſoll er jenen mit eigener Hand unterſchreiben, und ſein Notariatszeichen beiſezen. Im Falle nun das eine oder das andere von dieſen Requiſiten abgeht, ſo iſt zwar das Protokoll unförmlich und verwerflich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, da es angefangen wurde, und der Ort, wo der Notar damals wohnhaft war, nebſt ſeiner eigenen Handunterſchrift und Siegel daraus erhellet. In dieſem Protokolle ſoll er alle und jede von ihm errichteten Inſtrumente vollkommen von Wort zu Wort ohne Abbreviation, wie er ſie den Partheien mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Zeugen, und wie er requirirt worden iſt, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder lezten Willens, wenn derſelbe nicht verſchloſſen iſt, entweder mit eigener Hand einſchreiben und unterſchreiben, oder wenn es durch einen andern geſchrieben wäre, wenigſtens ſelbſt unterzeichnen, und warum er jenes nicht ſelbſt eigenhändig ſchreiben gekonnt habe, bei der Unterſchrift melden, wie auch vor der Unterſchrift den Partheien, welche ihn requirirt haben, daſſelbe vorleſen, und wo mit Bewilligung der intereſſirten Theile etwas korrigirt, oder beigeſezt wird, dieſes dergeſtalt vornehmen, daß die durchſtrichene Schrift noch lesbar bleibe, und bei der Unterſchrift die Korrektur, oder der Beiſaz ſpezifizirt und benannt werde; wobei übrigens ſich der Notar gegen alles, was ſowohl in Anſehung des Papiers, als

der Dinte, und ſonſt billigen Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigtem und hinausgegebenem Inſtrumente weder für ſich, noch auf Begehren der intereſſirten Theile an dem Protokolle ſo wenig, als an dem Inſtrumente mehr etwas abzuändern, ſondern allenfalls auf Erſuchen ein neues Inſtrument darüber zu verfertigen hat. Bei Endigung des Jahres ſoll er auch allezeit ſein Protokoll mit ſeiner Handunterſchrift und dem Notariatszeichen ſchließen, für das neue Jahr aber immer ein neues Protokoll in obigem Maße verfaſſen, auch ſein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Obrigkeit niemals eigenmächtig verändern. 4) Bei den Handlungen, wozu er requirirt wird, ſoll er allezeit in Perſon gegenwärtig ſeyn, die zu deren Rechtskräftigkeit erfoderlichen Zierlichkeiten und Requiſiten wohl bemerken, dieſelben den Partheien, jedoch ohne Maßgabe, in der Hauptſache ſelbſt anzeigen, die dem Inſtrumente eingerückten Klauſeln beſonders die Verzichte denſelben genügend erklären, ſowohl ihrer als der anweſenden Zeugen Namen von ihnen erforſchen, nächtlicher Weile ſich ohne beſondere Noth nicht brauchen laſſen, oder, daß wenigſtens genug Lichter im Zimmer ſeyen, Sorge tragen, auch alles umſtändlich beſchreiben, und was er dabei durch ſeine eigenen und leiblichen Sinne erfahren hat, ſowohl dem Protokolle, als dem Inſtrumente einverleiben. 5) Den Partheien iſt er nicht nur die Inſtrumente in Konformität des 11. Kapitels, 2. §. auszufertigen, ſondern auch auf Begehren das Protokoll ſelbſt vorzuzeigen ſchuldig. Wenn er aber das Inſtrument, welches er Jemand ſchon einmal gefertiget, nnd zugeſtellt hat, noch-

einmal fertigen, und ertheilen, oder abändern ſoll, ſo iſt der Unterſchied zu bemerken, ob dieſes nur von einem allein angegeben, oder noch Jemand anders dadurch verbunden worden ſey. Im leztern Falle gebührt ſich nicht daſſelbe ohne richterliche Erlaubniß noch einmal zu ertheilen; im erſteren aber kann dieß, ſo oft man es begehrt, unbedenklich geſchehen, doch ſoll über die Korrektion allzeit ein neues beſonderes Inſtrument errichtet, und das nämliche, was von nochmaliger Errichtung des Inſtruments verordnet wurde, dabei beobachtet, einer dritten Perſon hingegen ohne Erkenntniß, und Befehl des Richters weder das Protokoll gezeigt, noch Inſtrumente, oder Abſchriften daraus ertheilt werden. Mit Vidimirung und Transſumirung der vorher ſchon errichteten Notariats- oder anderer Inſtrumente und Urkunden hat es eine andere Beſchaffenheit, weil dieſes ein neuer Akt iſt, folglich der Notar mit Beobachtung der hiezu erfoderlichen Solennitäten denſelben wohl verrichten, und ſeinem Protokolle einverleiben kann. 6) Stirbt ein immatrikulirter Notar, ſo ſollen die hinterlaſſenen Erben das Protokoll ohne längeren Verzug bei der Obrigkeit des Verſtorbenen hinterlegen, und im Falle daſſelbe von dort einem anderen Notar zukommt, ſoll dieſer den Partheien weder das Protokoll, noch die Inſtrumente, oder die Abſchriften anders, als nach Maßgabe des vorhergehenden 5. num. ediren, ſonſt aber bei Ausziehung eines Inſtruments mit Fleiß beſchreiben, wie er des vorigen Notars Protokoll gefunden habe, und hierauf über dieſe Ausziehung dem vorigen ein neues Inſtrument in gebührender Form anhängen. 7) Geht das Notariatsprotokoll verlo-

ren, und kann der Notar eidlich darthun, daß er daſſelbe nicht vorſezlich vorenthalte, ſo ſoll er zwar dabei gelaſſen, jedoch wenn dieſer Verluſt nicht aus einem unverſehenen Unglücksfalle, ſondern aus Unfleiß, und Verſchulden geſchehen iſt, nicht nur nach Verhältniß der Schuld geſtraft, ſondern auch zur Indemniſirung der dadurch beſchädigten Partheien angehalten werden. Kann er ſich nun in einem ſolchen Falle erinnern, was für Inſtrumente in dem verlornen Protokolle enthalten waren, ſo kann er dieſelben von den Partheien abfodern, ſie auf Weigerung durch ihre gehörige Obrigkeit zur Extradition anhalten laſſen, und ein neues Protokoll daraus verfertigen. Bezeigt ſich aber, daß er das Protokoll mit gefährlichem Vorſaze behalten, oder gar kaſſirt und vernichtet habe, ſo ſoll er nicht nur ſeines Amtes entſezt, ſondern nach Maßgabe des Codicis criminalis part. 1. c. 9. §. 2. geſtraft werden. Und damit nun 8) alles obige, was von Verwaltung des Notariatamtes verordnet worden iſt, deſto gewiſſer beobachtet werde, ſo ſoll jede Orts-Obrigkeit die Notariatsprotokolle von Zeit zu Zeit fleißig einſehen, und die untüchtig befundenen Notarien amoviren, jenen auch, welche durch ungebührliche Notariatsverrichtungen Schaden gelitten haben, die Indemniſation verſchaffen. Hingegen wird aber auch 9) ernſtlich hiemit verordnet, daß ſich Niemand, wer er immer ſey, an Notarien, zumal in Verrichtung ihres Amtes, zu vergreifen unterſtehe.

§. 7.

Nachdem die Erfahrung genug gelehret hat, was der große Mißbrauch der ſogenannten

Komitive in vorigen Zeiten ſowohl in als außer Gericht manchmal für ſchädliche Folgen nach ſich gezogen hat, ſo bleibt es bei der dagegen eingeführten löblichen Obſervanz und Ordnung dergeſtalt, daß in hieſigen Landen keinem Comiti palatino der Gebrauch ſeiner Komitive anders geſtattet wird, als wenn er nach vorläufiger genügender Prüfung ſowohl ſeines Diploms, als ſeiner Perſon und Geſchicklichkeit bei dem Kurfürſtlichen Hofrathe dahier ordentlich immatrikulirt iſt. Es ſoll ſich aber auch der immatrikulirten Gewalt und Macht, ungeachtet deſſen, was die Komitive etwa mit ſich bringt, niemals weiter erſtrecken, als daß ſie 1) unehelıche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt ſind, legitimiren. 2) Taugliche Perſonen praevio examine zu öffentlichen Notarien kreiren. 3) Wappenbriefe mit Schild und Zeichen, auch ungeöfnetem und undurchbrochenem Helm ehrlichen, und redlichen Perſonen ertheilen. 4) transumta und vidimus von allen Dokumenten und Skripturen machen können; hingegen ſollen ſie sub poena nullitatis, und anderer ſchwerer Ahndung 1) keine Legitimation ehebrecheriſcher, blutſchänderiſcher und anderer dergleichen aus verdammten Beiſchlaf erzeugter Perſonen vornehmen, noch weniger jemand zu höhern, oder adelichen Würden, und ſiegelmäßigen Aemtern legitimiren; 2) denen, welche böſer Uebelthaten wegen durch Urtheil und Recht obrigkeitlich kondemnirt, und abgeſtraft ſind, restitutionem famae nicht ertheilen; 3) adoptionum, arrogationum, emancipationum, testamentorum, donationum, aut aliorum contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und alle dergleichen actus

Von Comitibus palatinis.

iuris-

jurisdictionis voluntariae, aut contentiosae unterlaſſen; 4) weder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, oder Poetas laureatos kreiren; 5) in den Legitimationsbriefen keine leeren Zwiſchenräume um etwas anderes nach Gefallen beiſezen zu können, laſſen, und endlich auch 6) ſich um ſoviel weniger in andern noch wichtigern Fällen einer Autorität, oder obrigkeitlichen Gewalt anmaßen.

§. 8.

Von gemeinen Stuhlſchreibern, Winkelagenten und ſogenannten Bauernkönigen.

Stuhlſchreiber, Supplizisten, und Winkelagenten, welche weder graduirt, noch bei Gericht verpflichtet, oder rezipirt ſind, wie auch unſtudirte gemeine Bürgers- und Bauersleute, welche ſich oft aus Gewinnſucht, oder anderm böſen Antriebe für Gerichts- und Rechtsverſtändige ausgeben, die Partheien zum Streiten, oder manchmal wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrſchaften aufhezen, und wie man es von Alters her zu nennen pflegt, rechte Bauernkönige ſind, ſollen von keiner Obrigkeit geduldet, noch weniger Supplikationen, oder Schriften von ihnen angenommen, ſondern dergleichen anmaßende ſchädliche Beiſtände und Aufwiegler nach Geſtalt ihrer Verhandlungen, und ausgeübten Geſchäfte mit Geld, Gefängniß, Leibes- und Schandſtrafen, oder wohl gar mit der Landesverweiſung geſtraft werden.

§. 9.

Von Frohnbothen und Gerichtsdienern.

Bei jedem Gerichte ſoll wenigſtens ein geſchworner Gerichtsdiener, oder Frohnbothe ſeyn, welcher auf richterlichen Befehl den Partheien zu Recht verkünden, dieſelben vor Gericht fodern und was ſonſt des Gerichtes Nothdurft iſt, mit

Ruf-

Rufen, Geboten, und Verboten nach jedesmaligem Gerichtsbrauche und Ordnung zu verrichten hat. Darauf ſoll er auch ſeiner Herrſchaft und dem Richter ſchwören, daß er dem Gerichte, und deſſen verordneten zugehörigen Perſonen mit Fleiß abwarten, und gehorſam ſeyn, ihren Nuzen fördern, ſie vor Schaden warnen, und denſelben abwenden, auch die Urtheile, Ordnungen, Gebote, Verbote, und Geſchäfte, desgleichen die Ladungen und Verkündungen, briefliche und andere Bothſchaften, welche ihm von Gerichtswegen anbefohlen, oder mit Urtheil erkannt werden, nach der Ordnung des Rechtes, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einliefern, verkünden, und vollziehen, und wie es geſchehen, gewiſſenhaft anzeigen, die Ungehorſamen, Widerſezlichen, und Uebelthäter, ſoviel ihm möglich iſt, erforſchen, andeuten, und darinn nichts verhalten, weder heimliche Gedinge und Eigennuz, noch Haß, Neid oder andere Gefährde hiebei ſich zu Schulden kommen laſſen, die ihm anbefohlenen, oder ſonſt bei Gericht wahrgenommenen Sachen und Geheimniſſe niemanden eröffnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheien, wegen welchen er von Amtswegen handelt, über den gewöhnlichen geſezten und gemäßigten Lohn nicht beſchweren, ſondern ſich der Ordnung und allenfallſigen richterlichen Ermäßigung nach dießfalls halten, auch Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht und jeden von Dero Ständen, Landſaßen, und Unterthanen Rechten, Freiheiten, und Gerechtigkeiten, ſoviel dieſelben ſein Amt berühren, zum Beſten handeln, darwider wiſſentlich nichts thun, und übrigens alles andere was ihm von Amtswegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, dabei Niemand verſchonen, weder Gabe und Geſchenk dafür nehmen,

men, noch durch Liebe, Furcht, Freundſchaft oder Feindſchaft auf irgend eine Weiſe ſich leiten laſſen wolle; alles getreulich, und ohne Gefährde. Wollte Jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Frohnbothen, ſondern durch einen immatrikulirten Notar verkünden laſſen, ſo ſteht ihm dieß frei, und es ſollen ſodann ſowohl dergleichen Notarien, als Frohnbothen während der Verrichtung ihres Amts allenthalben in Kurfürſtlichem Geleite, Sicherheit, und Schirm ſeyn, mithin jene, welche ſich mit Ungebühr an ihnen vergehen, unnachläßig, und nach Geſtalt der Dinge, peinlich geſtraft werden.

§. 10.

Von Abweſenheit der Beamten und ihrer Vertretung.

Was in Cod. crim. p. 2. cap. 1. §. 2. et 3. von Vertretung der Beamten auf den Fall der Abweſenheit, oder eines Hindernißes verordnet iſt, das ſoll auch in allen bürgerlichen Sachen tam voluntariae, quam contentiosae jurisdictionis beobachtet werden.]

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts=Prozeſſe.

§. 1.

Was, und wie vielerlei die Prozeſſe ſeyen.

Das Weſen des gerichtlichen Prozeſſes beſtehet darinn, daß die ſtreitige Sache vor der gehörigen Obrigkeit angebracht, mit hinlänglicher Vernehmung aller intereßirten Theile der Nothdurft nach unterſucht, durch richterlichen Ausſpruch entſchieden, und dieſer endlich auch

zum

zum Vollzug gebracht werde. Es wird der Prozeß nach dem Unterſchiede der Perſonen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerlei Weiſe, hauptſächlich aber in summarium, ordinarium, et summarissimum, dann in possessorium, et petitorium eingetheilt.

§. 2.

Wann, und wie der ordinarius vorzüglich Plaz greife.

Ordinarius processus hat nicht ſtatt in Gant⸗ oder Konkursſachen, oder wo die Kapitalſumme im Werthe nicht 50 fl. beträgt, oder wenn ex lege diffaman vel si contendat geklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3. §. summariissime verhandelt werden, und endlich wenn man das summarium ſchon einmal angetreten hat, indem nachher das ordinarium nur noch auf den Fall allein geſtattet wird, wenn es den 1. Julius anno 1750 zwiſchen den ſtreitenden Theilen ſchon wirklich eingeleitet worden iſt, da ihnen hierinn den Streit bis zum gänzlichen Ausgange fortzuſezen unbenommen bleibt. Außer den jezt ſpezifizirten Fällen hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in summario, oder ordinario auftreten wolle; wenn er aber eines von beiden einmal ergriffen hat, ſo iſt ihm zu dem andern zu ſchreiten nicht mehr erlaubt, und es ſoll übrigens zwiſchen beiden kein anderer Unterſchied mehr ſeyn, als welcher in dieſem und den nachfolgenden Kapiteln beſonders ausgedrückt iſt.

§. 3.

Von dem processu summariissimo, et executivo.

1) Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. in Kapital betragen, gar keinen, oder wenigſtens keinen ſchriftlichen Prozeß, noch weniger weitläufige Beweiſe geſtatten, ſondern dieſelben gleich

durch

durch ein mündliches Verhör, oder eine Kommißion in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach, beſonders, wenn es unvermögliche Partheien betrifft, zu entſcheiden trachten. 2) In Sachen zwiſchen eheleiblichen Kindern und Eltern iſt auf die nämliche Weiſe zu verfahren. 3) Hat es mit dem possessorio momentaneo vel summariissimo gleiche Beſchaffenheit, und iſt hievon unten §. 5. das mehrere zu erſehen. 4) In offenbaren kündigen Freveln, Vergewaltigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Polizei- und gemeine Weſen betreffend; desgleichen bei der Bevormundung minderjähriger Perſonen, Ablegung rückſtändiger Vormundſchaftsrechnungen, wie auch in Alimentations- und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verſchieblichen Dingen, nicht weniger in bloßen Inzidentien und Nebenſachen, welche die Hauptſache ſelbſt nicht berühren, ſoll man ebenfalls ohne Schriftenwechſel lediglich in via commissionali mit ſummariſcher Einſicht und abgekürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweis ankommt, nach Maßgabe des 9. Kapitels 5. §., dann 10. Kapitels 3. §. verfahren, und was dabei etwa einer weitern Erörterung bedarf, von dem Liquiden und Unverſchieblichen abſondern, und nach Geſtalt der Dinge per processum separatum, oder mit der Hauptſache ſelbſt ausführen laſſen. 5) Kann zwar in verbrieften und liquiden Schuldfoderungen, woraus ſowohl das quantum, als das quale, nebſt der Perſon des Schuldners und Gläubigers genügend erſcheint, die Klage kommunizirt werden, man ſoll aber auch allezeit zugleich eine Kommißion ad producendum originale anberaumen, und wenn hiebei das Inſtrument weder diffitirt, noch durch andere

rechts-

rechtserhebliche und in continenti liquidirliche Einwendungen abgelehnt werden kann, ohne weiters zur Exekution ſchreiten, und alles übrige, was altioris indaginis iſt, gleichwohl praestita cautione ad separatum processum verweiſen.

§. 4.

Von dem petitorio und possessorio plenario.

Die Klage geht entweder auf das Recht und Eigenthum der ſtreitigen Sache ſelbſt, oder nur auf den bloßen Beſiz derſelben. Im erſten Falle heißt ſie petitorium, im anderen possessorium, und zwar, wenn nur von dem gegenwärtigen Stande der Poſſeſſion, wie ſich dieſe kurz vor entſtandener Irrung befunden hat, eine ſummariſche Einſicht genommen wird, possessorium momentaneum vel summariissimum, oder wenn auf die ältere Poſſeſſion zurück gegangen, und zugleich die Art, wie dieſelbe erlangt worden iſt, ordentlich unterſucht wird, possessorium plenarium vel ordinarium. Von dem momentaneo ſiehe §. seq 5. Das possessorium plenarium und petitorium hingegen betreffend, ſo kann 1) jeder Kläger gleich anfänglich ein oder das andere allein, oder nach Geſtalt der Dinge beides zugleich cumulative antreten. Und wenn nun 2) das possessorium plenarium allein ergriffen wird, als welches außer den Grunddienſtbarkeiten und andern ſpeziell ausgenommenen Fällen regelmäßig in allen Poſſeſſionsklagen ſtatt hat, ſo ſoll man 3) auf die zur bloßen Kolorirung und Beſchönigung des Beſizes beigebrachten petitoriſchen Gründe, zumal auf jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, ſondern altioris indaginis ſind,

weder auf der einen noch der andern Seite attendiren, noch weniger den Prozeß dadurch aufhalten, im übrigen aber 4) alle ſowohl dilatoriſchen als peremtoriſchen Exzeptionen, ſoviel von den leztern den Beſiz betrifft, ohne Unterſchied hierinn zulaſſen, ſodann endlich 5) mit Vorbehaltung des petitorii, welches ſich zwar ohnehin allezeit ſtillſchweigend darunter verſteht, lediglich im bemeldten possessorio plenario ſprechen, mithin 6) den ſiegenden Theil bei ſeinem bewieſenen Beſiz entweder ſchüzen und handhaben, oder wenn er denſelben noch nicht hat, ihn gegen Leiſtung einer annehmlichen Kaution in casum succumbentiae ihm einräumen. Indem auch 7) vor ergangenem Beſcheide jedem Theile nach Maßgabe folgenden §. 9. n. 4. von der Poſſeſſionsklage abzuſtehen, und das petitorium zu ergreifen frei ſteht. Im Falle nun 8) jeztgedachtes petitorium entweder nach geendigtem possessorio, oder gleich anfänglich allein ergriffen wird, ſo ſoll hiebei auf die fundamenta possessoria außer dem Falle, wo der Titel, oder Grund der petitoriſchen Klage, oder Exzeption auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet, gar nicht geſehen, vielweniger 9) in einem ſolchen Falle auf das possessorium geſprochen, oder zu dieſem mit Verlaſſung oder Suſpendirung des angeſtellten petitorii geſchritten werden. In Spolienſachen, da die Entwährung kündig oder leicht zu erweiſen iſt, hat 10) keine petitoriſche Klage wider den Entwährten von Seite des Entwährers ſtatt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan iſt. Desgleichen kann 11) der in possessorio ſiegende Theil weder vor gänzlicher Ausfertigung und Vollziehung des darinn für ihn ergangenen Spruches zur Einlaſſung in petitorio wider Wil-

len

ſen angehalten, noch 12) auf den Fall, wenn er in petitorio unterliegt, zur Vergütung der bis dahin verfallenden Früchte, oder verurſachten Streitskoſten und Schäden, wo nicht mala fides in petitorio offenbar entdeckt wird, kondemnirt werden. Soviel nun 13) die Kumulirung des petitorii und possessorii plenarii betrifft, ſo hat zwar beides unter ſich keine Gemeinſchaft, es ſoll aber gleichwohl den Partheien weder in Erlangung noch Rekuperirung oder Erhaltung der Poſſeſſion das petitorium wenigſtens alternative et eventualiter, wenn anders der nämliche Richter auch in beiden kompetent, und dabei keines von beiden abgemacht iſt, mit einzumiſchen verwehrt ſeyn, und im Falle nun dieſes 14) ohne ausdrückliche Proteſtation der einen oder andern Parthei geſchieht, ſo kann der Richter in dem einen oder andern, welches von beiden er am erſten inſtruirt findet, zwar allerdings ſprechen, jedoch dergeſtalt, daß 15) bei erfolgendem Spruche in petitorio von dem possessorio im Hauptwerke allezeit abſtrahirt werde. Gleiche Bewandniß hat es 16) in dem Falle, wenn ſich zwar weder aus dem Klaglibelle, noch andern Akten genug zeigt, ob in possessorio, oder petitorio verhandelt worden ſey. In ſo ferne ſich aber 17) über den ergangenen richterlichen Ausſpruch ſelbſt ein billiger Zweifel dießfalls ergiebt, ſo iſt die Muthmaßung pro petitorio. Uebrigens ſoll 18) in beiden durchgehends gleicher modus procedendi beobachtet, auch 19) alle remedia juris ordinaria in einem wie in dem andern geſtattet werden, folglich die in possessorio ergangene res judicata an der Ergreifung des petitorii niemals hindern. Und wenn 20) das possessorium geendiget iſt, ſo ſoll man dem kondemnirten

Theile

Staatl. Bibliothek Regensburg

Theile auf Anrufen der ſiegenden Parthei zur Klagſtellung in petitorio einen peremtoriſchen Termin sub poena perpetui silentii präſigiren, nach ausgeſtrittenem petitorio aber hat es 21) ein für allemal, ohne weiteren Prozeß, dabei ſein Bewenden.

§. 5.

Von dem possessorio momentaneo et summariissimo.

Possessorium momentaneum vel summariissimum, Kraft deſſen derjenige, welcher Jahr und Tag vor entſtandener Irrung im ruhigen Beſize der ſtreitigen Sache geweſen zu ſeyn, beweiſen kann, ſo lange dabei geſchüzt werden ſoll, bis in possessorio plenario oder petitorio ein anderes dargethan iſt, hat zwar 1) regulariter in allen Sachen, mithin auch in Grunddienſtbarkeiten, und andern dergleichen Inkorporalrechten, ausgenommen in Jurisdiktionalien und Regalien, oder wo ſonſt ein ausdrückliches Verbot entgegenſteht, jedoch 2) niemals anders ſtatt, als wenn der Beſiz ſowohl auf der einen als auf der andern Seite ſtreitig und zweifelhaft, ferner 3) große Gefahr auf dem Verzuge, oder Gewahlthätigkeit zwiſchen beiden Theilen zu beſorgen iſt. Zuförderſt ſoll aber auch 4) obgedachter jährlicher Beſiz auf Seite desjenigen, welcher darin beſchüzt zu werden verlangt, wenigſtens durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder ſonſtigen liquiden und richtigen Beweis hinreichend dargethan ſeyn. Wobei man 5) in dem Prozeſſe nach Geſtalt der Dinge entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen, jedoch allezeit ſchleunigſt, und mit möglichſter Abkürzung deſſelben verfahren, folglich das erſte Anbringen, oder die Klage dem Gegentheile zwar kommuniziren, hierüber aber keinen Schriftenwechſel geſtatten, ſondern die Partheien nur mündlich ad protocollum gegen einander vernehmen, und ihre vermeinlichen Behelfe produziren

ten laſſen ſoll. Der Beweis durch lebendige Zeugſchaft ſoll 6) wie in andern causis summariissimis nach Maßgabe des 10. Kapitels 3. §. geführt, und das nämliche 7) mit dem Gegenbeweiſe ebenfalls beobachtet, ſofort auch alles, was 8) ſowohl excipiendo, als interveniendo, oder ſonſt dabei vorgebracht wird, und etwa altioris indaginis und verzögernd iſt, ſogleich ſeparirt, und ad possessorium plenarium vel petitorium verwieſen werden. In ſo ferne nun 9) einem Theile der Beſiz in possessorio summariissimo zuerkannt worden iſt, ſo ſteht dem andern Theile frei, ob er gleich unmittelbar in petitorio, oder aber in possessorio plenario, wenn anders die causa nicht davon ausgenommen iſt, Klage ſtellen wolle. Doch ſoll 10) der ſiegende Theil hierauf zu antworten eher nicht ſchuldig ſeyn, bis dem Spruche in summariissimo gegen Kaution ein vollkommenes Genüge geſchehen iſt. Und wenn auch derſelbe 11) in petitorio vel possessorio unterliegt, ſo reſtituirt er gleichwohl die bis dahin verfallenen Früchte und verurſachten Koſten oder Schäden nicht, es ſey denn, daß er bei dem weitern Prozeſſe in mala fide geweſen zu ſeyn befunden worden wäre. Nach bereits eingeleitetem possessorio plenario vel petitorio kann 12) nichts deſtoweniger das summariissimum suppositis supponendis vor dem Beſchluſſe der Sache allezeit noch angetreten werden, in welchem Falle man auch das leztere vor allem andern feſt zu ſezen, und durch den Prozeß in der Hauptſache nicht hindern zu laſſen hat. Der in summariissimo gemachte Beweis mag ferner 13) den Partheien auch in possessorio plenario aut petitorio, ſoweit er dahin

geht, zum Behufe dienen; doch ſollen in einem ſol-
chen Falle die Zeugen, wenn ſie noch am Leben ſind,
auf Begehren der einen oder andern Parthei noch-
mals und ordentlich verhört, wie nicht weniger eine
weitere Produktion ſowohl von neuen Zeugen, als
andern Beweismitteln zugelaſſen werden. Hat aber
14) kein Theil in summariissimo den ruhigen
Beſitz von Jahr und Tag vor erhobenem Streite
genügend dargethan, oder ſind etwa die Proben
auf beiden Seiten gleich, ſo ſoll man ſie ad pos-
sessorium plenarium vel petitorium verweiſen,
und bei andauernder Gefahr oder zu beſorgender
Thätlichkeit einſtweilen die Sequeſtration der ſtrei-
tigen Sache vorkehren. Entſteht endlich 15)
der Zweifel, ob in possessorio plenario oder
momentaneo geſprochen worden ſey, und will
dieß ex actis nicht hinlänglich erhellen, ſo ſoll
man das erſte dafür halten und übrigens 16)
nach geendigtem summariissimo dem verlierenden
Theile auf Anrufen des Obſiegenden einen per-
emtoriſchen Termin sub poena praeclusi zur
Ergreifung des possessorii ordinarii, oder pe-
titorii anberaumen.

§. 6.

Wer Prozeß führen könne.

Vor Gericht kann jeder ſowohl active als
passive ſtehen, der ſeiner ſelbſt mächtig, und
auch ſonſt keiner rechtmäſſigen Ausſtellung oder
Bedenklichkeit dießfalls unterworfen iſt. Insbe-
ſondere aber ſoll man weder Kurfürſtliche Beamte
in causis domini, noch Städte und Märkte,
welche dem rentmeiſteriſchen Umritte untergeben
ſind, zum Prozeſſe kommen laſſen, wenn nicht
jene den kameraliſchen und dieſe den rentmeiſteri-
ſchen Konſens beibringen, welcher jedoch ohne
beſonders erhebliche Urſache weder verſagt, noch
auf-

aufgehalten, und in Sachen, welche keinen Verzug leiden, oder ſonſt ad ſummariiſſimum qualificirt ſind, nicht erfodert werden ſoll.

§. 7.

Jeder Kläger ſoll ſich vor Anfang des Prozeſſes wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu erlangen den möglichſten Fleiß anwenden, in deſſen Entſtehung aber ſich bei Rechtsverſtändigen mit wahrhafter und deutlicher Erzählung der Geſchichte und aller Umſtände Raths erholen, welches auch der Beklagte ſeines Orts ebenfalls zu beobachten hat.

Was vor dem Prozeſſe zu beobachten iſt.

§. 8.

Bei unvermöglichen Partheien, welche zum Armenrechte gelaſſen werden wollen, ſoll ſich die Obrigkeit zuförderſt nach ihrem Zuſtande erkundigen und ſie nach Befinden ſchwören laſſen, daß ſie in dieſer Abſicht von ihrer Habe nichts veräuſſert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch wenn ſie wieder zu Kräften kommen würden, die gehörige Nachzahlung leiſten werden. Praeſtito juramento ſollen ſie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, ſondern auch der Advokat, oder Prokurator denſelben gratis zu dienen ſchuldig ſeyn, es ſey denn, daß ihm der Handel ungerecht zu ſeyn dünkt und er dieſes mit einem Eide zu erhärten ſich getraue, in welchem Falle er des Beiſtandes entledigt ſeyn ſoll. Man ſoll auch dergleichen Partheien, wenn ſich ein Muthwille vorfindet, am Leibe ſtrafen.

Von armen und unvermöglichen Partheien.

§. 9.

Der Anfang des Streites wird zwar 1) in Anſehung des Richters um das jus praeventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken, von Zeit der Vorladung an gerechnet; zwiſchen den Theilen ſelbſt

Von dem Anfange, Fortgange u. Ausgange des Streites.

ſelbſt aber fängt derſelbe von der Zeit an, da ſie ſich in der Hauptſache miteinander einlaſſen. Unnöthige Verzögerungen ſollen hiebei 2) nicht nur nicht geduldet, ſondern vielmehr, wo man einen böſen Vorſaz dabei bemerkt, ſowohl die Partheien als Advokaten und Unterrichter empfindlich dafür geſtraft werden. Auf Abſterben einer Parthei iſt 3) eine Citation ad reassumendum processum nicht nöthig, ſondern die Gegenparthei zeigt den Todesfall an, benennt zugleich den successorem und es wird in processu weiter gegen ihn fortgeſchritten, es ſey denn, daß er ſich aus erheblichen Urſachen nicht einlaſſen will, in welchem Falle in der Hauptſache ſo lange inne gehalten wird, bis die Präliminarfrage ausgemacht iſt. Der Streit wird theils durch Beſcheid, Vergleich, Kompromiß, theils durch freiwilligen Abſtand oder Verjährung geendigt. Von den erſten dreien, ſiehe unten Kap. 14. et 17. §. 1. et 2. Was den Abſtand von der Klage, oder dem Streite betrifft, ſo ſteht derſelbe 4) jedem Theile, in ſo fern nur die Gegenparthei dabei beruhigt iſt, ſowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung bis zum Endbeſcheide frei. Durch die Verjährung aber hört 5) der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem ſtreitigen Punkte vorgegangenen lezten Judicialaktes vierzig Jahre verfloſſen ſind, ohne daß ſich die eine oder die andere Parthei bei Gericht deshalb mehr gemeldet hat.

§. 10.

Beobachtung gegenwärtiger Prozeßordnung

Gegenwärtige Prozeßordnung ſoll in den hieſigen Kurlanden von jedermann ohne Unterſchied, es betreffe gleich In- oder Ausländer, durchgehends beobachtet werden. Indem Seine Kurfürſtliche Durchlaucht ſelbſt, wie in allen andern, alſo

auch

auch in Dero eigenen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren geraden ordnungsmäßigen Lauf laſſen, ſondern auch dieſelbe dergeſtalt befördert wiſſen wollen, daß ſich niemand darüber mit Recht zu beſchweren Urſache haben ſoll.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderem, ſowohl mündlichen, als ſchriftlichen Anbringen.

---

§. 1.

Die Klagen oder actiones, wodurch man das, was Jedem von Rechts wegen wirklich zuſteht, in dem Wege Rechtens zu erlangen ſucht, werden zwar theils nach dem Unterſchiede des Rechts, worauf ſie ſich gründen, theils nach ihrem Endzwecke und Gegenſtande, theils auch nach der Natur des Geſchäftes ſelbſt, und ſonſt anderer Urſachen wegen, auf verſchiedene Weiſe eingetheilt, und benannt. Hievon iſt aber überhaupt nur Folgendes hier zu bemerken. Was, und wie vielerlei die Klage ſey.

§. 2.

Auf Seite des Klägers gehen 1) alle Klagen ohne Unterſchied auf die Erben, und zwar, wenn derſelben mehrere ſind, auf jeden nach dem Maße ſeiner Erbsportion, ausgenommen, wenn ſie 2) durch Geſez oder Geding auf des Erblaſſers Perſon allein eingeſchränkt ſind. Auf Seite des Beklagten gehen 3) die Realaktionen gegen ſeine Erben nur ſo weit, als ſie im Beſize der Sache ſind, oder wenigſtens den Rechten nach für Beſizer geachtet werden. Perſönliche Klagen rühren entweder von Kontrakten oder Verbrechen her. Jene erſtrecken ſich 4) ohne Unterſchied auf des Ob, und wie die Klagen auf die Erben gehen.

Be-

Beklagten Erben, ausgenommen, wenn durch beſondere Rechte oder Geding, Maß und Ziel geſezt iſt, oder, wo das factum, welches der Erblaſſer zu präſtiren gehabt hat, ſeine Perſon allein betrifft. Anderer Klagen wegen, welche aus peinlichen Verbrechen entſtehen, bleibt es 5) bei dem Cod. crim. part. 1. cap. 1. §. 41. So viel aber 6) die in das Kriminale nicht einſchlagenden Verbrechen belangt, ſo ſoll man dahin ſehen, ob der Krieg mit dem Erblaſſer ſchon befeſtiget geweſen iſt, oder nicht; im erſten Falle haften die Erben ſo weit, als es nicht auf Leib und Leben geht, im zweiten Falle aber nur ſo weit, als ihnen von des Erblaſſers Verbrechen etwas zu Guten gegangen iſt.

§. 3.

Wie die Klagen erlöſchen.

Alle Klagen erlöſchen von der Zeit an, da ſie hätten angeſtellt werden können, in der Regel mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit beſonders beſtimmt iſt. Nach deren Ablauf greift die Klage, unter dem Vorwande, daß der andere Theil gute Wiſſenſchaft davon gehabt hat, nicht mehr Plaz, es würde denn erwieſen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert, oder der Gegentheil gemahnt worden ſey. Uebrigens iſt es gleich, ob die Klage von ſich ſelbſt erlöſche, oder durch eine ſtandhafte Einrede entkräftet werde.

§. 4.

Ob man zur Klage gezwungen werden könne.

Wer nicht beſonderer Pflichten wegen zur Klage verbunden iſt, ſoll auch nicht dazu angehalten werden, außer, wenn man ex lege diffamari rechtlich dazu aufgefodert wird.

§. 5.

Von der Klage ex lege diffamari.

Bei der Klage ex lege diffamari iſt 1) das judicium diffamatorium von dem judicio cauſae principalis wohl zu unterſcheiden, und ſo wie nun jenes nur die Vorbereitung von dieſem iſt, ſo

muß

muß auch 2) der diffamirte Theil, welcher in dem erſten die Stelle des Klägers zu vertreten hat, ſeine Klage nicht vor dem Richter des Diffamanten, ſondern dort, wohin die Hauptſache ſelbſt gehörig iſt, gebührend anbringen, und 3) die angebliche Diffamation, im Falle dieſelbe widerſprochen wird, wenigſtens summarie beweiſen, mithin ſoviel darthun, daß er von ſeinem Gegner mit Worten oder Werken, entweder an ſeiner Ehre, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf eine nachtheilige Weiſe angegriffen worden ſey. In welchem Falle auch 4) der Diffamant zur Klageſtellung in der Hauptſache ſelbſt mit Anberaumung eines peremtoriſchen Termins, und unter Androhung ewigen Stillſchweigens angehalten, und daſſelbe 5) beobachtet werden ſoll, wenn er in judicio diffamatorio nicht erſcheint, oder Ausflüchte ſucht, und unerhebliche Einwendungen macht. In ſo fern ſich aber 6) der Diffamant im wirklichen Beſitze des angerühmten Rechts befindet, ſo kann er auch ex lege diffamari zur Klage in der Hauptſache nicht herausgefodert werden, ſondern der vermeintliche Diffamat iſt vielmehr ſelbſt dahin an- und in mehr erwähntem diffamatorio abzuweiſen.

§. 6.

Es geſchieht oft, daß der Kläger ſeine Klage mit Fleiß, oder aus Langmuth ſo lange verſchiebt, bis der Beklagte, oder ſeine Erben aus Unwiſſenheit, oder durch andere Zufälle um ihre rechtmäßigen Exceptionen kommen. In ſolchen Fällen kann von der gehörigen Obrigkeit begehrt werden, daß der ſäumige Kläger zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens angehalten werde, ſich über die ihm entgegenſtehenden peremtoriſchen

Von der Klage ex lege: si contendat.

Excep-

Exceptionen zu dem Ende vernehmen zu laſſen, damit über ihre Statthaftigkeit erkannt werden könne. Und wenn nun der Gegentheil weder gegen dieſe Klage ſelbſt etwas Erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachten exceptiones replicando abzulehnen vermag, oder gar ungehorſam iſt, ſo ſoll man ihm deswegen ein ewiges Stillſchweigen rückſichtlich der Replik auflegen. Hingegen, wenn die Exceptionen von dem Anbringer nicht genug bewieſen, oder per replicas entkräftet ſind; ſo ſollen ſie zwar verworfen und als unſtatthaft erklärt, jedoch in einem ſolchen Falle in der Hauptſache ſelbſt eher nicht geſprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theile ordentlich geklagt wird, indem ihm dieſes ſtatt der abgefoderten Replik zu thun, und der Klage dadurch auszuweichen ohnehin frei ſtehet.

§. 7.

Innerliche Erfodernisse eines Klaglibells.

1) Soll in dem Klaglibelle ſowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, und wenn derſelben mehrere ſind, jeder specifice benannt ſeyn. 2) Iſt die Geſchichte rein, deutlich und kurz, jedoch mit Anführung aller erfoderlichen Umſtände vorzutragen; desgleichen auch 3) nach Beſchaffenheit jeder Klage der Grund, worauf dieſelbe hauptſächlich beruhe, zu Latein: causa petendi, et medium concludendi anzuführen. 4) Muß das petitum ſo eingerichtet werden, daß es ſich nicht nur auf die Geſchichte, und den Grund der Klage wohl ſchickt, ſondern auch, was, wieviel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache ſey, hinlänglich daraus ermeſſen werden könne. 5) Soll nicht mehr, als was der Grund der Klage ausweiſet, begehrt und jeder gefliſſentliche Exceß darinn mit Verwerfung der Klagſchrift, Verurtheilung in die Koſten, und anderer willkürlicher

Strafe

Strafe geahndet werden. 6) Hat der Richter alles, was zu der Klage ihrer Eigenſchaft nach gehört, allezeit von Amtswegen zu erſezen, mithin auch hinſichtlich der Koſten, Schäden, Zinſen und Früchten, wenn ſchon in dem petito davon abſtrahirt worden iſt, das nämliche zu beobachten.

§. 8.

Den eigentlichen Namen der Klage, zu Latein: genus actionis iſt der Kläger anzugeben nicht ſchuldig, weil der Richter dieſes ſelbſt ſchon aus der Geſchichte, dann dem medio concludendi, und dem petito erkennet, mithin auch allezeit die dem Kläger am meiſten nüzliche und auf das petitum ſchicklichſte Klage zu erwählen hat, wenn gleich dieſelbe gar nicht, oder etwa eine andere unſchickliche Klage benannt worden wäre. In ſo fern aber aus der Klage nicht einmal das rechte Objekt zu erkennen, oder das petitum ſo unſchicklich iſt, daß nach der vorausgehenden Erzählung gar keine Aktion darauf geht, ſo ſoll man den Kläger gleich von Amtswegen ab: und zur Stellung einer förmlichen Klage anweiſen. Von Benennung der Klage.

§. 9.

Mehrere Klagen, welche entweder verſchiedene nicht miteinander zu verhandelnde Sachen, oder verſchiedene in keinem litis consortio ſtehende Partheien betreffen, ſollen in einem Klaglibelle niemals vermiſcht, ſondern gleich abgeſondert, und auch zur Verhütung aller Konfuſion beſonders regiſtrirt werden. Im Falle aber jemand mehr Klagen, welche einerlei Quelle haben, gegen eine Parthei hat, ſo kann er dieſelben in einem Klaglibelle zuſammen nehmen, ſie ſeyen denn einander widerſprechend, oder prä- Von Kumulirung der Klagen.

präjudicial, oder ſo beſchaffen, daß eine durch Erwählung der andern aufgehoben wird, in welchem Falle ſie entweder gar nicht, oder höchſtens nur alternative, und in subsidium kumulirt werden dürfen.

§. 10.

Aeußerliche Form der Klage.

Bei Gerichten, wo keine öffentlichen Audienzen, oder Verhöre üblich ſind, ſoll man 1) die Klage oder das erſte Anbringen ſchriftlich, in deutſcher Sprache, leſerlich, korrekt und in processu ordinario doppelt übergeben, auch alle unnöthigen, unwahren, ungebührlichen oder zweideutigen Angaben, wie auch gefliſſentliche sub- et obreptiones bei willkürlicher Strafe unterlaſſen. Siegelmäßigen Perſonen iſt 2) vergönnt, die Klage verſchloſſen unter eigener Handunterſchrift und Petſchaft einzureichen. Dagegen 3) alle Uebrigen in offener Form einlangen, und die Klage nicht nur ſelbſt, ſondern auch durch einen recipirten Advokaten, oder bei Untergerichten durch einen Prokurator mit unterzeichnen laſſen ſollen, welcher aber zugleich allezeit den für die Schrift, oder Unterzeichnung empfangenen, oder reſtirenden Tax bei willkürlicher Strafe vorzumerken hat. Außen iſt 4) ſowohl die offene als verſchloſſene Klage zu rubriciren, folglich des Gerichts, dann beider Partheien, und der Sache ſelbſt kürzlich Erwähnung zu thun. Sind endlich 5) Beilagen mit zu übergeben, ſo ſoll man ſie numeriren und die Numern ſowohl in dem Kontexte, als der Rubrik anziehen auch die in ausländiſcher Sprache verfaßten Originalien durch Sprachverſtändige überſezt einreichen.

§. 11.

§. 11.

Libellus simplex iſt, wenn man die Klage mit ſummariſcher Erzählung der Geſchichte in Ordnung und Konnexion vorträgt; articulatus, wenn die Klage mit dem Worte: „ja und wahr" in gewiſſe Abſäze und Artikel gebracht wird. Weil nun die lezte Art zu libelliren in den hieſigen Kurlanden nur quoad ordinarium bisher gebräuchlich war, ſo ſoll es ferner dabei bleiben, wobei man aber nicht nur alles obige, was §. praeced. verordnet worden iſt, wohl beobachten, ſondern ſich auch in articulis aller Zweideutigkeiten, Kaptioſitäten, auch undienlicher und zur Sache nicht gehöriger oder gar kontradiktoriſcher Anführungen enthalten, verſchiedene Umſtände nicht in einen Artikel zuſammenfaſſen, ſondern in mehr Artikel vertheilen, und endlich nur auf das, was facti iſt, artikuliren ſoll, außer, wenn das jus auf unbekannten Lokalſtatuten, oder dem Herkommen beruht. In summario hingegen ſoll man nur simpliciter libelliren, wobei jedoch dem Kläger unbenommen iſt, ſeine Klage nach Geſtalt der Dinge punctatim abzufaſſen, oder auch Beweisartikel mit zu übergeben, damit der Gegentheil gleich anfänglich sub poena confessi darauf zu antworten angehalten werden möge.

Von dem libello simplici et articulato.

§. 12.

Beruhet die Geſchichte der Klage auf brieflichen Urkunden dergeſtalt, daß der ganze Streit ohne einen andern Beweis dadurch gehoben werden kann, ſo ſoll der Kläger dieſe Briefe gleich mit der Klage übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klaglibells, oder ſonſt dazu angehalten werden. Im übrigen mögen ſich die Theile in ihren Klagen und andern Schriften zwar wich-

Ausführung des Beweiſes in der Klage wie auch von Allegationen und responsis uris.

ti-

tiger Allegationen bedienen, nicht weniger reſponsa juris beibringen, doch ſollen ſie ſich dabei aller Falſchheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten und abgeſchmackter Trivialitäten bei willkürlicher Strafe und Zurückgabe der Schrift enthalten; die consilia aber ſollen nur pro informatione dienen.

§. 13.

De emendatione, mutatione, et clauſulis libelli.

Will der Kläger an ſeiner Klage in der Hauptſache etwas abändern, ſo ſoll dieſes noch vor der Kriegsbefeſtigung geſchehen, nachher aber nicht mehr Statt haben; es ſey denn, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil für ſeinen vergeblichen Koſtenaufwand indemniſirt werde. Im Uebrigen iſt der Richter ſein Amt auch ungebeten zu thun ſchuldig, und es ſoll demnach auf die ſogenannte clauſulam ſalutarem weiter nicht geſehen, den andern Klauſeln aber gleichfalls nicht mehr Kraft, als denſelben von Rechts und Gewohnheits wegen zukömmt, beigemeſſen werden.

§. 14.

Von Uebergabe, Präſentirung, Einſchreibung, dann Retrahirung und Reexhibirung der Klage.

Die Klage ſoll nach der Uebergabe bei Gericht gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präſentirt und in das protocollum rerum exhibitarum, wo dergleichen üblich iſt, eingetragen werden, auf Begehren der Parthei aber ſoll man weder das exhibitum, zumal nach geſchehener Kommunikation, noch die Beilagen, außer den Originalien, ohne erhebliche Urſache mehr zurückgeben, auch was davon ab actis verloren geht, ſogleich wieder reexhibiren laſſen.

§. 15.

§. 15.

Was ſowohl im nächſt vorhergehenden, als obigen §. 10. von Klagſchriften verordnet worden iſt, ſoll auch bei allen übrigen gerichtlichen Schriften beobachtet werden. Mündliche Klagen und Handlungen ſollen fleißig protokollirt, und wo man von Amtswegen verfährt, von der Obrigkeit ſelbſt, in Sachen der Partheien aber von ihnen, oder ihren Prokuratoren und Advokaten vom Mund aus in die Feder diktirt, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und ungebührlichen Ausdrücke bei Strafe dabei vermieden, endlich das Protokoll von ſämmtlichen Theilen, oder ihren Vertretern unterzeichnet und alle, welche von Seite des Gerichts gegenwärtig waren, ſammt dem Tage, Monat und Jahre, wann das Protokoll gehalten worden iſt, darinn vorgemerkt werden, indem die Rentmeiſter bei ihrem Umritte hierauf Acht zu geben, und die dießfalls gefundenen Mängel ſogleich gebührend abzuſtellen haben.

Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Rezeſſen und Protokollen.

§. 16.

Wenn Zweifel iſt, wer von beiden Theilen für den Kläger oder Beklagten zu halten ſey, wie es oft geſchieht, wenn beide gegen einander Beſchwerden führen, ſo ſoll in ſolchen Fällen derjenige, der ſich am erſten meldet, für den Kläger zu achten ſeyn. In ſo fern alle beide zugleich mit ihrer Klage erſcheinen, ſo ſoll der Zweifel durch das Loos entſchieden werden.

Wer im Zweifel für den Kläger zu halten ſey.

§. 17.

Erſcheint der Ungrund der geſtellten Klage gleich aus des Klägers eigener Erzählung oder iſt etwa die Sache vorher abgeurtheilt, oder gerichtlich verglichen worden und bezeigt ſich dieſes ex retro actis, ſo ſoll der Kläger gleich ohne

Von offenbar ungegründeten Klagen.

Kom-

Kommunikation der Klage von Amtswegen abgewieſen, und weiter nicht mehr gehört werden, bis er nicht im erſten Falle ſeine Klage beſſer begründet, und im zweiten Falle wahrſcheinlich darthut, daß ihn res judicata vel transacta für ſeine Perſon niemals betroffen habe.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derſelben Inſinuationen und den Kontumacialhandlungen.

§. 1.

Was, und wie vielerlei die Klage ſey.

Der Beklagte ſoll bei Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klage, oder das gegentheilige Anbringen gehört, und zu dem Ende bei Gericht vorgeladen werden, welches theils mündlich und ſchriftlich, theils durch öffentlichen Verruf und Anſchlag, oder zuweilen gar durch perſönlichen Arreſt, im Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Requiſition und Kompaßſchreiben in subsidium bewerkſtelliget wird.

§. 2.

Von der Verbal- Real- und Subſidial-Citation.

Die mündliche Vorladung iſt 1) durch den Gerichtsbothen nur gegen gemeine Leute, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Polizeiſachen, und causis disciplinaribus, aut criminalibus üblich. In allen übrigen Sachen ſoll dieſelbe 2) ſchriftlich, und zwar, wenn es eine ſiegelmäßige Perſon iſt, durch einen verſchloſſenen Befehl oder ein Schreiben, gegen andere aber per signaturam oder öffentliche Amtszettel geſchehen. Die Realcitation, wenn man Jemand perſönlich anhalten, und vor

Ge-

Gericht bringen läßt, hat 3) in Civilſachen nur ſtatt, wo periculum fugae vorhanden, oder der Geladene beſtändig ungehorſam iſt. Im Falle auch 4) der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichtszwange ſteht, ſondern unter einer andern Obrigkeit wohnt, oder forum privilegiatum hat, ſo wird die Citation durch Requiſition und Kompaßſchreiben oder wenn es ein Untergericht iſt, durch einen Befehl an daſſelbe verfügt.

§. 3.

Die Ediktalcitation wird erkannt 1) gegen Vaganten, oder Abweſende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder ſich dieſelben außer Landes befinden. 2) Gegen Gläubiger in Konkursſachen. 3) Gegen unbekannte Erben, wenn der Fiskus die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, als vakant anſpricht. 4) Wenn die um die Verſchaffung (Stellung) erſuchte Obrigkeit die Citation ohne rechtserhebliche Urſache verweigert, und was dergleichen Fälle mehr ſind, wobei jedoch allezeit nöthig iſt, daß die Citation an offenen Orten, damit ſie jedermann ſehen, und leſen kann, angeſchlagen und ein längerer Termin wenigſtens von zwei Monaten anberaumt, oder wie es auf dem Lande gebräuchlich iſt, drei Sonntage nacheinander in der Pfarrkirche vor verſammelter Gemeinde abgeleſen, und verkündet, auch auf den Fall, wenn die Obrigkeit wahrſcheinlich muthmaßt, daß der citandus ſich an dem einen oder andern Orte aufhalten möchte, der öffentliche Anſchlag entweder dort, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, in der Nachbarſchaft verfügt werde. Von der Ediktalcitation.

§. 4.

Eine förmliche Citation erfodert folgende Stücke: 1) muß man ſowohl den Richter, als den Requisita citationis.

den Kläger und Beklagten, oder wenn derſelben mehrere ſind, alle daraus erkennen, ausgenommen den im vorigen §. 3. num. 2. et 3. bemerkten Falle. 2) Wo keine gewiſſe und gewöhnliche Gerichtsſtelle vorhanden iſt, ſoll man auch des Orts darinn Erwähnung thun, 3) Iſt ferner in Partheiſachen, worinn nicht von Amtswegen verfahren wird, allezeit die Urſache der Citation zu melden und wenn die Klage bereits ſchriftlich übergeben iſt, dieſelbe der Vorladung in gleichlautender Abſchrift ſammt allen Beilagen einzuverleiben, ſofort endlich 4) eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen, innerhalb welcher ſich der Citirte bei Gericht ſtellen, oder verantworten ſoll.

§. 5.

Aeußerliche Form der Citation in ordinario.

In ordinario wird die Citation ſowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß ſie beide am nächſten Gerichtstage durch bevollmächtigte Anwälte erſcheinen, ihre rechtliche Nothdurft beſtellen, und ausführen, allen folgenden Gerichtstagen und Terminen, bis zum gänzlichen Ausgang der Sache abwarten, und die Gebühr beobachten ſollen.

§. 6.

Von Kommunikationen u. Mandaten.

Jezt gedachte Citationsformel iſt in summario nicht gebräuchlich, ſondern da wird entweder die Klage dem beklagten Theile unter Anberaumung eines gewiſſen Termins zu ſeiner Verantwortung und Exception kommunicirt, oder es wird gleich a praecepto vel mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlaſſen aufgetragen, welches auch nach Geſtalt der Sache bald mit der Klauſel: wenn die Sache angebrachtermaſſen beſchaffen iſt, bald aber ohne dieſelbe, und zwar

im leztern Falle allezeit mit Anhängung einer gewiſſen Geldſtrafe, oder anderer ſcharfen Drohung geſchehen ſoll.

§. 7.

Obſchon mandata sine clausula obgedachte Klauſel allezeit ſtillſchweigend in ſich halten, mithin dem Beklagten ſeine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und auf welche Weiſe das Mandat nur sub- et obreptitie erſchlichen, oder ſonſt nicht Recht zu beſtändig ſey, ſummariſch darzuthun unbenommen iſt; ſo ſoll doch dieſe Klauſel in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrſchaften und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in andern Fällen aber nur alsdann unterlaſſen werden, wenn die narrata supplicæ einigermaßen beſcheinigt ſind, und zugleich ein ganz offenbares ungerechtes und auf keinerlei Weiſe juſtifizirliches Faktum vorhanden, oder die Sache ſo beſchaffen iſt, daß das gemeine Weſen darunter leidet, oder daß ſie wegen Gefahr keinen Verzug geſtattet, in welchen Fällen die Klauſel unterbleiben, demnach in möglichſter Kürze summariissime verfahren, und was den Prozeß hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur beſondern Ausführung verwieſen werden ſoll. Von mandatis sine clausula.

§. 8.

Dem Kläger liegt 1) ob, die ausgewirkte Citation, Kommunikation oder andere Verordnung dem Beklagten durch ſichere Beſtellung gebührend inſinuiren und verkünden zu laſſen, ſo daß dieſem 2) die Inſinuation ſelbſt unter Augen, (perſönlich) oder, wenn er in ſeiner Wohnung nicht anzutreffen iſt, ſeiner Ehefrau, den erwachſenen Kindern oder Domeſtiken geſchehen ſoll, wenn Inſinuirung der Citation.

gleich der Streit nicht ſowohl ſeine Perſon, als ſeine Güter oder Hofmarken betreffen würde. Bei verſchloſſener Thüre kann 3) die Citation in Gegenwart zweier herbeigerufener Zeugen entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bei der Ediktalcitation aber vertritt 4) der öffentliche Anſchlag die Inſinuation. Unvertheilten Erben ſoll man 5) die Einlieferung an dem Orte machen, wo die Erbſchaft liegt, oder der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes gewohnt hat. Haben aber die Erben bereits getheilt, ſo muß 6) die Inſinuation jedem beſonders, oder dem gemeinſchaftlichen Anwalte, wenn ſie dergleichen ſchon haben, geſchehen, und ſo ſoll es auch in dem Falle, wo mehr litis consortes ſind, beobachtet werden. Ferner ſoll bei 7) ganzen Gemeinden, Handwerkszünften, Städten und Märkten, Stiftern, Klöſtern, Kindern, Bevormundeten oder Abweſenden die Inſinuation bei ihren reſpektiven Gemeinde- und Handwerksführern, amtirenden Burgermeiſtern, Stiftsdechanten, Kloſterportnern, Aeltern, Kuratoren und Mandatarien geſchehen. Damit auch gedachte Inſinuation deſto leichter zu beweiſen, und zu bewerkſtelligen ſey, ſo ſoll 8) der Citirte bei 3 Rthlr. Strafe und anderer Ahndung ein eigenhändig unterſchriebenes Rezepiſſe, wenn eines von ihm begehrt wird, unverweigerlich ausſtellen, und im Falle die Partheien in loco judicii nicht wohnhaft ſind, ſo ſoll 9) der Kläger gleich mit der Klagſchrift und der Beklagte mit der Antwort bei 3 Rthlr. Strafe einen Anwalt ad acta beſtellen, damit ihm ſofort insinuanda inſinuirt werden können. Verpflichtete Gerichtsbothen aber ſollen 10) ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, das Monat und Jahr der geſchehenen

henen Inſinuation, ſammt der Anmerkung, wie, wo und wann dieſelbe geſchehen ſey, fleißig einſchreiben, und wenn ſie etwa des Schreibens nicht kündig ſind, durch eine andere verpflichtete Perſon einſchreiben laſſen. Notarien ſollen ſich 11) mit der Inſinuation verhalten, wie bereits im Kap. 2. §. 6. deutlich vorgeſchrieben iſt, indem dießfalls 12) ſowohl dem Notar auf ſein ausgeſtelltes Inſtrument, als dem verpflichteten Gerichtsbothen auf ſeine gerichtlich erſtattete Relation auch ohne ſpeziellen Eid ſoweit geglaubt wird, bis 13) das Gegentheil entweder klar bewieſen, oder wenigſtens per juramentum purgatorium erhärtet worden iſt, welches leztere jedoch nur in dem Falle Statt hat, wenn die Inſinuation nicht dem Citirten ſelbſt unter Augen, ſondern nur in ſeiner Abweſenheit zu Hauſe geſchehen iſt, oder gegen die Ausſage des Bothen ſtarke Muthmaßungen obwalten.

§. 9.

Die Wirkung der erkannten und inſinuirten Citation iſt 1) daß dadurch die Jurisdiktion auf Seite des Richters gegen andere etwa konkurirende Obrigkeiten in derſelben Sache prävenirt wird; 2) auf Seite des citati mala fides daraus entſtehet; 3) daß derſelbe ſogar auf jenen Fall, wenn er gleich denſelben Richter pro incompetente anſieht, wenigſtens cum proteſtatione Rede und Antwort geben, ſich auch deſſen sub poena contumaciae nicht weigern ſoll, ausgenommen, wo die Inkompetenz kund und offenbar iſt, in welchem Falle zwar der Citirte weder zu antworten, noch zu erſcheinen verbunden iſt, doch aber auch in dieſem Falle bei willkürlicher Strafe weder

Wirkung der inſinuirten Citation.

die Citation ſpöttiſch oder ſchimpflich behandeln, noch der Obrigkeit ſelbſt oder dem Bothen auf eine ſolche Weiſe begegnen, ſondern dem Richteramt allezeit die gehörige Achtung erweiſen, und die vermeinte Inkompetenz in anſtändigen Ausdrücken anzeigen ſoll.

§. 10.

Wie gegen Ungehorſame verfahren werde.

1) Es ſind verſchiedene Wege, auf welchen gegen Ungehorſame, welche innerhalb des präfigirten Termines weder erſcheinen, noch dem richterlichen Auftrage ohne ehehafte Hinderniß nachkommen, auf Anrufen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar wird auf Seite des Beklagten demſelben entweder eine Geldſtrafe geſezt, oder lis pro negative contestata gehalten, oder die Klage für liquid und einbekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitive kondemnirt. In dem erſten Kontumacialwege ſoll 2) eine ergiebige Geldſtrafe von 6. 12. 24. und mehr Thalern nach Proportion des Vermögens diktirt, dieſe bei fortdaurendem Ungehorſam allezeit duplirt und durch Pfändung oder Perſonalarreſt ſammt den verurſachten Koſten executive beigetrieben, ſodann die Hälfte dieſer Strafe der Gegenparthei, die andere Hälfte aber dem Richter zugetheilt werden. Im zweiten Wege ſoll man 3) den Kläger ad probandum zulaſſen, ſowohl mit den Terminen, als ſonſt dem Prozeſſe gemäß verfahren, und nach gemachtem Beweiſe den Beklagten nicht nur in der Hauptſache, ſondern auch in alle Gerichtskoſten kondemniren, bei ermangelndem Beweiſe aber denſelben zwar in der Hauptſache abſolviren, ihm jedoch die durch ſeinen Ungehorſam verurſachten Koſten allezeit aufbürden, indem derſelbe auch auf den Fall, wenn

er

er nach der Hand in decursu proceſſus mit ſeiner Rechtsnothdurft erſcheint, zur Abtragung der bemerkten Koſten, wie auch zur Annahme der cauſa in ſtatu quo allezeit verbunden iſt. Der dritte Weg hat 4) nur in den Fällen Statt, wo ſich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denſelben allein ohne anderen Beweis entſcheiden läßt. Auf Seite des Klägers hingegen wird 5) der Ungehorſam folgendermaßen beſtraft, daß man ihn entweder zur Klage nicht eher wieder zuläßt bis er dem Gegentheile die verurſachten Koſten vergütet, und cautionem de lite proſequenda präſtirt, oder daß man den Beklagten zum Beweiſe ſeiner Exception kommen läßt, und wenn dieſer gemacht iſt, ihn in der Hauptſache ſelbſt abſolvirt, dem Kläger hingegen die Koſten aufbürdet, oder daß man dieſen ex lege diffamari zur Stellung oder Fortſezung ſeiner vermeinten Klage in der Art und Weiſe, wie oben Kap. 4. §. 5. verordnet worden iſt, bei Vermeidung ewigen Stillſchweigens ausffodert. Im übrigen wird 6) das ſogenannte bannum contumaciae, wie auch 7) die immiſſio ex primo, vel ſecundo decreto hiemit gänzlich abgeſchaft. Alle obigen Kontumacialwege aber verſtehen ſich 8) auf den Fall, wo man mit der Klage, und reſpective Antwort kontumazirt werden ſoll; denn was die Repliken, Dupliken und andere dergleichen Nothdurft betrifft, ſo ſoll der ſäumige oder ungehorſame Theil weiter nicht als mit Präkludirung dieſer Schrift, oder Nothdurft geſtraft, und dabei dem gehorſamen Theile mit ſeiner Nothdurftsbeobachtung bis ad concluſionem cauſae zu verfahren geſtattet, oder aufgetragen werden. Im Falle auch 9) ein Vormund oder Adminiſtrator ex

capite

capite contumaciae geſtraft wird, ſo ſoll er die Strafe ohne Erſtattung von Seite ſeines Kuranden aus ſeinem eigenem Vermögen bezahlen.

§. 11.

Von dem Kontumazialerkenntniße, ſeinen Requiſiten und Wirkungen.

Das Kontumazialerkenntniß ſoll 1) auf keine andere Weiſe, als auf Anrufen des gehorſamen Theiles, und zwar, wenn ihm die Einlieferung obliegt, nach vorläufig genügender Beſcheinigung derſelben geſchehen. 2) Soll in dem Falle, wenn es um die Kontumazirung der Klage, oder Antwort zu thun iſt, dem wirklichen Kontumazialſpruche nicht nur ein peremtoriſcher kurzer Termin von 8 oder 14 Tagen, ſondern auch wie, und auf welche Weiſe man den Ungehorſam anſehen werde, die ausdrückliche Kommination vorhergehen. Doch iſt 3) der Kläger wegen dieſes zweiten Termines die Lieferung weiter zu machen, oder zu beſcheinigen nicht ſchuldig, wenn dieſelbe nur bei dem erſten Termine richtig geſchehen, und docirt worden iſt. 4) Steht dem gehorſamen Theile frei, einen aus vorgedachten drei Kontumazialwegen zu erwählen, worinn ihm auch der Richter von Amts wegen niemals vorgreifen ſoll. Wenn aber 5) die Wahl einmal geſchehen, und das petitum geſtellt iſt, ſo läßt ſich nicht mehr davon abweichen, es ſey denn, daß der neu vorgeſchlagene Weg nicht den nämlichen, ſondern einen anderen Punkt betreffe, oder ein unſchicklicher Weg vorgeſchlagen worden ſey, in welch lezterem Falle man den Imploranten zur Stellung eines förmlichen und rechtlichen Petitums anweiſen ſoll. In ſo fern nun 6) nebſt dem Kontumazialerkenntniß zugleich auch in der Hauptſache geſprochen wird, ſoll ſoll man dieſes in dem Spruche deut-

deutlich ausdrücken. 7) Es kann der nämliche Richter das Kontumacialerkenntniß wieder aufheben, wenn der kondemnirte Theil zeigen kann, daß er den richterlichen Auftrag innerhalb des anberaumten Termines weder zu befolgen, noch vor Ausfluß deſſelben um weitere Dilation zu bitten aus ehehaften Urſachen verhindert geweſen ſey, doch ſoll die angebliche Entſchuldigung nicht nur ſummariſch bewieſen, ſondern auch längſtens innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, da das Hinderniß aus dem Wege geräumt iſt, bei Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläufige Handlung darüber geſtattet, ſondern die Sache mit Vernehmung des Gegentheils, oder auch nach Geſtalt der Dinge brevi manu in möglichſter Kürze verhandelt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefeſtigung oder litis contestatio, Exception, Replik und Duplik, dem weitern Schriftenwechſel und den Terminen.

§. 1.

Die Antwort auf die Klage ſowohl in summario, als ordinario ſoll ſo beſchaffen ſeyn, daß man deutlich, und genügend daraus erkennen könne, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptſache einzuräumen, oder zu widerſprechen gemeint habe, und dieſes heißt eigentlich die Kriegsbefeſtigung, oder litis contestatio, welche theils in fictam et veram theils in solennem et minus solennem, theils in puram, et eventualem getheilt wird. Ficta iſt, wenn wegen Ungehorſam des Beklagten lis pro contestata gehalten wird. Solennis et specialis wird ſie genannt, wenn man ſich

Was und wie vielerlei die Kriegsbefeſtigung ſey.

ſich auf alle und jede Punkte, oder Artikel der Klage entweder bejahungs- oder verneinungsweiſe specifice vernehmen läßt. Minus ſolennis, et generalis, wenn man die Klage, und die narrata nur überhaupt, wie ſie angebracht ſind, widerſpricht oder eingeſteht. Dieſe iſt meiſtentheils nur in ſummario, jene hingegen in ordinario gebräuchlich. Pura litis conteſtatio heißt, wenn man ſich ohne Bedingung, und Proteſtation auf die Hauptſache ſelbſt mit förmlicher und verſtändlicher Antwort einläßt; eventualis aber, wenn die Einlaſſung nur unter einer gewiſſen Bedingung, und Proteſtation geſchieht, welche mithin auch erſt alsdann, wenn die Bedingung purificirt iſt, ihren Effekt erreicht.

§. 2.

Alle exceptiones müſſen auf einmal angebracht werden.

Die Kriegsbefeſtigung ſoll gleich in dem erſten vorgeſezten Termine geſchehen, mithin ſollen auch alle exceptiones dilatoriae et peremtoriae, wodurch man die Klage entweder gänzlich, oder nur auf eine gewiſſe Zeit abzulehnen ſucht, ſowohl in ordinario als ſummario zugleich und auf einmal angebracht werden. Im widrigen Falle aber ſind ſie allezeit ipſo facto präkludirt; es ſey denn, daß ſie ſich erſt nach der Hand im Verlaufe des Streites hervorgethan haben, und daſſelbe durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt hinlänglich dargethan werden könne.

§. 3.

Ausnahme von dieſer Regel.

Von dieſer Regel werden folgende Exceptionen ausgenommen: 1) Fori declinatoriae. 2) Exceptio ſpolii aut litis finitae, wenn man ſie anderſt ex actis judicialibus, oder ſonſt durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. 3) Alle exceptiones, welche naturam praejudicii an ſich haben,

ben, mithin ſo beſchaffen ſind, daß ſie dem richterlichen Ermeßen nach eine vorläufige Erörterung vor andern Exceptionen erfodern.

§. 4.

Dilatoriſche exceptiones ſoll man vor andern erledigen.

In dem Falle, wenn zugleich dilatoriſche und peremtoriſche Exceptionen vorkommen, iſt man litem anderſt, als eventualiter zu konteſtiren nicht ſchuldig, und es kann dieſes auch dem Beklagten niemals präjudiciren, wenn ſich etwa nach der Hand zeigt, daß ſeine eingewendeten dilatoriſchen Einreden von Erheblichkeit ſind. Der Richter ſoll auch über ſolche dilatoriſche Exceptionen, ſobald ſie genug erörtert ſind, vor allen andern erkennen, und ehe dieſes geſchieht, den Beklagten in der Hauptſache weiter zu verfahren nicht anhalten, es ſey denn, daß er ſich ſelbſt gutwillig ohne Proteſtation hierauf einließe, und auf ſeine dilatoriſche Exception dadurch ſtillſchweigend renuncire.

§. 5.

Vom dem Rechte zu excipiren, und ob ſich dieſes auf Dritte erſtrecke.

Wer ein jus agendi hat, der hat um ſoviel mehr ein jus excipiendi. Es erſtreckt ſich dieſes auch in der Regel auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein Anderes beſonders bedungen, oder verordnet iſt. Exceptio de jure tertii greift niemals Plaz, außer wo dieſes ſo beſchaffen iſt, daß auf Seite des Klägers das jus agendi gänzlich dadurch ausgeſchloſſen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten ſelbſt mit der Zeit den Regreß ſuchen könnte, oder wo die Rechte ſonſt etwas Beſonderes verordnen, oder endlich der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

§. 6.

Von dem Beweiſe der Exception.

Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zur Behauptung ſeiner Klage und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweiſen obliegt, alſo liegt auch dem Beklagten in Anſehung ſeiner ſowohl dilatoriſchen, als peremtoriſchen Exceptionen ein gleiches ob; doch ſoll man über dilatoriſche Exceptionen keinen weitläufigen Beweis geſtatten, ſondern dieſen ſoviel möglich, abkürzen und ſummariſch hierin verfahren.

§. 7.

Wer excipirt, bekennt nicht.

Wenn die Klage in der Exception nicht abſolut, ſondern nur bedingungsweiſe eingeſtanden oder in Zweifel gezogen wird, ſo muß der Kläger ſeine Klage, und der Anwortende ſeine Exception hinreichend beweiſen, und es kann kein Geſtändniß daraus gefolgert werden.

§. 8.

Innerliche und äußerliche Form der Exceptions-Schrift.

Die Exceptionen ſollen deutlich, ordentlich und umſtändlich, jedoch ohne Einmiſchung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder nicht auszumittelnder Dinge vorgetragen, dilatoriſche und peremtoriſche Einwendungen nicht durcheinander geworfen, ſondern jene vorausgeſchickt, auch wenn die Klage in mehr Punkten beſtehet, ſolche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quoad forum externum alles hiebei beobachtet werden, was oben Kap. 4. §. 10. von der Klage und allen andern gerichtlichen Schriften vorgeſchrieben wird. Alles bei unvermeidlicher Strafe gegen die Uebertreter, beſonders, wenn ſie ſich unwahrhafter, ſchmählicher oder ſonſt ungebührlicher Ausdrücke darinn bedienen.

Der

§. 9.

Officium judicis in Supplirung unterlaßener Exceptionen.

Der Richter iſt nicht ſchuldig die von dem beklagten Theile unterlaßene Exception von Amtswegen zu erſezen, außer wo dieſes etwa die Nothwendigkeit zur Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder der gänzlichen Nullität des Prozeſſes erfodert, oder wo die Exception ſich mit allen erfoderlichen Requiſiten ex actis von ſelbſt dergeſtalt ergiebt, daß man eines weitern Beweiſes nicht mehr dabei bedarf, in welchem Falle dieſelbe ſowohl in facto, als in jure ohne Unterſchied von Amtswegen erſezt werden darf, jedoch niemals weiter, als es das petitum des Beklagten mit ſich bringt.

§. 10.

Wie die exceptiones verlohren gehen.

Exceptionen, welche einmal mit Recht verworfen, präkludirt, durch rechtmäßige Renuntiation vergeben oder gar verjährt ſind, ſollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exceptionen Statt, welche auch klagsweiſe hätten angebracht werden können.

§. 11.

Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun habe.

Wenn der Beklagte der Klage ſowohl in facto, als in jure durchaus geſtändig iſt, ſoll man ohne weitern Schriftenwechſel executive gegen ihn verfahren. Widerſpricht er aber dieſelbe, ſo ſoll der Richter ſehen, ob der ganze Streit einzig und allein das Faktum betreffe, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entſcheiden, oder ob dieſes noch zweifelhaft und einer weitern Erläuterung bedürftig ſey. Im erſten Falle ſoll er dem Beklagten ebenfalls ohne weitern Schriftenwechſel ſogleich den nöthigen Beweis, in ſo fern derſelbe nicht ſchon ſelbſt in der Exception mit übergeben iſt, durch einen Vorbeſcheid auflegen, im

an=

andern Falle hingegen die Exception unter Präfigirung eines Termines pro replicis kommuniciren.

§. 12.

Von der Replik.

In der Replik ſoll man ſich gegen die Exception eben ſo, wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, mithin auch alles, was man ſowohl in facto, als jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bei Vermeidung der Präkluſion anbringen, alsdann beſchließen und auf den Endbeſcheid ſubmittiren.

§. 13.

Von der Duplik.

Dem Beklagten gebühret ſowohl in summario, als ordinario in der Regel allezeit das lezte Wort, weswegen ihm auch die Replik pro duplicis sub termino kommunicirt werden ſoll, damit er ſeine Exceptionen deſto mehr beſtärken, was replicando dagegen eingewendet worden iſt, ablehnen, ſich auch im nöthigen Falle zum Beweiſe oder Gegenbeweiſe anſchicken, oder wenn man deſſen nicht bedarf, ſeines Orts ebenfalls in causa konkludiren könne. Nachdem aber auch dem Beklagten ſeine Nothdurft gleich mit der Exception anzubringen obliegt, ſo ſollen die in duplicis von ihm angebrachten nova in facto nicht attendirt werden, es ſey denn, daß in replicis dazu Anlaß gegeben worden wäre, oder ſich ſolche nova erſt neuerlich hervorgethan hätten, und dieſes durch einen Eid erhärtet werden könne.

§. 14.

Von der Triplik, Quadruplik, und dem weiteren Schriftenwechſel.

Ueber die Duplik ſoll kein weiterer Schriftenwechſel mehr geſtattet, ſondern die Sache allenfalls von Amtswegen für beſchloſſen angenommen werden, es ſey denn, daß erhebliche, und nach Maßgabe des vorhergehenden §. zuläſſige nova quo-

quoad factum darinn vorkommen, in welchem Falle jedoch nur über die nova allein, und ſo= weit es die unausweichliche Nothdurft erheiſcht, eine weitere Verhandlung geſtattet werden darf.

§. 15.

Jeder von beiden Theilen ſoll ſeine Exceptio= nen, und respective Replik, Duplik oder wei= tere Nothdurft ſelbſt bei Gericht innerhalb des vor= geſezten Termines überreichen, und dieſelben alsdann auf eigene Koſten dem andern Theile, oder deſſen bei Gericht beſtelltem Anwalte mit allen Beilagen, und dagegen eingewendeten Exceptionen gebührend inſinuiren laſſen. Was aber nicht auf Inſtanz, ſondern von Amtswegen beſchloſſen, und expedirt wird, ſoll von dem Kläger oder wenigſtens auf ſeine Koſten einſtweilen gehörig inſinuirt werden. Im Falle auch die Obrigkeit in dieſem Stücke auf der einen oder andern Seite eine gefliſſentliche Nachläſ= ſigkeit merken würde, ſo ſoll ſie, zumal auf Be= gehren des Gegentheiles die Inſinuation unaufhalt= ſam vorkehren, und ſowohl die gebührenden Taxen, als die Lieferungskoſten von dem ſäumigen Theile executive einbringen laſſen, oder dem Gegenthei= le, welcher die Nothdurft einſtweilen beſorgt, und den Vorſchuß gethan hat, ſchleunigſt wieder dazu verhelfen.

Uebergabe und Inſinua= tion der Schriften.

§. 16.

Termini ad excipiendum, re - et duplican- dum ſollen 1) in ordinario von einem Gerichts= tage zu dem andern, und auf dem Lande von ei= nem Verhöre zu dem andern ertheilet, ſonſt aber in der Regel eine monatliche Friſt von 30 Tagen, wo nicht etwa die beſondere Beſchaffenheit der Sache oder Perſon eine längere oder kürzere Zeit erfodert, anberaumet werden, welcher Ter= min

Von Termi= nen ad ex- cipiendum re- vel du- plicandum.

min zwar 2) erſt von dem Tage der Inſinuation, jedoch ohne Einrechnuug deſſelben Tages, ſeinen Anfang nimmt, und wenn der lezte Tag auf einen Kirchenfeiertag fällt, alsdann am nächſtfolgenden Werktage Abends aufhört. Nach verſtrichener Friſt ſoll man 3) von Amtswegen weiter nicht vorſchreiten, ſondern zuförderſt accuſationem contumaciae von dem gehorſamen Theile erwarten, folglich ſowohl mit Androhung des von ihm vorgeſchlagenen Kontumazialweges, als mit der Präfigirung eines weitern, doch abgekürzten und peremtoriſchen Termines von 8 oder höchſtens 14 Tagen in der Art verfahren, wie bereits oben Kap. 5. §. 10. und 11. mit Mehrerem verordnet iſt. Welches ſich jedoch 4) nur von dem Falle verſteht, wenn der ungehorſame Theil entweder mit ſeiner Klage oder Antwort kontumacirt werden ſoll. Hingegen ſoll derſelbe mit der Replik oder Duplik, und einer anderen Handlung allezeit gleich ipſo facto präkludirt ſeyn, wenn er innerhalb des erſten Termines weder damit einkömmt, noch auf gebührende Weiſe Prolongation ſucht. Es ſoll auch 5) mit dem Prolongationsgeſuche niemals willfahret werden, es ſey denn noch vor dem Ausgange des Termines darum gebethen, nebſt dem eine erhebliche und wahrſcheinliche Verhinderungsurſache bei dem zweiten, dritten und weiteren Dilationsgeſuche durch Abſchwörung des juramenti calumniae beſtätiget, oder ſonſt genügend docirt und beſcheiniget worden. Es ſoll ferner 6) bei Ertheilung einer ſolchen Prolongation niemals über die petita partium hinausgegangen, ſondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch allezeit von dem Tage an, da der vorige exſpirirt iſt, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheile auf des Impetranten Koſten da-

von

von Nachricht gegeben, endlich aber auch 7) jedes muthwillige oder durch falſche Vorſpieglung erſchlichene Dilationsgeſuch gebührend beſtraft werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation, und Vollmacht.

§. 1.

Jedem ſtehet frei, in eigener Sache bei Gericht ſelbſt zu erſcheinen, wenn er ſie nur vorzutragen die Geſchicklichkeit, und zugleich bei Gericht ſelbſt vorzuſtehen Fug und Macht hat. Wer aber andere dießfalls vertreten will, ſoll ſich allezeit durch hinreichende Vollmacht legitimiren, damit keine unheilbare Nullität daraus entſtehe. Deswegen hat man auch von Amtswegen darauf Acht zu geben, und unbevollmächtigte Fürſprecher nicht anzuhören, ſondern ſie vielmehr bei ergiebiger Geldſtrafe zur Legitimation anzuweiſen. Abweſende Partheien ſollen auch allezeit gleich mit ihrem erſten Einlangen, ſowohl ein- als andererſeits, ſtatt ihrer einen Anwalt in loco judicii wenigſtens der Einlieferung wegen beſtellen, da im widrigen Falle die expeditiones pro insinuatis gehalten, ſonach gegen den Abweſenden gleichwohl weiter verfahren werden ſoll.

Wenn die Legitimation erfoderlich ſey.

§. 2.

In jeder Vollmacht ſoll 1) nicht nur derjenige welcher ſie giebt, ſondern auch jener, dem ſie gegeben wird, nebſt dem Gegentheile mit Namen genannt, hienächſt 2) ſowohl die Streitſache, als das Gericht, wo dieſelbe wirklich anhängig iſt, oder anhän-

Wie die Vollmacht beſchaffen ſein müße

anhängig werden ſoll, wie nicht weniger 3) die Zeit, wann dieſelbe ausgeſtellt worden iſt, mit Jahr, Monat und Tag darinn angeführt werden. Gemeine und unſiegelmäßige Perſonen ſollen 4) ihre Anwälte obrigkeitlich, und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sache anhängig iſt, oder worunter ſie mit ihrer Perſon ſtehen, beſtellen, und im lezten Falle die ſchriftliche Vollmacht von derſelben verfertigen, erſtern Falls aber protokolliren laſſen. Siegelmäßige Perſonen können 5) ihre Vollmacht ſelbſt mittelſt eigener Petſchaft und Handunterſchrift, ganze corpora aber mittelſt bloßer Beidruckung ihres Inſiegels, wo es bisher ſo üblich war, auch ohne Unterſchrift fertigen. 6) Von Ausländern, welche nicht genug bekannt, oder nicht ſiegelmäßig ſind, ſoll man ebenfalls keine andere, als obrigkeitliche oder wenigſtens von einem Notar, oder von zwei bekannten ſiegelmäßigen Perſonen mitgefertigte Vollmachten annehmen. 7) Ein bloßes Blanquet oder Handſchreiben, worinn nicht alle obige requiſita befindlich ſind, iſt auch bei ſiegelmäßigen Perſonen nicht hinlänglich. Die an der überreichten Vollmacht bemerkten Mängel ſoll man 8) längſtens innerhalb Monatsfriſt bei willkürlicher Strafe erſezen laſſen. 9) Wenn die Sache nicht einen allein, ſondern mehr litis conſortes betrifft, ſo ſoll man die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Intereſſenten beibringen, oder das litis conſortium allenfalls ex officio formiren laſſen, außer wo nur einer um ſeinen Antheil allein klagt.

§. 3.

Wer Vollmacht geben kann.

Wem 1) vermöge vorſtehenden 3. Kap. 6. §. Prozeß zu führen verwehret iſt, dem iſt

auch

auch nicht erlaubt einen Andern ſtatt ſeiner dazu zu bevollmächtigen. 2) Kann der Bevollmächtigte weder vor, noch nach der Kriegsbefeſtigung einen Andern ſtatt ſeiner bevollmächtigen, wenn nicht die Vollmacht die Subſtitutions-Klauſel ausdrücklich in ſich hält, in welchem Falle aber 3) nebſt der Aftervollmacht auch allezeit die Hauptvollmacht beigebracht werden muß. Desgleichen können zwar 4) Vormünder, Adminiſtratoren, Kuratoren in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälte beſtellen; in ſo fern aber die angebliche Kuratel, Vormundſchaft oder Adminiſtration bei Gericht nicht aktenmäßig kundbar iſt, ſo ſoll man ſich hierüber gebührend legitimiren.

§. 4.

Jedermann kann als Anwalt bei Gericht gebraucht werden, dem es nicht ausdrücklich in den Rechten verboten iſt. Hierunter aber gehören 1) jene, welchen es an hinreichendem Verſtande oder an Geſchicklichkeit mangelt, insbeſondere alle kuratelmäßigen Perſonen und Minderjährige unter 20 Jahren, desgleichen auch Ehrloſe, oder welchen die Anwaltſchaft wegen verübter Ungebühr bereits niedergelegt iſt; nichtweniger geiſtliche Ordensperſonen ohne Konſens ihrer Obern, dann Weibsperſonen, ausgenommen in Sachen ihre Verwandte betreffend, und endlich alle in Kurfürſtlichen Dienſten und Pflichten ſtehenden Räthe und Beamte ohne vorgängige Kurfürſtliche gnädigſte Erlaubniß, ſoweit es nicht ihre Verwandte oder ſie nahe angehende Perſonen betrifft. Es kann auch einer 2) in der nämlichen Sache wohl mehr Anwälte zugleich beſtellen, wenn es nur ſubſtitutionsweiſe geſchieht, damit nicht widrigenfalls einer den andern hindern, und dadurch unnöthige

Wem man Vollmacht geben könne.

Zögerung, oder beſchwerliche Koſten verurſachen möge. Ganze corpora und Gemeinden ſollen 3) einen gemeinſchaftlichen Anwalt beſtellen, welches auch bei andern litis Konſorten zu beobachten, oder wenn ſie ſich hierüber nicht vergleichen können, allenfalls ex officio vorzugreifen, und ein gemeinſchaftlicher Anwalt nomine omnium zu ernennen iſt.

§. 5.

Von dem präſumirten oder quasi procuratore.

Zuweilen wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 1) bei Verwandten in auf- oder abſteigender Linie. 2) In der Seitenlinie, wie auch bei Verſchwägerten bis auf den dritten Grad, nach weltlichen Rechten gerechnet. 3) Bei Verehlichten, ſowohl, was den Mann als was das Weib betrifft. 4) Bei litis Konſorten. 5) Bei verpflichteten und immatrikulirten Advokaten und Prokuratoren, wenn ſie die zur Sache gehörigen Inſtrumente mitbringen. Alle jeztbenannte Perſonen werden 6) in Sachen, wo kein mandatum speciale, ſondern generale erfoderlich iſt, auch ohne Vollmacht zugelaſſen, jedoch dergeſtalt, daß ſie 7) die Ratifikation deſſen, was auf ſolche Art von ihnen verhandelt wird, innerhalb einer gewiſſen von der Obrigkeit zu präfigirenden Friſt beibringen, auch indeſſen ohne Unterſchied, ob der Kläger oder Beklagte vertreten wird, entweder durch Bürgen, oder Unterpfand und Verſchreibung ihrer Güter, oder wenigſtens mittelſt gerichtlicher Angelobung, oder ſchriftlich de rato caviren. Dieſe Kaution wird aber 8) ſowohl dem Vater, als dem Ehemanne nachgelaſſen, wenn ſie ſich um bona adventitia und respective dotalia vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

§. 6.

Die Anwaltſchaft greift auch ohne Entſchuldigung des Prinzipals in allen Fällen Plaz, ausgenommen wo der Richter die perſönliche Erſcheinung aus beſonders erheblichen Urſachen für nöthig findet. Von causis criminalibus aber ſiehe Cod. crim. part. 2. cap. 2. §. 6.

In was für Sachen kein Anwalt zugelaſſen werde.

§. 7.

Angebliche, falſche Anwälte, welche weder mit wahrer noch muthmaßlicher Vollmacht verſehen ſind, ſoll man zwar gleich von Amts wegen abweiſen. Wenn ſie aber gleichwohl aus Verſehen zugelaſſen worden, ſo iſt nicht nur alles, was von ihnen verhandelt wurde, nichtig und kraftlos, ſondern ſie ſollen auch mit Geld, Gefängniß, Suſpenſion und nach Geſtalt der Dinge wohl gar nach Ausweis des Cod. criminal. part. 1. cap. 9. §. 2. geſtraft, auch in alle verurſachten Schäden und Koſten kondemnirt werden, es ſey denn, daß die Ratifikation auf Seite des Prinzipals vor oder nach ergangenem Endsbeſcheide noch erfolgt, und von dem Gegentheile wider die Anwaltſchaft niemals excipirt worden iſt.

Von falſchen Anwälten.

§. 8.

Wird die Vollmacht und Legitimation gleich mit der Klage oder Exception übergeben, ſo wird dieſelbe auch, wie alle andern Beilagen, dem Gegentheile zugleich abſchriftlich kommunicirt. Kommt ſie aber beſonders ein, ſo ſoll auch die Kommunikation beſonders geſchehen, beides zu dem Ende, damit man allenfalls ſeine dagegen einzuwenden habenden rechtlichen Bedenken anzeigen, und was hiebei etwa noch zu erſezen,

Kommunikation der Vollmacht.

oder zu beweiſen ſeyn dürfte, in möglichſter Kürze erſezen, oder summarie beweiſen laſſen könne.

§. 9.

Wie weit ſich die Spezial- und Generalvollmacht erſtrecke.

Die Grenzen einer Spezialvollmacht gehen 1) niemals weiter, als allein auf jenen Spezialakt welcher auch ohne Nullität von dem Mandatar nicht überſchritten werden darf. Dagegen erſtreckt ſich 2) eine Generalvollmacht auf alles, was der Prozeß ſowohl in causa con- als reconventionis directe vel indirecte mit ſich bringt. Es kann und ſoll mithin der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechſeln, ſondern auch Zeugen und Dokumente produciren, rekognoſciren, diffitiren, den Eid leiſten, anbieten, zurückſchieben, in causa konkludiren, der Beſcheidspublikation beiwohnen, und denſelben ſeinem Prinzipalen zeitlich zu wiſſen machen, damit dieſer dagegen appelliren, oder andere remedia juris bei Zeiten ergreifen möge. Desgleichen kann er auch 3) zwar gegen die Sentenz appelliren, und alle andern nach Beſchaffenheit der Sache zuſtändigen Rechtsbehelfe und remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Exekution des in Rechtskraft erwachſenen Beſcheides, mithin auch nöthigenfalls die Immiſſion, Subhaſtation und Adjudikation ſuchen, oder bei entſtehendem Konkurſe ſich mit anderen Gläubigern ſowohl liquidando, als ſonſt einlaſſen, doch iſt er zu allem dieſen ohne weitere oder vorgängige Specialvollmacht nicht verbunden. Was endlich 4) von ſehr groſſem Präjudiz zu ſein ſcheint, z. B. ſich vergleichen, auf den Streit, oder die Appellation gänzlich renunciren, kompromittiren, ſubſtituiren, in der Exekution Gelder empfangen, oder bezahlen und dergleichen, ſo iſt der Anwalt in Kraft ſei-

ner

ner aufhabenden Generalvollmacht, ungeachtet die clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darinn enthalten wäre, ohne ſpecielle Erwähnung dazu niemals befugt.

§. 10.

Soweit nun der Bevollmächtigte innerhalb der obgedachten Grenzen ſeiner aufhabenden Spezial- oder Generalvollmacht bleibt, ſoweit iſt auch der Prinzipal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatars, ſondern in der Hauptſache ſelbſt an alles, was dabei verhandelt worden iſt, gebunden. Dagegen iſt der Anwalt ſeinem Prinzipalen nicht nur allen Schaden, welchen er ihm durch ſeinen Unfleiß oder Verſchulden zugefügt hat, zu vergüten ſchuldig, ſondern, wenn er nicht mehr solvendo iſt, ſo ſoll er nur deſto härter am Leibe darum beſtraft, übrigens aber in dieſem leztern Falle mit Reſtituirung des Prinzipals gleichwohl die Billigkeit beobachtet werden. Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatars.

§. 11.

Die Vollmacht wird 1) auf Seite des Mandatars durch die Renunciation, und wenn er keinen Subſtituten hat, durch den Tod, auf Seite des Prinzipals aber 2) nur durch den Widerruf aufgehoben, weil ſie ſich auf ſeine Erben und Nachkommen erſtreckt, wenn ſchon in der Vollmacht davon keine ausdrückliche Meldung geſchehen iſt. Die Renunciation und der Wiederruf iſt 3) ſowohl vor, als nach der Kriegsbefeſtigung zuläſſig, wenn die erſte nur auf eine ſolche Art geſchieht, daß weder der Prozeß merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Prinzipal ein Präjudiz erwächſt, und er ſich noch bei Zeiten vor Ausfluß der Fatalien oder des peremtoriſchen Wie die Vollmacht aufgehoben werde.

ſchen Termins um einen anderen Mandatar um-ſehen kann. Es ſoll auch 4) bei dergleichen Veränderungen allezeit gleich gerichtliche Anzeige darüber geſchehen, zugleich ſtatt des vorigen Anwaltes ein anderer beſtellt, und dem Gegentheile Nachricht davon ertheilt werden, damit er ſich puncto legitimationis gebührend vernehmen laſſen könne. Gleichwie übrigens 5) der Prinzipal mit ſeinem Bevollmächtigten allezeit ſoweit konkurrirt, daß ihm während des Prozeſſes ſich einzumiſchen, und ſeine Sache ſelbſt, mit oder ohne ihn, zu beſorgen frei ſteht, ſo iſt aus einem ſolchem bloſſen Beiſtand eben kein ſtillſchweigender Wiederruf zu folgern, wohl aber, wenn ein anderer ſtatt des vorigen in der nämlichen Sache bevollmächtiget wird, und dieſer ſich bei Gericht mit ſeiner neuen Vollmacht wirklich meldet. Endlich wird auch 6) die Vollmacht dadurch nicht aufgehoben, wenn nur das Inſtrument davon verloren geht, denn es kann dieſelbe allenfalls durch gerichtliche Atteſtation, oder auch durch ſummariſch abgehörte Zeugen hinlänglich bewieſen werden.

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arreſt und Sequeſtration.

§. 1.

Von der Rekonvention oder Wiederklage.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenfoderung an den Kläger zu haben glaubt, ſo kann er dieſelbe 1) vor dem nämlichen Richter, bei dem die Klage erhoben wurde, anbringen,

unge-

ungeachtet der Kläger etwa ein forum privilegiatum hat, und unter deſſelbigen Richters ordentlichem Gerichtszwange nicht ſteht. Doch iſt hiebei 2) ein wohl merklicher Unterſchied zwiſchen In- und Ausländern zu machen. Jene kann man nur alsdann rekonveniren, wenn die Rekonvention mit der Klage einige Verwandtſchaft hat, auſſerdem ſoll Rekonvenient zur beſondern Klage, oder wenn der Gegentheil unter eine andere Obrigkeit gehöret, dahin angewieſen werden. Die Ausländer aber kann man auch um ganz andere, und mit der Klage nicht die geringſte Konnexion habende Foderungen rekonveniren. Im Falle nun 3) die Wiederklage gleich mit der Exception, oder Kriegsbefeſtigung geſtellet wird, ſo ſoll man ſie auch in der Verhandlung von der Klage nicht abſondern, ſondern beide mit einander verhandeln, und auch in einem Urtheile zugleich entſcheiden, ausgenommen wo das punctum con- aut reconventionis ſo beſchaffen iſt, daß ein Punkt vorläufige Erörterung erfodert. Iſt aber 4) die Wiederklage erſt nach der Exception und litis Konteſtation angebracht, ſo ſoll dieſelbe von dem nämlichen Gerichte vor ergangenem Endurtheile zwar noch angenommen, die Klage aber in einem ſolchen Falle dadurch nicht mehr gehindert, ſondern gleichwohl beſonders verhandelt, und entſchieden werden. 5) Soll man in Sachen, welche von der Jurisdiktion deſſelbigen Gerichtes eximirt ſind, gar keine Rekonvention geſtatten, ſondern dergleichen Wiederklagen allezeit gleich ab- und an die Behörde verweiſen. Was aber 6) die Spolienklagen, und andere ad processum summariissimum gehörige Sachen betrifft, ſo ſoll hierinn die Wiederklage weiter nicht als quoad effectum jurisdictionis et prorogationis Plaz greifen, es ſey denn dieſelbe

ſelbe von gleicher Gattung und Beſchaffenheit, in welchem Falle auch der effectus simultanei processus ſtatt haben ſoll, wenn nur die Rekonvention gleich mit der Exception, ſohin zu rechter Zeit angebracht wird. Uebrigens iſt es 7) mit der Rekonvention durchaus, wie mit der Konventionsklage zu halten, ungeachtet der Kläger etwa von der Klage abſteht.

§. 2.

Von der Streitsverkündigung, oder litis Denunciation.

Wer der ſtreitigen Sache wegen die Gewährſchaft entweder aus beſonderem Vertrag, oder nach der Eigenſchaft des Geſchäftes an einem Dritten mit Recht zu ſuchen hat, der ſoll 1) ihm, oder wo es mehrere ſind, denſelben ſämmtlich, doch allezeit dem Nächſten vorzüglich, den Streit verkünden laſſen, damit er von ihm oder ihnen bei Gericht vertreten, oder wenigſtens auf jeden Falle ſchadlos gehalten werde. Es ſoll aber 2) die Verkündung gerichtlich, und zwar bei der erſten Inſtanz noch vor der Kriegsbefeſtigung, oder wenigſtens zu gleicher Zeit, in ſo fern es auf dieſe Weiſe immer möglich und thunlich iſt, mit abſchriftlicher Kommunikation deſſen, was in der Sache bereits angebracht wurde, geſchehen. Hierauf ſteht auch 3) dem Denunciaten frei, ob er dem Denuncianten nur beiſtandsweiſe in dem Streite aſſiſtiren, oder ſolchen gänzlich auf ſich nehmen, und ohne Beiziehung deſſelben ausführen wolle, in welchen beiden Fällen er jedoch 4) bei dem nämlichen Gerichte die Sache allezeit in dem Stande, worinn ſie ſich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen hat. Wenn er aber 5) gar nicht erſcheint, oder ſich unter dem Vorwande, daß er weder zur Gewährſchaft noch Schadlosſhaltung verbunden ſey, auf nichts einlaſſen will,

ſo

ſo ſoll Denunciant auf des Denunciatens Gefahr in dem Streite verfahren, ſodann aber die Einwendung, als wäre der Ordnung nach hierinn nicht gehandelt worden, von Seiten des Denunciaten niemals mehr Plaz greifen. Wenn ſich auch 9) nachher zeigt, daß ihm die Gewährſchaft, oder Vertretung und Schadloshaltung obgelegen ſey, ſo ſoll er nicht nur in der Hauptſache, wenn dieſe verloren geht, dem Denuncianten gebührende Satisfaktion leiſten, ſondern auch 7) ein gleiches wegen aller Koſten, es mag der Beſcheid im Hauptwerke ausfallen, wie er will, zu tragen haben. Iſt hingegen 8) der Streit gar nicht, oder wenigſtens nicht zur rechten Zeit verkündet worden, ſo fällt das Regreß- und Schadloshaltungsgeſuch gänzlich weg, außer wo man ſich der Streitsverkündigung durch ausdrücklichen Vertrag begeben hat. Hat 9) der Denunciat ebenfalls die Gewährſchaft an einem Andern zu ſuchen, ſo ſoll er demſelben gleicherweiſe litem denunciren laſſen, und hierauf in obigem Maße durchgehends verfahren werden. Wenn endlich 10) zwiſchen dem Denuncianten und Denunciaten ein Streit entſteht, ob der leztere zur Gewährſchaft oder Schadloshaltung verbunden ſey, ſo ſoll dieſer Punkt mit der Hauptſache ſelbſt nicht vermiſcht, ſondern erſt nach Ausgang derſelben, oder wenigſtens beſonders verhandelt, und die Akten ſeparirt, oder wenn Denunciat unter ein anderes Forum gehört, jezt gedachter Eviktions- oder Indemniſationsſtreit dahin verwieſen werden.

§. 3.

Wenn der Beklagte die Sache, wegen der er actione reali belangt wird, nicht für ſich ſelbſt, ſondern ſtatt eines andern beſizt, ſo kann er 1) den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar wenn Von der nominatio autoris.

wenn derſelben Mehrere ſind, dieſe ſämmtlich zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewieſen, und der Beklagte des Streites, ſoweit er ihn nicht betrifft, überhoben werden könne. Es ſoll aber 2) dieſe Anzeige gleich anfänglich, und mit der erſten Antwort auf die Klage geſchehen, außer dem aber der Beklagte von dem Streite anderſt nicht, als gegen Vergütung der verurſachten Koſten entlaſſen werden. Wenn nun 3) nominatus auf die abgeänderte neue Klage nach vorläufiger peremtoriſcher Citation, welche der Kläger allezeit auf ſeine Koſten inſinuiren zu laſſen hat, erſcheint und Antwort giebt, ſo ſoll hierauf weiter in dem Prozeſſe verfahren werden, wie Rechtens iſt. Erſcheint er aber 4) gar nicht, oder widerſpricht er wenigſtens, Eigenthümer der ſtreitigen Sache zu ſeyn, ſo ſoll man den Kläger ſowohl in dem einen wie in dem andern Falle, wenn anders die Klage wahrſcheinlich iſt, ſogleich in die Poſſeſſion ſezen, jedoch im erſtern Falle dem Nominaten das petitorium vorbehalten, im übrigen aber 5) den Nominanten zum Beweis ſeines Angebens niemals anhalten.

§. 4.

Von der Intervention.

Die Intervention greift zwar 1) in allen Sachen Plaz, wobei ein Dritter in der Folge ſoweit intereſſirt iſt, daß er Nuzen oder Schaden davon zu erwarten hat. Damit ſie aber 2) zu keiner gefliſſentlichen Verzögerung in der Sache diene, ſo ſoll ſie anderſt nicht zugelaſſen werden, es habe denn zuförderſt der Intervenient, oder wo derſelben mehrere ſind, jeder beſonders ſein bei der Sache habendes, wahres und nicht allzuweit hergeſuchtes Intereſſe ſummariſch dargethan, auch ſich ausdrücklich erklärt, ob er nur beiſtandsweiſe, oder für ſich ſelbſt prin-

principaliter interveniren wolle. Im erſten Falle ſoll er 3) die Sache allezeit bei dem nämlichen Richter und in dem nämlichen Stande, wie und wo ſie ſich zu jener Zeit befindet, unverweigerlich annehmen, mithin demſelben niemals mehr als was die Hauptparthei ſelbſt noch von Rechtswegen thun oder handeln könnte, geſtattet, ſondern eine durchgehende Gleichheit in dem Prozeſſe gehalten, und eines mit dem andern ausgemacht, jedoch dasjenige, was ſowohl von der Haupt- als intervenirenden Parthei ein- oder andererſeits verabſäumt wird, dem andern Theile nicht zur Laſt gelegt werden. Im leztern Falle hingegen ſoll 4) die Intervention in Form einer ganz beſondern Klage behandelt, folglich bei der erſten gehörigen Inſtanz angebracht, die Hauptſache ſelbſt aber ohne beſonders erhebliche Urſache keineswegs dadurch aufgehalten, vielweniger die Exekution gehemmt werden, es ſey denn, daß Intervenient von dem Hauptprozeſſe vorher keine Wiſſenſchaft erlangt, oder ſein angebliches Intereſſe nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eidlich erhärten, daneben das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkunden, oder ſonſt ohne weitläufige Beweisgründen darthun, oder wenigſtens, daß ihm durch die Exekution ein unwiederbringlicher Schade unfehlbar zugehen würde, hinlänglich beweiſen könnte. Außerdem aber ſoll man die Exekution unter dem Vorwande der Intervention nicht einſtellen, ſondern derſelben gegen allenfallſige hinlängliche Kaution den geraden Lauf laſſen. 5) Soll der Richter ſelbſt auf das bei jeder Sache obwaltende Recht und Intereſſe eines Dritten allezeit von Amtswegen fleißige Acht haben, und wenn er dergleichen

ex actis bemerken würde, demſelben ſogleich Nachricht von dem Streite ertheilen, oder daß derſelbe gute Wiſſenſchaft davon habe, den Partheien glaubhafte Urkunden darüber beizubringen auflegen und vorher in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meinung es auch 6) auf den Fall hat, wenn die Partheien ſich ſelbſt auf einen Dritten berufen und aus allen Umſtänden erhellet, daß dieſes nicht in böſer Abſicht, oder eines bloßen Aufſchubs wegen geſchehen ſey. Wenn nun 7) von dem Richter etwas hierinn außer Acht gelaſſen worden iſt, ſo kann zwar die bereits in rem judicatam erwachſene Verhandlung unter dieſem Vorwande von den Hauptpartheien ſelbſt nicht mehr angefochten werden; dem Intervenienten hingegen ſoll dieſelbe 8) nur in ſoweit im Wege ſtehen, daß er die Exekution nicht mehr dadurch hemmen kann, wobei übrigens demſelben gleichwohl beſondere Klage zu ſtellen frei ſteht, ausgenommen, wenn der Fall ſo beſchaffen iſt, daß ſich res judicata Kraft folgenden 14. Kapitels 11. §. auch auf einen tertium intervenientem erſtrecken kann. Es ſoll auch 9) der Sieg des intervenirenden Theiles der bereits kondemnirten Hauptparthei allenfalls nur ſoweit, als es ein unzertrennliches Intereſſe betrifft, zu Gute gehen.

§. 5.

Von der Kaution de judicio sisti et judicatum solvi.

Sowohl der Kläger, als Beklagte ſoll entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und zwar wenn er mit liegenden Gütern in hieſigen Landen zur Genüge angeſeſſen iſt, durch förmliche Verſchreibung derſelben annehmliche und hinlängliche Kaution auf Begehren ſtellen, daß er dem Gericht in der rechtsanhängigen Sache abwar-

warten, mithin alles, was dort mit Recht und Urtheil ausgeſprochen wird, genügend vollziehen wolle. Wenn er aber gleichwohl alles angewendeten Fleißes ungeachtet eine ſolche Kaution nicht aufzubringen vermag, ſo ſoll man ihn, wo kein beſonderes erhebliches Bedenken dagegen vorhanden iſt ad cautionem juratoriam kommen laſſen, übrigens aber das punctum cautionis, wenn darüber Streit entſteht, allezeit nur ſummarie inſtruiren, und ſich hiebei bei Innländern eben nicht ſo rigorös bezeigen.

§. 6.

Von Arreſten.

Ausländer ſoll man 1) ohne Bewilligung der Gegenparthei ad cautionem juratoriam, ſoviel wenigſtens die Hauptſache ſelbſt betrifft, niemals zulaſſen, ſondern in Ermangelung einer andern annehmlichern Verſicherung auf Begehren, und allenfalls nöthigen Koſtenvorſchuß des Impetranten mit Real- oder Perſonalarreſt obrigkeitlich, jedoch ohne Verzug, anhalten, und ein gleiches auch 2) gegen ungefreite und unangeſeſſene Innländer beobachten, wenn ſie entweder ſchlechten Leumunds wegen, oder wegen Gefahr der Entfliehung zur juratoriſchen Kaution in der Hauptſache, nicht zugelaſſen werden können. Dagegen ſoll man 3) in ſolchen Fällen den Impetranten allezeit zur vorläufigen Beſcheinigung ſeiner angeblichen Foderung, und nach erkanntem Perſonalarreſt längſtens innerhalb 3 Tagen zur Uebergabe ſeines Beweiſes anhalten, alsdann hierinn mit abgekürzten peremtoriſchen Terminen, zumal wenn der Beklagte und Arreſtirte ein Ausländer, und der Klage nicht geſtändig iſt, ſoviel immer möglich, ſchleunig und ſummariissime verfahren. Wenn aber von Seite des Impetranten ein gefliſſentlicher

licher Aufſchub bemerkt würde, ſo ſoll man 4) den Arreſt auch wieder aufheben, und die Partheien gleichwohl zum ordentlichen Rechtsweg verweiſen, außerdem aber mit demſelben bis zum gänzlichen Ausgang der Sache oder bis zu geleiſteter hinreichender Kaution kontinuiren. Wobei 5) gegen dergleichen verhängten bürgerlichen Real- oder Perſonalarreſt ohne beſonders erhebliche Urſache zwar nicht leicht eine Appellation oder effectus suspensivus geſtattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit ſelbſt wegen verhängten widerrechtlichen Arreſt zur Vergütung aller Koſten und Schäden angehalten werden ſoll.

§. 7.

Von der Sequeſtration.

Die Sequeſtration, da man ſowohl liegendes als fahrendes Gut, welches im Streite iſt, einem Dritten bis zur Erörterung uud zum Ausgang des Streites anvertrauet, oder in obrgkeitkeitliche Verwahrung nimmt, geſchieht 1) entweder mit gutwilligem Einverſtändniß beider ſtrreitender Partheien, oder ſie wird auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus rechtserheblichen Urſachen erkannt. Dergleichen Urſachen ſind 2) wenn Gefahr da iſt, daß der Gutsinhaber daſſelbe während des Streites deterrioriren, oder gar verthun möchte, oder wenn daſſelbe ein fahrendes Gut iſt, und der Innhaber davon in rechtmäßigem Verdachte der Flucht iſt. Eben ſo, wenn nach Beſchaffenheit der Partheien zu befürchten iſt, daß ſie Gewalt gegen einander brauchen werden, und über den Beſiz eines ſolchen ſtreitigen Gutes durch die in momentaneo possessorio eingezogene Erkundigung nicht entſchieden werden kann. Würde nun 3) außer den jezt gedachten Fällen jemand mit einer Sequeſtration beſchwert, ſo ſoll der Impetrant, oder allen-

allenfalls in subsidium der Richter ſelbſt dem be- ſchwerten Theile alle dadurch erlittenen Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und von dem obern Richter deshalb geſtraft werden. Es ſoll auch 4) derjenige, welcher bereits vor der Sequeſtration, oder Arreſtirung im rechtli- chem Beſitze des ſequeſtrirten oder arreſtirten Gutes geweſen iſt, ſeinen Beſitz dadurch nie- mals verlieren, und wenn er 5) durch Bürgen, oder Unterpfand (indem die Kaution durch Eid, oder bloßes Verſprechen nicht genug iſt) hinläng- liche Verſicherung leiſtet, ſo ſoll die Sequeſtration, und Arreſtation nicht vorgenommen, oder wenn ſie ſchon geſchehen iſt, ſogleich wieder aufgehoben werden.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe überhaupt.

§. 1.

Der Kläger ſowohl als der Beklagte muß den Grund ſeiner Klage oder reſpective Excep- tion, und ſein anderes Anbringen dem Richter genü- gend beweiſen. Nothwendig- keit des Be- weiſes.

§. 2.

Der Beweis wird entweder vollſtändig, oder unvollſtändig, ordentlich oder ſummariſch voll- bracht. Ein vollſtändiger Beweis iſt derjenige, welcher ſoweit hinreicht, daß der Richter defini- tive darauf ſprechen kann; ein unvollſtändiger, welcher zum endlichen Spruche nicht hinlänglich iſt, ſondern noch beſſern Beweis erheiſcht; ein or- dentlicher, welcher durch Probatorialartikel, und legale Zeugen nach der Strenge der Rechte; Unterſchied deſſelben.

ein

ein ſummariſcher aber, welcher nach Maßgabe des folgenden 5. §. geführet wird. Wie und auf welche Weiſe nun ein vollſtändiger Beweis bewirket werden möge, iſt zwar in folgenden Kapiteln mit Mehrerem erörtert, dabei aber zu merken, daß mehrere unvollkommene Beweiſe, in Fällen von großer Wichtigkeit, gegen den beklagten Theil niemals einen vollſtändigen Beweis ausmachen können.

§. 3.

Sachen welche nicht bewieſen werden dürfen.

Was 1) weder specialiter, noch generaliter widerſprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2) Soll man nur das Faktum, nicht aber das Recht ſelbſt beweiſen, Partikularſtatuten und Gewohnheiten ausgenommen, welche, wenn ſie nicht öffentlich kundbar ſind, ebenfalls dargethan werden müſſen. 3) Iſt auch kein Theil ſchuldig, den Beweis desjenigen, was er nur ſchlechterdings verneinet hat, zu Latein: probationem negativam auf ſich zu nehmen, es ſey denn, daß man ſich darauf gründe, und dieſelbe zugleich durch die Zeit, und den Ort in gewißem Maße eingeſchränkt, oder doch ſo beſchaffen ſei, daß ſie nur den Worten nach eine Verneinung, in der Sache ſelbſt aber mehr eine Bejahung in ſich halte.

§. 4.

Prozeß bei dem ordentlichen Beweiſe.

Bei dem ordentlichen Beweiſe iſt auf folgende Weiſe zu verfahren: 1) Uebergiebt der Artikulant ſeine Beweisartikel, und nach geſchehener Kommunikation der Artikulat ſeine Reſponſionen. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und es werden hierauf vom Artikulanten die Zeugen benannt. 3) Wird der Tag zum Verhöre anberaumt, die vorgeſchlagenen Zeugen vorgerufen, desgleichen beide Theile ad videndum et

au-

audiendum jurare teſtes, reſpective dandum interrogatoria citirt, ſodann 4) nicht nur zum wirklichen Zeugenverhöre, ſondern auch zur allenfallſigen Produktion, Kollation und Rekognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenſchein, in ſo fern man ſich anders im Beweiſe darauf beruft, geſchritten, endlich aber 5) die Zeugenausſage den Theilen eröffnet, abſchriftlich kommunizirt und der Beweis mit den beiderſeitigen Schriften oder Diſputationsſäzen beſchloſſen; alles nach weiterm Innhalt des gegenwärtigen und der folgenden Kapitel.

§. 5.

Vom Prozeſſe bei dem ſummariſchen Beweiſe.

Bei dem ſummariſchen Beweiſe, welcher von den Partheien nur durch Urkunden, Augenſchein, Eid und dergleichen kurze Beweismittel geführet wird, ſoll man weder articulos probatoriales annehmen, noch ſollen reſponſiones, oder Diſputationsſäze geſtattet werden; wie aber bei dem Beweiſe durch lebendige Zeugen zu verfahren ſey, ſiehe unten Kap. 10. §. 3.

§. 6.

Von den Probatorialartikeln.

Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag und Vorbeſcheid auferlegt iſt, der ſoll 1) innerhalb des anberaumten Termines ſeine Probatorialartikel ſo gewiß und unfehlbar übergeben, als im widrigen Falle der Beweis ipſo facto für deſert, und verſäumt anzuſehen iſt. Es ſteht aber gleichwohl 2) jedem Theile frei, denſelben auch, ohne den richterlichen Auftrag zu erwarten, nach widerſprochener Geſchichte ſeiner Klage und reſpective Exception ſogleich ſelbſt anzutreten, mithin die Probatorialartikel gleich ſtatt der Re- und reſpective Duplik zu übergeben, in welchem Falle auch ſowohl mit den Terminen, als ſonſt in dem nämlichen Maße

wie auf den Fall eines vorhergegangenen richterlichen Interlokuts verfahren werden ſoll. Nebſt dem iſt 3) jedem Artikulanten vergönnt, dasjenige, was in den Artikeln außer Acht gelaſſen wurde, durch Additionalartikel nachzutragen und zu erſezen, oder die vorigen Artikel ganz abzuändern und ganz neue zu übergeben. Es ſoll jedoch dieſes allezeit noch vor dem wirklichen Zeugenverhöre geſchehen, und hernach auf keine andere Art mehr geſtattet werden, als nach abgelegtem Eidſchwur, daß ſich die Umſtände in facto, worauf in additionalibus artikulirt wird, erſt neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wiſſenſchaft gekommen wären, welches jedoch zugleich auch aus den Umſtänden glaubwürdig erſcheinen muß. Die völlige Abänderung der Artikel aber hat ebenfalls nur bis zum Zeugenverhöre, und nach vorgängiger Vergütung der dem Gegentheile dadurch verurſachten Koſten Statt. Additionales additionalium ſoll man 4) ohne Abſchwörung des obgedachten Eides weder vor noch nach dem Zeugenverhöre mehr zulaſſen. Die Probatorialartikel ſelbſt ſollen 5) lediglich aus der widerſprochenen Geſchichte gezogen, und, ſoviel möglich, kurz, deutlich, bündig und umſtändlich mit dem Worte Ja, und Wahr abgefaßt werden. Und wie nun 6) der artikulirte Libell mit den Probatorialartikeln meiſtentheils übereinkommt, ſo iſt auch in ordinario nicht nöthig, beſondere probatoriales zu übergeben, ſondern es kann beſagter Klaglibell, ſoweit er in facto widerſprochen wurde, ſtatt der Beweisartikel kurz wiederholt, und ſich in directorio testium et documentorum darauf bezogen werden. Im Falle auch 7) in gedachten Probatorialartikeln, oder ſonſt, mehr als man von Rechtswegen ſchuldig iſt, zum Beweiſe übernom-

nommen worden iſt, ſo ſoll dieſer Ueberfluß dem Artikulanten, wenn es ihm an hinlänglichem Beweiſe hierüber gebrechen würde, nicht nachtheilig ſeyn.

§. 7.

Die Probatorialartikel ſollen 1) dem Gegentheile kommunicirt, und hierauf 2) der Ordnung nach, wie ſie vorgetragen ſind, von Artikel zu Artikel mit dem Worte Ja und Wahr, oder ſoviel fremde Geſchichten betrifft, mit dem Worte Glaube wahr, und nicht wahr, klar, rein und poſitiv beantwortet, auch wenn 3) der Artikel etwa mehr Umſtände in ſich hält, dieſe in der Antwort unterſchieden werden. Was 4) in den Artikeln irrelevant, impertinent oder ſonſt ungebührlich und unzuläßig iſt, ſoll Artikulant nichts deſtoweniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo jure beantworten. 5) Iſt die Erſezung des bemerkten Mangels jedesmal von Amtswegen zu verfügen, und wenn endlich Artikulat innerhalb des vorgeſezten Termines entweder ſeine Reſponſionen nicht übergiebt, oder zufolge des weitern Auftrages den bemerkten Mangel nicht erſezt, ſo ſind ſämmtliche oder wenigſtens die nicht förmlich beantworteten relevanten Artikel auch ohne vorläufige Kommination ipso facto für eingeſtanden zu halten, es ſey denn, daß Artikulat durch ehehafte Urſachen hieran gehindert worden ſey, in welchem Falle er praevia cognitione causae noch damit zugelaſſen werden ſoll.

Von den responsionibus auf die Probatorialartikel.

§. 8.

Von den responsionibus ſoll man zwar dem Artikulanten allezeit eine Abſchrift ad notitiam mitheilen, einen weitern Schriftenwechſel aber super revelantia articulorum niemals geſtatten,

Wie das punctum relevantiae articulorum zu verhandeln ſey.

ſondern über dieſen Punkt gleich nach eingereichten responſionibus ſprechen, und auf die nämliche Art auch mit den Additionalartikeln, wenn dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun der gedachten Relevanz, oder Irrelevanz wegen ein Zweifel vorhanden iſt, da ſoll der Richter die Artikel salvo jure impertinentium et non admittendorum zulaſſen. Wenn aber die Impertinenz und Nachläßigkeit derſelben ganz offenbar iſt, ſo ſoll er dieſelben gleich von Amtswegen verwerfen, und pro responsionibus nicht einmal kommuniciren.

§. 9.

Von der Producirung der Zeugen, und Originaldokumente, dann Vornahme des Augenſcheins.

Nach publicirtem Spruche super relevantia articulorum ſoll Artikulant demnächſtens die denominationem teſtium cum directorio übergeben, und wenn der Beweis eben nicht auf Zeugen allein, ſondern zum Theile auch auf ſchriftlichen Urkunden oder Augenſchein mitberuhet, dieſes in dem directorio nicht nur specifice bemerkt, ſondern es ſollen auch die Dokumente gleich abſchriftlich beigelegt, darauf der Tag zum Zeugenverhör und zur allenfallſigen Produktion, Kollation und Rekognition der Dokumente, dann zur Vornahme des Augenſcheins unverzüglich anberaumt werden.

§. 10.

Von den Schriften und Disputationsſäzen.

Nach eröfneter Zeugenausſage ſoll beiden Theilen eine Abſchrift davon ertheilet, ein gleiches auch mit den produzirten Dokumenten und Augenſcheinsprotokollen, in ſo fern dergleichen vorkommen, beobachtet, demnach ſtatt der bisher üblich geweſenen vier Schriften und Diſputationsſäze jedem Theil fernerhin mehr nicht, als eine geſtattet werden, dergeſtalt, daß dem Artikulanten zur Beſtärkung

und

und Ausführung ſeines vermeinten Beweiſes, dem Artikulaten aber zur Widerlegung deſſelben ein peremtoriſcher Termin von 30 Tagen a die communicationis attestatorum anfangend, sub poena praeclusionis anzuberaumen iſt, welche beide Schriften auch zugleich ſtatt der Konkluſionsſchrift dienen, mithin kein Theil hierinn etwas neues in facto mehr anzubringen, vielweniger neue Zeugen, Dokumente, oder andere Beweismittel zu produziren haben ſoll, es ſey denn, daß ſich dieſelben erſt hervorgethan hätten, und dieſes durch einen körperlichen Eid erhärtet, oder ſonſt genügend dargethan werden könnte, indem auch obgedachte beide Schriften den Partheien anderſt nicht, als auf Begehren, und nur ad notitiam, nicht aber zur weitern wechſelſeitigen Verhandlung kommunicirt werden ſollen.

§. 11.

Von terminis probatoriis, dann der Exhibition und Inſinuation bei dem ordentlichen Beweiſe.

Alle Termine bei dem ordentlichen Beweiſe ſind durchaus ipso jure peremtoriſch und präkluſiv, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Kommination dieſſfalls geſchieht, ſie werden auch gewöhnlich, wo nicht beſondere Umſtände ein anderes erheiſchen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von Zeit der Inſinuation, oder wenn es eine Sentenz iſt, von der Publikation an, ſollen auch ad instantiam partium ohne eine beſonders erhebliche und hinlänglich beſcheinigte oder nach Geſtalt der Dinge ſelbſt mit dem juramento calumniae beſtättigte Urſache nicht leicht prolongirt, und wo man dieſes für nöthig findet, der weitere Termin allezeit von dem Ausgange des vorigen an gerechnet werden. Mit der Uebergabe und Inſinuation der Artikel, Reſponſionen und Diſputationsſäze aber ſoll man es halten wie oben

Kap.

Kap. 6. § 15. von den Schriften überhaupt verordnet worden iſt.

§. 12.

Vom Gegenbeweiſe.

Der Gegenbeweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachten Einwendungen darzuthun ſucht, ſoll nicht ſo lange, bis der Beweis vollendet iſt, verſchoben, ſondern zugleich mit, und neben demſelben geführet, folglich die Gegenbeweisartikel und andere zum Gegenbeweiſe dienliche Behelfe, ſoweit ſie ſich nicht erſt ſpäter hervorthun, allezeit gleich mit den responsionibus, und zwar sub poena desertionis überreicht, dieſelben alsdann dem Gegentheile um ſeine gleichmäßigen Reſponſionen kommunicirt, mithin über beiderſeitige Artikel puncto relevantiae zugleich geſprochen, und ſonach mit den additionalibus elisivorum, et reprobatorialium, wie auch mit den Zeugſchaften, Dokumenten und andern Behelfen, dann den Diſputationsſchriften, und dabei ertheilten Terminen endlich mit der Inſinuation, und Exhibition durchaus, wie bei dem Beweiſe ſelbſt verfahren werden, dergeſtalt, daß die Probationsſchrift hinſichtlich der reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutationsſchrift respectu probatorialium die Probation heißen und zu rubriciren ſeyn ſoll.

§. 13.

Beſchleunigung des Beweiſes und Gegenbeweiſes.

Sowohl der Beweis, als Gegenbeweis ſoll auf alle mögliche Weiſe beſchleuniget, und den Theilen keine ungebührliche Verzögerung geſtattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegenbeweis kein weiterer Beweis oder Gegenbeweis auf eine andere Art, als per evidentiam facti, oder per juramentum litis decisorium,

sup-

suppletorium vel purgatorium, oder ex capite novorum mehr zugelaſſen werden. Doch ſoll man auch keinen Theil an dem, was zur gründlichen Erforſchung der Wahrheit, und genüglichen Ausführung ſeines Rechts erfoderlich iſt, allzuſehr einſchränken, noch ihn an ſeinen vermeintlichen Behelfen und Beweismitteln zu verkürzen ſuchen.

§. 14.

Was bei jeder Sache insbeſondere zu beweiſen ſey, läßt ſich wegen allzugroßer Menge der verſchiedenen Fälle hier nicht beſchreiben, ſondern muß ſich aus der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, und den hiebei vorkommenden Umſtänden ergeben. Zuförderſt aber iſt nöthig, daß ſich die Partheien und Advokaten die Art und Eigenſchaft der angebrachten Klage oder Exception ſammt allen dazu erfoderlichen Requiſiten bekannt machen und nach Geſtalt derſelben ihren Beweis gebührend einrichten. Was bei jeder Sache zu beweiſen ſey.

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch Zeugen.

§. 1.

Nach publizirtem Spruche super relevantia articulorum, und übergebener denominatione testium et directorio ſoll der Tag zum Zeugenverhöre benannt, und ſowohl die Zeugen zur Vernehmung, als die Theile ſelbſt ad videndum et audiendum jurare vorgeladen, folglich ſowohl mit dem Verhöre, als der Publikation, und ſo weiter verfahren werden, wie in den folgenden §§. verordnet iſt. Prozeß bei dieſem Beweiſe.

§. 2.

§. 2.

Vom außergerichtlichen Zeugenverhöre.

Den Partheien iſt nicht verwehrt, die Zeugen pro informatione, und damit ſie ihren Beweis darnach einrichten können, durch einen notarium, comitem palatinum, oder jemand andern vorläufig vernehmen zu laſſen. Wie aber ein ſolches außergerichtliches Verhör ſo wenig, als was coram incompetente, oder wenigſtens nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Beweis machen kann, ſondern höchſtens nur zur Beſcheinigung dient, ſo müſſen derlei verhörte Zeugen, wenn ſie etwas beweiſen ſollen, noch einmal und ordentlich verhöret werden.

§. 3.

Vom ſummariſchen Beweiſe durch Zeugen.

Bei dem ſummariſchen Beweiſe durch Zeugen hat 1) derjenige, welchem der Beweis obliegt, nicht nur articulos probatoriales zu übergeben, ſondern auch die Zeugen gleich mit vorzuſchlagen. 2) Iſt zwar dem Gegentheile hievon eine Abſchrift, jedoch nicht pro responsionibus, ſondern ad notitiam, und damit er ſich ſeines Orts gleichfalls mit dem nöthigen Gegenbeweiſe in dem Maße, wie ſein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen könne, zu ertheilen. Dagegen ſoll man 3) weder super relevantia articulorum ſprechen, oder bei dem Verhöre die Theile ad videndum et audiendum jurare, vel dandum iuterrogatoria zulaſſen, noch 4) die Ausſage förmlich publiciren, oder über das, was nur nachrichtsweiſe hievon kommunicirt wird, einen Schriftenwechſel geſtatten, ſondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was etwa 5) ſowohl gegen die Beweisartikel, als Zeugen, oder deren Depoſition mit Fug einzuwenden wäre gleichwohl von Amtswegen beobachten, wie nicht weniger 6) jeden Ueberfluß und jede Ver-

zö-

zögerung hierinn abzuſchneiden ſuchen, auch 7) die Zeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werth nur bei Gelübd an Eidesſtatt verneh⸗men, und dabei 8) ſoviel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren. Es ſoll aber auch 9) jezt gedachter ſummariſcher Beweis au⸗ßer den im Kap. 3. §. 3 genannten causis summariissimis ohne Bewilligung beider Partheien niemals Plaz greifen, und obwohl endlich 10) dem Richter nach Geſtalt der Umſtände, nebſt den vorgeſchlagenen auch andere Zeugen von Amts wegen in summariissimo zu verhören nicht ver⸗wehrt iſt, ſo ſoll doch dieſes in bloßen Parthei⸗oder bürgerlichen Sachen, wo nicht das öffentliche Intereſſe miteinſchlägt, nicht geſchehen.

§. 4.

Bei Kurfürſtl. Juſtizdikaſterien, wie auch bei bürgerlichen Magiſtraten in Städten und Märk⸗ten ſoll man die Zeugen auf keine andere Wei⸗ſe, als durch Kommiſſarien verhören laſſen, die übrigen Gerichtsbeamten aber ſollen die Verhöre, wie alle andere Gerichtshändel ſelbſt vornehmen, und andern eigenmächtigerweiſe nicht überlaſſen.

Kommiſſion zum Zeugen⸗verhöre.

§. 5.

Wenn die Zeugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gerichte, wo der Beweis geführt wird, ſondern unter einem andern ſtehen, ſo ſoll daſſelbe 1) durch Kompaß⸗(Requiſitions) ſchreiben erſucht werden, entweder dieſelben zu verſchaffen (ſtellen), oder ſelbſt servato juris ordine zu vernehmen, und das Verhörsprotokoll gegen die Gebühren ad acta zu überſenden. Zu dieſem Ende ſollen 2) in dem Kom⸗paßſchreiben die Artikel ſamt dem directorio und den interrogatoriis allezeit gleich eventuell mit beige⸗ſchloſſen werden. Wo nun 3) die Verſchaffung Her⸗kom⸗

Von Verneh⸗mung der un⸗ter andern Gerichten ſtehenden Zeugen.

kommens iſt, da ſoll ſie ferner unverweigerlich geſchehen, außer dem aber der requirirte Richter die Zeugen ſelbſt verhören, und den Partheien den Tag des Verhörs bei Zeiten vernachrichten, damit ſie erſcheinen, und die Zeugen ſchwören ſehen und hören mögen. Wenn aber 4) zugleich ein Augenſchein vorzunehmen, und die Zeugen ad locum zu führen nöthig wäre, ſo iſt man dieſelben allezeit dahin zu verſchaffen ſchuldig.

§. 6.

Vorſchlagung und Citationen der Zeugen.

Die Zeugen ſollen nicht von der Obrigkeit, ſondern von den Partheien ſelbſt vorgeſchlagen, mithin die Vorgeſchlagenen gebührend citirt und vernommen werden. Wer aber um eines zu erſtattenden Zeugniſſes willen von freien Stücken, oder auch auf Veranlaſſung des Produzenten ohne vorläufige Citation ſich bei Gericht meldet, wird für verdächtig, und exceptionsmäßig geachtet.

§. 7.

Verköſtigung der Zeugen.

Der Produzent iſt ſchuldig die Zeugſchaft auf ſeine Koſten zu bewirken, folglich den von ihm vorgeſchlagenen Zeugen die Reiſezehrung und Verſäumniß zu vergüten, worüber er ſich mit ihnen zu vergleichen, oder des Richters Kognition und Ermäßigung zu erwarten hat. Iſt aber der Produzent bereits zum Armenrechte gelaſſen, ſo kann der Zeuge unter dem Vorwande der Verköſtigung, wenn er nicht ſelbſt arm und bedürftig iſt, das Erſcheinen nicht verweigern, doch ſoll ihm zu ſeiner Zeit bei dem Ausgange der Sache, wenn der Produzent zu Kräften kommt, eine Vergütung verſchafft werden.

§. 8.

§. 8.

Wer ſich ohne rechtserhebliche Urſache der Zeugſchaftsleiſtung weigert, ſoll allenfalls mit Gefängniß, geringer Nahrung oder Geldſtrafe dazu angehalten, auch in die durch ſeine Widerſpenſtigkeit verurſachten Koſten kondemnirt werden. Vom Zwange der Zeugen.

§. 9.

Der Produzent kann von der vorgeſchlagenen Zeugſchaft vor geſchehener Realproduktion allezeit wieder, nachher aber ohne Bewilligung des Gentheils nicht mehr abſtehen, es ſey denn, daß er zugleich von dem Beweiſe völlig abſtehen wolle. Renunziation auf die vorgeſchlagene Zeugſchaft.

§. 10.

Für untüchtige Zeugen werden geachtet 1) Kinder und andere unter 14 Jahren. 2) Blöde und Unſinnige. 3) Blinde, Stumme oder Taube. 4) Ehrloſe. 5) Zeugen in eigener Sache. 6) Beichtväter in Sachen, welche ihnen mittelſt der Beichte kund werden. Doch ſoll man ad 1) erwägen, ob der Zeuge noch wirklich zur Zeit der zu leiſtenden Zeugſchaft unmündig, oder nur damals, als ſich die atteſtirte Geſchichte zugetragen hat, in dieſem Stande geweſen ſey. Im lezten Falle kann er für untüchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Geſchichte ſo beſchaffen iſt, daß ſie ein Unvogtbarer wohl begreifen kann, und dieſes auch aus der Ausſage ſelbſt genug erhellet. Ad 2) iſt das Zeugniß eines Tollen und Unſinnigen nicht zu verwerfen, wenn er tempore lucidi intervalli von Sachen, welche ſich unter der Zeit begeben haben, deutlich, verſtändig und mit allen Erfodernißen deponirt. Ad 3) kann ein Blinder, Stummer oder Tauber von dem was er vor dieſem Zuſtande, oder auch wäh- Von untüchtigen Zeugen.

während deſſelben durch andere körperliche Sinne wohl begriffen hat, und worüber er ſich genügend erklären kann, ein gültiges Zeugniß ablegen. Ad 4) fällt die Untüchtigkeit bei ehrloſen Leuten wieder weg, wenn ſie zur Zeit des zu leiſtenden Zeugnißes ſchon wieder in integrum reſtituirt ſind.

§. 11.

Von exceptionsmäßigen Zeugen.

Exceptionsmäßig ſind 1) des Produzenten Blutsverwandte in auf- oder abſteigender Linie, ſoweit es immer geht; in der Seitenlinie aber bis inclusive den ſechsten, und ſoviel die Verſchwägerten betrift, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft auf beiden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Produktion geſchieht, ſelbſt nichts dagegen einwendet, oder die Ausſage nicht für, ſondern wider den Verwandten gehet, oder die Wahrheit nach Beſchaffenheit der Sache ſonſt nicht zu erholen, oder ſonſt eine beſondere Ausnahme in den Rechten gemacht iſt. 2) Leute von unbekanntem Herkommen, Stand, Weſen, unehelicher Geburt ohne Legitimation, ſchlechten Leumund, oder verächtlicher Profeßion, ausgenommen gegen Leute von gleicher Gattung. 3) Alle, welche bei der Sache per indirectum intereſſirt ſind. 4) Arme, Unvermögliche, wenn ſie nicht beſonders guten Rufs und ehrbaren Wandels ſind. 5) Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenoſſen mit Chriſten ſtreiten. 6) Was dem Producenten mit ehelichen oder andern Pflichten, Gevater- oder Hausgenoſſenſchaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation und dergleichen zugethan, oder 7) einer Beſtechung,

Sub-

Subornation, oder etwa gar einer großen Feindſchaft wider den Gegentheil verdächtig iſt.

§. 12.

Untüchtige Zeugen beweiſen 1) gar nichts, und ſollen auch bei notoriſcher Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, ſondern von Amtswegen verworfen werden, wenn gleich nicht excipirt würde, oder die Wahrheit auf andere Weiſe nicht zu erlangen wäre. Iſt aber 2) die Untüchtigkeit in Zweifel, ſo ſoll man ſie salvo jure zulaſſen. 3) Kann durch exceptionsmäßige Zeugen, wenn die gemachte Einwendung erheblich und bewieſen iſt, zwar kein vollſtändiger Beweis bewirket werden, wohl aber ſteht 4) in richterlicher Ermäßigung, ob, und in wie weit dieſelben zum halben Beweiſe dienen können. Es ſoll auch 5) ſowohl hinſichtlich der Untüchtigkeit als der Exceptionsmäßigkeit, allezeit auf die Zeit des Verhöres geſehen werden, ſoweit es dabei nur auf den Beweis, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankömmt. Unterſchied zwiſchen untüchtigen u. exceptionsmäßigen Zeugen.

§. 13.

Dem Producenten ſteht zwar 1) frei, ſo viele Zeugen aufzubringen, als ihm beliebt. Sollte man aber eine gefliſſentliche Verzögerung, oder einen Ueberfluß dabei merken, ſo iſt dieſer von Amtswegen abzuſtellen. In der Regel, wo die Rechte nichts Beſonderes verordnen, wird 2) ein vollſtändiger Beweis durch zwei unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt, bei welcher Regel es auch 3) in der ſogenannten Probe über den moltigen Mund, ungeachtet deſſen, was die ältern Gerichtsordnungen dießfalls mit ſich bringen, künftig ohne Unterſchied bleiben ſoll. Ob nun ſchon 4) das ge- Anzahl der Zeugen.

gemeine Recht bei dem Beweiſe der Bezahlung unter gewiſſen Umſtänden fünf Zeugen erfodert, ſo läßt man es doch auch hierinn bei obiger Regel bewenden. 5) Macht endlich ein einziger Zeuge höchſtens nur einen halben, niemals aber einen vollſtändigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringem Präjudiz, oder wo nur bloße Beſcheinigung erfoderlich, oder ſonſt in den Rechten eine beſondere Ausnahme zu finden iſt.

§. 14.

Beeidigung der Zeugen.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemeſſen; es ſoll demnach 1) die Beeidigung derſelben nicht unterlaſſen, ſondern im Beiſeyn beider Partheien und zwar allezeit vor dem wirklichen Verhöre nach hinreichender Erinnerung an die Schwere des Verbrechens des Meineides vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eidesformel lautet aber alſo: Ich ſchwöre zu Gott einen Eid, daß ich in der Sache, weshalb ich zum Zeugen vorgeſtellt bin, und gefragt werde, die ganz lautere Wahrheit ſagen will, ſoviel mir kund und wiſſend iſt, und darinn nichts verhalten, noch Unwahrheiten einmiſchen, weder aus Feindſchaft, noch Freundſchaft, oder um meines eigenen Nuzens willen, auch weder aus Liebe, Neid, Furcht, noch um einer Gabe, oder Schenkung, noch anderer Sachen wegen; auch will ich dieſes mein Zeugniß und meine Ausſage verſchweigen, bis ſie gerichtlich eröfnet wird; getreulich, und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort. Wenn nun 3) jezt gedachter Zeugeneid aus Verſtoß unterlaſſen worden

den iſt, ſo muß derſelbe erſezt werden, es ſey denn, daß die Partheien ſelbſt nichts dagegen einwenden, und es mithin bei dieſem Verhöre bewenden laſſen, oder die Ausſage durch chriſtliches Abſterben des Zeugen beſtätiget wird. Prälaten, adeliche oder graduirte Perſonen leiſten 4) ihr Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eide, ſondern nur bei ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben, übergeben auch dieſelbe auf die ihnen kommunicirten Artikel und interrogatoria ſchriftlich und verſchloſſen unter ihren Inſiegeln und Pettſchaften, welches ſich jedoch lediglich auf die Civilſachen und den Zeugeneid, nicht aber auf das juramentum litis deciſorium, ſuppletorium, purgatorium, in litem, und dergleichen in eigener Sache abzulegende Eidſchwüre, vielweniger auf cauſas criminales erſtreckt, ſondern hier müſſen auch alle obigen ſonſt befreiten Perſonen beeidiget werden. Ob, und in wie weit 5) der Zeugeneid in Amtsſachen erfoderlich ſey, kommt in den nicht ſpeciell benannten Fällen auf richterliches Gutdünken an. Uebrigens ſoll 6) derſelbe allezeit in Perſon ſelbſt, niemals aber durch einen Anwalt, außer was die ſtummen Perſonen betrifft, abgelegt werden.

§. 15.

Von interrogatoriis.

Interrogatoria ſind 1) jene Punkte, welche von dem Artikulaten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartikel abgefaßt, und dem Richter vor oder bei dem Akte des Verhöres zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Zeugen zu gleicher Zeit, wenn er ſie über gedachte Beweisartikel examinirt, auch über dieſe Punkte befrage, und die Wahrheit deſto umſtändlicher und genauer zu erforſchen ſuche. Sie wer-

werden 2) in die ſogenannten praeliminaria ad causam principalem dann in generalia und specialia abgetheilt. Die erſten ſind als unnöthig und überflüßig hiemit abgeſchafft. Die generalia werden 3) lediglich auf die Perſon und Eigenſchaften des Zeugen um ſeine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegenſtehenden Exceptionen dadurch zu entdecken, die specialia hingegen 4) auf die Hauptſache ſelbſt und die Beweisartikel gerichtet, um die Zeit, den Ort, und alle jene Umſtände, welche in den Artikeln ausgelaſſen wurden, nebſt den Urſachen der von dem Zeugen angegebenen Wiſſenſchaft dadurch zu erforſchen. Bei Verfertigung dieſer Interrogatorien ſoll man ſich 5) aller unnöthigen Weitläufigkeit enthalten, und über einen Beweisartikel mehr nicht, als zwei oder drei interrogatoria ſtellen, auch keine Dokumente mit beilegen, noch weniger Sachen einfließen laſſen, welche zu des Deponenten eigener Schande, oder Schaden gereichen, oder ſeinen Begriff überſteigen, auch, was kaptios, oder ſonſt zur Sache nicht dienlich und gehörig iſt, nicht einmiſchen, indem alle dergleichen Dinge von Amtswegen zu verwerfen ſind. Es ſollen ferner 6) die interrogatoria allezeit vor dem Verhöre oder der Vernehmung der Zeugen übergeben, nachher aber nicht mehr angenommen, vielweniger additionalia, oder superinterrogatoria zugelaſſen werden. 7) Steht dem Richter frei, den Zeugen ſowohl generalia, als specialia interrogatoria, wie auch nicht weniger den Partheien ſelbſt, nach Geſtalt und Erfoderniß der Sache, zur Erforſchung der gründlichen Wahrheit, vor und nach dem Beſchluße der Sache von Amtswegen Fragſtücke zu ſtellen, welches leztere jedoch allezeit mit Beſcheidenheit,

und

und nur bei Dikaſterien von andern Obrigkeiten aber niemals geſchehen ſoll. 8) Wenn die Zeugen über die eingereichten interrogatoria aus Verſtoß nicht vernommen worden wären, ſo ſoll zwar das Examen deßwegen nicht ungültig ſeyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenem Endbeſcheide noch einmal förmlich wiederholet, und der Abgang erſezt werden. Da endlich 9) bei dem Gegenbeweiſe der Artikulant die Stelle des Artikulaten zu vertreten hat, ſo kann er über die Gegenbeweisartikel Interrogatorien verfaſſen, und dieſelben bei der Behörde zeitlich überreichen. Doch ſollen ſie weder in dem Beweiſe, noch Gegenbeweiſe der andern Parthei vor publicirter Zeugenausſage kommuniciret werden.

§. 16.

Von dem Zeugen-Verhöre.

Zuförderſt, und zwar 1) ſoll der Richter die Zeugen jener Pflicht, mit der ſie etwa einem von beiden Theilen wiſſentlich haften, ad hunc actum specialem entbinden, und hierauf nach Maßgabe des vorhergehenden §. im Beiſein beider Theile mit ſämmtlichen Zeugen den Beeidigungsakt vornehmen, nach demſelben aber 2) die Partheien wieder abtreten laſſen, und zum wirklichen Verhöre ſchreiten, ſonach 3) einen Zeugen nach dem andern, jeden beſonders, ohne Beiſein der übrigen, und zwar erſtlich über die interrogatoria generalia, ſodann über die Beweisartikel und interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie ſie von den Theilen übergeben wurden, und das Direktorium ausweiſet, verhören, und mit dem Examen dieſen und den folgenden Tag ſo lange fortfahren, bis alle und jede Zeugen vernommen ſind. Hieran hat man ſich auch 4) durch die

Abweſenheit einiger Zeugen, oder der Partheien ſelbſt, wenn die lezteren nur gehörig citirt worden ſind, niemals hindern zu laſſen, ſondern in einem wie in dem andern Wege fortzufahren, folglich die ausgebliebenen Zeugen unter oberwähnten Zwangsmitteln auf einen anderen Tag vorzurufen, und die Beeidigung, respective das Verhör in obigem Maße mit denſelben zu reaſſumiren, auch jene, welche wegen Krankheit oder eines andern Hinderniſſes bei Gericht nicht zu erſcheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen. Was nun 5) in des Zeugen Antwort, ſowohl auf die Artikel, als interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zweideutig, oder gar kontradiktoriſch ſcheint, ſoll der Richter gleich von ihm erläutern, und wenn der Artikel, oder das interrogatorium mehr Umſtände in ſich hält, einen jeden beſonders und diſtinkt beantworten laſſen, auch dasjenige, was die Partheien etwa in den Interrogatorien außer Acht gelaſſen haben, von Amtswegen nöthigenfalls suppliren, ſich aber doch dabei aller Suggeſtionen enthalten. Bei der Protokollirung der Ausſage ſoll der Richter 6) allen möglichen Fleiß anwenden, die eigenen Worte eines jeden Zeugen ohne Mehrung oder Minderung beizubehalten, und endlich nach nochmaliger Vorleſung und Beſtätigung der Ausſage das Protokoll von ihm, oder ſtatt ſeiner durch einen andern in ſeinem Beiſein unterſchreiben laſſen, und ihn imposito silentio entlaſſen. Bei Zeugen, welche der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, ſoll man 7) wenigſtens einen zu dem Ende beſonders beeidigten Dolmetſcher brauchen, durch denſelben die Artikel und Interrogatorien in des Zeugen Sprache überſezen, ihm ſodann dieſelben zur ſchriftlichen oder mündlichen

Be-

Beantwortung vorlegen, und die Ausſage wieder verdolmetſcht zu Papier bringen laſſen. 8) Soll der Richter während des Examens auch auf die äußerlichen Gebärden des Zeugen, insbeſondere, ob er ſich wankend, verzagt, oder hizig dabei bezeigt, fleißig Acht geben, mithin über dieſe und dergleichen bedenkliche Umſtände, wodurch der Glaube geſchwächt zu werden pflegt, ein beſonderes Protokoll halten, und ad acta legen, auch zu ſeiner Zeit mit der Zeugenausſage den Theilen abſchriftlich kommuniciren. 9) Werden ſchriftliche Depoſitionen von keiner ungefreiten Perſon, auſſer von Stummen und Tauben, wenn ſie anders des Schreibens kundig ſind, angenommen, welche leztere jedoch ihre Ausſage auf die ihnen vorgelegten ſchriftlichen Artikel und Fragen in Gegenwart der Obrigkeit ſchreiben ſollen.

§. 17.

Wie die Ausſage beſchaffen ſeyn müße wenn ſie beweiſen ſoll.

Ein Zeugniß, welches vollſtändig erweiſen ſoll, muß 1) zur Hauptſache gehörig, 2) deutlich, 3) glaubwürdig, 4) auf eigenes gutes Wiſſen, zu Latein: proprium ſenſum corporalem, gegründet, und 5) mit einem anderen Zeugniß dergeſtalt gleichförmig ſeyn, daß ein Zeuge wenigſtens noch mit einem andern Zeugen über das, was zu beweiſen iſt, in ſeiner Ausſage einſtimmig ſey.

§. 18.

Von dem Zeugen-Rotulo, und der Publikation.

Nach vollendetem Verhöre ſoll der Richter die Ausſage verſchloſſen ad conſervatorium legen, alsdann auf Begehren der einen oder der andern Parthei den Tag zur Publikation benennen, und hiebei beide Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob ſie noch mehr Zeugen produziren, oder es lediglich bei der vorigen Produktion und

Ausſage bewenden laſſen wollen. Im erſtern Falle hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Zeugen, und Uebergebung des Direktoriums das weitere Verhör, wie mit den vorigen zu verfügen, im andern Falle hingegen mit Publizirung der Ausſage zu verfahren, und wenn die Theile nicht darauf ſubmittiren wollen, denſelben nicht nur von dem Rotul eine Abſchrift auf Begehren zu ertheilen, ſondern auch einen peremtoriſchen Termin zur Einreichung ihrer beiderſeitigen Diſputationsſchrift sub poena praeclusi anzuberaumen.

§. 19.

Ob noch ein weiteres Zeugenverhör nach der Publikation zugelaſſen werde.

Nach geſchehener Submiſſion oder eröffneter Zeugenausſage ſoll man kein weiteres Zeugenverhör mehr zulaſſen, außer wo ſich entweder erhebliche und vorhin nicht bekannt geweſene neue Umſtände noch vor dem Endbeſcheide hervorthun, oder wo etwa bei dem erſten Zeugenverhöre nicht ordnungsmäßig verfahren worden iſt. In dieſen beiden Fällen können zwar andere und neue, oder auch respective die nämlichen Zeugen wieder vernommen werden, doch ſoll weder das eine noch das andere auf einſeitige Inſtanz ohne Vernehmung der Gegenparthei geſchehen, und wenn der Richter die Wiederholung des erſten Verhöres von Amtswegen für nöthig findet, ſo ſoll er dieſes den Theilen zeitlich notiſiciren, damit ſie allenfalls ihre vermeinte Beſchwerde höherer Orten dagegen einreichen können. Wenn nun des zum zweitenmal vernommenen Zeugen nachherige Ausſage mit der erſten nicht einſtimmig iſt, ſo ſoll man keiner von beiden Glauben beimeſſen.

§. 20.

§. 20.

Wenn die Zeugen ſelbſt einander in ihrer Ausſage widerſprechen, ſo hat der Richter 1) zu ſehen, ob dieſer Widerſpruch nur Nebenumſtände, oder die Hauptſache ſelbſt betrifft. Im erſten Falle wird ſeinem Ermeſſen heimgeſtellet, ob, und in wie weit er ein ſolches widerſprochenes Zeugniß ſowohl auf der einen als der andern Seite für kräftig halten wolle, oder nicht, beſonders wenn die Nebenumſtände in ſolchen Kleinigkeiten und Sachen beſtehen, welche man eben nicht allezeit ſo genau zu beobachten, oder auch leicht wieder aus dem Gedächtniſſe zu laſſen pflegt. Im andern Falle aber iſt zuförderſt 2) auf die Qualität, und alsdann auf die Anzahl der Zeugen zu ſehen. Untüchtige Zeugen, ſoviel ihrer immer ſind, ſchwächen die Ausſage eines tüchtigen und exceptionsfreien Zeugen, wenn ſie mit ihm in Widerſpruch ſtehen, niemals ſoweit, daß ſeine Ausſage nicht dennoch ihren ſonſt gewöhnlichen Effekt hätte. Wie weit ihm aber 3) zu glauben ſey, wenn ihm zwar keine untüchtigen, aber doch exceptionsmäßige Zeugen entgegenſtehen, kommt auf richterliches Gutdünken an, dergeſtalt, daß in einem ſolchen Falle bald dem juramento suppletorio, bald dem purgatorio nach Geſtalt der Dinge und Umſtände Statt gegeben werden kann. Im Falle endlich 4) die einander widerſprechenden Zeugen der Qualität nach gleich und alle unmängelhaft ſind, ſo kommt es auf die Zahl an, ſo daß 5) ein einzelner Zeuge den anderen widerſprechenden Zeugen, und eben ſo auch mehrere einzelne widerſprechende Zeugen, ſoviel deren immer ſind, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas beweiſen

Von ſich widerſprechenden Zeugen und deren Beweiskraft.

ſen

ſen kann. Wenn aber 6) ein einzelner Zeuge zwei anderen unter ſich gleichförmigen widerſpricht, ſo werden dieſe nur zur Hälfte entkräftet, und machen demnach einen halben Beweis. Drei oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweiſen ganz und vollſtändig. 7) Wenn zwei oder mehr gleichförmige gegen zwei oder mehr dergleichen ſtehen, ſo iſt weder auf die Anzahl noch Würde derſelben, ſondern lediglich auf die Wahrſcheinlichkeit der Ausſagen zu ſehen, mithin ſind jene, welche am wahrſcheinlichſten deponiren, oder wenn ſie auch darin gleich ſind, die zu Guten des beklagten Theils deponirenden Zeugen den anderen vorzuziehen. Vom Widerſpruche der Zeugen und Inſtrumente, ſiehe folgendes Kapitel 11. §. 11.

§. 21.

Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß.

Es wird zuweilen von den Theilen begehrt, daß man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbefeſtigung bei Gericht verhören ſolle, und dieſes nennt man den Beweis zum ewigen Gedächtniß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Kläger ein ſolches Verhör bei der Behörde begehrt, ſo wird daſſelbe anders nicht bewilligt, er beſcheinige denn zuvor, 1) daß er an rechtlicher Stellung und Fortſezung ſeiner Klage noch zur Zeit nicht nur gehindert, ſondern auch bei längerer Zögerung um die Beweismittel zu kommen in Gefahr ſey. Dem beklagten Theile hingegen wird 2) mit dieſem gebethenen Verhöre vor der Kriegsbefeſtigung allezeit willfahret, und es iſt obgedachte Beſcheinigung, wie bei dem Kläger, nicht erfoderlich. Es liegt auch 3) dem Impetranten in einem ſolchem Falle ob, daß er die Beweisartikel

cum

cum denominatione testium et directorio gleich mit ſeiner Bittſchrift übergebe, welche auch dem Gegentheile zwar nicht pro responsionibus, wohl aber ad dandum interrogatoria zu kommuniciren ſind; zugleich ſoll derſelbe auch auf den beſtimmten Verhörtag, wenn anders die obſchwebende Gefahr es noch zuläßt, ad videndum et audiendum jurare testes citirt werden. Nach dem Verhöre wird und bleibt 4) der rotulus testium ſolange bei Gericht verſchloſſen, bis es zu ſeiner Zeit nach geſtellter Klage in dem Prozeſſe auf die Publikation ankömmt. Es iſt aber auch 5) der Kläger längſtens innerhalb Jahr und Tag von der Zeit an, da das Verhör geſchah, oder wenn er an der Klagſtellung etwa weiter verhindert war, von der Zeit, da das Hinderniß gehoben iſt, ſeine rechtliche Klage zu ſtellen ſchuldig, widrigenfalls wird nach Verfluß dieſer Zeit das Zeugniß für erloſchen gehalten, und der Kläger kann ſich deſſelben zum Beweiſe weiter nicht mehr bedienen. Der Beklagte hingegen iſt an dieſen Termin nicht gebunden. Wenn nun 7) jenen Theil, welcher die Zeugen zum ewigen Gedächtniß hat verhören laſſen, ſeiner Zeit nach wirklich geſtellter Klage in dem Prozeſſe die Ordnung zum Beweiſe trifft, ſo ſteht ihm frei, ob er dieſe Zeugen gänzlich fallen laſſen wolle, oder nicht. Im erſten Falle kann er neue Artikel übergeben, und ſodann dem Prozeſſe gemäß gleichwohl weiter darinn verfahren. Im zweiten Falle aber beziehet er ſich nur auf ſeine vorigen bei den Akten liegenden Artikel und die denominationem testium, welche man auch alsdann erſt pro responsionibus zu kommuniciren, und nach ihrer Einreichung super revelantia articulorum zu ſprechen, folglich wenn die Partheien

keine

keine weitere Zeugen mehr produziren wollen, die Publikation des verſchloßenen Rotuls vorzunehmen, und hierauf jene zu den Diſputationsſäzen ſchreiten zu laſſen hat.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.

§. 1.

Von ſchriftlichen Urkunden überhaupt.

Das zweite Mittel, wodurch etwas bewieſen werden kann, ſind briefliche Urkunden, zu Latein: documenta, welche in publica et privata, originalia et transumta eingetheilt zu werden pflegen.

§. 2.

Von documentis publicis.

Unter die documenta publica, welche vollſtändigen Beweis machen, gehört 1) alles was autoritate publica verhandelt wird, z. B. Gerichtsbücher, Akten, Protokolle, archivaliſche Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. Was aber die Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, dann Stift-, Zins-, Scharwerks-Regiſter und dergleichen betrifft, ſo können dieſe nach Geſtalt der Dinge allein, oder wenigſtens mittelſt des Eides wohl vollſtändig beweiſen, wenn ſie entweder mit Zuziehung und Einſtimmung ſämmtlicher Grund- reſpektive Jurisdiktions-Unterthanen und Intereſſenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere mit einſchlagende Behelfe unterſtüzt ſind. 2) Werden documentis publicis gleichgeſchäzt die von immatrikulirten und recipirten Notarien förmlich verfertigten Inſtrumente, wozu aber folgende Stücke erfoderlich ſind. Nämlich die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl unſers Heilandes, nebſt der Römiſchen Zinszahl, der Name des zu dieſer Zeit re-

gieren-

gierenden Römiſchen Kaiſers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Akt vor ſich gegangen iſt, die Spezialrequiſition des Notars, eine umſtändliche Erzählung von dem ganzen Hergange der Sache mit allen Zugehörungen, ferner die Erwähnung des Tauf- und Zunamens der dazu gebrauchten Zeugen, deren allezeit wenigſtens zwei ſein ſollen, wo nicht die Natur des Geſchäfts um der Zierlichkeit willen mehr Zeugen erfodert, ferner die Vorleſung des Inhalts von dem Inſtrumente, und endlich die Unterſchrift des Notars ſamt der Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariatszeichens. Im Falle aber das eine oder das andere hieran mangelt, ſo ſoll das Inſtrument nicht mehr pro notariali angeſehen werden. Wenn endlich 3) eine Urkunde von zwei bekannten ſiegelmäßigen Perſonen gefertiget, oder da nur eine ſiegelmäßig wäre, neben ihr wenigſtens noch von zwei andern bekannten ehrbaren Männern mitunterſchrieben iſt, welche beide dem Unterzeichnungsakte ſelbſt perſönlich beigewohnt zu haben mit ihrer Unterſchrift bezeugen, ſo wird eine ſolche Urkunde ebenfalls pro instrumento publico gehalten, wenn gleich von bemeldten Sieglern oder Siegelszeugen niemand mehr bei Leben iſt, von welchem die Handſchriften und Pettſchaften allenfalls noch rekognoſcirt werden könnten.

§. 3.

Von documentis privatis.

Alle übrigen Schriften, welche nicht in obgedachtem Maße verfertiget ſind, werden 1) ohne Unterſchied, von wem ſie immer ſein mögen, pro privatis gehalten, und können in der Regel für den Schriftſteller niemals, wohl aber gegen denſelben vollſtändig beweiſen, ſoweit man von ſeiner Handſchrift, und respective

Pett-

Pettſchaft durch ihre Rekognition, oder ſonſt genug geſichert iſt. Von dieſer Regel ſind aber 2) die Handelsbücher dergeſtalt ausgenommen, daß ſie auch für den Handelsmann in Sachen, ſeine Handelſchaft betreffend, Beweis machen, wenn derſelbe von gutem Leumund, daneben das Handelsbuch mit Einnahme und Ausgabe ordentlich gehalten, die causa debendi nebſt dem Datum specifice darinn ausgedrückt, wie auch von ihm ſelbſt, oder ſeinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftiget iſt, welches alles ſich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten, nicht aber von Handwerkern und Andern verſteht, außer wo die Schuld in substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti iſt. Mit den zumal unter gemeinen Leuten ſehr üblichen Spän- und Kerbhölzern ſoll es 3) auf folgende Weiſe gehalten werden, daß, wenn ſie mit beiderſeitigem Willen errichtet, und bei der Produktion in der Hauptſache gleichförmig befunden werden, denſelben ſowohl quoad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beigemeſſen und darauf geſprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem anderen keines Kerbholzes geſtändig ſeyn, oder daſſelbe nicht vorzeigen wollen, oder ſich etwa in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Urſache, warum das Kerbholz errichtet worden iſt, eine Irrung entſtehen, ſo ſoll der Richter jeder Parthei Stand, Weſen, Behelfe, und andere Umſtände in fleißige Erwägung ziehen, ſofort nach Beſchaffenheit derſelben ermeſſen, ob, und welchem Theile der Erfüllungs- und Reinigseid, oder anderweitiger Beweis auferlegt werden ſoll.

§. 4.

§. 4.

Von Originalien und Abſchriften.

Abſchriften beweiſen 1) für ſich allein nichts, ausgenommen wenn ſie ſehr alt, und entweder im Archiv befindlich, oder wenigſtens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geſchrieben, auch zugleich durch andere ſolche Behelfe mitunterſtüzt ſind, unter welchen Umſtänden erſt in richterlichem Ermeſſen ſtehet, ob, und in wie weit dieſelben Glauben verdienen. Vidimirte Abſchriften, welche vollſtändige Beweiſe machen ſollen, müſſen 2) folgende Requiſiten an ſich haben. Es ſoll nämlich die Vidimation anderſt nicht, als auf Begehren von der ordentlichen Obrigkeit aus erheblicher Urſache, und nach vorläufiger Citirung der intereſſirten Theile von dem Gerichts-Aktuar, oder beſtellten Kommiſſär von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transſumirte (kopirte) Original ſelbſt allerſeits genügend eingeſehen, und ob es an Schrift, Siegel, und der Unterzeichnung unkorrigiret und unverlezt ſey, wohl unterſucht, ſodann in dem vidimus und Transſumt ſelbſt von allen dieſen merkwürdigen Umſtänden, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere vidimus, welche 3) nur von Notarien, Pfalzgrafen, oder auch ohne Beobachtung obiger Requiſiten bei Gericht ſelbſt verfertiget werden, können zwar wohl zur bloſſen Beſcheinigung, und nach Geſtalt der Umſtände zum Behelfe dienen, aber niemals zum ganzen oder halben Beweiſe hinreichen. Vielweniger kann 4) durch ein bloßes transumtum transumti vel copiae ein rechtlicher Beweis entſtehen, wenn nicht das erſte Tranſumt, oder vidimus obige Eſſentialſtücke in ſich begreift, und bei dem anderen das nämliche wieder beobachtet worden iſt.

§. 5.

Von Produzirung und Uebergebung der Dokumente.

Dokumente, worauf man ſich in der Klage, Antwort, Replik und Duplik bezieht, ſollen 1) allezeit gleich abſchriftlich mit beigelegt werden, beſonders wenn ſie ſo beſchaffen ſind, daß der Streit dadurch allein ohne einen andern Beweis gehoben werden kann. Es iſt auch 2) in einem ſolchen Falle nicht nöthig, Beweisartikel zu übergeben, und den ordentlichen Beweis zu führen, ſondern derſelbe wird nur ſummariſch ohne Artikel geführt, ungeachtet der Beweis etwa durch richterlichen Vorbeſcheid auferlegt worden iſt; doch müſſen in dieſem Falle die Dokumente wenigſtens innerhalb des präſigirten Beweistermines bei Strafe der Ausſchließung übergeben werden. Wenn aber 3) dieſelben allein den völligen Ausſchlag in der Sache zu geben nicht vermögen, ſondern dieſer etwa auch auf Zeugenausſagen mit ankömmt, ſo ſoll man die Abſchriften gleich mit dem Direktorium und der Zeugenbenennung einreichen, und dabei anzeigen, was für Artikel dadurch erwieſen werden ſollen, damit ſich der andere Theil mit ſeinem allenfallſigen Gegenbeweiſe, oder ſonſt darnach richten könne. Die Original-Dokumente ſelbſt müſſen 4) in dem ordentlichen Beweiſe, welcher durch Artikel geht, zur nämlichen Zeit, wo man zum Zeugenverhöre ſchreitet, in dem ſummariſchen Beweiſe aber an dem durch die Obrigkeit beſtimmten Tage in Beiſein des Gegentheiles producirt werden, ſo daß, wenn die Produktion dabei verſäumt wird, ſie alsdann nicht mehr zuzulaſſen, ſondern das Dokument ipso facto für verworfen zu halten iſt, es ſey denn, daß man 5) durch ehehafte Urſachen daran verhindert worden, oder das Original erſt hernach

nach zum Vorſchein gekommen, auch ein oder das andere mit einem körperlichen Eide zu erhärten, oder ſonſt erweislich ſey. Bei der Produktion und Uebergabe iſt 6) zwiſchen documentis connexis, welche nur einerlei, oder zwar verſchiedene, doch in gewiſſem Maße mit einander verbundene Sachen in ſich begreifen, und non connexis ein wohl merklicher Unterſchied zu beobachten. Jene müſſen ganz und integraliter producirt werden, bei dieſen aber kann die Produktion extraktsweiſe quoad passus concernentes geſchehen, und man iſt nicht ſchuldig, dem Gegentheile das ganze Originaldokument einſehen zu laſſen. Wohl hingegen kann man ſich deſſen gegen den Richter niemals weigern, wenn er die Einſicht von dem ganzen Dokumente zu nehmen verlangt, damit er deſto ſicherer urtheilen könne, ob und in wie weit etwa dem Gegentheile an gleichmäßiger weiterer Einſicht gelegen ſey. Wenn ſich ferner 7) das produzirte Dokument auf ein anderes bezieht, ſo muß dieſes zugleich mitproducirt werden, es ſey denn offenbar, daß der Gegentheil daſſelbe zu ſeiner Defenſion nicht bedürfe. Was nun 8) ſchon einmal in forma authentica producirt worden iſt, und ſich wirklich bei den Akten befindet, bedarf keiner weiteren Produktion mehr, ausgenommen wenn die Sache ad concursum kömmt, desgleichen wenn der Richter ex officio, vel ad instantiam eine nochmalige und weitere Einſicht von dem Originaldokumente zu nehmen für nöthig finden würde. Hier kann nun die abermalige Produktion nicht verweigert werden, es ſey denn das Produkt von dem Gegentheile ſelbſt weder per generalia, noch specialia widerſprochen. 9) Kann auch dasjenige, was in originali vel copia ſchon ein-

mal bei Gericht zum Beweiſe übergeben worden iſt, von dem Produzenten ohne Bewilligung des Gegentheiles nicht wieder zurück genommen werden, ſondern dient auch dieſem, wenn es anders documentum connexum iſt, allenfalls zum Gegenbeweiſe, ungeachtet die Produktion mit der ausdrücklichen Proteſtation, daß ſich dieſelbe auf widrige passus nicht erſtrecken ſolle, geſchehen iſt. Uibrigens kann 10) die productio documentorum ad perpetuam rei memoriam bei obſchwebender Gefahr ebenfalls, wie bei Zeugen vorgenommen werden.

§ 6.

Von Herausgebung und Edirung der Urkunden.

Die Herausgebung der zum Beweiſe nöthigen Urkunden kann zwar von dem Beſitzer, jedoch mit folgendem Unterſchiede begehret werden: 1) Iſt der Kläger ſchuldig, alle in Händen habende Briefſchaften ohne Unterſchied, ob er ſie ſelbſt in dem Prozeſſe für ſich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu ſeiner Defenſion, und damit er ſeine Exceptionen daraus beweiſen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wenn ſie zu ſeiner des Klägers eigener Schande gereichen, oder die dadurch zu beweiſende Exception auch klagweiſe vorgebracht werden könnte, und mehr eine Rekonvention, als Kompenſation in ſich hielte. Dagegen iſt 2) der Beklagte dem Kläger Dokumente zu ediren nicht ſchuldig, außer wenn ſie dem lezteren zugehörig, oder wenigſtens gemeinſchaftlich ſind, oder wenn er dieſelben zum Beweiſe ſeiner Replik nöthig hat, oder wo es ſonſt der Richter billig finden würde. Desgleichen kann auch 3) ein dritter Briefsinhaber zur Edition nicht angehalten werden, wenn die Urkunde nicht dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigſtens gemein-

meinſchaftlich iſt. 4) Muß in allen obigen Fällen die herauszugebende Urkunde zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, zugleich genügend erwieſen, und dargethan ſeyn, daß der andere das Dokument wirklich beſize, oder wenigſtens gefährlicherweiſe aus den Händen gelaſſen habe. Außerdem, und wenn es dießfalls an hinlänglichem Beweiſe mangelt, ſo iſt zwar der widerſprechende Theil 5) bei obwaltendem billigem Verdachte auf gegentheiliges Anrufen dahin zu beeidigen, daß er das gefoderte Dokument weder beſize, noch gefährlich aus ſeinen Händen gelaſſen habe, auch nicht wiſſe, wo daſſelbe zu finden ſey, oder wer es dermal beſizen möchte. Nach abgelegtem Eide aber ſoll die Exhibition weiter nicht mehr an ihm begehret werden, es ſey denn, daß das Gegentheil von dem, was beſchworen wurde, per nova reperta vollſtändig bewieſen werden könne. Wer nun 6) weder gedachten Eid abſchwören, noch auf gemachten Beweis das Dokument herausgeben will, ſoll mit ſeiner Klage, wenn er der Kläger iſt, bis auf geleiſtete Parition nicht mehr angehöret werden. Gegen den Beklagten aber wird in einem ſolchen Falle der Gegentheil zur Beſchwörung des vermeintlichen Inhalts des Dokumentes gelaſſen, und hierauf in dem nämlichen Maße verfahren, als wäre daſſelbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Beſizer hingegen ſoll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißſtrafe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 7.

Von Rekognoscirung der Dokumente.

Privat-Dokumente machen ohne vorläufige Rekognition keinen Beweis, daher ſich auch der Gegentheil 1) nach geſchehener Produktion

tion oder Kommunikation allezeit gleich in der erſten Antwort, ohne Unterſchied, ob das Dokument auf ihn ſelbſt, oder auf einen Anderen lautet, deutlich, und zuverläſſig erklären ſoll, ob er die Dokumente rekognoſciren, diffitiren, oder das eine oder das andere bis zur Produktion und Einſicht der Originalien ausgeſezt ſeyn laſſen wolle. Im Falle ſich nun 2) auf keines von allen dreien erklärt wird, ſo ſoll das Dokument ohne weitere Kommunikation pro recognito gehalten ſeyn. Auf den Fall der Diffeſſion aber iſt nach Maßgabe des folgenden §. 8. zu verfahren, und wenn endlich die vorläufige Produktion des Originals ſelbſt verlangt wird, ſo hat der Richter eine Tagsfahrt zur Produktion der Originalien zu beſtimmen, wobei die Rekognition, oder Diffeſſion unvermeidlich geſchehen, oder das Dokument pro recognito gehalten werden ſoll. 3) Bedürfen zwar documenta publica zu ihrem Beweiſe keiner Rekognition, müſſen aber gleichwohl dem Gegentheile auf Begehren im Originale zur Einſicht vorgelegt werden, damit er ſich hierüber vernehmen laſſen, und was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, deſto füglicher anbringen könne, weil 4) durch die geſchehene Rekognition eines Dokumentes niemanden an ſeinen übrigen etwa dagegen habenden Exceptionen etwas benommen ſeyn ſoll.

§. 8.

Von Diffitirung der Dokumente.

Wenn der Gegentheil das producirte Inſtrument von ihm oder dem angeblichen Ausſteller zu ſeyn widerſpricht, ſo muß 1) Producent den Inhalt des Dokuments auf andere Weiſe als durch das diffitirte Inſtrument, oder wenigſtens ſoviel beweiſen, daß daſſelbe von dem Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen von

einem

einem andern gefertiget, oder ſonſt für das Seinige ſchon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden ſey. Es iſt auch 2) zu dieſem Beweiſe, wenn er anders vollſtändig ſeyn ſoll, nicht hinlänglich, wenn die Zeugen nur ſagen, daß ſie die Schrift oder Unterſchrift für die des Ausſtellers halten, ſondern es iſt nöthig, daß ſie gegenwärtig geweſen, auch gehört und geſehen haben, wie das Dokument von ihm ſelbſt, oder mit ſeinem Willen von einem anderen geſchrieben, oder unterſchrieben, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden ſey. Desgleichen iſt auch 3) die bloße Vergleichung der Handſchriften, zu Latein: comparatiŏ litterarum vel sigillorum, wenn nämlich eine von dem Ausſteller unwiderſprechlich herrührende Handſchrift oder Siegel mit der diffitirten und widerſprochenen, nach Befund und eidlicher Ausſage unpartheiiſcher Kenner genau überein kömmt, zu einem vollſtändigem Beweiſe keineswegs hinreichend, beſonders, wenn nicht das ganze Dokument, ſondern nur die Unterſchrift allein von ſeiner Hand zu ſeyn, angegeben wird; ſondern ſie macht höchſtens nur auf den Fall, wenn auch andere adminicula dazu kommen, einen halben Beweis, dergeſtalt, daß nach den Umſtänden entweder juramentum suppletorium, oder wo daſſelbe etwa aus Mangel anderer Erfoderniſſe nicht Platz greifen kann, purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leiden 4) keine Diffeſſion, folglich muß Diffitent, welcher ein ſolches Inſtrument abläugnet, den Beweis auf ſich nehmen. Ferner kann auch 5) der Inhalt des Dokuments, nachdem die Unterzeichnung einmal rekognoſcirt worden iſt, nicht mehr diffitirt werden,

und es muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Inſtrument ein bloßes Blanquet geweſen, und wider Willen des Ausſtellers extendirt worden, oder ſonſt ein Betrug dabei vorgegangen ſey, dieſes gebührend beweiſen. 6) Iſt Diffitent ſchuldig, ſeine Diffeſſion auf gegentheiliges Begehren mit einem körperlichen Eide ſub poena recogniti dahin zu erhärten, daß er das Dokument weder ſelbſt geſchrieben, noch unterſchrieben, oder unterzeichnet, noch dieſes durch einen anderen wiſſentlich habe thun laſſen, mithin beſagtes Dokument für das ſeinige weder erkenne, noch jemals erkannt habe. Im Falle es aber nicht auf eigener, ſondern fremder Hand Diffitirung ankömmt, ſoll Diffitent wenigſtens de credulitate ſchwören, daß er weder wiſſe, noch dafür halte, daß der Ausſteller, auf welchen das Dokument lautet, dieſes ſelbſt, oder durch einen andern geſchrieben, unterzeichnet, oder ſonſt ausgeſtellt, und für das ſeinige einmal erkannt habe. Nach abgelegtem Eide ſoll 7) Producent zu keinem weitern Beweiſe als ex noviter repertis mehr gelaſſen werden; hingegen 8) Diffitent auf den Fall, wenn er ſeine eigene Hand und Petſchaft gefährlicher Weiſe abgeläugnet zu haben, überführet wird, nicht nur aller ſeiner übrigen Exceptionen, welche er ſonſt gegen das Dokument in der Hauptſache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verluſtig, ſondern auch in poenam dupli, und nach Geſtalt der Gefährde ſogar in peinliche Strafe, als ein falſarius nnd Meineidiger verfallen ſeyn.

§. 9.

Von den ſichtbaren Mängeln eines Dokuments.

Dokumente, welche mit ſichtbaren Mängeln behaftet ſind, werden 1) nach Geſtalt der Dinge entweder gar für falſch, oder wenigſtens für ver-

verdächtig gehalten, und beweiſen mithin wenig, oder gar nichts. Doch ſoll der Richter 2) hiebei alle Umſtände, beſonders, ob der Mangel nur bloße Neben- und gleichgültige Dinge betrifft, ingleichen, ob derſelbe ſich etwa nur durch Alterthum oder andere unvorhergeſehene Zufälle, und bona fide ergeben habe, genau beobachten. Obſchon übrigens 3) der Abgang des Datums, oder der cauſa debendi außer den in den Rechten ausdrücklich genannten Fällen eben kein Eſſentialfehler von einem Inſtrumente iſt, ſo ſoll man dieſen doch auch für keine gleichgültige Sache anſehen, indem die Entſcheidung des Streites oft davon abhängt. Nebſt dem wird 4) auch hiemit verordnet, daß alle jene Mängel, welche ſich erſt bei der Einſicht des Dokuments äußern, entweder gleich bei Producirung des Originals, oder wenigſtens innerhalb des nächſt präfigirten peremtoriſchen Termins angezeigt, im widrigen Falle aber nicht mehr attendirt werden ſollen.

§. 10.

Von Documentis contrariis.

Wenn die producirten Dokumente ſich ſelbſt widerſprechen, ſoll der Richter 1) den Widerſpruch durch ſchickliche Auslegung, ſoviel immer möglich, zu vereinigen trachten, und wenn dieſes wegen allzu ſichtbarer Kontradiktion nicht angeht, ſo hat er 2) vorzüglich darauf zu ſehen, ob dergleichen Urkunden von verſchiedenen Partheien, oder von einer allein ſelbſt freiwillig producirt worden ſind. Im letzten Falle macht keines von beiden einen Beweis, ſondern es wird vielmehr eines durch das andere ohne Unterſchied entkräftet, welches auch dann geſchieht, wenn zwar nur ein einziges, jedoch contradictoria in ſich haltendes Dokument producirt wird, un-

geachtet ſolches von dem Producenten etwa widerrufen worden wäre, welches nach geſchehener Realproduktion ohne Bewilligung des Gegentheiles nicht angeht. Im erſten Falle aber ſoll 3) das Protokoll allezeit dem daraus verfertigten Inſtrumente, und unter zwei Inſtrumenten das unmangelhafte dem mangelhaften, oder wenn beide ohne Mangel ſind, das publicum dem privato, und, wenn auch hierinn eine Gleichheit iſt, das wahrſcheinlichere dem minder wahrſcheinlichen, die mehrern an der Zahl den wenigeren, und endlich wo gar alles gleich iſt, dasjenige, welches zur Abſolution dient, vorgezogen werden. Im Falle aber auch 4) die Dokumente ſo beſchaffen ſind, daß eines durch das andere nicht ſo faſt widerſprochen, als aufgehoben wird, ſo ſoll dieſes letztere allein bei Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

§. 11.

Von Kontrarietät der Dokumente und Zeugſchaften.

Wenn die Urkunden und Zeugſchaften einander widerſprechen, ſo wird jenen mehr Glauben beigemeſſen in alten Sachen, welche über 40 oder mehrere Jahre zurück gehen; eben ſo, wo durch Geſeze und Gewohnheit die Schrift erfodert wird, ferner in Sachen, welche dem menſchlichen Gedächtniße leicht entweichen, und endlich, wenn die cauſa debendi gegen das eigene ſchriftliche Geſtändniß widerſprochen wird. Außer den jezt gedachten vier Fällen aber wird ſowohl den Inſtruments- als andern Zeugen, wenn ſie nur legal, und zum vollſtändigen Beweiſe hinlänglich, auch nicht durch anderweitigen Gegenbeweis widerlegt ſind, mehr als den Urkunden geglaubt.

§. 12.

Wie zu beweiſen ſey, wenn die Do-

Wer ſeines Dokuments nicht aus eigenem Verſchulden oder Vorſaze, ſondern durch Raub, Dieb-

Diebſtahl, Brand, Waſſernoth, und derglei- chen unvorhergeſehene Zufälle verluſtig wird, ſoll zwar 1) in dem Beweiſe ſoweit erleichtert werden, daß er den Inhalt des verloren gegangenen Do- kuments, und was nach Beſchaffenheit des Ge- ſchäfts zu ſeiner Gleichgültigkeit ſowohl der in- nern als äußern Form nach de jure erfodert wird, vollſtändig zu beweiſen nicht ſchuldig iſt, ſondern es kann auch ein halber Beweis nebſt dem Ei- de hiezu hinreichen, wenn nur 2) zuförderſt der angebliche casus fortuitus hinlänglich erwieſen, und dabei 3) durch wahrſcheinliche Muthmaßun- gen glaublich dargethan, auch nach Geſtalt der Dinge mit einem körperlichen Eide erhärtet iſt, daß das Dokument anders nicht, als durch einen ſolchen Unglücksfall verloren gegangen ſey. Wenn man aber 4) von dem Gegentheile ſelbſt betrüglicher oder gewaltthätiger Weiſe um das Dokument gebracht wird, ſo ſoll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter ver- fahren werden, wie obenſtehender §. 6. das meh- rere mit ſich bringt.

Kumente ver- loren gegan- gen ſind.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch eigenes Geſtändniß, Ver- muthung, Augenſchein, Kalkulation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 1.

Das eigene Geſtändniß wird zwar in den Rechten für den ſtärkſten und vollkommenſten Be- weis geſchätzt, ſo zwar, daß es gegen den Ge- ſtändigen keines Erkenntnißes mehr bedarf, ſon- dern gleich mit ſtraker Exekution verfahren werden kann. Es iſt aber gleichwohl Folgen- des

Von der Konfeſſion.

des hiebei zu beobachten: 1) Muß confeſſus ſeiner ſelbſt mächtig, ungezwungenen freien Willens, und bei gutem Verſtande ſeyn. Wer ſich aber 2) über ungebührlichen Zwang, Irrthum, oder Hinterliſt beſchwert, muß dieſes ſein Vorgeben beweiſen. 3) Soll das Geſtändniß mit Worten, Schriften oder Zeichen dergeſtalt klar, und deutlich am Tage liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, ſondern auch was, und wie viel man dadurch einzuräumen gemeint ſey, hinlänglich erkennen könne, indem im Zweifel die Auslegung allezeit dem confeſſo zum Beſten gemacht wird. 4) Hat dasjenige Geſtändniß keine Kraft, welches nur das jus, oder zukünftige und unmögliche Dinge betrifft. 5) Iſt nöthig, daß daſſelbe gerichtlich, und zwar vor dem in derſelben Sache kompetirenden, oder wenigſtens von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter, oder ordentlich beſtellten Commiſſario geſchehe, wobei jedoch die Gegenwart des andern Theils nicht erfodert wird. Ein auſſergerichtliches Geſtändniß macht 6) mehr nicht, als einen halben Beweis, es ſey denn, daß des confeſſi Handſchrift darüber vorhanden, und dieſe auch gehörig rekognoſcirt ſey. Was 7) zwar vor dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, ſondern nur etwa in zufälliger Gegenwart deſſelben, oder in einer ganz anderen Streitſache incidenter eingeſtanden wird, iſt nur für ein außergerichtliches Geſtändniß zu halten. Das bloße Stillſchweigen wird 8) in extrajudicialibus niemals, und in judicialibus nur alsdann für ein wahres Geſtändniß geachtet, wenn man das gegentheilige Vorgeben in facto weder generaliter, noch ſpecialiter widerſpricht. Ob, und wie weit aber contumax pro confeſſo zu halten ſey, iſt bereits in den vor-

her-

hergehenden Kapiteln mit mehrern beſtimmt. 9) Hat man die Acceptation weder bei dem gerichtlichen noch auſſergerichtlichen Geſtändniſſe zu beweiſen nöthig, ſondern es wird dieſelbe ſo lange präſumirt, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Was aber 10) nur bedingnißweiſe eingeſtanden wird, kann auch anders nicht, als mit der nämlichen Bedingung auf- und angenommen werden. 11) Präjudicirt ſowohl das ſchriftliche als mündliche und jedes andere Geſtändniß allezeit nur dem geſtändigen Theile und ſeinen Erben allein, niemals aber einem Dritten, folglich auch keinem successori singulari, ſoweit nicht dieſer etwa ſein Recht erſt nach geſchehenem Geſtändniſſe von dem confesso erlangt hat. Hingegen ſteht 12) das Bekenntniß des Vaters, Vormundes, curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflegbefohlenen und Prinzipalen, wo ſie ſtatt ihrer Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſind, allerdings im Wege, und was endlich 13) das Bekenntniß in peinlichen Sachen belangt, auch was hiezu von Rechts wegen erfoderlich iſt, ſiehe Cod. crim. part. 2. cap. 5. §. 2. et ſeq.

§. 2.

Von Praeſumtionibus.

Der Beweis durch Muthmaſſungen wird zu Latein probatio artificialis, conjecturalis, aut praeſumtiva genannt, und beruht lediglich auf ſolchen Umſtänden, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können. Im Falle nun 1) die Muthmaßung kein ausdrückliches Geſez für ſich hat, ſo heißt ſie praesumtio hominis, und kann für ſich allein niemals einen ganzen oder halben Beweis ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil ſchieben, ſondern höchſtens nur zum Behelfe, und in ſoweit dienlich ſeyn, daß, wo

mehr

mehr dergleichen zuſammen kommen, nach Geſtalt der Dinge auf das juramentum ſuppletorium vel purgatorium erkannt werden mag. Iſt aber dieſelbe 2) in dem Geſeze ſelbſt gegründet, ſo heißt ſie praeſumtio juris, und wird theils in ſimplicem, qualificatam et violentam, theils in praeſumtionem juris et de jure eingetheilt. Mit der ſimplici hat es 3) die nämliche Beſchaffenheit, wie mit der praeſumtione hominis, hingegen wird 4) in qualificata die Sache ſo lange für wahr geachtet, bis das Gegentheil durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder ſonſt vollſtändig dargethan iſt. Violenta erfodert 5) zum Beweiſe des Gegentheils evidentiam facti, mithin mehr, als den gewöhnlichen Beweis, und endlich läßt 6) praeſumtio juris et de jure den Beweis des Gegentheils nicht mehr zu. In ſoferne nun 7) die Präſumtion etwa auf einem facto beruht, ſo muß dieſes nicht nur bei Zeiten, wie jede andere Rechtsnothdurft allegirt, ſondern auch hinlänglich bewieſen werden, da hingegen die nur in jure allein gegründeten Muthmaßungen weder einer Allegation, noch Probe bedürfen, ſondern allenfalls von dem Richter ſelbſt ex officio ſupplirt werden müſſen. Bei mehreren gegeneinander ſtreitenden Präſumtionen iſt 8) die Regel, daß erſtlich die gemeinen den beſonderen, ſodann die ſchwächern den ſtärkeren, und wenn endlich alles auf beiden Seiten gleich iſt, die pro condemnatione jenen pro abſolutione weichen ſollen. Welches alles jedoch 9) meiſtentheils auf richterliches Ermeſſen ankommt, wo im übrigen auch 10) bei gar zweifelhaften Vorfällen es allezeit vorzüglich bei dem bleibt, was das Geſetz hierinn ausdrücklich beſtimmt, ungeachtet etwa verſchiedene Präſumtionen dagegen vorwalten.

§. 3.

§. 3.

Der Augenſchein des ſtreitigen Orts, oder der Sache, macht den ſicherſten Beweis, und kann nöthigenfalls nicht nur vor angefangenem Streite zum ewigen Gedächtniße, ſondern auch während des Streites, ſowohl vor als nach dem Beſchluße der Sache bei dem nämlichen Gerichte, ja ſogar noch in der Appellationsinſtanz bei dem höheren Richter, wenn derſelbe von der untern Inſtanz entweder gar noch nicht, oder wenigſtens nicht gebührend vorgenommen worden iſt, begehrt werden, ausgenommen, wenn bereits res judicata in Sachen vorhänden iſt, in welchem Falle derſelbe anders nicht, als ex capite restitutionis in integrum, ſoweit der Fall ſich dazu qualifizirt, mehr Plaz greift. Es iſt aber auch hiebei allezeit Folgendes zu beobachten. 1) Soll man alle intereſſirten Theile ordentlich und zeitlich dazu citiren; denn ein einſeitiger Augenſchein beweiſet nichts, und muß allenfalls wiederholt werden, ausgenommen, wenn die citirten Theile ſelbſt ungehorſam ausgeblieben ſind. 2) Wenn die Sache ſo beſchaffen iſt, daß es auf die gutachtliche Meinung Kunſt- nnd Handwerks-verſtändiger Leute, zu Latein: peritorum in arte ankommt, ſo ſoll der Richter dergleichen unpartеiiſche Perſonen, und zwar in wichtigern Sachen allezeit zwei, in kleinern aber, oder wo nicht mehrere gelegenheitlich zu haben ſind, wenigſtens einen zum Augenſchein mit beiziehen, denſelben oder dieſelbe in Gegenwart der Partheien vor allem beeidigen, oder wenn ſie etwa ſchon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet ſind, ihrer Pflicht dahin erinnern, daß ſie bei dem Augenſcheine alles genau betrachten, und ſoviel ſie hievon verſtehen, und in Erfahrung bringen wer-

Vom Beweiſe durch Augenſchein.

werden, ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach getreulich ſagen, und eröffnen wollen, wie denn dieſelben auch nach der Beaugenſcheinigung mit ihrem Gutachten ſchriftlich, oder mündlich ad protocollum zu vernehmen ſind, und im Falle ſie etwa in ihren Meinungen nicht zuſammen kommen, die Sache eines unparteiſchen Dritten gutachtlichem Ausſchlag überlaſſen, oder von beiden differenten Meinungen derjenigen Beifall gegeben werden ſoll, welche mit hinlänglichen und ſchlüßigen Urſachen dem Richter am begreiflichſten dargelegt worden iſt. In Sachen, wo nebſt dem Augenſcheine auch ein ordentlicher Beweis durch Zeugen geführt wird, ſoll man 3) dieſelben ad locum führen, und ihnen zwar vor dem Augenſcheine die Erinnerung machen, was ſie hauptſächlich dabei zu betrachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und dem Verhöre ſelbſt aber erſt nach dem Augenſcheine, und zwar noch an demſelben, oder wenn die Zeugen nicht mehr nüchtern ſind, am folgenden Tage frühzeitig verfahren, und dabei alles, was oben cap. 10. von dem Zeugenverhöre verordnet wurde, genau beobachten. Den Partheien ſteht 4) dabei frei, ob ſie ſich nach geſchloſſenem Augenſcheine über das, was ſich aus demſelben ergeben hat, durch mündlichen Receß ad protocollum gegen einander vernehmen laſſen wollen oder nicht. In beiden Fällen liegt dem Richter ſelbſt ob, über die ganze Handlung mit fleißiger Bemerkung aller hiebei vorkommenden Umſtände, vorzüglich jener, worinn die Partheien nicht einig ſind, ein beſonderes Protokoll zu halten, ſolches ad acta zu legen, auch beiden Theilen auf Begehren Abſchrift davon zu ertheilen. Der Augenſchein ſelbſt wird 5) allezeit auf des verlierenden Theils Koſten erkannt, welche aber von

dem Impetranten allein, oder wenn der Richter von Amtswegen hierinn verfährt, von beiden Theilen einſtweilen vorgeſchoſſen, oder erholt werden ſollen. Giebt 6) eine Parthei vor, daß bei dem Augenſcheine ein Irrthum, oder ein anderer Fehler vorgegangen ſey, ſo kann ſolcher dem richterlichen Gutbefinden nach, auf ihre Koſten noch einmal, jedoch nicht öfter wiederholt werden. 7) Soll endlich den ſtreitenden Theilen vor dem Augenſcheine auferlegt werden, daß ſie beide miteinander, oder jeder beſonders über den ſtreitigen Ort wenigſtens einen Handriß verfaſſen, und bei Gericht übergeben ſollen, damit derſelbe ſodann bei dem Augenſcheine ſelbſt dem Orte entgegengehalten, deſſen Zuverläßigkeit geprüft, und der etwa gefundene Unterſchied in dem Augenſcheinsprotokolle vorgemerkt werden. Gedachter Grundriß ſoll hierauf ad acta gelegt, oder wenn die Partheien in ihren eingereichten schematismis ſelbſt überein kommen, und das objectum litis ſich ſattſam daraus abnehmen läßt, der Augenſchein zur Erſparung unnöthiger Koſten gänzlich unterlaſſen werden.

§. 4.

Von der Kalkulation.

Die Kalkulation iſt eine Gattung von Augenſchein, und kann 1) zu allen Zeiten, ſogar während in der Exekution ſelbſt noch begehrt werden, wobei jedoch erfoderlich iſt, daß 2) der angebliche Rechnungsfehler, zu Latein: error calculi, gleich specifice angezeigt, ſofort die Rechnung 3) durch zwei von der Obrigkeit ſelbſt ernannte unparteiiſche ad hunc actum specialiter beeidigte, oder wenn ſie ohnehin ſchon dazu verpflichtet ſind, ihrer Pflicht hinreichend erinnerte Rechnungsjuſtifikanten genau durchgegangen, der calculus im Beiſeyn beider Parteien richtig,

und

und ordentlich gezogen, und dadurch der allegirte Fehler ausfindig gemacht werde, wonach zwar 4) der Gegentheil, welcher es nicht dabei beruhen laſſen will, auf ſeine Koſten eine zweite und nochmalige Kalkulation zweier anderer unparteiiſcher Rechnungsverſtändigen, ſodann aber eine weitere und dritte Kalkulation nie mehr begehren kann. Es verſtehet ſich aber 5) alles dieſes nur allein von dem errore calculi, das iſt, einem ſolchen ſichtbaren Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zahlen beruhet; denn ſoviel 6) die andern angeblichen Rechnungsfehler, Bedenken, und Ausſtellungen betrift, ſo wird mit denſelben keine beſondere Ausnahme gemacht, ſondern, wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die hieraus formirten Bedenken beantwortet, und in judicio contradictorio bei ſeiner Behörde verbeſchieden, oder ſonſt durch gütliches Verſtändniß beigelegt ſind, ſo ſoll es hierinn ratione rei judicatae aut transactae, wie mit andern Streitigkeiten durchaus gehalten werden.

§. 5.

Von der Notorietät.

Was bei Gericht vorhin ſchon legaliter bekannt, und notoriſch iſt, darf von den Partheien weiter nicht mehr erwieſen, ſondern nur allegirt werden. Im Falle aber das angebliche notorium widerſprochen, und im Zweifel iſt, ſo muß derjenige, welcher ſich darauf beruft, den Beweis führen.

§. 6.

Von dem gemeinem Rufe, oder Fama publica.

Ob es wohl um den gemeinen Ruf eine ſehr betrügliche und ungewiſſe Sache zu ſeyn pflegt, ſo kann doch derſelbe in längſtvergangenen, oder ſchwer zu erweiſenden Sachen, wenn er wenigſtens von zehen Jahren her beſtändig, gleichförmig,

und

und durch zwei glaubwürdige Zeugen bewieſen iſt, ſoweit dienen, daß der Richter nach Geſtalt der Dinge wenigſtens mittels des Eides darauf ſprechen, und erkennen kann.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidſchwure, wie auch dem Beweiſe, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächer des Meineids anruft, wird in promissorium et assertorium getheilt. Promissorium iſt, wenn man durch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eid etwas verſpricht. Assertorium, wenn man die Wahrheit einer Sache eidlich betheuert, und zwar entweder aus eigenem guten Wiſſen, zu Latein: ex certa scientia, et sensu corporeo, oder aber nur aus wahrſcheinlichen glaublichen Urſachen. Jenes heißt juramentum veritatis, dieſes aber, credulitatis. Von dem juramento assertorio ſind hauptſächlich folgende Gattungen zu merken, nämlich das juramentum litis deciſorium, suppletorium, purgatorium, in litem, manifestationis, calumniae, und der Zeugen-Eid, von welchem letzteren bereits oben in cap. 10. §. 14. das mehrere enthalten iſt. Ueberhaupt wird von dem Eide hiemit verordnet, daß 1) weder meineidige und ehrloſe, noch unvogtbare, oder andere von dem Eide keinen hinlänglichen Begriff habende Perſonen zum Schwure gelaſſen werden ſollen. 2) Kann der Eid in der Regel, wo nicht ein anderes in den Rechten ausdrücklich verordnet, oder ſonſt von der Obrigkeit aus erheblichen Urſachen für nöthig befunden wird, durch einen Anwalt in die Seele ſeines Principalen ab-

Von dem Eide überhaupt.

abgeſchworen werden, jedoch dergeſtalt, daß der Anwalt allezeit zugleich in ſeine eigene Seele mitſchwöre, daß er gänzlich glaube, und dafür halte, daß auch ſein Prinzipal den Eid mit gutem Gewiſſen ablegen könne. 3) Wird ſtatt des Unvogtbaren der Vormund, wenn er anders nöthige Wiſſenſchaft von der Sache zu haben ſcheint, zum Schwure gelaſſen, und wenn die Klage ex jure ceſſo herrührt, ſoll nicht nur der ceſſionarius, ſondern auch nach Geſtalt der Dinge der cedens ſchwören. Der Eidſchwur ſelbſt ſoll 4) wiſſentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde, und heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, ſoviel die gerichtlichen Eidſchwüre betrift, mündlich, und in gewöhnlicher Form geſchehen. Können ſich aber 5) die Partheien über den Inhalt, oder formulam juramenti nicht miteinander verſtehen, ſo ſoll der Richter den Ausſpruch darüber thun, und denſelben publiciren, damit derjenige, welcher dadurch beſchwert zu ſeyn glaubt, allenfalls dagegen appelliren könne. Die wirkliche Beeidigung ſoll 6) bei gerichtlichen Eidſchwüren allezeit vor geſeſſenem Gerichte, wo die Streitſache hängt, oder bei weitentfernten Partheien vor dem Richter, welcher dazu requirirt worden, oder bei Kurfürſtlichen Dikaſterien coram commiſſione, und zwar wenn die Parthei Krankheit wegen zu erſcheinen nicht im Stande iſt, in ihrer Behauſung, doch in allen dieſen Fällen jedesmal mit Adcitirung des Gegentheils ad videndum, et audiendum jurare vorgenommen, auch gegen gemeine, ungelehrte oder leichtſinnige Leute die vorläufige hinlängliche Meineidserinnerung niemals unterlaſſen, und endlich über den ganzen Beeidigungsakt ein ordentliches Protokoll verfaßt, und ad acta gelegt worden.

§. 2.

Von dem Juramento litis deciſorio.

Da manchmal der eine oder der andere Theil ſein Vorgeben deshalb nicht beweiſen kann, weil bei der ſtreitigen Geſchichte niemand gegenwärtig geweſen, und deswegen der andere Theil oft ſo frech, und gewiſſenslos iſt, daß er dasjenige, was er doch wohl weiß, ſchlechterdings abläugnet, ſo iſt in einem ſolchem Falle erlaubt, ſeinem Widerſacher den Eid anzubiethen, damit er nämlich ſchwöre, daß die Geſchichte, ſo wie ſie vorgebracht wurde, nicht vorgegangen ſey, und dieſes heißt man zu Latein: juramentum litis deciſorium, welches ebenfalls unter die übrigen Beweismittel zu zählen, und wobei folgendes zu merken iſt: 1) Kann jeder dieſen Eid deferiren, der ſeiner ſelbſt mächtig iſt, und es kann auch derſelbe jedem deferirt werden, der einen Eid zu ſchwören fähig iſt. 2) Hat derſelbe in allen Sachen, ausgenommen in criminalibus Platz, doch muß er an ſich relevant, und die Geſchichte, worüber der Eid deferirt wird, ſo beſchaffen ſeyn, daß der andere Theil ſelbſt eigenes gutes Wiſſen davon haben kann; denn über fremde, oder auch ſolche Geſchichten, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich ſchon aus dem Gedächtniße entwichen ſind, kann dieſer Eid nicht deferirt werden. 3) Kann man denſelben zu jeder Zeit in dem Prozeße ſogar nach geführtem Beweiſe, und eröffneter Zeugenausſage, da etwa die Geſchichte nicht genug dadurch erwieſen worden, ſo lange deferiren, bis in der Sache gänzlich beſchloſſen worden iſt. Es ſoll aber 4) jedesmal die formula juramenti zugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolgtem richterlichen Auftrage innerhalb des präfigirten Termines nicht nur in quaeſtione an, ob er nämlich den ange-

gebotenen Eid acceptiren, oder dem Deferenten zurückſchieben, und referiren, oder aber das Gegentheil, ſoweit es etwa nicht ſchon geſchehen iſt, auf andere Art beweiſen wolle, deutlich und positive erklären, ſondern auch auf die erſten zwei Fälle ſeine vermeinten Einwendungen gegen die ihm kommunicirte Eidesformel ſogleich überreichen. Ehe nun 5) der Eid gerichtlich acceptirt, oder zurückgeſchoben iſt, kann die Delation von dem Deferenten wiederrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen und Dokumente, wenn dieſer nicht vorhin ſchon geführt worden iſt, angetreten werden, in welchem Falle jedoch dem Gegentheile nicht nur die durch dieſen Wiederruf verurſachten Koſten zu vergüten ſind, ſondern es kann auch ſodann der wiederruffene Eid weiter nicht mehr angeboten werden. Man iſt auch 6) zu ſchwören nicht ſchuldig, bis Deferent vorher das juramentum calumniae abgelegt hat, deſſen ſich derſelbe um ſo weniger weigern ſoll, als im widrigen Falle das deferirte Jurament ohne Ausnahme pro praestito gehalten wird. Begiebt ſich nun 7) daß derjenige, welcher ſich zum Eide ſchon gerichtlich angeboten hat, vor der wirklichen Eidesleiſtung chriſtlich ſtirbt, ohne daß er ſeines Orts jemals mit dem Schwure ſäumig geweſen, und weder ſeines geführten Lebenswandels wegen, auch noch ſonſt ein erhebliches Bedenken gegen ſich gehabt hat, ſo gilt der Tod ſtatt des Juraments, mithin der Eid wird pro praestito gehalten, und es ſteht zur richterlichen Ermäßigung, ob man die Erben des Verſtorbenen in dieſem Falle ad juramentum credulitatis anhalten wolle oder nicht, welches nicht nur bei gegenwärtigen, ſondern auch bei allen andern von dem richterlichen Auf-

trage

trag abhängigen Juramenten, ſoweit ſich obige Requiſiten dabei befinden, beobachtet werden ſoll. 8) Hat die Zurückſchiebung des Eides, zu Latein: relatio juramenti, Kraft deſſen der Deferent ſelbſt die Wahrheit ſeiner angeblichen Geſchichte beſchwören ſoll, nur bei gegenwärtigem Eide allein ſtatt, und ſupponirt nicht nur auf Seite des Referenten die Macht und Fähigkeit ſeiner Sache ſelbſt vorzuſtehen, ſondern auch allezeit eine ſolche Geſchichte, wovon beide Theile gute Wiſſenſchaft haben können; außer dem greift die Relation nicht Plaz, und es hat ein ſolcher Eid, wenn er allenfalls aus Ungeſchicklichkeit zugelaſſen wird, keine Wirkung. Es kann ferner der zurückgeſchobene Eid unter dem Vorwande, daß man den Beweis auf andere Art machen wolle, weder von dem Referenten wiederrufen, noch von ſeinem Gegentheile mehr verweigert, oder abgelehnt werden. So viel aber 9) den Beweis betrifft, welcher, wie oben bemerkt wurde, dem delato zur Vermeidung des ihm aufgetragenen Eides anzutreten frei ſtehet, ſo ſoll derſelbe in dem präfigirten Termine sub poena juramenti pro recusato habendi, mittelſt Uebergebung der Dokumente, oder Probatorialartikel angetreten, und dabei lediglich auf das Faktum, welches hätte beſchworen werden müſſen, ohne Einmiſchung anderer dahin nicht gehöriger Sachen artikulirt werden. Vor Antretung dieſes Beweiſes aber muß der Gegentheil zuförderſt das juramentum calumniae bei Verluſt der Sache abſchwören. In dem Beweiſe ſelbſt hingegen wird allenthalben, wie ſonſt verfahren, außer daß hier weder einen Gegenbeweis zu führen, noch ſich der Eidesdelation oder Relation dabei

zu bedienen mehr geſtattet wird. Iſt nun der Beweis vollſtändig, und gehörig gemacht, ſo wird Artikulant nicht nur von der Leiſtung des deferirten Eides, ſondern zugleich in der Hauptſache definitive abſolvirt. Iſt aber der Beweis nur halb, oder gar nicht gemacht, oder verſäumt, oder wieder darauf renuncirt worden, ſo wird der Eid pro recusato gehalten, und es hat die Zurückſchiebung deſſelben ohnehin nicht mehr ſtatt. 10) Beſteht der Effekt der wirklich geſchehenen Leiſtung eines rechtmäßig angebotenen oder referirten Eides darinn, daß für den ſchwörenden Theil erkannt wird. Wenn aber gleichwohl nach der Hand ein begangener Meineid durch ganz neu vorgekommene, und vorher nicht bekannt geweſene Beweiſe vollſtändig dargethan werden kann, ſo bleibt ſowohl bei ſolchen als andern dergleichen falſchen Juramenten wider den Meineidigen nicht nur die Reſtitution, ſondern auch nach Maßgabe des Cod. crim. part. 1: cap. 9. §. 3. die gebührende Strafe vorbehalten. Wird hingegen 11) der angebotene oder referirte Eid ohne rechtmäßige Urſache rekuſirt, oder pro recusato gehalten, ſo ſoll der Rekuſant nicht nur in der Hauptſache, ſondern auch in alle verurſachte Koſten und Schäden kondemnirt, übrigens 12) der eingewendeten Appellation in obigen Fällen nicht Statt gegeben werden, außer, wo die Erheblichkeit des angebrachten gravaminis ganz klar, und offenbar zu Tage liegt.

Vom juramento suppletorio und purgatorio.

§. 3.

Der ſogenannte Erfüllungseid, zu Latein: juramentum suppletorium, wodurch ein unvollkommener Beweis ergänzt werden ſoll, erfodert folgende Stücke: 1) Muß derjenige, welcher

cher den Eid leiſten ſoll, ausdrücklich darum ein⸗ langen, und zwar noch vor dem Schluße der Sache. 2) Soll er halben Beweis für ſich ha⸗ ben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wieder entkräftet iſt; denn in dieſem Falle ſoll man den Beklagten entweder gleich abſolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beiden Seiten gleich iſt, jenen wenigſtens vor dem Kläger zum Schwure kommen laſſen. 3) Soll die Sa⸗ che, welche zu beſchwören iſt, ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie der ſchwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wiſſen kann, auch iſt keine unehrliche verrufene, leichtfertige oder verdächtige Per⸗ ſon zu dieſem Eide zuzulaſſen. Wobei denn 4) auch die ſtreitige Sache ſelbſt zu erwägen iſt, indem ein ſolcher Eid in wichtigen Sachen, welche entweder Ehre, Leib und Leben betreffen, oder ſonſt nach Geſtalt der Umſtände und Per⸗ ſonen von beſonderer Wichtigkeit ſind, nie⸗ mals ſtatt hat, außer wo es etwa dem beklag⸗ ten Theile zu Gute kommen würde. Der ſoge⸗ nannte Reinigungseid, zu Latein, juramentum purgatorium, ſoll 5) ſowohl auf Begehren der Partheien, als von Amtswegen aufgetragen werden, wenn einerſeits weder ein vollſtändiger noch halber Beweis gemacht, oder die Sache et⸗ wa wegen eines andern Mangels zu obgedachtem juramentum ſuppletorium nicht genug quali⸗ ficirt iſt, andererſeits aber gleichwohl noch ein billiger Zweifel, oder Verdacht gegen den, wel⸗ cher den Eid ſchwören ſoll, obwaltet. Sobald nun 6) jezterwähnter Reinigungs⸗ oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden iſt, kann derſelbe von dem nämlichen Richter nicht mehr wieder⸗ rufen werden, außer aus erheblichen novis, welche ſich erſt nach geſchehenem Auftrage her⸗

vorgethan haben. Wenn aber 7) der Eid wirklich geleiſtet, oder aus unerheblichen Urſachen verweigert wird, ſo ſoll es damit gehalten werden, wie bei dem juramento litis decisorio in ſolchen Fällen §. praeced 2. num. 11. 12. mit mehrerem geſagt iſt. Weil endlich 8) der Richter oft billigen Anſtand nimmt, welchem von beiden Theilen er das juramentum suppletorium oder purgatorium aufzulegen habe, ſo ſoll er zuförderſt die Erfoderniſſe beider Juramente, ſodann die Umſtände der Sache ſelbſt, und die ſowohl pro, als contra hieraus entſpringenden Vermuthungen, dann die Eigenſchaft beider Partheien, ihren Stand, Würde, Wandel und Leumund, auch wer von ihnen am glaubwürdigſten ſey, wohl berückſichtigen, und wenn endlich dieſes alles auf beiden Seiten gleich iſt, den beklagten Theil vor dem Kläger ad juramentum zulaſſen.

§. 4.

Vom juramento in litem.

Wenn 1) die Reſtitution der ſtreitigen Sache in natura aus des Gegentheils eigenem Verſchulden nicht mehr zu haben, und dieſe dabei ſo beſchaffen iſt, daß ſie keinen gewiſſen oder geſezten Preis hat, ſo ſoll ſowohl dem Kläger, als ſeinen Erben und Nachkommen dieſelbe mittelſt eines Eides, und zwar, wenn das gegentheilige Verſchulden groß und ſehr merklich iſt, nicht nur nach dem wahren, ſondern ſogar nach dem eingebildeten Werthe zur Strafe anſchlagen zu dürfen ohne Unterſchied der Perſonen vergönnt ſeyn. Außerdem aber, und wenn 2) das Verſchulden nur mittelmäßig oder gering iſt, welches gleichwohl in richterlichem Ermeſſen ſteht, ſoll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth ſchwören, jedoch 3) der Richter

ſowohl in dem einen wie in dem andern Falle das gefundene Uebermaß mindern, und auf ein billiges, mäßiges Quantum herunterſezen, hiezu aber dem Kläger ſodann behilflich ſeyn, welcher auch 4) nach erhaltenem Werthe auf die Sache ſelbſt keinen Anſpruch mehr hat. Ebenfalls darf 5) in Klagen wegen zugefügter Schäden, wenn nur die Beſchädigung ſelbſt einmal genug erwieſen iſt, und ſich dabei ein Betrug, oder eine Gewaltthätigkeit bezeigt, die Größe des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwieſen werden. Iſt aber 6) der Schaden nicht gefährlich, oder gewaltthätig, ſondern auf andere Weiſe geſchehen, ſo ſoll man auch die Größe deſſelben nicht durch den Eid, ſondern durch Zeugen, oder ſonſt, wie Rechtens iſt, beweiſen.

§. 5.

Von dem juramento manifeſtationis.

Wer ſich fremder oder in Anſpruch genommener Sachen ohne Gefährde bedient, iſt auf Begehren der intereßirten Theile nach vorläufiger Beſcheinigung ihres Intereſſe in Ermanglung eines legalen Inventars eine zuverläßige und eidliche Spezifikation darüber heraus zu geben ſchuldig. Im Falle er ſich aber deſſen ohne erhebliche Urſache weigert, ſo hat das juramentum in litem gegen ihn ſtatt.

§. 6.

Von dem Eide vor Gefährde, oder dem juramento calumniae.

Juramentum calumniae generale, welches in Abſicht auf den ganzen Prozeß geleiſtet wird, ſoll 1) folgendergeſtalt lauten: Ich ſchwöre zu Gott einen Eid, daß ich eine gute gerechte Sache zu haben durchaus glaube, zur gefliſſentlichen Verzögerung derſelben nichts ſuchen, oder begehren, die Wahrheit darinn vorbringen, dieſelbe, ſo oft ich in Rechten

ten gefragt werde, nicht verhalten, auch gefährlicher Weiſe mit Gaben und Schenkung Niemand bewege, will, um ein anderes Urtheil, als das Recht zuläßt, zu erlangen. Juramentum calumniae speciale vel malitiae aber, das nur einen beſondern Judicialakt betrifft, ſoll man 2) dahin ablegen: Ich ſchwöre zu Gott einen Eid, daß ich mich z. B. dieſer Schrift, Einrede Terminsprolongation, oder einer andern Handlung, nicht aus Bosheit zur Verzögerung der Sache, und dem Gegentheile zum Schaden, ſondern aus gutem, gerechtem wahrem Grunde, und weil ich dieſelbe meiner Sache dienlich zu ſeyn glaube, bedient habe. Beide Arten können 3) zu aller Zeit in dem Prozeſſe ſowohl begehrt, als von Amtswegen aufgetragen werden. Es ſoll ſich auch 4) deſſen keine Parthei, und zwar was das juramentum generale betrifft, bei Verluſt der ganzen Sache, des Specialeides aber bei Verluſt derjenigen Handlung, worum es zu thun iſt, weigern, ausgenommen 5) die Eltern, wie auch die Lehenherrn, Fiskale und Kameradvokaten, welchen man ohne beſonders erhebliche Urſache dieſen Eid nicht zumuthen ſoll. Endlich ſoll auch 6) das juramentum calumniae ſtatt des ſogenannten juramenti dandorum et respondendorum dienen, folglich das leztere, welches in summario ohnehin niemals gebräuchlich war, künftig auch in ordinario abgeſchaft ſeyn.

§. 7.

Von dem juramento promissorio

Obwohl jeder zur Erfüllung ſeines eidlichen Verſprechens, ſoweit daſſelbe den Rechten nach beſtehen kann, nicht nur anzuhalten, ſondern auch wenn er demſelben gefährlicher Weiſe zuwider han-

handelt, mit willkürlicher, und zwar was den gerichtlichen Eid betrifft, ſelbſt mit peinlicher Strafe zu belegen iſt, ſo wird doch dem Eide in foro externo niemals ſoviel Kraft beigelegt, daß derſelbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbotenen zuläßige, aus wiederruflichen unwiederrufliche machen, oder ſonſt die Natur und Eigenſchaft der Sache verändern kann, ſondern es ſoll die Haupthändlung ſelbſt, wie ſie immer Namen haben mag, allezeit bleiben, wie ſie iſt, folglich auch niemand ſeine ihm dagegen zukommenden vermeintlichen Einwendungen, und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beigefügten Eides benommen ſeyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entſcheidung des Streites.

§. 1.

Der richterliche Ausſpruch über die ſtreitige Sache geſchieht auf zweierlei Weiſe; denn entweder wird die Hauptſache ſelbſt dadurch entſchieden, und der Beklagte zum Theil, oder ganz abſolvirt, oder kondemnirt, und dieſes heißt ein Endbeſcheid, Urtheil und Erkenntniß, zu Latein: sententia definitiva, oder der Richter ſpricht nicht über die Hauptſache ſelbſt, ſondern nur über einen Incident- oder Nebenpunkt, und dann heißt es ein Vorbeſcheid, Beiurtheil, oder Interlokut, und zwar simplex, wenn daſſelbe die Hauptſache gar nicht berührt, ſondern nur den modum procedendi betrifft, mixta, vel vim definitivae habens hingegen, wenn es zugleich die Hauptſache mitangeht, und einem Theile ein großes Präjudiz dadurch zuwächſt, z. B. wenn der Beweis injungirt, die Appellation für deſert erkannt, *Was und wie vielerlei die Sentenz ſey.*

super

ſuper relevantia articulorum, oder in contumaciam geſprochen wird. Interlocutoriae ſimplices, welche nur auf Inſtanz eines Theils ohne vorläufige Vernehmung des andern Theils, mithin abſque cauſae cognitione ergehen, werden für keine Sentenzen gehalten, und können folglich auch jene Kraft, deren unten §. 11. Erwähnung geſchieht, niemals erlangen.

§. 2.

Von dem Schluſſe der Sache vor der Entſcheidung.

Jede Sache, welche förmlich entſchieden werden ſoll, muß 1) hinlänglich dazu inſtruirt, und entweder von den Partheien ſelbſt, oder von Amtswegen geſchloſſen ſeyn, ſo wie denn auch 2) nach dieſem Schluſſe keine weitere Handlung mehr zugelaſſen werden ſoll, außer was 3) die privilegirten Beweismittel per evidentiam facti oder Kurfürſtliche Intereſſeſachen und cauſas Domini betrifft, oder wo ſich erhebliche, vorhin nicht bekannt geweſene nova hervorthun, oder die Partheien ſelbſt cauſa non ſatis inſtructa voreilig beſchließen, oder der Richter ſonſt noch zu ſeinem Unterrichte mehr Auskunft nöthig hat. Außerdem aber ſoll man 4) mit dem Endbeſcheide verfahren, und alle weiteren unnöthigen interlocutiones oder Proviſionalverordnungen unterlaſſen.

§. 3.

Von Inrotulirung und Ergänzung der Akten.

Sowohl bei hohen als niedern Gerichten ſollen über die Akten richtige Renner und Regiſter, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor der endlichen Entſcheidung auf Begehren ein ordentlicher rotulus darüber verfaſt, derſelbe von den anweſenden Theilen, oder Prokuratoren im Beiſeyn des Richters, oder des Kommiſſärs unterſchrieben, das Abgängige, ſo viel immer möglich, und zur Entſcheidung nöthig iſt, ergänzt, ſodann

ſämt-

ſämtliche Akten numerirt, zuſammengeheftet, und in Pergament eingebunden werden. Auch ſoll man ſie den Partheien und Intereſſenten, ſo oft ſie es verlangen, in Gegenwart des Aktuars, oder Regiſtrators, jedoch allezeit mit Removirung der dabei befindlichen Relationen, oder der von Dikaſterien erſtatteten Berichte zur Einſicht vorlegen.

§. 4.

Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entſcheidung in Kurfürſtlichen Intereſſeſachen.

In causis Domini, oder wo das Kurfürſtliche höchſte Intereſſe mit einſchlägt, wie nicht weniger in Kurfürſtlichen Lehenſachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhofe ſelbſt, ſondern nur zwiſchen Vaſallen, oder auch Anderen obwaltet, liegt den Juſtizdikaſterien sub poena nullitatis sententiae ob, die geſchloſſenen Akten vor der wirklichen Entſcheidung (es ſey nun um eine definitivam, oder vim definitivae habentem zu thun) wegen der gewöhnlichen Erinnerung ad cameram zu geben. Dieſe ſoll bei der Relation nicht nur, ehe man zum Votiren ſchreitet, abgeleſen, ſondern auch der Gebühr nach juſtizmäßig attendirt, und wenn etwa circa factum etwas neues darinn vorkömmt, die Gegenparthei non obstante conclusione der Nothdurft nach darüber vernommen werden. Und obwohl hiebei kein Dikaſterium ſchuldig iſt, der Kurfürſtlichen Hofkammer ihre rationes decidendi mit den Akten zu kommuniziren, ſo ſollen doch die bei den Hofrathsakten befindlichen Regierungsrelationen und Berichte nicht davon removirt, ſondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ungeachtet die Akten ſchon vorher von den Regierungen zur Hofkamer kommunizirt worden ſind. Dagegen verſehen ſich auch Se. Kurfürſtliche Durchlaucht zu Dero Hofkamer gänzlich und gnädigſt, daß man

die

die Kameralerinnerung nicht lange aufziehen, und dadurch den Partheien zu billigen Beſchwerden super protracta vel denegata juſtitia keinen Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obgedachte communicatio actorum ad Cameram bei dem Kurfürſtlichen Reviſorium bisher nicht üblich war, ſo iſt ſie auch in Zukunft nicht nothwendig.

§. 5.

Von Verſchickung der Akten an unpartheiiſche Univerſitäten, und Rechtsgelehrte.

Das ſogenannte beneficium transmiſſionis actorum ſoll, wie bisher, ſo auch in Zukunft, weder auf Begehren der Partheien, noch von Amtswegen ſtatt haben. Desgleichen ſollen auch die richterlichen Anfragen höherer Orten von Amtswegen in bloßen Juſtiz- und bürgerlichen Partheiſachen unterlaſſen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl ſelbſt hierinn verfügen, was ihrer Pflicht gemäß iſt, und ſie ſich zu ſeiner Zeit vor Gott und der höhern Obrigkeit zu verantworten getrauet.

§. 6.

Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabei zu zählen ſind.

Wenn das gewöhnliche Gericht nicht in einer Perſon allein, ſondern in mehreren Stimmen beſteht, ſo ſollen 1) bei der Abfaſſung des Urtheils wenigſtens ſo viel Votanten vorhanden ſeyn, als die Ordnung und Obſervanz eines jeden Gerichts mit ſich bringt, und was nun 2) in dieſem Falle die mehrern Stimmen geben, dabei ſoll es auch bleiben. Wenn aber 3) dieſelben auf beiden Seiten gleich ſind, ſo giebt der Präſident, oder jener, welcher den Vorſiz, oder das Recht die Stimmen zu ſammeln hat, mit der ſeinigen den Ausſchlag. Bezeigt ſich endlich 4) in votando eine ſolche Diskrepanz, daß in der Hauptſache ſelbſt drei, vier, oder mehrerlei Meinungen heraus kommen, ſo ſoll es damit gehalten werden, wie bereits in Cod. crim. p. 2, c, 10. §. 12. verordnet iſt.

§. 7.

§. 7.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Beſcheide gehören folgende Stücke: 1) Soll derſelbe ſchriftlich abgefaßt, und nicht nur des Richters, und beider Partheien, oder der ad acta legitimirten Anwälte Namen, ſondern auch mit kurzen Worten die Streitſache ſelbſt, und ihre Erledigung darinn enthalten ſeyn. 2) Soll der Richter mit dem Beſcheide über die in den Akten enthaltenen petita ſoviel das objectum litis in der Hauptſache ſelbſt betrifft, nicht hinausgehen, und anders, oder mehr darauf erkennen. 3) War man bis jezt gewohnt, die Sentenz bedingt mit der angehängten Klauſel: Es ſey denn, daß dieſes, oder jenes hinlänglich bewieſen werden könnte, abzufaßen, welche Klauſel man aber künftig zu unterlaſſen, und, wo es nöthig iſt, den Partheien der Beweis nur mit dem Anhange, daß alsdann nach Geſtalt der Dinge weiterer Beſcheid erfolgen werde, unter Anberaumung eines gewiſſen peremtoriſchen Termins aufzutragen hat. 4) Iſt auch erfoderlich, daß ſo viel immer nach Beſchaffenheit der Sachen und Perſonen thunlich iſt, auf ein Gewiſſes geſprochen werde. 5) Soll man die Alternationen, wenn nämlich auf das eine, oder andere geſprochen wird, ebenfalls darinn vermeiden, wenn nicht die angeſtellte Klage ſelbſt alternativ, oder der Richter in Zweifel iſt, ob die eingeklagte Sache noch exiſtire, in welchem Falle entweder auf dieſelbe in natura oder auf den Werth und das Intereſſe ſententionirt werden ſoll. 6) Iſt nicht nöthig rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben, oder den Partheien zu kommuniziren. 7) Soll endlich der Richter in facto lediglich nach dem, was aktenmäßig

Wie die Sentenz abgefaßt werden ſolle.

mäßig und legal bekannt iſt, in jure aber nach den in hieſigen Kurlanden vorgeſchriebenen Rechten, Statuten, Freiheiten und jedes Orts hergebrachten löblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem ſich aber auch 8) oft zuträgt, daß die Lokalſtatuten, oder Gewohnheiten verſchieden ſind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut judicii ſtatuirt und Herkommens iſt, ſo hat der Richter vorzüglich dahin zu ſehen, ob das Statut nur die bloße Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Perſonen, und Güter ſelbſt betreffe. Im erſtern Falle ſoll nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, geſprochen werden; im leztern Falle aber erſtreckt ſich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Perſonen, nicht aber auf das, was ſich außerhalb deſſelben befindet.

§. 3.

Von Publizirung und Intimirung der Sentenzen.

Jede Sentenz muß, wenn ſie anderſt eine Kraft erlangen ſoll, den Partheien kund gemacht werden, und zwar 1) auf zweierlei Weiſe, nämlich daß der Beſcheid in Gegenwart des Richters oder Kommiſſärs, und beider Partheien von dem Aktuar vorgeleſen, und ordentlich publicirt, oder aber nur außergerichtlich einer Parthei zugeſchickt, und der andern Notifikation davon ertheilt wird. In ordinario ſollen 2) alle ſowohl interlokutoriſche, als Definitivurtheile ohne Unterſchied an den gewöhnlichen Gerichtstagen nach geendigter Seßion in pleno publizirt werden, und es iſt nicht nöthig, die Partheien, oder ihre Anwälte hiezu beſonders citiren zu laſſen. In summario hingegen

ſollen

ſollen 3) bei Kurfürſtlichen Juſtizdikaſterien nur die definitivae aut vim definitivae habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Partheien nach der Seßion commissionaliter publizirt, alle übrigen interlocutoriae oder resolutiones aber den Partheien bloß außergerichtlich inſinuirt, und respective notifizirt werden. Bei untern Gerichten iſt 4) die Publikation allezeit gleich im nämlichen, oder was die wichtigern Sachen betrifft, wenigſtens bei dem nächſten Verhöre citatis partibus vorzunehmen. 5) Soll man die Publikation bei geſeſſenem Gerichte, auch zu rechter Zeit und an dem gewöhnlichen Orte vornehmen, die ſchriftlich verfaßte Sentenz ableſen, und den Theilen auf Begehren eine Abſchrift davon ertheilen, nebſtdem aber den Publikationsakt nicht blos auf dem Koncepte des Urtheils vormerken, ſondern ein eigenes Protokoll hierüber halten, den Tag, Monat und das Jahr, ſamt den ſowohl ab- als anweſenden Partheien oder Anwälten darin aufzeichnen, wie nicht weniger bei Abweſenheit einer oder der andern Parthei ſich über die Einlieferung der Citation von Amtswegen erkundigen, und den Befund in das Protokoll gleichfalls eintragen laſſen. 6) Wenn die Citation und Lieferung ſich richtig bezeigt, ſo fangen die fatalia auch gegen Abweſende a die publicationis, außerdem aber erſt a die insinuationis an. Weswegen man 7) dem ausbleibenden Theile das Urtheil auf ſeine Koſten durch einen eigenen Boten zuſenden, denſelben bei ſeiner Zurückkunft ad protocollum vernehmen, und dieſes alsdann ad acta legen ſoll. In causis Domini, oder Kurfürſtlichen Intereſſeſachen ſoll man 8) die Akten nach der Beſcheidspublication ſogleich ad Cameram geben, um, wenn es nöthig

ist,

iſt, die gehörigen Rechtsmittel bei Zeiten dagegen einwenden zu können, wie denn die fatalia in ſolchen Fällen nicht a die publicatae sententiae, ſondern von dem Tage obgedachter Akteneinlieferung an, welcher von dem Hofkamerregiſtrator allezeit fleißig beſcheiniget werden ſoll, zu laufen anfangen. Von der Publikation der in appellatorio ergangenen Sentenzen, ſiehe beſonders in cap. seq. 15. §. 11.

§. 9.

Von der Veränderung oder Erklärung eines Beſcheides, oder Raths-conclusi.

Wenn einmal cum cognitione causae, das iſt, mit Vernehmung beider Theile entſchieden iſt, ſoll 1) nach geſchehener Publikation, oder Notifikation der Beſcheid weder von dem nämlichen, noch einem andern Unterrichter anders, als mittelſt Einwendung eines rechtmäßigen remedii juris geändert, oder umgeſtoſſen werden, welches auch 2) unter dem Vorwande der Deklaration von keiner untern oder ſubordinirten Inſtanz ohne Bewilligung beider Partheien geſchehen ſoll; ſondern wenn anderſt eine Erklärung nöthig iſt, ſo ſoll dieſelbe bei dem höhern Richter in dem Appellationswege geſucht werden. Im übrigen ſollen 3) ordentlich verfaßte Raths-conclusa auch vor der Publikation oder Notifikation ohne beſonders erhebliche Urſache und Bewilligung des Plenums wieder abgeändert, noch die Expedition oder Publikation derſelben aufgehalten werden.

§. 10.

Von den remediis juris contra sententiam.

Remedia juris, wodurch eine Sentenz wieder umgeſtoſſen werden kann, ſind entweder ordinaria, oder extraordinaria, suspensiva, oder devolutiva. Unter die ordinaria remedia gehören die Appellation und Reviſion. Unter die extraordinaria aber remedium nullitatis, und die

restitutio in integrum. Von den erſten beiden, ſiehe cap. seq. 15, und von den übrigen cap. seq. 16. Remedium suspensivum unterſcheidet ſich vom devolutivo darinn, daß zwar beide ein neue Unterſuchung leiden, hingegen durch das leztere die Exekution der Sentenz nicht gehemmt wird.

§. 11.

Von der re judicata, und derſelben Wirkung.

Wenn der Beſcheid entweder mit Worten, oder Werken einmal agnoſcirt, oder wenigſtens kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium für die Parthei mehr übrig iſt, ſo erlangt derſelbe 1) vollſtändige Rechtskraft, zu Latein: vim rei judicatae, welche 2) darinn beſteht, daß die Sentenz anderſt, als durch ein rechtmäßiges remedium juris extraordinarium nimmermehr umgeſtoſſen werden kann. 3) Können Proviſionalverordnungen, wie auch interlocutoriae simplices, welche absque cognitione causae ergehen, desgleichen definitivae vor der Publikation oder Notifikation ihrer rationum decidendi, und endlich alle contra rem judicatam lauſende, oder ſonſt mit unheilbarer Nullität behaftete Erkenntniße nimmermehr die Rechtskraft erlangen. 4) Betrifft res judicata nur die ſtreitenden Theile und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann dieſelbe weder nüzen, noch ſchaden, außer in folgenden drei Fällen: Erſtlich, wenn dieſer von dem ſtreitenden Theile erſt nach erhobenem Streite ſein Recht zur ſtreitigen Sache erlangt hat. Zweitens, wenn er zwar ſelbſt ein gemeinſchaftliches und vorzügliches Recht bei der ſtreitigen Sache, und dabei von dem Streite gutes Wiſſen gehabt, gleichwohl aber ſich deſſelben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Kontradiktor einmal ausgeſtritten worden iſt,

iſt, und dabei in Anſehung des Dritten die nämlichen, oder noch ſtärkere Urſachen obwalten.

§. 12.

Von dem Beweiſe und der Auslegung eines Urtheils

Gleichwie alle Gerichtshandlungen überhaupt, wenn die Schriften und Akten verloren gegangen ſind, allenfalls durch zwei unverwerfliche Zeugen bewieſen werden können, ſo kann auch ein gleiches mit dem von den Akten verloren gegangenen Urtheile geſchehen, und es iſt dabei nicht nöthig, daß die Zeugen alle Worte deſſelben, wie ſie gelautet hatten, in ihrer Ausſage anführen, ſondern es iſt genug, wenn nur der Sinn und weſentliche Inhalt deutlich daraus erhellet. Im übrigen iſt res judicata niemals weiter auszulegen, als es der trockene klare Buchſtabe mit ſich bringt.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Reviſionen.

§. 1.

Was die Appellation ſey, und wie man dieſelbe einwende.

Die Appellation, mittelſt welcher man ſich bei dem obern Richter gegen den untern über ſein ungerechtes oder nichtiges Verfahren förmlich beſchwert, ſoll nach hieſigem Landesgebrauche weder vor einem Notar, noch dem Unterrichter, ſondern gleich bei dem höhern Richter ſelbſt innerhalb des unten beſtimmten Termins eingelegt und auf die in nachfolgenden §§. vorgeſchriebene Art und Weiſe eingerichtet werden.

§. 2.

Wer appelliren könne.

Nicht nur von den ſtreitenden Theilen, oder ihren rechtmäßigen Vertretern, ſondern auch von einem Dritten, ſoweit ihn das gravamen direkt oder indirekt mit zu betreffen ſcheint,

kann

kann die Appellation ſowohl Beiſtandsweiſe, als für ſich ſelbſt, wenn gleich die Hauptparthei dieſelbe gänzlich unterließe, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

In welchen Sachen keine Appellation ſtatt habe.

Die Appellation ſoll in folgenden Fällen entweder gar nicht, oder wenigſtens quoad effectum suspensivum nicht Statt haben. 1) Von interlocutoriis simplicibus, welche weder vim definitivae haben, noch ſonſt ein merkliches Präjudiz nach ſich ziehen. 2) Von bloßen Proviſionalverordnungen in Sachen, welche der Gefahr wegen keinen längeren Verzug leiden, beſonders aber in causis possessorii summarissimi, et momentanei. 3) Von Verhören zum ewigen Gedächtniß. 4) Von der Exekution, außer was den modum derſelben betrifft. 5) Von Verhandlungen in bloßen Polizeiſachen, welche kein jus reale vel perpetuum betreffen. 6) Von geringen Händeln unter 50 fl. an Geld oder Geldes-Werth, ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinſen und mit Ausſchluß der jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anſchlag zu bringender Sachen. Es verſteht ſich aber 7) alles obige nur von ſolchen Apellationen, welche gegen die bei Kurfürſtlichen Juſtizdikaſterien darinn vorgenommenen Verhandlungen bei der höheren Inſtanz eingewendet werden. Doch ſoll man auch gegen alle andere Untergerichte in obbemeldten ſechs Fällen die Appellation, oder den effectum suspensivum ohne beſonders erhebliche Urſache ſo leicht nicht geſtatten. Ergiebt ſich aber 8) der Zweifel, ob die Sache für appellabel zu halten oder zu dem effectus suspensivus qualificirt ſey, ſo hat nicht der untere, ſondere der obere Richter hierüber den Ausſpruch zu thun. Und wenn end-

lich, 9) wegen nicht geſchehener Verwerfung anzüglicher oder ſchmähliche Schriften appellirt wird, ſo ſoll man den untern Richter ohne Weitläufigkeit und Berichtsabfoderung gleich zur Mundirung dieſer Schriften cum clausula: wenn die Sache ſo beſchaffen iſt, anweiſen, oder die Schrift ſelbſt abfodern, und dem Befinden nach mundirt zurückſchicken.

§. 4.

Von dem judice à quo et ad quem, und den Appellationsinſtanzen.

Judex à quo wird 1) genannt, von welchem man appellirt, und ad quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 2) die Appellation allezeit von dem niedern zum höhern, und zwar an den nächſten Richter, niemals aber von dem nämlichen wiederum dahin, vielweniger von oben herunter geht, ſo ſoll 3) von demjenigen, welcher entweder keinen höhern mehr über ſich, oder wenigſtens ein privilegium de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden, deswegen auch 4) Kurfürſtlichen Unterthanen weder in noch außer Land die Appellation an die höchſten Reichsgerichte in Sachen, wie ſie immer Namen haben mögen, geſtattet, ſondern 5) das pro surrogato aufgeſtellte Kurfürſtliche Reviſionsdikaſterium für die oberſte und lezte Apellationsinſtanz geachtet werden ſoll. Von delegirten Richtern, oder Kommiſſarien, welchen nicht nur die Unterſuchung, ſondern auch die Entſcheidung der Sache aufgetragen iſt, ſoll 6) niemals an den Deleganten, ſondern allezeit gleich unmittelbar an des Deleganten nächſten obern Richter appellirt werden, ausgenommen, wenn der untere Richter aus einer erheblichen Rekuſationsurſache in einer Sache nicht Richter ſeyn kann, mithin ſtatt ſeiner ein anderer von dem höheren Richter in derſelben Sache delegirt wird, in welchem Falle die

Appellation a delegato ad delegantem gehen ſoll. Nachdem auch 7) die vierte Inſtanz ſchon per generale vom 5. Mai 1750 aufgehoben, und dabei befohlen worden iſt, daß von Beſcheiden, welche bei den vier Regierungen Amberg, Landshut, Straubing und Burghauſen nicht in erſter, ſondern in zweiter Inſtanz ergehen, gleich unmittelbar an das Kurfürſtliche Reviſorium mit Uebergehung des Kurfürſtlichen Hofraths appellirt werden ſoll, ſo hat es hiebei ohne Unterſchied des summarii et ordinarii noch ferner ſein Bewenden.

§. 5.

Die Appellation ſoll auf folgende Weiſe geſchehen: 1) Iſt nicht genug, dieſelbe mündlich höherer Orten anzubringen, ſondern ſie muß sub poena desertionis ſchriftlich und summarie verfaßt, mithin in judicio ad quem bei der Behörde übergeben werden. 2) Soll man unter der nämlichen Strafe darinn nicht nur den Innhalt der Sentenz oder Verordnung, wodurch man gravirt zu ſeyn glaubt, anführen, ſondern auch dieſelbe ſammt den Sentenzen voriger Inſtanzen, wo mehr ſind, abſchriftlich beilegen, oder wenn aus Verſchulden des Unterrichters keine Abſchrift zu haben iſt, dieſes ausdrücklich melden, damit gebührendes Einſehen hierinn getroffen und der Richter nach Befinden zur Strafe gezogen werden möge. Die gravamina ſollen 3) nicht nur an ſich erheblich und wahrſcheinlich, ſondern auch in der Appellationsſchrift ſelbſt, oder einem beſonders mit beigelegten libello gravaminum innerhalb des, in §. seq. 6. beſtimmten termini fatalis sub poena desertionis dergeſtalt deducirt ſeyn, daß man 4) deutlich und specifice daraus erſehen kann, wo-

Von der Appellationsſchrift und dem libello gravaminum.

worinn Appellant eigentlich gravirt zu ſeyn glaube, daher weder eine bloße vorläufige Appellationsinſinuation, noch wenn man ſich lediglich ohne Erwähnung der einen oder der anderen Spezialität ad acta priora bezieht, für eine Appellationsſchrift an = und aufgenommen werden ſoll, wenn nicht obbemeldte deductio gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt. 5) Kann auch von einem, zwar noch nicht wirklich zugefügten, gleichwohl aber demnächſt bevorſtehenden gravamine, zumal wenn ein ſehr großer, oder nicht ſo leicht wiederbringlicher Schade davon zu beſorgen iſt, wie nicht weniger 6) von einem gravamine extrajudiciali, welches zwar extra viam et ordinem processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amts verhängt wird, allerdings appellirt werden, und iſt man 7) weder bei jezt verſtandenem gravamine extrajudiciali, noch futuro an die Appellationsformalien und Fatalien ſo genau gebunden, ſo lange wenigſtens nicht ein ordentliches Erkenntniß oder eine Verordnung cum plena cauſae cognitione darüber ergangen iſt. 8) Iſt zwar keiner Parthei verwehrt, in appellatorio das, was in voriger Inſtanz bereits eingekommen iſt, circa facti veritatem aut circumstantias beſſer zu erklären, und auszuführen, außerdem aber ſoll man hier keine nova mehr attendiren, es wären denn dieſelben erſt nach der Sentenz hervorgekommen oder in Erfahrung gebracht worden, und es könnte dieſes auch mittelſt eines körperlichen Eides erhärtet werden, in welchem Falle ſie zwar noch in appellatorio zugelaſſen, der Gegentheil aber gleichfalls mit ſeiner Nothdurft allezeit darüber vernommen, und dabei das nämliche, was §. 7. u. 9. verordnet iſt, beobachtet werden ſoll. 9) Iſt endlich auch alles

das=

dasjenige, was das 4. Kap. 10. §. von der äuſserlichen Form gerichtlicher Schriften mit ſich bringt, in Appellationsſchriften bei Vermeidung willkürlicher Strafe und Zurückgabe derſelben nicht außer Acht zu laſſen.

§. 6.

Die Appellationsſchrift ſoll 1) ſowohl in summario, als ordinario längſtens innerhalb 60 Tagen bei der gehörigen Appellationsinſtanz sub poena desertionis übergeben, und hierauf nicht ſowohl ad instantiam partium, als von Amtswegen geſehen werden; es läuft auch 2) dieſes fatale a die publicationis vel notitiae; jedoch mit Ausſchluß deſſelbigen Tages dergeſtalt fort, daß die Appellationsſchrift noch den ganzen lezten Tag bis gegen Abend, oder wenn derſelbe etwa ein von der Kirche gebotener Feiertag iſt, an dem zunächſt folgenden Werktage darauf übergeben werden kann, wogegen die mittleren Feiertage in das 60tägige Fatale mit einzurechnen ſind. Iſt nun 3) die Appellation aus Verſtoß bei der höheren Obrigkeit mit Ueberſpringung der mittleren und nächſten Inſtanz, jedoch noch erweislich in tempore eingereicht worden; ſo ſoll zwar dieſelbe an ihre Behörde remittirt werden, die Fatalien ſind aber gleichwohl dadurch ſalvirt. 4) Soll dies publicationis vel notitiae von dem Appellanten allezeit gleich in der Appellationsſchrift sub poena desertionis bemerkt werden, damit der Richter dieſelbe allenfalls, wenn ſich das fatale bereits verſtrichen bezeigt, gleich ohne Berichtsabfoderung verwerfen könne; indem dem Appellanten in dieſem Falle ſo lange geglaubt wird, bis gleichwohl aus den Akten oder dem gegentheiligen Beweiſe ein anderes erhellet, in welchem Falle jedoch die befundene falſche Vorſpieg-

Von den Appellationsfatalien.

lung

lung niemals ungeſtraft bleiben ſoll. Es ſoll ferner 5) keinem Richter erlaubt ſeyn, die fatalia appellationis zu prolongiren; wenn aber gleichwohl dieſelben ohne Verſchulden des Appellanten verſtrichen ſind, und er ſich dießfalls durch Beibringung und Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen, wozu jedoch die vorgeſchützte Nachläßigkeit des in Sachen gebrauchten Advokaten oder Anwalts nicht hinreichen ſoll, hinlänglich zu reinigen und zu entſchuldigen vermag, ſo kann er bei dem Appellationsgerichte auf Begehren entweder nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, oder wenn das ehehafte Hinderniß ganz offenbar und kündig iſt, brevi manu, das iſt, ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapsum fatalium in integrum reſtituirt werden. 6) Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis innerhalb 30 Tagen sub poena desertionis eingereicht, und das nämliche fatale durch alle weitern Inſtanzen ſowohl ein- als andererſeits dabei beobachtet, und endlich ſollen nach erfolgter und in rem judicatam erwachſener confirmatoria die Beweisartikel innerhalb des vorhin präfigirten und pendente appellatione ſuſpendirt geweſenen Termins, welcher auch a die publicationis ultimae sententiae confirmatoriae allezeit ohne weiteren Auftrag zu laufen anfängt, sub poena praeclusi bei dem Richter erſter Inſtanz überreicht werden. 7) Sind bei einer bloßen Inhäſivſentenz die Fatalien niemals von dem leztern, ſondern von dem erſten Erkenntniße, wenn ſie anders definitiva, oder vim definitivae habens iſt, zu rechnen, und ſo wie übrigens 8) nach hieſigem Landesgebrauche der Appellant von dem Unterrichter weder apostolos zu begehren, noch die Akten zu requiriren, noch weniger die Appel-

pellation bei ihm zu inſinuiren hat, ſo fallen auch die nach gemeinen Rechten hierauf geſezten beſondern Fatalien von ſelbſt hinweg.

§. 7.

Von dem Prozeſſe in appellatorio.

Sobald die Appellation einmal für devolut, und auch ſonſt unmangelhaft befunden wird, ſoll ſie 1) dem judici a quo um Bericht, Akten und nach Geſtalt der Sache auch um gegentheilige Verantwortung zugeſchloſſen werden; damit nun aber 2) die Verfaſſung des Berichtes deſto weniger Anſtand leide, ſo ſind bei Entſcheidung jeder Streitſache die rationes decidendi allezeit gleich ſchriftlich mit ad acta zu legen, bei denſelben fleißig zu verwahren und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiß an den höheren Richter einzuſenden. Die Akten ſelbſt ſollen 3) allezeit in originali, oder wenn keine Schriften gewechſelt wurden, wenigſtens gleichlautende Protokollsextrakte nebſt obbemerktem Remiße eingeſchickt, und ein gleiches auch mit den actis prioris instantiae, wenn etwa die Appellation von der zweiten an die dritte Inſtanz gegangen iſt, beobachtet werden. Befindet ſich hiebei der Unterrichter in casu morae, ſo ſoll derſelbe mit Geldſtrafe, Abſchickung eigener Bothen auf ſeine eigenen Koſten und dergleichen Zwangsmittel angehalten, und wenn ſich ein Kurfürſtliches Juſtizdikaſterium ſo ſäumig finden laſſen würde, dieſes höchſter Orten angezeigt werden. 4) Soll man in Appellations- und Partheiſachen Bericht und Akten nicht bis zur Auslöſung zurückhalten, vielweniger den Partheien ſelbſt zur Lieferung zuſtellen, ſondern gleich nach erhaltenem Befehle längſtens innerhalb 8 Tagen einſenden, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executive erholen, welches dagegen auch 5) der obere mit

den

den an den untern Richter ergehenden Expeditionen zu beobachten hat. Unabgefoderte Berichte, Gutachten und Interzeſſionen ſoll man 6) in Partheiſachen bei Vermeidung unbeliebiger Ahndung unterlaſſen. Was 7) die Verantwortung des appellatiſchen Theiles über die ihm kommunicirte Appellationsſchrift betrifft, ſo ſoll er nur alsdann damit vernommen werden, wenn nicht gegen ein Kurfürſtliches Juſtizdikaſterium, ſondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, wobei auch judex a quo dieſe Verantwortung von dem appellatiſchen Theile unter Anberaumung eines peremtoriſchen 30tägigen Termins, und zwar sub poena praeclusionis abzufodern und ſie ſodann nebſt ſeinem Berichte an den judicem ad quem einzuſchicken hat. Re- und duplicas ſoll man 8) in appellatorio niemals mehr zulaſſen, ſondern entweder auf Bericht, Akten und gegentheilige Verantwortung ſprechen, oder wenn 9) die Sache in facto noch nicht genug erörtert iſt, dieſelbe zur erſten Inſtanz um der nöthigen Erörterung willen remittiren, in welchem Falle jedoch judex 1mae. nicht mehr von neuem darinn ſprechen kann, ſondern die unerörterten Punkte nur der Nothdurft nach zu inſtruiren, den Spruch aber derjenigen Inſtanz, wo die Appellation hängt, zu überlaſſen, und die Akten dahin einzuſchicken hat. Wenn es aber etwa auf einen ordentlichen Beweis ankömmt, ſo ſoll dieſer nicht nur allezeit in erſter Inſtanz inſtruirt, ſondern auch salva ulteriore appellatione dort entſchieden werden. Was endlich 9) den Appellationseid, wie auch die Kaution wegen Fortſezung der Appellation, und die ſogenannten solennia betrifft, ſo iſt dieſes alles in den hieſigen Kurlanden als ungebräuchlich abgeſchaft.

Was

§. 8.

Was 1) von einer Parthei, oder von dem Unterrichter ſelbſt nach ergangener Inhibition, oder inſinuirter Appellation, oder aber auch vor geſchehener Inſinuation, doch noch vor Ausgang der Fatalien zum Abbruche und Nachtheile der in appellatorio rechtsanhängigen Sache unternommen wird, iſt eine Neuerung, zu Latein: attentatum, und ſoll 2) nicht nur mit willkürlicher Beſtrafung des Attentanten geahndet, ſondern auch 3) auf ſeine eigenen Koſten alles in den vorigen Stand, wie es vor der Neuerung geweſen iſt, praevia summaria causae cognitione unverzüglich geſezt, in der Hauptſache ſelbſt aber 4) nicht verfahren werden, bis die Reſtitution geſchehen iſt. Im Falle 5) das eingeklagte Attentat nicht klar und offenbar, ſondern zweifelhaft und altioris indaginis zu ſeyn ſcheint, ſo ſoll man daſſelbe zwar baldmöglichſt, doch hinlänglich unterſuchen, die Hauptſache aber weder dadurch aufhalten, noch mit dieſem Incidentpunkte vermiſchen, ſondern jeden gleichwohl beſonders verhandeln, die Akten ſepariren und demnach entweder beide Punkte zugleich, oder nach Geſtalt der Dinge einen nach dem andern entſcheiden. 6) Soll man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrſchaften, wie nicht weniger in causis possessoriis, wo der status posessionis nicht genug beſcheiniget, oder ſonſt kündig iſt, desgleichen in Beitreibung landesherrlicher und landſchaftlicher Präſtationen, endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verſchieblichen Dingen mit Inſtandsbefehlen behutſam verfahren und ſie entweder gar nicht, oder wenigſtens nur sub clausula: wenn die Sache angebrachtermaßen beſchaffen iſt, ertheilen.

Vom Stillſtande und den attentatis.

§. 9.

Vom Effekte der Appellation und Adhäſion.

Durch die Appellation wird 1) die Streitſache nach dem Maße der eingewandten ſpeziellen Beſchwerden, ſammt allem dem, was davon abhängt, an den höheren Richter devolvirt; dem untern hingegen 2) in dem nämlichen Maße die Hand dergeſtalt gebunden, daß er hierinn weiter nichts mehr thun kann, ſondern den Ausſpruch des obern Richters erwarten muß. Nebſtdem kömmt 3) auch die einmal rechtmäßig eingewandte Appellation dem appellatiſchen Theile ſoweit zu Gute, daß er derſelben in ſämmtlichen durch das gravirende Urtheil entſchiedenen Punkten, welche mit ſeinen, des Appellanten, Beſchwerden Konnexion haben, und aus einer Quelle fließen, ſogar nach ſchon verfloſſenen Fatalien noch adhäriren kann, wenn nur dieſe Adhäſion noch vor dem Appellationsſpruche geſchieht, und die gravamina ſpecifice darinn deducirt werden. Soviel aber 4) puncta ſeparata betrifft, ſo ſoll Appellat, in ſoweit er dießfalls beſchwert zu ſeyn glaubt, gleichwohl ſeine ordentliche Appellation auf die nämliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra fatalia ſub poena deſertionis einbringen, welches 5) ein dritter Intereſſirter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht blos beiſtandsweiſe, ſondern für ſich ſelbſt principaliter in appellatorio erſcheint.

§. 10.

Von Renuncirung auf die Appellation.

Obwohl 1) jedem frei ſtehet, ſich der Appellation ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend zu begeben, ſo ſoll doch dieſes nach geſchehener Introduktion und übergebener Appellationsſchrift weder zum Präjudiz des Gegentheiles noch anderer intereſſirter Theile ohne ihre Bewilligung mehr angehen. Für eine ſtillſchweigende Renun-

nun-

nunciation aber ſoll 2) unter andern auch gehalten werden, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Proteſtation oder Reſervation entweder die Beweisartikel übergiebt, oder um Verlängerung des termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Von der Appellationsſentenz.

Bei Entſcheidung des Appellationsprozeſſes ſoll der Richter zuförderſt 1) die formalia appellationis ſowohl bei dieſer, als der vorigen Inſtanz unterſuchen, und wenn ein offenbarer Mangel daran befunden wird, die causam mit Uebergehung der Hauptſache von Amtswegen ſogleich pro deserta, vel non devoluta erkennen. Im Falle aber 2) die Formalien in Richtigkeit, oder wenigſtens zweifelhaft ſind, ſo kann er über die Hauptſache ſelbſt ſprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die sententiam a quo entweder zum Theile oder ganz beſtättigen, reformiren oder erklären. Es ſollen aber 8) hiebei in appellatorio allezeit vorzüglich die bei erſter Inſtanz üblichen Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten berückſichtigt werden. Nach erfolgtem Appellationsbeſcheide ſind 4) ſämmtliche Akten mit dem Erkenntniſſe an das nächſte judicium a quo, und von dort allenfalls weiter an die erſte Inſtanz zu remittiren. 5) Iſt die Publikation des Appellationsbeſcheides ebenfalls in 1ma instantia vorzunehmen, außer in casu reformatoriae sententiae, in welchem Falle es in des höheren Richters Ermeſſen ſteht, ob er ſeinen Beſcheid ſelbſt publiciren wolle, oder nicht. 6) Sollen muthwillige Appellationen, deren offenbarer Ungrund oder Deſertion aus der Appellationsſchrift ſelbſt erſcheint, zwar gleich anfänglich verworfen und ohne Berichtsabfoderung von der Hand und

ab=

abgewieſen werden, wenn aber der Muthwille erſt nachher aus dem eingeſandten Berichte und den Akten ſich äußert, ſo ſoll weder die appellirende Parthei ſelbſt, noch der dabei gebrauchte Advokat dießfalls ungeſtraft bleiben, wie denn auch 7) jene Appellanten, welche ſich gegen die Untergerichte mit Schmähungen und groben Anzüglichkeiten in ihren Schriften vergehen, allezeit exemplariſch und unnachläßig zu ſtrafen ſind. 8) Wird mit der Verfaſſung der Appellationsſentenz eben ſo, wie mit der sententia a qua durchgehends verfahren, und es ſollen die Appellationsſachen überhaupt, ſoviel es immer möglich und thunlich iſt, zum Ausgange befördert, auch wenn 9) an dem Unterrichter etwas zu ahnden oder zu verweiſen iſt, dieſes den Partheien weder publicirt noch kommunicirt, ſondern zur Beibehaltung der richterlichen Autorität geheim gehalten werden. Endlich ſoll 10) ein obſiegliches Appellationserkenntniß ſowohl dem Appellanten, als allen übrigen nicht appellirenden litis Konſorten, welche ſich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, ſoweit zu Gute kommen, als ſie entweder causam individuam oder wenigſtens communem, und zwar im lezten Falle gleiche, oder noch ſtärkere rationes decidendi für ſich haben. Was aber andere litis consortes oder dritte Perſonen betrifft, ſo ſoll es bei der in cap. 14. §. 11. gemachten Verordnung, auch in Appellationserkenntniſſen, ſein Verbleiben haben.

§. 13.

Von der Reviſion.

Zwiſchen der Appellation und Reviſion ſoll, wie bisher, alſo auch noch ferner kein Unterſchied, ſondern ſowohl der Fatalien wegen, als ſonſt allenthalben eine durchgängige Gleichheit ſeyn,

aus:

ausgenommen, daß über das Reviſionserkenntniß keine weitere Appellation, oder Superreviſion mehr Plaz greift.

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutione in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

§. 1.

Restitutio in integrum kann zwar ſo wohl gegen extrajudicielle, als Judicialhandlungen, von minderjährigen und andern Perſonen, aus rechtserheblichen Urſachen, in gewiſſem Maße und Zeit, principaliter und incidenter geſucht werden. Wenn man ſich aber ihrer, als ein remedium juris contra sententias bedient, ſo iſt folgendes zu beobachten. 1) Hat ſie weder bei Minderjährigen noch Andern ſtatt, ſo lange noch ein remedium ordinarium, z. B. appellatio, revisio, possessorium plenarium aut petitorium übrig iſt. 2) Kann ſie anders nicht, als aus ſolchen novis ergriffen werden, welche die Hauptſache ſelbſt in facto merklich alteriren, mithin nicht nur an ſich erheblich, ſondern auch vollſtändig und genug erwieſen ſind. Nebſtdem muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit ſeinem Eide oder in anderm Wege darthun, daß er von dieſen novis entweder nichts gewußt, oder ſie wenigſtens legal beizubringen, ante sententiam nicht vermocht habe. Minderjährige ſelbſt ſollen ſich der Reſtitution contra sententiam auf keine andere Weiſe, als ex novis zu erfreuen haben; es zeige ſich denn, daß zu ihrem wirklichen Nach-

Von dem remedio restitutionis in integrum.

Nachtheile in processu etwas ihrerſeits unterlaſſen, oder andererſeits gefährlicher Weiſe begangen worden ſey. 3) Soll ſie von der Zeit an, da ſich obgedachte nova vermöge abgelegten Eides hervorgethan haben, oder wenn es noch während der Minderjährigkeit geſchehen iſt, von der Zeit der nach hieſigen Landrechten, oder ſonſt aus ſpezieller Gnade erlangten Majorennität, längſtens innerhalb vier Monaten sub poena desertionis angebracht werden, und zwar 4) allezeit vor dem Richter erſter Inſtanz, ungeachtet etwa die Sentenz von dem oberen Richter ergangen iſt. 5) Soll man niemand ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, hinreichende Unterſuchung und vollſtändigen Beweis der eingewandten Reſtitutionsurſachen in integrum reſtituiren. 6) Kirchen, Gemeinden, causae piae und dergleichen ſollen den Minderjährigen hierinn gleich geachtet werden, ausgenommen was den Lauf des fatalis quadrimestris betrifft, welches bei ihnen von der Zeit, da ſich die angeblichen nova hervorgethan haben, oder wenn ſie nicht ex capite novorum, ſondern ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii reſtituirt zu werden verlangen, a die publicatae sententiae, oder im Falle ſich die Läſion erſt nach der Hand geäußert hätte, von dieſer Zeit an ſeinen Anfang nehmen ſoll. 7) Hat gegenwärtiges Remedium nur in ſo ferne effectum suspensivum, als es noch vor wirklicher Exekution gebührend interponirt, und zugleich die causa restitutionis, oder das angebliche novum ſo weit deducirt und beſcheinigt iſt, daß der Richter leicht erachten kann, es ſey nicht ohne Grund.

Durch

Durch ein muthwilliges an obgedachten Requiſiten offenbar Mangel leidendes Reſtitutionsgeſuch aber ſoll 8) die Exekution nicht nur nicht gehemmt, ſondern daſſelbe vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufige Kommunikation abgewieſen werden. Und wie nun 9) nebſt dem puncto restitutionis auch allezeit zugleich die Hauptſache verhandelt und inſtruirt werden ſoll, alſo ſoll auch am Ende allezeit über beides zugleich geſprochen werden. Obwohl nun 10) jeder Parthei, welche durch Abſchlagung oder Bewilligung der Reſtitution beſchwert zu ſeyn glaubt, der Appellationsweg an den höhern Richter auch noch bevorſteht, ſo ſoll doch über die Reſtitution keine weitere Reſtitution in den nämlichen Punkten, ohne daß ſich nova in obigem Maße zeigen, öfter geſtattet werden. Was aber 11) restitutionem in integrum betrifft, welche nur contra lapsum fatalium, termini praejudicialis, oder ſonſt incidenter geſucht wird, ſo iſt erſtlich die bloße Minderjährigkeit, oder eine andere rechtserhebliche und zureichend beſcheinigte Urſache dazu hinlänglich; zweitens ſoll dieſelbe contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis allezeit innerhalb ſo vieler Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte und zwar im erſtern Falle bei dem höhern Richter, im leztern aber bei dem Richter, welcher den terminum praejudicialem ertheilt hat, geſucht werden; drittens, ſoll die Unterſuchung reſpektive der Beweis hierinn nur summarie geſchehen, und daher nach Geſtalt der Dinge nicht nur Minderjährigen, ſondern auch Andern, auf beigebrachte genügende Beſcheinigung ihres Alters, oder anderer erheb-

heblicher Reſtitutionsurſachen, allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebethenen Reſtitution willfahret werden. Endlich kann 12) restitutio ex capite minorennitatis, ſowohl contra sententiam, als ſonſt in andere Wege den volljährigen litis Konſorten nur ſo weit zu Gute kommen, als ſich die Gerechtſame des Minderjährigen von den ihrigen nicht abſondern läßt.

§. 2.

Von dem remedio nullitatis.

Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiktion mit unheilbarer Nullität behaftet iſt, erwächſt 1) niemals in rem judicatam, und kann folglich 2) nicht ad executionem gebracht, ſondern vielmehr 3) ſowohl bei dem höhern, als dem nämlichen Richter, wenn er nur kompetent iſt, innerhalb 30 Jahren Klags- und Exceptionsweiſe angefochten werden. Alle übrigen aus obigem Mangel nicht herrührenden Nullitäten ſollen 4) durch die Appellation nach Geſtalt der Dinge durch die Reſtitution gehoben, mithin auch alles, was zu einem oder dem andern Remedium erfoderlich iſt, sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5) auf den Fall, wenn von der Nullität, ob und in wie weit ſie heilbar ſey, ein Zweifel iſt, allezeit der Appellationsweg eventuell zur Vermeidung der Deſertionsſtrafe ergriffen werden.

§. 3.

De syndicatu.

Bei der ſogenannten Syndikatsklage ſoll zwar dem Kläger 1) auf gemachten hinlänglichen Beweis zum Erſaze des ihm durch ungerechtes und ſchuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, das

in

in rem judicatam erwachſene Erkenntniß aber 2) deswegen nicht umgeſtoſſen werden, es ſey denn 3) zugleich genügend bewieſen, daß der Gegentheil mit dem Richter kolludirt, und an der geſpielten Gefährde Antheil genommen habe. Würde es aber 4) dem Kläger an dem Beweiſe mangeln, ſo ſoll er nicht nur zur Abbitte, ſondern auch zur Vergütung aller Koſten und Schäden angehalten und zugleich auch mit Geld- Gefängniß- und anderer exemplariſcher Strafe belegt werden.

§. 4.

Von dem recursu ad principem.

Wiewohl den bedrängten Partheien in casu protractae, vel denegatae justitiae der Rekurs von den Juſtizdikaſterien ad manus serenissimas niemals geſperrt ſeyn ſoll, ſo gedenken doch Seine Kurfürſtliche Durchlaucht res judicatas nicht nur dadurch nicht abzuändern, oder umzuſtoſſen, ſondern wollen vielmehr die Partheien hiebei ſelbſt kräftigſt manutenirt wiſſen, in der vollen gnädigſten Zuverſicht, daß man ſich bei Dero Juſtizdikaſterien Rathsordnungsmäſſig verhalten, mithin zu dergleichen Rekurſen und Beſchwerden keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Von zuläſſigen remediis juris.

Alle übrigen Rechtsmittel, insbeſondere die ſogenannte reductio ad arbitrium boni viri, recursus a judice male informato ad melius informandum, provocatio ad vallem Josaphat und dergleichen ſollen nicht nur niemals zugelaſſen, ſondern die Partheien, welche dieſelben zu ergreifen wagen, gebührend beſtraft werden.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskoſten und Schäden.

§. 1.

Von dem Vergleiche.

1) Thun nicht nur die Partheien wohl, wenn ſie ſich entweder vor oder nach entſtandenem Prozeſſe ſelbſt miteinander in Güte verſtehen, ſondern es liegt auch 2) jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringfügig, oder dunkel und zweifelhaft ſind, oder wo es um Ehre und guten Leumund zu thun iſt, oder wenn nahe Verwandte, Adeliche oder ſonſt vornehme Perſonen unter ſich ſtreiten, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beigelegt werde, zu welchem Ende beiden Theilen in ſolchen Fällen die von dem bevorſtehenden Rechtsſtreite zu erwartenden Beſchwerden genügend, jedoch 3) allezeit mit ſolcher Beſcheidenheit zu eröffnen ſind, daß ſich in einem ſolchen Falle niemand über ungebührlichen Zwang oder über Drohung beklagen könne. Es muß aber auch 4) derjenige, welcher ſich vergleichen will, ſeiner ſelbſt mächtig und mit andern zu handeln berechtiget ſeyn, da im widrigen Falle ein ſolcher Vertrag, ungeachtet des etwa beigefügten Juraments, von keiner Gültigkeit iſt. Die Sache ſelbſt, worüber ſich 5) verglichen wird, ſoll bereits ſtreitig, oder doch ein künftiger Streit deshalb zu befürchten, auch an ſich zweifelhaft, und 6) ſo beſchaffen ſeyn, daß den Tranſigenten darüber zu handeln und zu diſponiren frei ſteht. Kuratoren und Vormünder kön-

können 7) in Sachen, ihre Pflegbefohlenen betreffend, ſich zwar wohl vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder ſolche Güter betrifft, welche ſich leicht erhalten laſſen, ſo ſoll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigſtens dort, wo der Streit anhängig iſt, der Konſens erholt, dieſer auch bei vorwaltender erheblicher Urſache nach derſelben vorläufiger hinreichender Einſicht weder erſchwert, noch abgeſchlagen, ſondern unverweigerlich, und zwar ohne die bisher öfters gebrauchte Klauſel: *salvo jure pupillari* hierauf ertheilet werden. 8) Iſt nöthig, daß bei jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde. Wenn es aber entweder an dieſem oder an obigen Requiſiten sub num. 5. mangelt, ſo iſt zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angeſehen werden. 9) Soll derſelbe vor der ordentlichen Obrigkeit, wo geſtritten wird, oder worunter wenigſtens einer von beiden Theilen, oder die ſtreitige Sache ſelbſt gehörig iſt, angegeben, protokollirt und das Protokoll nicht nur mundirt, ſondern auch von den Theilen ſelbſt, wenn ſie ſchreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder wenn die Summe über 50 fl. im Werthe beträgt, Taxordnungsmäßig verbrieft werden. Im Falle auch die Partheien ſich vor der Obrigkeit der untern Inſtanz oder extrajudiciell vergleichen, während die Sache bei der höhern Inſtanz anhängig iſt, ſo ſoll man dieſer zu dem Ende, damit ſie nicht weiter hierinn verfahre, ſchleunige Nachricht davon ertheilen, im widrigen Falle aber die erfoderlichen Relationsſporteln und andere verurſachte Koſten und Kanzleitaxen zu erſtatten haben. 10) Sind ſiegelmäßige Per-

ſonen ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten zwar nicht ſchuldig, ſie ſollen aber gleichwohl dieſelben allezeit ſchriftlich verfaſſen, alsdann mit eigener Handunterſchrift und Petſchaft fertigen und wenn die Tranſigenten theils ſiegelmäßig, theils unſiegelmäßig ſind, ſo ſoll ſtatt der leztern die Obrigkeit mitausfertigen. So lange nun 11) gedachte Protokollirung oder reſpektive beiderſeitige Fertigung nicht geſchehen iſt, ſoll die ganze Handlung ſo wohl unter ſiegelmäßigen, als anderen Perſonen, ob ſie ſchon mit Zeugen bewieſen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleiches, noch ſonſt unter andern Namen beſtehen, ausgenommen, wenn ſie ſchon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden iſt. Was aber 12) auf obgedachte Weiſe einmal mit beiderſeitigem gutem Wiſſen und Willen verglichen iſt, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum aut non inspectorum, noch auf andere Art mehr angefochten werden, es ſey denn, daß eine offenbare Gefährde mit unterlaufen ſey, oder wenn es minderjährige Perſonen betrifft, eine merkliche und augenſcheinliche Läſion dargethan werden könne. Die Reue ſoll 13) in einem geſchloßenen Vergleiche ohne beiderſeitige Bewilligung niemals ſtatt haben, und derſelbe ſo gar unter dem Vorwande der Kontravention des andern Theiles nicht angefochten, ſondern in einem ſolchen Falle die Klage vielmehr dahin geſtellt werden, daß der Gegentheil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, wenn demſelben etwa die clausula cassatoria auf den Kontraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, wel-

cher

welcher in Kraft dieſer Klauſel die Kaſſation begehrt, ſeines Orts nicht ſelbſt in mora adimplendi iſt. Gleichwie übrigens 14) aus dem Vergleiche niemals eine Novation präſumirt wird, ſo bleibt den Tranſigenten ihre vorige Hypothek, welche ſie etwa ſchon vor dem Vergleiche gehabt haben, allezeit noch vorbehalten, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen iſt. 15) Sollen endlich die Advokaten und Prokuratoren, welche die Partheien von dem Vergleiche abhalten und zum Streite anreizen, mit aller Schärfe geſtraft werden.

§. 2.

Von Kompromiſſen.

Ein Kompromiß iſt, wenn ſich die Theile ſo weit miteinander gütlich verſtehen, daß ſie ihre Nothdurft ſchriftlich oder mündlich einem oder mehreren ſachverſtändigen Schiedsrichtern vortragen und den Ausſpruch derſelben gewärtigen wollen. Wer nun 1) ſich nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Kompromiß eingehen. 2) Iſt zwar niemand ſchuldig, das Schiedsrichteramt auf ſich zu nehmen; wenn es aber einmal geſchehen iſt, ſo kann man ſich deſſen ohne rechtserhebliche Urſache nicht mehr entſchlagen. 3) Hat das Kompromiß regulär in allen bürgerlichen Sachen, welche einen Vergleich leiden, mithin auch in jenen, welche ſchon wirklich bei Gericht anhängig ſind, allerdings Statt. 4) Soll der Inhalt deſſelben genau beobachtet, außerdem aber ſich an die gemeine Vorſchrift der Rechte gehalten werden, dergeſtalt, daß der Schiedsrichter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterſchied inter arbitros und arbitratores in der Sache, und was derſelben anhängt, zu handeln und zu richten, jedoch

die

die Exekution ſelbſt niemals vorzunehmen, ſondern dieſe dem ordentlichen Richter zu überlaſſen, wie nicht weniger, wenn Zeugen zu vernehmen ſind, die Obrigkeit, worunter dieſelben unmittelbar ſtehen, um ihre Abhörung zu erſuchen hat. 5) Wo mehr taugliche Schiedsrichter in der Sache zugleich erwählet ſind, ſoll keiner ohne den andern richten, und es bleibt in einem ſolchen Falle bei den mehreren Stimmen; gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, außer wenn in einem ſolchen Falle entweder von den Kompromittenten ſelbſt, oder mit ihrer Bewilligung von den Schiedsrichtern ein Obmann erwählt wird, welcher mit ſeiner Stimme den Ausſchlag zu geben hat. Nach publicirtem Ausſpruche ſteht 6) jedem Theile frei, an jene Obrigkeit, welche ſonſt in derſelben Sache ordentlicher Richter iſt, oder wenn die Obrigkeit ſelbſt zum Schiedsmann erwählet wurde, an die nächſte höhere Obrigkeit und Inſtanz, in ſo fern noch eine übrig iſt, zu appelliren, wobei man auch 7) alles dasjenige genau zu beobachten hat, was oben Kap. 15. von den Appellationen und Reviſionen überhaupt verordnet worden iſt. Die Appellation fällt aber 8) hinweg, wenn in dem Kompromiſſe ausdrücklich bedungen worden iſt, daß gegen den Ausſpruch nicht appellirt werden ſoll, oder wenn die Kompromittenten ſich auf ein gewiſſes Strafgeld verſtanden haben, welches einer dem andern auf den Fall, wenn er ſich dem Ausſpruche nicht fügen wollte, zu bezahlen hätte; denn in dieſem Falle wird man durch die Bezahlung der geſezten Strafe der Verbindlichkeit des ergangenen Ausſpruches auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Pönfall sub

clau-

clauſula: ſalvo manente laudo, ausdrücklich bedungen iſt, in welchem Falle man ſich dem Ausſpruche zu fügen, oder gleichwohl die Appellation bei Zeiten dagegen zu ergreifen hat. Sobald nun 9) das laudum in rem judicatam erwachſen iſt, ſo ſoll daſſelbe von ſiegelmäßigen Partheien mit eigener Unterſchrift und Petſchaft gefertiget, von Unſiegelmäßigen bei der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protokollirt oder wo die Summe im Werthe über 50 fl. beträgt, verbrieft, im widrigen Falle aber auf dergleichen lauda, wenn die Theile in neue Mishelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden. In ſo fern ſich nun etwa ein Theil der Fertigung weigerte, ſo ſoll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des andern dazu anhalten. Reſtitutionem in integrum kann 10) der Schiedsrichter zwar incidenter, nicht aber, wenn ſie per modum remedii gegen den Kompromißausſpruch geſucht wird, ertheilen, ſondern man muß dieſelbe allenfalls bei der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sache in erſter Inſtanz gehörig iſt, und zwar nach Art und Maß des 16. Kap. 1. §. ſuchen. 11) Hört das Kompromiß vor publicirtem Spruche auf, wenn ſämmtliche Kompromittenten ſelbſt wieder davon abſtehen, oder einer von ihnen ſtirbt; eben ſo wenn ſich auf Seite der Schiedsrichter ein Todesfall ergiebt, oder bereits nach geſchehenem Kompromiße gegen dieſelben ſammt oder ſonders erhebliche und vorhin nicht bekannt geweſene Rekuſationsurſachen hervorkommen. Soviel endlich 12) die durch leztwillige und andere Diſpoſitionen verordneten Kompromiſſe betrifft, ſo kann ſich ihrer kein Succeſſor ohne Bewilligung der andern Mitintereſſenten ent-

entſchlagen, wobei es aber übrigens mit der=gleichen Schiedsrichtern die nämliche Beſchaffenheit hat, wie mit jenen, welche ſich die Partheien ſelbſt aus freiem Willen erwählt haben, und es ſoll der hierinn vorgeſchriebene modus allezeit unabweichlich beibehalten werden.

§. 3.

Von dem Looſe.

Durch das Loos ſoll der Streit nicht geendiget werden, auſſer wo die Partheien ſelbſt dazu einwilligen, oder wenn es die Rechte speciell zulaſſen und verordnen.

§. 4.

Von Gerichtskoſten und Schäden.

Die Gerichtskoſten und Schäden können 1) aus dreierlei Urſache begehrt werden. Nämlich wegen Ungehorſam des Gegentheils oder gefliſſentlicher Prozeßverzögerung oder erhaltenen obſieglichen Urtheils. Die von erſter und zweiter Gattung ſollen alſobald auf Begehren noch vor ergangenem Endurtheile durch die Obrigkeit verſchaft werden. Die von der dritten Gattung aber ſoll 2) der Richter allezeit bis zu dem Endurtheile verſchieben, alsdann aber ſie dem ſiegenden Theile, ſowohl in erſter, als zweiter und weiterer Inſtanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amtswegen mit, und nebſt der Hauptſache in der Regel zuerkennen, ausgenommen, wenn 3) der verlierende Theil redliche Urſache zum Streiten gehabt hat, welches der Richter lediglich aus den in actis vorkommenden Behelfen zu ermeſſen und dabei weder auf die Perſonen, noch auf die ſtreitige Sache ſelbſt, und eben ſo wenig auf die Kriegsbefeſtigung oder Publikation der Zeugenausſage und die von dem einem oder dem andern Theile abgelegten Juramente zu ſehen hat. Wird nun 4) in der Sentenz von den Koſten abſtrahirt,

ſo

ſo ſind ſie pro compenſatis zu halten, und können bei dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt oder von ihm zuerkannt werden. Dagegen ſteht ſodann dem Theile, welcher dadurch beſchwert zu ſeyn glaubt, gleichwohl die Appellation an die höhere Inſtanz frei, wo auf dieſen Nebenpunkt, es ſey gleich darüber appellirt worden, oder nicht, ohnehin allezeit von Amtswegen reflektirt werden ſoll. Zur Abſchneidung aller Weitläufigkeiten, welche 5) ſich bisher über das quantum expenſarum ergeben haben, ſoll künftig bei Verurtheilung in die Koſten allezeit gleich auf ein gewiſſes proportionirtes Quantum geſprochen werden, und damit man deſto leichter eine Proportion darinn treffen kann, ſo ſollen beide Partheien vor dem Endesbeſcheide ihre expenſaria übergeben, und wenn ſie dieſes nicht für ſich ſelbſt thun, mit Präfigirung eines präkluſiven und peremtoriſchen Termins von 8 oder 14 Tagen hiezu ermahnt, auch gedachte expenſaria niemals kommunicirt, ſondern ex officio ſecundum aequum et bonum darauf geſprochen und das hierinn beſtimmte Averſionalquantum dem Spruche in der Hauptſache mit einverleibt werden. Doch ſoll ſich dieſes 6) nur von jenen Gerichtskoſten verſtehen, welche ſich beiläufig ex actis ermeſſen laſſen, als da z. B. ſind die gewöhnlichen Gerichtskanzlei- und Advokatengebühren, Schreiber- und Bothenlohn, auch was auf Stellung der Zeugen erläuft und dergleichen. Dagegen 7) alle übrigen bei Gelegenheit des Streites, durch Reiſen, Zehrungen, Verſäumniſſe und ſonſt erlittene außergerichtliche Schäden unter obigen Gerichtskoſten niemals begriffen ſind, folglich auch

auch allezeit nebſt den verfallenen Zinſen und Früchten in dem Urtheile beſonders ausgedrückt und wenn dieſes einmal in rem judicatam erwachſen iſt, bei der erſten Inſtanz ordentlich ſpezifizirt, ſodann aber mit ſummariſcher doch genügender Vernehmung des Gegentheils inſtruirt und durch richterlichen Ausſpruch, salva tamen ulteriore appellatione auf eine gewiſſe Summe beſtimmt werden ſollen. 8) Soll man endlich zur Verhütung muthwilliger Streitigkeiten die Koſten nicht ſo leicht kompenſiren oder übergehen, auch das Quantum bei dem Ausſpruche per aversum in dubio allezeit mehr erhöhen, als vermindern, die unvermöglichen Partheien aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplariſch am Leibe ſtrafen.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1.

Wann und wie die Exekution erkannt werden ſoll.

Mit Vollſtreckung des in rem judicatam erwachſenen Urtheils ſoll auf Anrufen des obſiegenden Theiles zwar ſchleunig, jedoch allezeit mit vorläufiger Androhung und Anberaumung eines zwei, drei, oder höchſtens ſechswöchentlichen Termins verfahren, und wenn etwa das Quantum noch nicht allerdings in Richtigkeit iſt, oder der Streit in mehreren Punkten beſtanden hat, das liquidum mit dem illiquido niemals geſperrt werden.

§. 2.

Durch wen die Exekution

Die Exekution ſoll 1) nicht aus eigener Gewalt, ſondern obrigkeitlich, und zwar wo ein

ein rechtserhebliches Bedenken dagegen vorhan= den iſt, durch den Richter erſter Inſtanz, oder 2) wenn die Perſon oder das Gut, woran dieſelbe vollſtreckt werden ſoll, nicht unter denſelben, ſondern unter einen andern Gerichtszwang ge= hört, durch die in subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Dieſe hat ſich auch 3) derſelben weder zu weigern, noch einer Kognition anzu= maßen, außer in Sachen, welche nur den modum executionis betreffen, oder wenn etwa die Exe= kution von ausländiſchen Obrigkeiten gegen ei= nen Innländer geſucht wird, in welchem leztern Falle man auf bloſſe Requiſition ohne vorläu= fige ſummariſche Einſicht der Hauptſache ſelbſt, in ſo fern ſich exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrſcheinlichkeit be= klagt, nicht ſo leicht verfahren ſoll. Säu= mige oder widerſpenſtige Obrigkeiten ſind 4) von dem höhern Richter dnrch ergiebige Zwangs= mittel zu ihrer Amtspflicht anzuhalten, oder die Exekution auf ihre eigenen Koſten einer an= deren Obrigkeit zu übertragen. Durch das Mi= litär aber ſoll man 5) niemals exequiren laſſen, wenn nicht großer Widerſtand zu beſorgen iſt, und der ordentliche Gerichtszwang nicht mehr hinreicht.

geſchehen ſoll.

§. 3.

Von Sachen woran die Exekution vollbracht werden ſoll.

Wenn 1) durch das Urtheil ein gewiſſes be= wegliches oder unbewegliches Gut abgeſprochen wird, und der verlierende Theil daſſelbe inner= halb des anberaumten Termins gütlich nicht abtritt, ſo ſoll es ihm die Obrigkeit mit Ge= walt abnehmen dem ſiegenden Theile ein= räumen, und dieſen dabei handhaben; iſt aber 2) erwähntes Gut nicht mehr in natura vorhanden, oder das objectum executionis

ſonſt

ſonſt ungewiß, (z. B. wo es auf die Erſtattung des Werthes, oder eine Summe Geldes ankömmt), ſo ſoll man andere thunliche Exekutionsmittel vorſchlagen, demnach den verlierenden Theil erſtlich an ſeiner fahrenden Habe, ſodann an den liegenden und unbeweglichen Gütern, ferner an ausſtehenden Aktivſchulden und Foderungen, endlich aber, wenn alles dieſes nicht hinreichen will, an ſeiner Perſon ſelbſt angreifen, und zwar dergeſtalt, daß man 3) von den Mobilien, pro quantitate debiti durch die beſtellten Exekutoren wegnehmen läßt und in dem Maße, wie unten §. 7. mit Mehrerem verordnet iſt, damit verfahre. Wo keine Mobilien vorhanden, oder dieſe nicht hinreichend ſind, ſoll man 4) die Immobilien oder die denſelben gleich geſchäzten Gerechtigkeiten, z. B. Jagden, Fiſchereien und dergleichen, ſoweit als es nöthig iſt, angreifen, folglich entweder mit der Immiſſion des Kreditors, oder wenn er ſich von den Nuzungen nach und nach nicht befriedigen laſſen will, mit dem Verkaufe und der öffentlichen Feilbiethung derſelben nach Maßgabe des folgenden §. 7. verfahren. Mit der Exekution auf die Aktivſchulden und Foderungen ſoll es 5) auf folgende Art gehalten werden, daß man nämlich den Schuldnern des verlierenden Theiles bei Strafe des doppelten Erſazes, ihm nichts mehr zu bezahlen, ſondern das Geld entweder dem obſiegenden Theile ſelbſt oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern aufträgt, wo man zugleich auch dem exequendo die ſeiner Aktivfoderungen wegen in Händen habenden Dokumente abfodert oder wegnimmt, oder wenn er dieſelben nicht mehr hat, die Obligation ex officio kaſſirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen

Mortifikationsſchein darüber ausfolgen läßt. Alle bisher erwähnten Exekutionsmittel ſollen 6) ſoviel immer ohne Abbruch der Juſtiz möglich iſt, auf eine ſolche Weiſe angewendet werden, daß der Schuldner gleichwohl dabei erhalten, mithin zuförderſt allezeit an jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den geringſten Schaden thun, und am leichteſten von ihm zu entbehren ſind. In Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel ſoll 7) die Exekution an des Schuldners Perſon vollſtreckt, und wenn er aus eigenem Verſchulden in ſolche Umſtände und Unvermögenheit gerathen iſt, nicht nur mit Perſonalarreſt, ſondern auch nach Beſchaffenheit des böſen Vorſazes und verurſachten Schadens mit Relegation oder anderer Strafe nach Verordnung des Cod. crim. p. 1. c. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgends Unterſchleif geſtattet, ſondern derſelbe auf Betreten aller Orten angehalten und an die Obrigkeit, in deren Bezirk er die Schulden boshafter Weiſe gemacht hat, unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn endlich 8) jemand etwas zu thun, oder zu unterlaſſen, z. B. die Scharwerk zu leiſten, den Weidgang zu meiden und zu dergleichen kondemnirt wird, ſo ſoll man eine gewiſſe Geld- Gefängniß- oder andere ergiebige Strafe feſtſezen, um bei Vermeidung derſelben dem Judikat nachzukommen.

§. 4.

Sachen, worinn die Exekution nicht Statt hat.

1) Soll man weder Kindbetterinnen, noch Kranken oder ſonſt preßhaften Perſonen ihr Bett, Leinwand und was ſie ſonſt in einem ſolchen erbarmungswürdigen Zuſtande unentbehrlich nöthig haben, durch die Exekution

ab-

abnehmen. Eben ſo ſoll man 2) Bauern und Handwerksleute an ihrem Pfluge, Schiff und Geſchirr, Handwerkszeug oder Saamen- und Speisgetreide, gebrödete Diener an ihrem Liedlohne, Kriegsleute an Waffen und Rüſtungen, wie auch jene, welche vom Studiren Profeſſion machen, an ihren Büchern und endlich alle Andere an ihrer täglichen Kleidung ſo lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig iſt. 3) Wenn die Exekution in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen iſt, ſo ſoll dieſelbe auf Verlangen des Vormundes in immobilibus eher nicht vollſtreckt werden, bis keine andern anſtändigen Exekutionsmittel an leicht zu verſilbernden Mobilien und flüſſigen Aktivſchulden mehr vorhanden ſind. 4) Die Beſoldungen Kurfürſtlicher oder landſchaftlicher Bedienten ſollen in Ermangelung anderer Mittel mit Arreſt oder Exekution niemals weiter, als zu einem Drittheile belegt, die übrigen zwei Drittheile aber frei gelaſſen werden. Bei immatrikulirten Fideikommißgütern kann man zwar 5) auf die Nuzungen und ſogar in Fällen, wo die Rechte eine Veräußerung derſelben geſtatten, auch auf das Eigenthum, jedoch niemals anders, als in Ermangelung anderer frei eigenthümlicher Güter exequiren. Gleiche Beſchaffenheit hat es zwar 6) mit Ritterlehen; doch wenn die Exekution nur auf die Nuzungen gehet, ſo ſoll dieſe nur ſo lange dauern, als der Lehenmann lebt, weil er nicht nur auf dem Lehen zu bleiben hat, ſondern man ihm auch von gedachten Nuzungen ſo viel übrig laſſen ſoll, daß er die Lehendienſte damit leiſten und beſtreiten kann. Auf

die Beutellehen ſoll zwar die Exekution allezeit mit Konſens des Lehenherrn geſchehen, dieſer aber nicht verweigert, ſondern damit wie bei andern eigenthümlichen Gütern verfahren werden.

§. 5.

Von der Exekution gegen einen Dritten.

Obwohl die Exekution gegen einen Dritten in der Regel nicht Plaz greift, ſo leidet doch dieſes bei dem Beſizer der ſtreitigen Sache eine Ausnahme, wenn er entweder 1) dieſelbe erſt während des Streites an ſich gebracht, oder 2) ſonſt mala fide inne hat, oder 3) die Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſich res judicata nach Innhalt obigen 14. Kapitels, 11. §. auf ihn erſtreckt.

§. 6.

Von der Immiſſion.

1) Die gerichtliche Immiſſion, welche auf liegende Güter und Grundſtücke ex causa rei judicatae, et executionis vorgenommen wird, ſoll allezeit durch einen actum realem geſchehen, von welcher Zeit an immissus 2) nicht nur den rechtlichen Beſiz von dem übergebenen Gute und die Befugniß, daſſelbe auf Abſchlag ſeiner Foderung auf hauswirthſchaftliche Art zu benuzen, ſondern auch eine legale Hypothek, wenn er dieſe nicht vorher ſchon für ſeine Prätenſion darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen iſt er 3) ſchuldig, alle Gutsnuzungen, welche von ihm deductis deducendis wirklich eingebracht wurden, oder bei gewöhnlicher Hauswirthſchaft wenigſtens hätten eingebracht werden können und ſollen, an ſeiner Foderung, und zwar erſtlich an paßirlichen Zinſen und Koſten, ſodann an dem Kapitale ſelbſt abziehen zu laſſen und deswegen getreue Rechnung abzulegen, dieſe auch allenfalls

auf

auf Begehren mit dem Manifeſtationseide zu beſtätigen. 4) Stehet dem Immittirten frei, ob er die Adminiſtration ſelbſt über ſich nehmen, oder ſie durch einen verpflichteten Verwalter führen laſſen will. Im leztem Falle hat dieſer allein Rechenſchaft hievon zu geben, und die erhobenen Nuzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immiſſus gegen Schein von Zeit zu Zeit einzuhändigen. Die Pächter, welchen 5) das Gut ſchon vor der Immiſſion bona fide verpachtet geweſen iſt, ſollen vor Ausgang der bedungenen Pachtzeit ohne legale Urſache nicht vertrieben oder geſteigert werden, es ſey denn, daß Immiſſus ſchon vor dem Pachte ein älteres Recht auf das Gut gehabt habe. Wenn 6) nach geſchehener Immiſſion ſich ein privilegirter und älterer Hypothekgläubiger um gleiche Immiſſion meldet, ſo muß ihm Immiſſus auf Begehren ſo lange weichen, bis jener hinſichtlich ſeiner privilegirten Schuld völlig befriediget iſt. Einen Gleichprivilegirten aber iſt er ſchuldig in die Koimmiſſion miteinzunehmen und zum verhältnißmäßigen Mitgenuß der Gutsnuzungen kommen zu laſſen. Ein Minderprivilegirter aber kann die Kommiſſion nur ſo weit prätendiren, als die Gutsnuzungen zur Befriedigung beider und ſämmtlicher Gläubiger hinreichen. Die Immiſſion hört 7) wieder auf, wenn Immiſſus völlig befriediget iſt, oder wenn das Recht des Schuldners und ſeiner Erben auf dem übergebenen Gute exſpirirt. Durch den Generalkonkurs der Gläubiger wird zwar 8) die vorher ſchon geſchehene Immiſſion eines Partikulargläubigers nicht aufgehoben, es müſſen aber gleichwohl die erſt wäh-

rend

rend des Konkurſes verfallenden fructus ad maſſam generalem, konferirt, und bis zur Vertheilung ad depoſitum judiciale genommen werden. Im übrigen ſoll auch 9) mit Immiſſionen, oder Sequeſtrationen ganzer Hofmarks- corporum, und Landgüter, zumal da dem Gläubiger ſelten viel dadurch geholfen iſt, der Schuldner aber gewöhnlich gar zu Grunde gerichtet wird, ſo viel immer möglich, und ohne Abbruch der Juſtiz thunlich iſt, an ſich gehalten werden.

§. 7.

Zur Subhaſtation, und Vergantung, wodurch des Schuldners Gut mittelſt des öffentlichen Verrufs an den Meiſtbiethenden zum Verkaufe ausgebothen wird, ſoll man 1) ſowohl was das liegende, als das bewegliche betrifft, eher nicht ſchreiten, als bis keine anderen annehmlichen Mittel den Gläubiger befriedigen zu können, mehr übrig ſind. 2) Soll auch das Gut, welches man verganten will, allezeit vorher mit Zuziehung unpartheiiſcher und verſtändiger Leute beſichtiget, und eidlich geſchäzt werden, und wenn es etwa 3) um eine Hofmark, Siz, oder ein anderes hochgültiges und anſehnliches Gut, oder zugleich um mehr einſchichtige Güter, Höfe, Huben, und Sölden zu thun wäre, ſo ſoll man anfänglich dem Schuldner ſelbſt zur Stellung eines anſtändigen Käufers eine drei-, vier- oder höchſtens ſechsmonatliche Friſt ertheilen, nach Ablauf derſelben aber einen, oder zwei curatores bonorum ex officio beſtellen, und durch dieſelben nicht nur einen landesgebräuchlichen Gutsanſchlag verfertigen, ſondern auch längſtens innerhalb Jahreszeit einen Käufer ausfindig machen laſſen. Was nun von denſelben eventuell beſchloſſen wird, dabei ſoll es auch ſein

Von der Subhaſtation, Licitation, und Adjudikation.

Verbleiben haben, wenn nicht durch den Gläubiger oder Schuldner ſelbſt ein beſſerer, und mehrbiethender Käufer längſtens innerhalb 4 Wochen a die notitiae dargeſtellt wird, in welchem Falle der erſte Käufer entweder dem leztern zu weichen, oder das nämliche zu präſtiren, und ſich längſtens innerhalb 8 Tagen darüber zu erklären hat. Wenn nun aber bei allem verwendeten Fleiße von den Kuratoren innerhalb des obigen Termins kein anſtändiger Käufer aufzubringen wäre, ſo ſoll alsdann auch bei obgedachten hochgültigen Gütern mit der öffentlichen Gant auf die nämliche Art, wie bei gemeinen einſchichtigen und geringen Gütern ohne längeren Anſtand verfahren werden. So viel die fahrende Habe betrifft, ſo kann zwar dieſelbe 4) nach vorläufiger eidlicher Schäzung durch geſchworne Tändler (Trödler), ſo gut, und hoch ſie immer anzubringen iſt, verkauft werden; wenn aber der Gläubiger, oder der Schuldner ſelbſt die Vergantung und öffentliche Ausrufung derſelben begehrt, ſo ſoll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretioſen, und andere Sachen von hohem Werthe ſind, unverweigerlich damit willfahren. Die Ausrufung ſoll 5) drei Tage nach einander von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis zum Anzuge der Gloke bei dem engliſchen Gruße in der Pfarrkirche durch einen geſchwornen Gantknecht auf offenem Plaz oder Gantladen geſchehen, und wer nun am dritten Tage vor dem Anzug der Gloke, womit bei Vermeidung der ſchwerſten Strafe keine Gunſt, oder Gefährde gebraucht werden darf, das gröſste Angebot in quantitate oder qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Intereſſenten durch richterlichen Aus-

Ausſpruch entſchieden werden ſoll, gethan hat, dem ſoll das vergantete Gut um das Angeboth, wenn es anders ſo viel, als die Foderung beträgt, heimgefallen ſeyn. Dagegen iſt er aber auch 6) ſchuldig, längſtens innerhalb drei Tagen wenigſtens zwei Drittheile der angebothenen Summe zu Gerichtshänden baar zu erlegen, und den Ueberreſt auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmliche Friſten hinreichend zu verſichern, indem er auf den Fall, wenn die Friſten nicht beobachtet würden, alle Schäden und Koſten deswegen zu tragen ſchuldig, wie nicht weniger ſein ganzes Vermögen dafür verpfändet, und das erſtandene Gut nicht nur von neuem zu verganten, ſondern auch in Anſehung ſeiner andern Gläubiger jure separationis zu behandeln ſeyn ſoll. So bald aber die erſte bewilligte Friſt einmal von ihm erlegt, und der Ueberreſt genügend verſichert worden iſt, ſo ſoll ihm der Richter einen ordentlichen Gantbrief (Kaufbrief) zuſtellen, und die Einantwortung gerichtlich thun laſſen, welches alles auch bei dem mit den Kuratoren getroffenen Kaufe zu beobachten iſt. Wenn 7) wie es ſehr oft geſchieht, für das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigſtens kein größeres Angeboth, als die Schuld beträgt, vorhanden, auch kein anderes liegendes oder fahrendes Gut auf Seite des Schuldners mehr übrig iſt, welches in subsidium mit vergantet werden könnte, ſo ſoll dem Gläubiger, wenn er allein iſt, das feil gebothene Gut, es ſey liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um ſeine Foderung heimgeſchlagen, und verkauft ſeyn. Was nun 8) nach öffentlichem

Ausruf, oder von obgedachten Kuratoren, wie auch von geſchwornen Tändlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder auf oben beſtimmte Weiſe heimgeſchlagen wird, iſt auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken und Schuldfoderungen dergeſtalt befreiet, daß der Käufer von Niemand weder unter dem Vorwande der Unwiſſenheit, noch einem andern wie immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden kann. Dagegen bleiben die Dienſtbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen realia onera, ſo weit ſie ſchon vor der Gant rechtmäßiger Weiſe, und bona fide auf das vergantete Gut gekommen ſind, noch ferner darauf liegen, und es ſoll ſich auch darnach in dem Gutsanſchlage gerichtet werden. Das Einſtandsrecht hat zwar 9) bei ſtillen, nicht aber bei öffentlichen Gantkäufen ſtatt, ausgenommen, wenn von einem Unbefreiten ein adeliches Landgut in der Gant erſtanden wird, in welchem Falle ihm zwar ein jeder Edelmanns-Freiheitsfähiger innerhalb Jahr und Tag einſtehen kann, jedoch nur ſo, daß er dem Gantgläubiger alles zu erſtatten hat, was er durch den Gantkauf verliert. Der Schuldner ſelbſt ſoll 10) zur Licitation nicht gelaſſen werden, wohl aber ſteht ihm nach geſchehener Licitation die Reluition des verganteten Gutes bis zur wirklichen Adjudikation allezeit noch frei, wenn er anders das Angeboth gleich baar zu bezahlen, und zugleich alle verurſachte Schäden, und Koſten zu vergüten im Stande iſt. Nach der Adjudikation aber wird er auf keine andere Art mehr dazu gelaſſen, außer wenn das Gut etwa gar zu weit, unter dem taxirten Quantum vergantet, und er

mit-

mithin durch die Heimſchlagung allzu ſehr Schaden leiden würde, in welchem Falle ihm der Richter in der Adjudikation das jus reluitionis im obigen Maße wohl auf ein halbes oder längſtens ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. Restitutio in integrum, wie auch die Reſcindirung und Annullirung des Gantkaufes kann 11) gegen mehr gedachte Adjudikation, zumal wenn der paktirte Gantſchilling in Richtigkeit iſt, unter keinerlei Vorwand mehr Plaz greifen. Wie, und auf welche Weiſe es im übrigen 12. mit der Adjudikation der Güter zu halten ſey, wenn dieſe nicht auf Inſtanz eines einzigen, ſondern mehrerer Gläubiger im Konkurſe vorgenommen wird, iſt im folgenden Kap. 19. beſtimmt. Endlich gebührt auch 13) keiner Hofmarks- oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter öffentlich verganten zu laſſen, ſondern ſie ſoll in einem ſolchen Falle die Partheien an das Landgericht, in welchem das Gut liegt, verweiſen. Wenn aber der Verkauf nicht öffentlich durch den Ausruf, ſondern wie oben erwähnt wurde, nur durch Kuratoren geſchieht, oder wenn die Vergantung nur fahrende Habe betrifft, ſo kann jene Obrigkeit wohl damit verfahren, indem derſelben auch nicht nur die Austheilung der aus dem verganteten Gute gelöſten Gelder, ſondern auch in concursu creditorum über die Priorität zu ſprechen, und dergleichen allerdings zuſtehet.

§. 8.

Von den Exceptionen, wie auch von der Appel-

In der Exekution ſollen 1) keine anderen Exceptionen mehr zugelaſſen werden, als jene, welche den modum et ordinem executionis betreffen,

Lation, Intervention, Reſtitution und Nullitätseinwendung gegen die Exekution.

treffen, z. B. exceptio competentiae, moratorii, inversi ordinis exequendi, und dergleichen. So viel dagegen 2) die exceptiones solutionis, compensationis, novationis, divisionis, excussionis, rei emtae non traditae, sententiae ex falsa causa latae, und andere in die merita causae principalis einſchlagenden Exceptionen betrifft, ſo ſoll man auf ſie weiter nicht mehr attendiren, es ſey denn 3) daß ſie ſich erſt nach der re judicata hervorgethan haben, in welchem Falle ſie aber anders nicht, als per remedium restitutionis, mithin nach Maßgabe des 16. Kapitels 1. §. sub poena desertionis angebracht werden ſollen. Ob und in wie weit aber 4) die Exekution durch die Intervention, Appellation, Reſtitution, und Nullitätsklage gehemmt werden könne, ſiehe oben, und zwar von der Intervention Kap. 8. §. 4. von der Appellation Kap. 15. §. 3. von der Reſtitution Kap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2.

§. 9.

Von den Hülfsmitteln der Schuldner in der Exekution.

Die rechtlichen Hülfsmittel, womit man verunglückten und erbarmungswürdigen Schuldnern auf den Fall, wenn ſie zu bezahlen nicht im Stande ſind, beizuſtehen pflegt, beſtehen nach Geſtalt der Umſtände in dem beneficio competentiae, dationis in solutum, moratorii, in Friſten, oder Nachläſſen, dann in der ſogenannten cessione bonorum.

§. 10.

Von dem beneficio competentiae.

Beneficium competentiae, Kraft deſſen der Schuldner nicht auf das geſammte Vermögen exequirt, ſondern ihm zu ſeiner Lebensnothdurft und Alimentation etwas übrig gelaſſen werden ſoll, gebührt 1) vorzüglich leiblichen Kindern und Aeltern, Geſchwiſtern, Eheleuten, Aſſocirten,

cirten, Verſchwägerten ſowohl in auf- als abſteigender und in der Seitenlinie des erſten Grades, desgleichen denen vom Adel, oder ſonſt in großen Würden ſtehenden Perſonen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten corporibus, endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden. Das Quantum der Kompetenz hängt 2) lediglich von den Umſtänden, und dem darnach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebſt der Anzahl ſeiner Familie, auch ob er nicht ſeine Unvermögenheit ſelbſt einigermaßen verſchuldet habe, erwäget, ſondern zugleich die Dürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldfoderung, und was nach Abzug der Kompetenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen mehr betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, ſondern ſo viel immer möglich iſt, eingeſchränkt, und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Beſten gehandelt werden ſoll. In concurſu creditorum iſt 3) gedachtes Quantum zwar allezeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch nur kommiſſionell ohne Geſtattung eines Schriftenwechſels zu reguliren, und der Schuldner nicht eher aus der Poſſeſſion ſeiner Güter zu ſetzen, es erhelle denn, daß er das Regulativ ſelbſt gefliſſentlich hindre, in welchem Falle man das Quantum proviſoriſch zu beſtimmen, und ſich mit der Exekution nicht aufhalten zu laſſen hat. Desgleichen iſt 4) dieſer Ausſpruch extra concurſum, und auf den Fall, wenn die Immiſſion in des Schuldners ſämmtliches Vermögen verlangt wird, unter dem

Vor-

Vorwande der nöthigen Einſicht des status activi nicht lange zu verſchieben, ſondern beſt⸗möglichſt zu beſchleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensſtand nur eine ſummariſche, nicht aber, wie bisher öfters geſchehen iſt, eine weitläufige Unterſuchung mittelſt allzu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stift⸗ Gült⸗ und Scharwerksregiſter anzuſtellen. Viel weniger ſoll 5) die Immiſſion oder Exekution, wenn ſie nicht auf alle, ſondern nur auf gewiſſe Güter begehrt wird, durch das punctum competentiae aufgehalten werden, ausgenommen, wenn der Schuldner in continenti darthun kann, daß die übrigen Güter zur Kompetenz nicht hinlänglich ſind. Im übrigen erſtreckt ſich 6) das beneficium competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, ſondern nur auf ſeine Perſon, und erliſcht auch von ſelbſt wieder, wenn er ſo weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann.

§. 11.

Von der datione in solutum.

Der Gläubiger iſt nicht ſchuldig, ſtatt baar Geld ſich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu laſſen, ſondern wenn der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, ſo ſoll gleichwohl mit Vergantung und allenfallſiger Heimſchlagung nach Maßgabe des obigen §. 7. verfahren werden. Im Falle aber der Gläubiger ſich ſelbſt gutwillig auf die gedachte Dargebung einläßt, ſo hat es hiebei ſein Bewenden, und es ſoll mit derſelben gehalten werden, wie bei Käufen Rechtens iſt.

§. 12.

Von Eiſenbriefen und moratoriis.

Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewiſſe Zeit Ruhe vor ſeinen Gläubigern verſchafft,

ſchafft, damit er ſich deſto leichter wiederum erholen, und Bezahlung leiſten könne, gehören 1) unter die landesherrlichen Reſervate, und ſollen im Lande nirgends, als bei der höchſten Stelle geſucht werden. Weil man aber 2) dieſelben niemals anders, als cum cognitione causae, und nach vorläufiger Vernehmung der Gläubiger zu ertheilen pflegt, ſo ſoll der Supplikant zuförderſt und 3) beweiſen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, überbermäßige Pracht, Verſchwendung und Unordnung, ſondern durch bloße unvorhergeſehene Unglücksfälle ohne ſein Verſchulden in Unvermögenheit gerathen ſey. 4) Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit einem körperlichen Eide zu beſtättigenden statum activorum et passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermeſſen könne, ob, und in wie weit er ohne völligen Umſturz und Untergang dermalen solvendo ſey, oder nicht, auch ob man ſich wahrſcheinliche Hoffnung dabei machen könne, daß er ſich in wenigen Jahren wieder erholen, und zur Zahlungsfähigkeit gelangen werde, weil 5) das moratorium niemals auf immer, ſondern nur nach Geſtalt der Dinge auf ein, zwei, drei, vier, und höchſtens fünf Jahre gegeben wird. 6) Soll er auf Verlangen der Gläubiger durch Bürgen, Unterpfand, oder wenn er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid Kaution leiſten, daß er nach Ausfluß der beſtimmten Jahre mit der Zahlung einhalten wolle. 7) Siſtirt zwar das moratorium regulariter die Exekution ſowohl in Kapital, als Intereſſen, jedoch nur ſo weit, als es der Inhalt des ertheilten Eiſenbriefes ſagt. Dagegen erſtreckt ſich

8)

8) die Kraft deßelben niemals auf landesherrliche oder landſchaftliche Foderungen, und eben ſo wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Taglöhnern, dem Geſinde, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waiſen ſchuldig iſt, noch weniger auf die erſt nach erhaltenem moratorio von neuem gemachten Schulden, oder auf dasjenige, was nicht jure crediti, ſondern jure dominii, vel condominii prätendirt wird, z. B. hinterlegte, geliehene oder verpfändete Sachen, ſoweit ſie noch in Natur vorhanden ſind, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9) Kömmt auch exceptio moratorii den Erben, Nachkommen, und Bürgen niemals zu ſtatten, ſondern ſie erliſcht mit dem Tode des Impetranten, wie auch mit dem Ausgange des vorgeſezten Termins, welcher allezeit a die concessionis anfängt, ſo wie ſie endlich auch noch vor ausgefloſſenem Termine aufhört, wenn der Impetrant früher zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn ſich nach der Hand zeigt, daß er in dem übergegebenen statu von ſeinem Vermögen, oder ſonſt etwas fälſchlich verſchwiegen, oder angegeben, mithin das moratorium nur sub- aut obreptitie erſchlichen, oder ſich etwa deſſelben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Von Friſten und Nachläſſen, welche von den Gläubigern ſelbſt oder dem größern Theile derſelben, oder von der Obrigkeit ex officio ge-

Wenn ſich 1) der creditor ſelbſt mit dem Schuldner auf gütliche Friſten oder Nachläſſe verſteht, ſo hat es hiebei ſein Bewenden. Eben ſo muß ſich dasjenige, was 2) der größere Theil der Gläubiger in- oder außergerichtlich, ſammt oder ſonders dem Schuldner an gewiſſen Zahlungsfriſten und Nachläſſen beſtimmt, auch der kleinere Theil von gleichen oder weniger befreiten Gläubigern gefallen

laſſen,

laſſen, und es ſoll der größere Theil nicht nach der Zahl der Perſonen, ſondern nach der Größe der Schulden mit Einſchluß der rückſtändigen Intereſſen ausgerechnet, und wenn vota paria dabei vorhanden ſind, der Ausſpruch nach der Billigkeit gemacht werden. Friſten, und Nachlaßbeſtimmungen von Amtswegen ſollen 3) von keiner Obrigkeit anders, als in folgendem Maße vorgenommen werden. Erſtens, muß der Schuldner alles auf einmal zu bezahlen außer Stande ſeyn, und an ſeiner Unvermögenheit nicht ſelbſt Schuld tragen, ſondern beweiſen, daß er lediglich durch unvorhergeſehene Zufälle dahin gerathen ſey, auch den statum activum et passivum ſeines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhehlen, und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit dem Manifeſtationseide betheuern. Zweitens, müſſen es keine privilegirten oder ſolche Foderungen ſeyn, deren in dem nächſt⸗vorhergehenden §. 12. no. 8. Erwähnung gemacht worden iſt. Drittens, ſoll der Nachlaß nicht an dem Kapital ſelbſt, ſondern nur an den Zinſen ſoweit geſchehen, daß die laufenden auf gewiſſe Jahre moderirt, und von 5 pro Cent auf 4 oder 3 herunter geſezt, die verfallenen aber erſt nach dem Kapital bezahlt, oder mit einem Drittheil oder Viertheil ganz ausgeſtrichen werden. Viertens, ſind auch die Friſten in Abzahlung des Kapitals, beſonders wenn daſſelbe unverzinslich iſt, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Kreditoren allzugroßem Schaden über 15, 20 und mehr Jahre hinaus zu verlängern. Fünftens, muß endlich auch auf Seite des Schuldners kein Ver⸗

dacht

dacht einer Flucht, oder Verſchwendung des noch übrigen Vermögens, wohl aber wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden ſeyn, daß derſelbe auf dieſe Weiſe ohne Ruin ſeiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin wirklich dadurch ausgeholfen werde. Sechſtens, hat der Richter mit allem möglichen Fleiße dahin zu trachten, daß ſich die Gläubiger ſelbſt gutwillig auf Friſten und Nachläſſe verſtehen, und es mithin auf den Ausſpruch von Amts wegen nicht ankommen laſſen.

§. 14.

Von der cessione bonorum.

Zur Abtretung des ſämmtlichen Vermögens ſoll niemand gelaſſen werden, der nicht darthun kann, durch Unglück verſchuldet worden zu ſeyn. Es ſoll auch der Schuldner zuförderſt vor der ordentlichen Obrigkeit eine getreue Anzeige von allen ſeinen Gütern, und zwar auf Begehren der Gläubiger unter körperlichem Eide übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß er, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme, ſeinen Gläubigern den Abgang und Verluſt erſetzen wolle, indem ihm in einem ſolchen Falle von den neuerworbenen Gütern nicht alles genommen, ſondern zu ſeinem Unterhalt etwas übrig gelaſſen werden ſoll.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkursprozeſſe.

§. 1.

Was und wie vielerley der concursus creditorum ſey?

Der Konkursprozeß iſt entweder particularis oder universalis. Jener ergiebt ſich, wenn nicht alle, ſondern nur einige Gläubiger

zu

zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, ihre Foderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, ſondern nur einen Theil davon betreffen. Dieſer hingegen, wenn der Schuldner nicht mehr solvendo iſt, und folglich alle ſeine Gläubiger durch öffentliche Proklame zu dem Ende zuſammen berufen werden, damit ſie ihre Foderungen gehörig ſtellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander ſtreiten ſollen.

§. 2.

Forum concursus universalis et particularis.

Der Univerſalkonkurs ſoll 1) bei der Obrigkeit vorgenommen werden, unter welcher der Schuldner auch ſonſt mit ſeiner Perſon ſtehet, ausgenommen, wenn er den größern Theil ſeiner Güter unter einer andern Obrigkeit hat, und dieſes ſo kundbar iſt, daß es keiner weitläufigen Unterſuchung bedarf. Was 2) den concursum particularem betrifft, ſo ſoll man die Pfand- und Realanſprüche bei der Obrigkeit des Orts, wo ſich das Pfand befindet, anbringen, doch ſtehet 3) dem Gläubiger, welcher kein beſonderes Unterpfand, ſondern hypothecam generalem hat, allerdings frei, ob er entweder gegen den Schuldner dort, wohin derſelbe in mere personalibus gehört, auf das verſchriebene Hab und Gut überhaupt, oder auf eines und mehr beſondere Stücke deſſelben vor der Obrigkeit des Orts, wo ſie liegen, Klage ſtellen wolle. Wie weit aber 4) die bereits ante concursum universalem anderwärts anhängig gemachten Streitigkeiten dorthin zu ziehen ſind, ſiehe unten §. 13. Und was endlich 5) die Geiſtlichkeit hiebei betrift, ſo bleibt es bei dem alten Herkommen, und den Receſſen.

§. 3.

Anfang des Univerſalkonkurſes und wenn dazu geſchritten werden kann?

Mehr gedachter Univerſalkonkurs fängt von der Zeit an, da man mittelſt öffentlichen Anſchlags die gewöhnlichen Ediktstage ausſchreibt, welches jedoch niemals geſchehen ſoll, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr eines künftigen Verluſtes bei längerem Warten ſich zeigt, ſondern man ſoll in dieſem Falle dem Schuldner auf Anrufen der Gläubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungsmittel beizuſchaffen, oder ſeine Güter zu verkaufen, nach Ablauf deſſelben aber mit dem Verkaufe, und allenfallſiger Vergantung nach Vorſchrift des vorigen Kapitels 7. §. verfahren, mithin den Kaufſchilling gleichwohl unter die Gläubiger vertheilen, und den Ueberreſt dem Schuldner ausfolgen laſſen.

§. 4.

Von der Citation und Ausſchreiben der Ediktstage.

Die Ediktalcitation, Kraft welcher alle Gläubiger, um ihre Foderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu ſtreiten, ſohin den gewöhnlichen drei Ediktstagen abzuwarten, vorgeladen werden, ſoll man 1) nicht nur zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bei Gericht anſchlagen, ſondern auch jene Gläubiger, deren Foderung vorher ſchon bei Gericht bekannt ſind, durch ein Cirkularpatent vorrufen, und daſſelbe von ihnen unterzeichnen, wie auch, wenn der Schuldner etwa mit fremden Kaufleuten, oder andern Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proklame an einige ausländiſche Orte verſchicken, und durch die Obrigkeiten dieſer Orte gleichfalls öffentlich ver-

kün-

künden und anſchlagen laſſen. 2) Soll man auch nicht jeden Ediktstag durch ein beſonderes Proklama, ſondern alle drei in einem Proklama zugleich ausſchreiben, und 3) für den erſten Tag ad liquidandum wenigſtens eine Friſt von vier oder ſechs, bei größern Konkurſen aber von acht oder zwölf Wochen, für den andern Ediktstag ad excipiendum eben ſo viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremtorie et sub poena praeclusi anberaumen. Außerdem ſoll man 4) den Schuldner ſelbſt, oder wenn er nicht mehr bei Leben iſt, ſeine Erben, um den gedachten Ediktstagen beizuwohnen, gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, ſondern wenn man ihren Aufenthalt weiß, entweder unter Augen (perſönlich), oder bei ihrem häuslichen Anweſen nach Inhalt des 5. Kapitels §. 8. sub poena praeclusi vorladen. Damit aber auch 5) in Zukunft, wie es bisher öfters geſchehen iſt, die Proklame nicht vergeblich angeſchlagen, und die Gläubiger in unnöthige Koſten verſezt werden, ſo ſoll ſich der Schuldner, oder wer ihn immer zu vertreten hat, längſtens innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, da die Affigirung beſagter Proklame beſchloſſen, und ihm vorläufig kund gemacht worden iſt, bei dem nämlichen Richter ſchriftlich, oder mündlich ad protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende öffentliche Ausſchreibung appelliren wolle oder nicht. Im erſtern Falle ſoll mit der Affigirung ſolange Stillſtand gehalten werden, bis die Appellation entweder verſäumt oder abgethan iſt. Im Falle ſich aber der Schuldner innerhalb des obigen Termins nicht poſitiv erklärt, oder ſich der Appellation ausdrücklich begiebt, ſo ſoll die öffentliche Anſchla-

ſchlagung und Ausſchreibung ihren Fortgang nehmen, und keine weitere Weigerung dagegen mehr Plaz greifen.

§. 5.

Von dem erſten Ediktstage ad producendum et liquidandum.

Alle, und jede Gläubiger ſollen ſich 1) bei Verluſt ihrer Foderung an dem erſten Ediktstage melden, und es ſind in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin ſchon die Immiſſion auf des Schuldners Güter erlangt, oder Fauſtpfänder in Händen haben, ſo wenig mehr als andere davon befreiet. Wer aber vermöge folgenden Kapitels das jus ſeparationis hat, iſt nicht ſchuldig, ſich in den Konkurs einzulaſſen, und im Falle er dieſes ſelbſt freiwillig thut, ſo vergiebt er dadurch an ſeinem Rechte nichts, beſonders wenn es nur mit Proteſtation und eventuell geſchieht. Soll man 2) den Gläubigern oder ihren Anwälten weder bei dem erſten, noch zweiten Ediktstage unnöthige Weitläufigkeiten, oder ſchriftliche Verhandlungen geſtatten, ſondern ſie ſollen ſich mit ihrer Nothdurft in möglichſter Kürze ad protocollum vernehmen laſſen, und wenn die Foderung oder Exception ſo beſchaffen iſt, daß ſie einer weitläufigen Erzählung oder Ausführung bedarf, ſo iſt ſie in einen ſchriftlichen, ſtatt mündlichen Rezeß zu bringen, dieſer ſodann als Beilage dahin zu übergeben, und ſich mit wenigen Worten in dem Protokolle darauf zu beziehen. Im Falle auch 3) die Obligation des Schuldners etwa wegen einiger Bedingungen, oder einer unausgemachten Präjudicialfrage, oder ſonſt noch in ſuſpenſo wäre, ſo ſoll dieſelbe nichts deſto weniger zur einſtweiligen Vormerkung eventuell eingeklagt werden, und wenn endlich 4) der ad pro-

producendum, et liquidandum beſtimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldfoderungen nicht hinreicht, ſo kann mit der Produktion und Liquidation den zweiten, dritten, vierten, und die nächſtfolgenden Tage darauf ſo lange kontinuirt werden, bis von ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich an dem erſten Tage gemeldet haben, niemand mehr übrig iſt. Uebrigens ſoll man auch 5) jede Foderung nicht beſonders protokolliren, ſondern ſie ſämmtlich der Ordnung nach, wie ſie angegeben werden, in ein Protokoll zuſammentragen, dieſes ſogleich nach geſchloſſenem Ediktstage heften, paginiren, und ad acta regiſtriren laſſen, welches bei dem zweiten und dritten Ediktstage gleichfalls wieder auf die nämliche Art geſchehen ſoll.

§. 6.

Bei dem zweiten ad excipiendum anberaumten Ediktstage ſollen 1) ſämmtliche Exceptionen, welche ſowohl der Schuldner ſelbſt, als jeder Gläubiger in puncto prioritatis, liquidationis, und ſonſt gegen die geſtellten Foderungen, und Anſprüche zu haben glaubt, ohne Ausnahme auf einmal, und zwar sub poena praeclusi angebracht werden. 2) Wird auch durch das von Seite des Schuldners erſt nach eröffnetem Konkurſe erfolgte Geſtändniß, oder die Agnition einer Schuldfoderung ohne andere dazu kommende erhebliche Beweismittel den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen dagegen nichts benommen oder präjudicirt, wohl hingegen kömmt jedem aus ihnen zu Gute, was der Schuldner gegen dieſe, oder jene Foderung mit Recht wirklich eingewendet, oder

Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum.

wenigſtens einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kann 3) die von einem Gläubiger gemachte Exception dem andern Mitgläubiger in ſoweit nüzlich ſeyn, als ihrer Seits etwa die nämliche causa contradicendi vorhanden iſt. Wie weit aber 4) das richterliche Amt ſich hinſichtlich der Supplirung unterlaſſener Exceptionen erſtrecke, iſt bereits oben Kap. 6. §. 9. erörtert, welches demnach auch in dem Konkursprozeſſe allerdings Plaz greift.

§. 7.

Von dem dritten Ediktstage ad concludendum

Bei dem dritten, und lezten Ediktstage iſt zwar ſowohl dem Schuldner gegen die Gläubiger, als dieſen unter ſich mit ihrer Replik und Duplik gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch ſoll dieſes keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechſel, ſondern nur vom Mund aus in die Feder mit möglichſter Kürze, oder mittelſt Uebergebung eines ſchriftlichen ſtatt mündlichen Rezeſſes geſchehen, auch über den Duplikrezeß keinem Gläubiger eine weitere Handlung mehr geſtattet, ſondern damit beſchloſſen, oder wenn ſich die Partheien nicht ſelbſt dazu anſchicken wollen, die causa ex officio pro conclusa ausgenommen werden.

§. 8.

Von der Legitimation bei dem Konkurſe.

Wer ſich bei dem Konkurſe nicht in eigener, ſondern in fremder Sache meldet, ſoll ſich 1) bei Verluſt der Foderung genügend hiezu legitimiren, und zu dem Ende gleich an dem erſten Ediktstage ſeine Vollmacht in gehöriger Form übergeben. Vormünder und Kuratoren, welche nicht bei dem nämlichen Gerichte, wo der Konkurs anhängig iſt, beſtellt werden, ſollen 2) an dem erwähnten Tage das tutorium, oder curatorium in forma probante beibringen. Desgleichen haben ſich 3) cessionarii, wie auch

cre-

creditores creditorum mittelſt ihrer Ceßionsinſtrumente, und respective richterlichen Erkenntniße, wodurch ihnen die Foderungen bereits in solutum überlaſſen worden ſind, zu legitimiren. Jene, welche 4) in einer Schuldfoderungsſache vorher ſchon bei dem nämlichen Gerichte ad totam causam bevollmächtiget geweſen ſind, brauchen auf den Fall, wenn ſich nachher in der Exekution ſelbſt, oder ſonſt ein Konkurs ergiebt, keine neue Vollmacht, ſondern es iſt genug, wenn ſie ſich auf die vorige Vollmacht berufen. 5) Iſt mandatum praesumtum in concursu ſoweit hinlänglich, daß die Ratifikation desjenigen, was in Kraft eines ſolchen Mandats bei dem erſten Ediktstage verhandelt wurde, an dem nächſtfolgenden Ediktstage, jedoch sub poena praeclusi beigebracht werden ſoll und kann. Im Falle nun 6) gegen die beigebrachte Legitimation wegen eines daran befindlichen Mangels excipirt wird, ſo kann der Defekt noch an dem lezten Ediktstage, nachher aber nicht mehr erſezt werden. Und wenn endlich 7) in puncto legitimationis weder von dem Schuldner ſelbſt, noch von einem Gläubiger etwas eingewendet wird, ſo hat auch der Richter im Konkursprozeſſe ſich von Amts wegen nicht damit aufzuhalten.

§. 9.

Von der Kaution, Rekonvention, und Kommunikation dann der contumacia und den Terminen.

Juramentum calumniae, wie auch cautio de judicio sisti, aut judicatum ſolvi darf 1) weder dem Schuldner, noch einem Gläubiger in concursu zugemuthet werden, und eben ſo wenig greift auch die Rekonvention darinn Plaz. Obgedachte drei Ediktstage, oder Termine ad producendum, excipiendum, et concludendum ſollen auch 2) auf das genaueſte beobachtet, und

wenn ſie einmal ausgeſchrieben ſind, weder auf Inſtanz der Partheien, noch von Amts wegen verlängert werden; auch iſt es nicht nöthig, jene, welche ſich in Beobachtung der jezt erwähnten Termine ſäumig finden laſſen, des Ungehorſams zu akkuſiren, oder die Inſinuation zu dociren, noch weniger ein beſonderes Kontumacialerkenntniß darüber ergehen zu laſſen, ſondern wer bei dem erſten Ediktstage entweder gar nicht erſcheint, oder ſonſt die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in dem Haupt- und Prioritätserkenntniße gänzlich ausgeſchloſſen. Was 3) endlich die Kommunikation betrifft, ſo ſteht ſowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger frei, nicht nur ſämmtliche Konkursakten in praesentia judicis, actuarii, vel registratoris ad statum videndi zu nehmen, ſondern auch Abſchriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Taxe ſowohl bei Kanzleien, als Gerichtsſchreibereien ohne weiteren Auftrag allezeit unverweigerlich verabfolgt werden ſollen, damit ſich keiner mit Recht beſchweren kann, an ſeiner gehörigen Nothdurftsbeobachtung verkürzt worden zu ſeyn.

§. 10.

In dem Konkursprozeſſe ſoll der Richter 1) keiner Parthei den Beweis durch Vorbeſcheid auflegen, ſondern jeder Gläubiger dießfalls ſeine Nothdurft ſelbſt ohne Erwartung eines richterlichen Auftrages beobachten, mithin 2) alles dasjenige, was ſowohl zum nöthigen Beweiſe der Schuld, als des Vorzuges gehört, gleich am erſten Ediktstage bei Verluſt derſelben übergeben, und es nicht erſt auf den zweiten oder dritten Ediktstag verſparen. Was 3) den Beweis durch Zeugen

in-

insbeſondere betrifft, ſo ſoll man gleich an dem erſten Ediktstage sub poena praeclusionis die Probatorialartikel, ſammt dem directorio und der denominatione testium überreichen, worüber ſodann 4) an dem andern Ediktstage entweder von dem Schuldner ſelbſt, oder den Mitgläubigern sub poena liquidi et confessi mit den exceptionibus, et responsionibus zu verfahren iſt. Hierauf ſoll aber 5) ohne super relevantia articulorum zu ſprechen gleich zum wirklichen Zeugenverhöre geſchritten, die Ausſage an dem dritten Ediktstage publicirt, und hierüber ſowohl dem Beweisführer, als den gegentheiligen Intereſſenten mehr nicht, als eine einzige Schrift zur Deduktion, und respective Refutation und Konkluſion innerhalb des zu präfigirenden peremtoriſchen Termins geſtattet, ſondern die causa pro conclusa angenommen werden. Wenn nun 6) die articuli probatoriales erſt bei dem zweiten, oder dritten Ediktstage zum Vorſchein kommen, ſo ſoll man ſie pro non productis halten, folglich auch kein Zeugenverhör mehr vornehmen, ausgenommen 7) in folgenden Fällen. Erſtens, wenn durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anſpruche ſelbſt, oder wenigſtens von dem Beweiſe durch Zeugen nicht eher Wiſſenſchaft erlangt, oder an ſich gebracht habe. Zweitens, wenn ein Gegenbeweis geführt, und die vorgeſchüzte Exception, oder Replik zu erweiſen geſucht wird. In dieſen und dergleichen Fällen iſt man 8) mit dem Beweiſe weder durch Zeugen noch Dokumente an die Ediktstage ſo genau gebunden; doch ſoll man auch hierinn kei-

keine unnöthigen und verzögernden Weitläufigkeiten geſtatten, ſondern den Beweis möglichſt durch abgekürzte peremtoriſche Termine zu beſchleunigen trachten.

§. 11.

Von dem Beweiſe durch Dokumente.

Die zur Liquidation der eingeklagten Schuld-Foderungen nöthigen Dokumente ſollen 1) außer den obgedachten ſpeciellen Fällen ebenfalls sub poena praeclusionis ohne Unterſchied, ob ſie bei dem nämlichen oder einem andern Richter ſchon einmal producirt worden ſind, an dem erſten Ediktstage in forma probante producirt, und 2) ſowohl dem Schuldner, als den Mitgläubigern zur Einſicht vorgelegt, hierauf aber von denſelben an dem zweiten Ediktstage entweder rekognoſcirt, oder diffitirt werden. Wenn nun 3) weder eine das noch das andere geſchehen iſt, ſo wird das producirte Dokument pro recognito gehalten. In casu diffessionis aber hat 4) der Producent nach Inhalt des 11. Kapitels 3. §. den Beweis zu machen, und denſelben an dem dritten Ediktstage sub poena praeclusi zu übergeben, dagegen aber auch der Diffitent an dem nämlichen Tage zuförderſt den Diffeſſionseid sub poena recogniti abzulegen. Im übrigen ſoll man 5) die producirten Originalien entweder bei Gericht wohl verwahren, oder den Gläubigern, zumal wenn ſie ihrer bedürfen, auf Begehren wieder zurückgeben, in dieſem letzteren Falle aber legal vidimirte Kopien bei den Akten zurückbehalten, zu welchem Ende 6) wohl geſchieht, wenn die Partheien ſelbſt gleich an dem erſten Ediktstage nebſt den Originaldokumenten richtige Abſchriften mitübergeben, und ſich die ſchleunige Vornehmung der gerichtlichen

Kol-

Kollation im Beiſein der andern Kreditoren ausbitten.

§. 12.

Wenn die eingeklagte Schuld nach Geſtalt der Dinge durch das juramentum deciſorium, vel ſuppletorium bewieſen werden muß, ſo ſoll jenes 1) dem Schuldner gleich am erſten Ediktstage deferirt, und am zweiten abgelegt oder referirt, und wenn weder das eine, noch das andere geſchieht, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Ediktstage von dem Gläubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eides jemals mehr Plaz greift. Juramentum ſuppletorium ſoll 2) der Gläubiger, welcher dadurch ſeinen Beweis zu ergänzen ſucht, am erſten Ediktstage begehren, und wenn am zweiten Tage von Niemand etwas dagegen eingewendet wird, daſſelbe ſodann am dritten Tage abſchwören. Bei vorkommenden Einwendungen hingegen ſoll der Richter in dem Prioritätsurtheile darüber erkennen, und wenn er ſie für ſtatthaft erachtet, dem Gläubiger die eingeklagte Schuld in der gehörigen Klaſſe anders nicht als mit dem Anhange, daß er dieſelbe mit ſeinem Eid erhärte, eventualiter zuſprechen. Wenn 3) nicht ſo faſt die Klage, als die Exception, oder Replik durch obgedachte Juramente erwieſen werden ſoll, ſo iſt man zwar an gedachte Ediktstage nicht ſo genau damit gebunden, doch ſoll auch hierinn ſchleunig, und mit abgekürzten peremtoriſchen Terminen verfahren werden.

Von dem Beweiſe durch den Eid.

§. 13.

Obwohl judicium univerſale concurſus alle und jede bei andern Gerichten bereits anhängigen cauſas particulares ex capite connexio-

Von Liquidirung jener Foderungen, welche ſchon

abgeurtheilt, oder anderwärts anhängig ſind.

xionis an ſich zieht, ſo verſteht ſich doch dieſes 1) nur von dem puncto prioritatis, und dem Vorzugsrechte, deswegen 2) ſolche Foderungen zwar an dem erſten Ediktstage sub poena praeclusi nicht nur in quanto, et quali angegeben, ſondern auch 3) an dieſem, und den nachfolgenden Ediktstagen ſoweit liquidirt und inſtruirt werden ſollen, als man zur Entſcheidung der erwähnten Prioritätspunkte nöthig hat. Die Hauptliquidation ſelbſt aber ſoll 4) bei dem Gerichte, wo ſie einmal angefangen worden iſt, fortgeſezt, und beendigt werden, wobei 5) den andern Gläubigern gleichwohl ſammt und ſonders zu interveniren und ihr vermeintes Intereſſe zu beſorgen frei ſteht. Es ſoll auch 6) das Prioritätserkenntniß wegen ſolcher Partikularſtreitigkeiten niemals aufgeſchoben, ſondern auf einem oder dem andern Wege damit verfahren, und die noch rechtsanhängige Foderung einſtweilen in ihrer gehörigen Klaſſe eventuell vorgetragen werden. Was aber 7) vor entſtandenem Konkurſe bei dem nämlichen oder einem andern Gerichte ſchon einmal gänzlich abgeurtheilt iſt, ſoll weder dort noch hier in eine weitere Liquidation mehr gezogen, ſondern wegen einer ſolchen Foderung am erſten Ediktstage ſich lediglich ad acta bezogen und davon nur ſoviel angeführt werden, als den Prioritätspunkt betrifft.

§. 14.

Von weitläufigen Liquidationen.

Foderungen, welche wegen ihrer groſſen Weitläufigkeit, oder ganz beſonderen Eigenſchaft in foro concursus entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht ohne viele Beſchwerde und zu beſorgende Verwirrung mit und nebſt andern Anſprüchen liquidirt, und vorge-

gebracht werden können, ſollen zwar eben-falls an dem erſten Ediktstage mit einem beiläufigen, und wahrſcheinlichen Quantum sub poena praeclusi eingeklagt, und dem Protokol-le, wie andere Schuldpoſten einverleibt werden, damit man ſich bei Verfaſſung des Prioritätser-kenntniſſes darnach richten, und in der gehörigen Stelle die eventuele Vormerkung machen könne. Die Liquidation hingegen ſoll zur Vermeidung aller Verwirrung und Unordnung von den üb-rigen Konkursakten gänzlich abgeſondert, und se-paratim behandelt, oder nach Beſchaffenheit der Sache wohl gar an dasjenige forum, wohin es ſonſt von Rechtswegen gehörig iſt, zur gebüh-renden Verhandlung und Entſcheidung verwie-ſen werden.

§. 15.

Von dem Prioritäts-urtheile.

In dem Prioritätsurtheile ſoll 1) der Richter jeden Gläubiger praestitis praestandis die ihm laut folgenden Kapitels gebührende Stelle, un-geachtet etwa aus Verſtoß eine andere von ihm begehrt worden wäre, anweiſen. 2) Wenn die statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobliga-tion, oder der Kontrakt errichtet worden iſt, mit den statutis loci, wo der Konkurs verhandelt wird, nicht übereinſtimmen, ſo iſt quoad solen-nia contractus auf die erſtern, quoad jus priori-tatis et classificationis aber auf die lezteren Statuten zu ſprechen. Zur Publikation des Prio-ritätserkenntnißes iſt 3) eine Specialcitation der Kreditoren nicht nöthig, ſondern die Sentenz ſoll ad valvas publicas judicii affigirt, und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abſchrift ertheilt werden. Obwohl übrigens 4) zur Entſcheidung der Konkursſa-chen keine gewiſſe Zeit beſtimmt werden kann, ſo

ſoll

ſoll man doch dieſelben zur Verhütung des den leztern Gläubigern zugehenden Verluſts und Schadens auf alle thunliche Weiſe befördern, und 5) unter dem Vorwande der etwa anderwärts rechtsanhängigen, oder ad separatam liquidationem verwieſenen Schuldpoſten keineswegs aufhalten, ſondern dergleichen Poſten auf oben ererwähnte Weiſe einſtweilen in jener Klaſſe, wohin ſie allenfalls gehören mögen, mit dem angegebenen beiläufigen Quantum vorläufig vortragen.

§. 16.

Von der Appellation, Reſtitution, u. Nullitätsklage in dem Konkursproceſſe.

Mit der Appellation und Reviſion ſoll es 1) im Konkurſe wie mit andern Appellationsſachen gehalten, und ohne weitere Kommunikation, oder Schriftenwechſel allezeit nur über die acta priora geſprochen werden. 2) Erſtreckt ſich der effectus suspensivus hier niemals weiter, als auf die Punkte, worüber in ſpecie appellirt worden iſt, oder auf dasjenige, was durch unzertrennliche Konſequenz davon abhängt. 3) Kann zwar die von einem Gläubiger eingewandte Appellation auch andern Mitgläubigern zu Gute kommen, ſoweit ſie die nämliche causam gravaminis für ſich haben. Der Appellant aber ſoll ſich des in appellatorio erhaltenen obſieglichen Urtheils nur gegen den appellatiſchen Theil allein, niemals aber gegen andere Mitgläubiger zu erfreuen, mithin unter dieſem Vorwande den Vorzug vor ihnen nicht zu ſuchen haben. Was restitutionem in integrum betrift, ſo iſt 4) hauptſächlich dahin zu ſehen, ob die Gant-Maſſe unter die Gläubiger ſchon diſtrahirt, und vertheilt, oder ob noch res integra ſey. Im erſtern Falle hat gedachte restitutio weder ex capite minorennitatis, noch instrumentorum noviter

re-

repertorum, noch unter einem andern Vorwande weder gegen jene Gläubiger, welche das Ihrige in Gemäßheit des Prioritätsurtheils ſchon rechtmäßiger Weiſe empfangen haben, noch gegen die bereits geſchehene Vergantung mehr ſtatt. Im leztern Falle aber ſoll man das Reſtitutionsgeſuch auf dem nämlichen Fuße im Konkurſe traktiren, wie bereits oben im 16. Kapitel §. 1. überhaupt beſtimmt iſt. Was nun endlich 5) das remedium nullitatis betrifft, ſo hat es damit die nämliche Beſchaffenheit.

§. 17.

Von der Exekution in concursu.

Sobald der concursus universalis einmal beſchloſſen iſt, ſo ſoll man 1) des Schuldners Hab, und Gut, mittelſt obrigkeitlichen Beſchlags, und was die ungefreiten Perſonen betrifft, mit Spann- und Waſenſchnitt angreifen, (Beſiz ergreifen) daſſelbe mit Zuziehung der Gläubiger, oder des beſtellten curatoris bonorum ordentlich inventiren und durch unpartheiiſche verſtändige Leute ſchäzen laſſen, hierauf ohne weitern Aufſchub nach Vorſchrift des vorigen achtzehnten Kapitels §. 7. quanti plurimi verkaufen und den erlöſten Kaufſchilling unter die Gläubiger der Ordnung und dem Priotätserkenntniße nach, ſoweit derſelbe zureicht, vertheilen. Wenn nun 2) für das vergantete Gut kein Käufer vorhanden iſt, welcher mehr, oder ſoviel darbiethet, als die Schuldfoderungen insgeſammt betragen, ſo kommt es im Konkurſe auf das ſogenannte jus delendi an, Kraft deſſen dem lezten Gläubiger nach der dritten öffentlichen Ausrufung frei ſteht, entweder das vergantete Hab und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller jener Mitgläubiger, welche ein älteres, oder gleiches

Recht mit ihm haben, für ſeine Foderung in solutum zu übernehmen, oder aber dieſe zu verlieren und gedachtes Gut dem nächſt vorhergehenden Gläubiger unter der nämlichen Kondition zu überlaſſen. Zu welchem Ende auch jeder Gläubiger nicht nur drei Tage Bedenkzeit zu ſeiner Erklärung erhält, ſondern auch nach derſelben eine nochmalige, jedoch die lezte, und einzige Ausrufung geſtattet wird, um zu ſehen, ob nicht jemand mehr, oder wenigſtens ſoviel, als der Betrag ſämmtlicher Foderungen iſt, für das ſubhaſtirte Gut zu geben erbötig ſey. Wenn aber 3) daſſelbe etwa unter einem anderen Gerichte, als wo der Konkurs verhandelt wird, gelegen wäre, ſo ſoll die Subhaſtation von dem judice loci rei sitae, wenn er anders dazu ſonſt berechtiget iſt, auf Requiſition vorgenommen werden. Dagegen gebührt ihm in einem ſolchen Falle weder die Adjudikation, noch Klaſſifikation und Diſtribution der Gant-Kaufſchillingsgelder, ſondern alles dieſes, und ähnliches, was nicht den actum subhastationis betrifft, ſoll dem judicio concursus überlaſſen werden. Dieſes hat endlich auch 4) die Vertheilung der Gelder unter dem Vorwande, daß noch eine oder die andere Foderung ad separatam liquidationem ausgeſtellt, und in dem Klaſſifikationsurtheile einſtweilen nur eventuell vorgemerkt ſey, nicht zu verſchieben, ſondern in ſolchen Fällen entweder ſoviel, als die vorgemerkte, und in suspenso gelaſſene Foderung beträgt, einſtweilen in deposito zu behalten, oder den Gläubigern, welche in dem Prioritätsurtheile und in der Exekution nachzuſtehen haben, das Ihrige gegen hinlängliche Kaution ausfolgen zu laſſen.

§. 18.

§. 18.

Von dem curatore bonorum u. contradictore communi in concursu.

Wenn 1) das auf der Gant ſtehende Vermögen groß iſt, und beſonders in liegenden Gütern, oder Aktivſchulden beſteht, ſo ſoll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad concursum generalem ſchreitet, durch die Gläubiger einen tüchtigen curatorem bonorum per majora erwählen laſſen, oder wenn ſie ſich nicht darüber vergleichen können, ſelbſt einen von Amts wegen ernennen, und ihm 2) nach vorläufiger Inventariſation und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende einräumen, daß er 3) daſſelbe während des Konkursprozeſſes getreulich verwalte, was zur Gantmaſſe von Rechtswegen gehört, und in anderen Händen befindlich iſt, wieder dahin zu bringen trachte, ſich bei hochgültigen Gütern um anſtändige Käufer zeitlich bewerbe, die ausſtehenden Aktivſchulden durch rechtliche Mittel und Wege beitreibe, auch nöthigen Falls die zahlflüchtigen (ſäumigen) Schuldner bei ihrer gehörigen Obrigkeit belange, und endlich den ſämmtlichen Gläubigern über ſeine geführte Verwaltung in judicio concursus förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche ſich 4) ohne Schaden konſerviren laſſen, ſoll der Kurator eigenmächtiger Weiſe von der Maſſe anders nicht, als auf Ratifikation der Kreditoren veräußern, auch das baare Geld ohne ihr Wiſſen und Willen nicht ausleihen, nochweniger zu ſeinem eigenen Nuzen verwenden, ſondern daſſelbe zu Gerichtshänden ad depositum liefern. Den Gläubigern ſteht 5) frei, den erwählten oder beſtellten Kurator aus rechtserheblichen Urſachen wieder abzudanken, und ſtatt ſeiner einen andern aus ihrer Mitte, oder ſonſt

per

per majora zu erwählen, oder wenigſtens einen, oder mehrere zu adjungiren, in welchem Falle 6) keiner ohne den andern etwas zu verfügen die Macht hat, wenn nicht das curatorium die Klauſel ſammt und ſonders enthält. 7) Darf ſich ohne erhebliche Urſache niemand weigern, die ihm angetragene Kuratel zu übernehmen, vielweniger die einmal übernommene wieder abzugeben. Was ferner 8) durch des Kurators bezeigten merklichen Unfleiß die Gläubiger Schaden leiden, ſoll dieſer wieder erſezen. Dagegen gebührt ihm 9) für ſeine hiebei gehabte Mühewaltung eine verhältnißmäßige Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, im Falle er ſich mit den Kreditoren nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszuſprechen, und ſowohl dieſe, als alle anderen nöthigen Kuratelskoſten den gerichtlichen in erſter Klaſſe bei Verfaſſung des Prioritätserkenntnißes gleich zu ſchäzen hat. Uebrigens kömmt 10) den Gläubigern auf des Kurators eigene Güter wegen ſeiner geführten Verwaltung, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen iſt, weder eine legale Hypothek, noch ein anderes Vorzugsrecht zu. Die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Kontradiktors aber, welcher 11) die Stelle des Schuldners gegen die Gläubiger im Konkurſe zu vertreten hat, ſoll an jenen Orten, wo dieſelbe bisher nicht üblich geweſen iſt, auch in Zukunft unterlaſſen werden, und jeder Gläubiger gleichwohl ſelbſt gegen ſeine anderen Mitgläubiger ſowohl in Ab- als Anweſenheit des Schuldners die Stelle des Kontraditors ſo gut er kann und mag, zu vertreten haben.

§. 19.

§. 19.

Von den Partikularzahlungen u. Veräuſſerungen vor u. nach angefangenem Konkurſe.

Was 1) der Schuldner noch vor Anfang des Generalkonkurſes, oder vor erfolgtem obrigkeitlichen Verboth dem einem, oder andern Gläubiger in particulari bezahlt, oder ſonſt veräußert, kann nur von den älteren oder gleich privilegirten creditoribus hypothecariis wiederrufen werden, es ſey denn, daß die veräußerte Sache weder in natura mehr vorhanden, noch gefährlich (dolose) verwendet, oder bereits landesgebräuchliche Nutzung und Gewähr darauf erſeſſen (verjährt) worden ſey. Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleiches oder älteres Unterpfand haben, können 2) dergleichen Partikularzahlungen oder Veräußerungen nur auf den Fall wiederrufen, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß dieſelben nicht redlich, ſondern gefährlicher Weiſe zu ihrem Präjudiz und Schaden geſchehen ſeyen. Im Falle auch 3) der Beſitzer der veräußerten Sache einigen Theil an dieſer Gefährde hat, oder die Alienation nur titulo lucrativo geſchehen iſt, ſo ſoll er dieſelbe auch ohne Wiedererſtattung des Werthes herausgeben. Was aber 4) der Schuldner erſt nach angefangenem Generalkonkurſe, oder gegen obrigkeitliches Verboth noch bezahlt, veräußert, verſchreibt, verpfändet, oder ſonſt immer zum Nachtheil, Abbruch, oder zur Verminderung der Gantmaſſe thut, oder unterläßt, iſt von gar keiner Kraft, und kann ſowohl von dem beſtellten curatore bonorum, als den Gläubigern ohne Unterſchied allezeit wieder revocirt werden. Es ſoll ſich auch 5) die Obrigkeit während des Konkursprozeſſes aller Partikularzahlungsanweiſungen enthalten, ausgenommen was arme bedürftige Kreditoren

be-

betrifft; denn dieſen leztern darf wohl der nöthige Unterhalt ex maſsa einſtweilen auf Abſchlag ihrer Foderung, ſoweit dieſes ohne anſcheinende Verluſtsgefahr und Nachtheil anderer gleich oder mehr privilegirter Gläubiger geſchehen kann, verabreicht werden. Desgleichen gebührt o) der Wittwe von ihres Mannes hinterlaſſenem Vermögen, im Falle ſie ſich ſonſt nicht unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Geſtalt ihres Standes, Heurathsgutes, und des Mannes Verlaſſenſchaft, ſondern ſie ſoll auch in einem ſolchen Falle wider ihren Willen aus dem Beſize der zurückgelaſſenen Habe und Güter während des Prozeſſes nicht geſezt werden, wogegen dieſelbe über alles, was ſie über ihren gebührenden, und von dem Richter erkannten Unterhalt eingenommen hat, ordentliche Rechnung ablegen, und wenn es die Gläubiger begehren, auch hinlängliche Verſicherung leiſten, mithin das, was ſie von beſagter Alimentation auf Abſchlag genoſſen hat, zu ſeiner Zeit wieder in Abzug bringen laſſen muß.

§. 20.

Von Manifeſtirung des vergantenten Vermögens, und der Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkursprozeſſe.

Der auf die Gant getriebene Schuldner iſt 1) verbunden, nicht nur ſein ganzes Vermögen ſammt allen ausſtehenden Fauſtpfändern, und Aktivſchulden bei Errichtung des Inventariums anzuzeigen, ſondern auch auf Begehren des curatoris bonorum oder der Gläubiger den Manifeſtationseid darüber abzuſchwören. Wenn er nun 2) demungeachtet wiſſentlich, und gefährlicher Weiſe etwas davon zurückbehält oder unterſchlägt, ſo ſoll gegen ihn ex capite falsi et perjurii nach Geſtalt der vorkommenden Beweiſe oder Anzeigen kriminell verfahren werden. Uebrigens

bleibt 3) allen denen, welche ſich bei Konkurſen entweder gar nicht gemeldet, oder wenigſtens das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß ſowohl gegen den Hauptſchuldner ſelbſt, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kömmt, als gegen einen Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, allerdings vorbehalten.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verſchiedenen Klaſſen derſelben und dem jure separationis.

§. 1.

Bei dem Vorzuge der Gläubiger in concursu hat man in der Regel, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht iſt, folgendes zu bemerken. 1) Sind die in §. 2. et seq. angeordneten Klaſſen dergeſtalt einander ſubordinirt, daß der Gläubiger, welcher in der vorhergehenden Klaſſe ſteht, denen in der nachfolgenden vorgezogen wird. 2) Mehrere Gläubiger von verſchiedener Art und Gattung in einer Klaſſe folgen der Ordnung nach, wie ſie in jeder Klaſſe hernach genannt ſind, und wenn endlich mehrere Gläubiger von einerlei Art und Gattung in der nämlichen Klaſſe und Sache zuſammkommen, ſo gehen ſie nach dem Alter der Obligation, oder wenn auch hierinn eine Gleichheit iſt und die Sache zur allerſeitigen Befriedigung nicht hinreicht, ſo konkurriren ſie pro rata debiti. Generalregeln von der Priorität.

§. 2.

In die erſte Klaſſe gehören die auf den Konkursprozeß erlaufenen Gerichtskoſten, ſoviel hievon die Gläubiger insgeſammt, nicht aber einen oder den andern nur in particulari betrifft; Erſte Klaſſe.

O denn

denn die lezteren hat jeder Gläubiger ſelbſt aus ſeinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es ſollen auch die Koſten nicht ſummariſch und überhaupt angeſezt, ſondern von Poſten zu Poſten ſpezifizirt und das Verzeichniß zu den Akten gelegt werden, damit das Uebermaß allenfalls auf Beſchwerde der Gläubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingeſehen und gemäßiget werden könne.

§. 3.

Zweite Klaſſe.

1) Werden hieher gerechnet die Funeralkoſten, welche nämlich auf das Begräbniß und den Gottesdienſt für den verſtorbenen Schuldner verwendet worden ſind, worinn jedoch alles Uebermaß abgeſchnitten und darauf geſehen werden ſoll, ob nicht nach des Abgeſtorbenen Stand, Herkommen und Menge der Schulden hiebei zu viel geſchehen ſei, indem die Kleidung der Bedienten und was ſonſt mehr zur bloßen Pracht, wie auch auf Zehrungen und das ſogenannte Todtenmahl verwendet wird, nicht in die gegenwärtige Klaſſe ſondern unter die gemeinen Kurentſchulden gehöret und allenfalls von denen zu vergüten iſt, welche dergleichen unnöthige Beſtellungen machen. 2) Wird auch hier angeſezt, was in des Schuldners lezter Krankheit, woran er wirklich geſtorben iſt, auf die Apotheke, dann des damals gebrauchten Arztes, Chirurgen und Krankenwärters billigen Verdienſt erlaufen iſt. Was aber der Apotheker an Zucker, Gewürz und Näſchereien mehr zur Luſt, als nothwendigen Arznei und Labung wiſſentlich und vorſezlich liefert, wird unter die Kurrentpoſten verwieſen.

§. 4.

§. 4.

Zur dritten Klaſſe gehöret verdienter Liedlohn, welchen der Mann mit ſeinem Pfluge, oder Vieh entweder ſelbſt, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch, was ein gedingter und gebrödeter Diener oder Ehehalt bei ſeiner Herrſchaft oder ein Taglöhner bei dem, der ihn um den Taglohn beſtellt, verdient, ſo auch ejne Handwerksleute, welche um gewiſſen bedungenen Lohn bei dem Beſteller ſelbſt in ſeiner Wohnung auf der ſogenannten Stör arbeiten. Man ſoll aber allen obigen Perſonen niemals mehr, als einen Jahreslohn von dem Rückſtande in dieſer Stelle paſſiren laſſen, das übrige hingegen für eine unbefreite gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salarien und Rekompenſen für Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Hofmarksrichter, Verwalter und dergleichen lediglich unter die Kurrentpoſten, welche Meinung es ebenfalls mit den allzu überflüßigen und dem Stande des Schuldners nicht angemeßenen Domeſtiken hat, indem in ſolchen Fällen, wo ſich nämlich ein merkliches Uebermaß zeigt, die in gegenwärtige Stelle gehörige proportionirte Quote unter ſämmtliche Domeſtiken pro rata zu vertheilen iſt.

Dritte Klaſſe.

§. 5.

In die vierte Klaſſe gehören folgende Poſten. 1) Was zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes oder einer anderen Sache, an Geld oder Baumaterialien vorgeſtreckt und auch wirklich dahin verwendet wird, ungeachtet ſich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek dafür ausbedungen hat. 2) Alle ordentliche und außerordentliche Landſteu-

Vierte Klaſſe.

ſteuern, Accis, Umgeld, Aufſchlag und andere dergleichen dem gemeinen Beſten gewidmete landesherrliche Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt hätte, und zwar so, daß das Vorzugsrecht ſich nicht nur auf die Steuer und accisbaren Güter, ſondern auf das ganze Vermögen erſtreckt. 3) Das vorgeliehene Saamgetreide, wie auch das zu ſeiner Erkaufung verwendete Geld, welches beides in den Feldfrüchten deſſelben Jahres nicht nur eine ſtillſchweigende Hypothek, ſondern auch das Vorzugsrecht vor dem Grundherrn und andern nachfolgenden Gläubigern hat, wenn nur die Felder wirklich damit beſäet worden, und erwähnte Früchte in demſelben Jahre noch in natura vorhanden ſind; ſonſt iſt es eine gemeine Kurrentpoſt. 4) Was zur Erkaufung oder neuen Erbauung eines Hauſes oder einer anderen Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher Verpfändung des- oder derſelben vorgeſtreckt und verwendet wird. 5) Wer ſich bei Verkaufung ſeines Gutes zur Zeit, da er daſſelbe noch in ſeiner Gewalt gehabt hat, hierauf ein ausdrückliches und Spezialunterpfand für den Kaufſchilling vorbehält, gehört ebenfalls hieher, ausgenommen wenn er ſich bei obverſtandenem Verkaufe nur eine Generalhypothek auf des Käufers Habe und Gut, oder zwar eine Spezialhypothek auf dem verkauften Gute, jedoch erſt nach geſchehener Ausantwortung bedingt, denn da gehört die Foderung nicht in dieſe Stelle, ſondern dorthin, wohin auch andere hypothecarii von Rechtswegen gehörig ſind. 6) Wenn zum Erkaufe oder zur Erbauung eines Gutes aus einer Vormundſchaft oder von einer Kirche, einem Spital, Allmoſenkaſſe oder einer anderen dergleichen

chen von der ordentlichen Obrigkeit erlaubten und den Minderjährigen gleichgeſchäzten Kommunität oder Konfraternität Geld geliehen wird, ſo iſt ihnen dieſes Gut nicht nur dafür ſtillſchweigend verpfändet, ſondern ſie gehen auch andern Gläubigern vor, ausgenommen was die im Vorhergehenden bemerkten Poſten betrifft. 7) Hat der Grundherr um ſeine grundherrlichen Foderungen an Stift, Gült, Laudemien, Küchendienſt und den ganzen Werth des zu Geld angeſchlagenen und unpartheiiſch geſchäzten Gutsabſchleifes auf des Unterthans Gerechtigkeit und alle vorhandenen Früchte nicht nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand, ſondern auch den Vorzug, es ſeyen gleich erwähnte Foderungen von einem oder mehreren Jahren rükſtändig. Borgt aber derſelbe die Gült über drei Jahre, ſo hat er das Vorzugsrecht salvo ceteroquin jure hypothecae nur auf eine Jahrsgült, er könnte denn beweiſen, daß der Unterthan durch Schauer und Unglücksfälle an ſeiner Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden ſey oder die Gült nicht alle Jahre, ſondern nur zu zwei oder drei Jahren gereicht zu werden pflege, in welchem Falle die zwei oder dreijährige Gült allezeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrniß betreffend, ſo hat der Grundherr bei derſelben gleichwohl auch ein ſtillſchweigendes Unterpfand, gehet aber den ältern hypothecariis deswegen nicht vor. 8) Gehören die von Schuz, oder Jurisdiktionswegen abzureichenden Vogteigülten ebenfalls hieher, und es verſteht ſich endlich 9) alles dasjenige, was oben num. 1. 4. 6. et 7. von dem Vorzugsrechte verordnet wurde,

al-

allein von den alſo verbeſſerten erkauften oder erbauten Gütern, und ſoviel den Grund- oder Vogtherrn betrifft, von des grund- oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit und vorhandenen Früchten. Dagegen hat, wenn einem aus dieſen Gläubigern noch dazu auch andere Güter verſchrieben worden ſind, er auf denſelben kein Vorzugsrecht vor andern ältern hypothecariis zu genießen.

§. 6.

Fünfte Klaſſe.

In die fünfte Klaſſe gehöret 1) des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heurathsgute; denn deshalb hat ſie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeittage an nicht nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand, ſondern auch das jus praelationis vor andern, obſchon ältern ſtillſchweigenden Hypotheken. Wer aber 2) eine Verſchreibung hat, worinn des Ehemanns Güter ſchon vor den pactis dotalibus ausdrücklich verpfändet worden ſind, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heurathsgute vor. Was 3) die Paraphernalgüter betrifft, welche die Frau ihrem Ehemanne außer dem Heurathsgute zubringt, und worauf ſie ſich die Adminiſtration nicht ausdrücklich vorbehält, ſo hat dieſelbe von Zeit der errichteten Eheverträge an ein ſtillſchweigendes Unterpfand. Wenn aber dießfalls keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden iſt, ſo erhält ſie daſſelbe von der Zeit an, da der Mann das fahrende Gut empfangen hat, oder wenn es in liegenden Stücken beſteht und verkauft worden iſt, von der Zeit an, da er den Kaufſchilling eingenommen hat; endlich hat ſie es auch wegen der Morgengabe, Wiederlage und des Wittwenſizes, wenn derſelbe ſtatt der Wiederlage iſt, von dem Hochzeittage an, geht aber deswegen

wegen andern Gläubigern nicht vor. 4) Keine Ehefrau kann ſich der eben erwähnten Vor- und Unterpfandsrechte gegen die Gläubiger in folgenden Fällen mehr bedienen: Wenn ſie nämlich zu offenem Kram und Markt ſizt, offene Wirthſchaft hält oder ſonſt ein ſolches Handwerk treibt, welches meiſtentheils in Kaufen und Verkaufen, mithin in gemeinſamen Gewerbe beſteht, wie z. B. bei Mezgern, Bäckern, Bräuern, Köchen, Lebküchnern, Methſchenken ꝛc. Eben ſo wenig kann ſie dieſes, wenn ſie ſich in rechtsgehöriger Form entweder als Prinzipal-Schuldnerin mitverſchreibt, oder gut ſteht, und ſich dabei ihrer weiblichen Freiheiten begiebt, in welchem Falle ſie jedoch nur jenen Gläubigern in executione auszuweichen hat, zu deren Gunſten die Renunziation geſchehen iſt; ferner wenn es kundbar oder erweislich iſt, daß ſie an des Mannes Verderben, und Schuldenlaſt durch üble Hauswirthſchaft Schuld trägt; und endlich auch nicht, wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heurathsgutes oder der Paraphernalien rechtsgehörig nicht erwieſen werden kann. Es wird aber 5) dieſer Beweis ſoviel das Heurathsgut betrifft, nicht durch Zeugen, oder ſchriftliche Urkunden, ſondern auch durch des Ehemannes eigenes Geſtändniß bewirkt, in welch lezterm Falle aber drei Dinge ohne Unterſchied, ob das Geſtändniß vor oder nach der Kopulation geſchehen iſt, zum Beweiſe erfoderlich ſind, nämlich erſtens, daß das Heurathgut in den pactis dotalibus vorläufig verſprochen; zweitens, der Empfang mittelſt einer beſonderen Quittung von dem Ehemanne beſcheiniget; und drittens, durch zehnjährige Kohabitation beſtätiget ſey; außerdem, und

wenn

wenn an den zehn Jahren etwas mangelt, ſo ſoll die Quittung durch einen ſiegelmäßigen Zeugen nebſt dem Ehemanne mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Zeugen und des Mannes Quittung, oder ohne Quittung durch zwei Zeugen, welche von dem Erlage hinlängliche Auskunft geben können, bewieſen ſein. Dieſes alles wird aber jedoch nur auf den Fall erfodert, wenn der Beweis gegen die Gläubiger oder Kinder erſter Ehe gemacht werden ſoll und dieſelben nebſt den heurathlichen Sprüchen nicht völlig befriediget werden können. Was 6) die Einbringung der paraphernalium betrifft, ſo ſoll des Ehemannes bloßes Geſtändniß, ohne daß dasſelbe entweder durch zehnjährige Kohabitation, oder andere Behelfe beſtätiget wird, gleichfalls keinen Beweis gegen die Gläubiger im Konkurſe machen. 7) Zu förmlichen Heurathsverträgen wird entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die ſchriftliche Fertigung nicht nur von den Prinzipalkontrahenten ſelbſt, ſondern auch wenigſtens von fünf Zeugen erfodert, wenn anders dieſelben nicht als ein unwiederruflicher Vertrag unter Lebendigen, wie es im Zweifel allezeit vermuthet wird, ſondern als eine leztwillige erſt durch den Tod zu Kräften kommende Handlung errichtet werden. Was nun 8) in andern unförmlichen Heurathsverträgen verſprochen wird, das ſoll die Freiheit des Heurathsgutes nicht genießen, ſondern allenfalls nur für ein parapher num, wenn die Illation bewieſen iſt, zu achten ſein.

§. 7.

§. 7.

Die ſechſte Stelle gebühret den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Allmoſenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Kommunitäten und geiſtlichen Bruderſchaften in ihrer Vormünder respective Pfleger, Verwalter, Zunftmeiſter und ſogenannten geiſtlichen Väter Habe und Gut von der Zeit an, da ſie ſich vermöge obrigkeitlichen Auftrags, oder ſonſt eigenmächtiger Weiſe der Vormundſchaft oder Verwaltung unterzogen haben. Im Falle aber nicht der Vormund oder Verwalter ſelbſt, ſondern ein anderer Schuldner auf die Gant kömmt, ſo iſt das Gut deſſelben ſtillſchweigend nicht dafür verpfändet, und es gehört ſodann eine ſolche Schuld nicht in dieſe Stelle. Sechſte Klaſſe.

§. 8.

In die ſiebente Stelle kömmt 1) der Fiskus, wo er Kraft eines Kontrakts, oder einer anvertrauten Verwaltung bei jemand etwas zu fodern hat, doch gebührt ihm 2) deswegen vor den ältern ſowohl ſtillſchweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorzugsrecht, außer in jenen Gütern, welche der debitor fisci erſt nach dem errichteten Kontrakte oder nach der übernommenen Adminiſtration neuerlich acquirirt hat, indem er auch hierinn 3) dem Heurathsgute und andern in der ſechſten Klaſſe gedachten Perſonen vorgeht, wenn der Ehemann ſchon vor der Erlegung des Heurathsgutes oder der Vormund und Verwalter ſchon vor Antretung der Vormundſchaft und Verwaltung dem Fiskus verbunden geweſen iſt. Den Gläubigern in der erſten, zweien, dritten und vierten Klaſſe aber geht der Fiskus 4) weder in gedachten Siebente Klaſſe.

nco-

neo-acquiſitis, noch andern Gütern, jemals vor. Es fängt auch 5) die Verbindlichkeit bei den Verwaltungen ſowohl in Anſehung des Fiskus, als Anderer nicht von der Zeit, da der Verwalter in üble Hauswirthſchaft, oder Rückſtände gerathen iſt, ſondern von der Zeit der angetretenen Adminiſtration an, und wenn 6) Zweifel vorhanden iſt, ob die Güter von dem Schuldner erſt nachher erworben worden ſind, ſo liegt dem Fiskus, im Falle er ſich darauf gründet, der Beweis ob. Wenn auch 7) derſelbe nicht Kraft eines Kontrakts oder einer Verwaltung, ſondern wegen Strafe, Kaduzität oder Erb- und Herrenloſigkeit etwas fodert, ſo ſteht er hierinn allen Gläubigern ſowohl hypothecariis, als chirographariis nach. Im übrigen iſt 8) unter obgedachten fiskaliſchen Foderungen nicht nur das, was der Landesherrſchaft von Fiskus wegen zuſteht, ſondern auch dasjenige zu verſtehen, was die Landſchaft wegen Steuern, Aufſchlägen, und dergleichen Gefällen bei den beſtellten Einnehmern zu ſuchen hat. Damit es aber 9) dergleichen landſchaftliche Reſtanten deſto weniger geben möge, ſo ſoll nicht nur von Seite der Landſchaft aller mögliche Fleiß auf die Beitreibung der Reſte verwendet, ſondern ihr auch von den Juſtiz-Dikaſterien mit mandatis s. c. und wirklicher Exekution auf Begehren an die Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Klaſſe.

In die achte Stelle kommen alle diejenigen, welche zwar nach Vorſchrift der Rechte wegen des Vorzugs keine Freiheit, wohl aber ſich ſelbſt bedacht und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Spezialhypothek und Verſi-

ſicherung haben, wobei aber folgendes zu merken iſt. 1) Geht unter ſolchen Hypothekgläubigern die ältere Schuld allezeit der jüngern vor. 2) Wenn die ausdrückliche Pfandverſchreibung älter iſt, als eine von den in der 5. 6. und 7. Klaſſe bemerkten Poſten, ſo gehet ſie auch derſelben vor und gehöret mithin nicht mehr in dieſe, ſondern in die 5. oder respective 6. und 7. Stelle, ausgenommen, was die fiskaliſchen Foderungen, wie oben beſtimmt wurde, in neo-acquisitis betrifft. Den Gläubigern der erſten, zweiten, dritten und vierten Klaſſe hingegen weicht dieſelbe ungeachtet des Alters allezeit aus. 3) Soll die Verpfändung oder Verſchreibung grundbarer Güter mit des Grundherrn Bewilligung geſchehen, außerdem gilt ſie nur für eine gemeine Schuld und es fängt das Unterpfandsrecht erſt von der Zeit der geſchehenen Bewilligung an; auch iſt eine Verpfändung ohne dieſe dem Grundherrn an ſeinem Unterpfand und Vorzugsrechte niemals nachtheilig. 4) Wird zu einer ausdrücklichen Hypothek, wenn ſie anders in gegenwärtige Stelle kommen ſoll, erfodert, daß ſie von dem Schuldner ſchriftlich unter eigener Fertigung ausgeſtellt, oder wenn er keine ſiegelmäßige Perſon iſt vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verſchriebenen Güter liegen oder der Schuldner mit ſeiner Perſon gehörig iſt, errichtet und dem Protokolle einverleibt worden ſey, weil die Hypotheken, welche nicht gleich anfänglich auf dieſe Weiſe errichtet, ſondern nur nachher erſt von der Obrigkeit beſtättiget ſind, ihre Kraft auch erſt von der Zeit dieſer Beſtättigung an erlangen. Die Fauſtpfänder gehören 5) ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und zwar

von der Zeit an, da ſie der Innhaber em⸗pfangen zu haben mit ſeinem Eide, oder ſonſt beweiſen kann, und es ſoll hier die Ue⸗gabe des Pfandes ſtatt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten. Wenn ſich auch 6) der Verkäufer auf dem ver⸗kauften Gute noch vor der Uebergabe ein Un⸗terpfand vorbehält, ſo iſt die Schrift und respective obrigkeitliche Errichtung oder Pro⸗tokollirung hiezu gleichfalls nicht erfoderlich. Für ſiegelmäßig werden aber 7) geachtet, al⸗le geiſtliche und weltliche Stände oder Land⸗ſaſſen, adeliche Perſonen, welche der Edel⸗mannsfreiheit fähig oder ſonſt für adelich erkannt, ausgeſchrieben oder edelgebohren ſind, ſolange ſie ſich ihrem Stande gemäß halten, eben ſo graduirte Perſonen, welche den gradum Doctoratus, vel Licentiatus nicht etwa durch Comites palatinos, ſondern auf bewähr⸗ten Univerſitäten erlangt haben, alle Ober⸗offiziere, Prieſter, Patrizier oder jene aus al⸗ten Geſchlechtern in Hauptſtädten, dann alle Kur⸗fürſtliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die Kurfürſtlichen ſowohl wirklichen als Titularrä⸗the, ſondern auch Kurfürſtliche und landſchaftliche wirkliche Sekretärs verſtanden ſind, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten verſehen ſind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner, Mauthner, Zöllner, jedoch mit Ausnah⸗me der bloßen Weg⸗ Neben⸗ oder Beizöllner, des⸗gleichen die Salzmeier und vornehmern Salz⸗beamten, dann Wild⸗ und Forſtmeiſter bei jenen Aemtern, welche allezeit mit Adelichen beſezt ſind und deren Verrichtungen die Jurisdiktion nach ſich ziehen, weiter der Hofzahlmeiſter nebſt den Bräuverwaltern und endlich auch die Kur⸗

fürſtlichen wirklichen Kammerdiener und Rechnungskommiſſärs, nebſt den Bürgermeiſtern in den Hauptſtädten verſtanden ſind.

§. 10.

Von den zur achten Klaſſe gehörigen ſtillſchweigenden Hypotheken.

Die ſtillſchweigenden Hypotheken ſind entweder privilegirt, oder unprivilegirt. Jene haben zwar vor den, obſchon älteren, unprivilegirten ſtillſchweigenden Hypotheken allezeit das jus praelationis, und ſind bereis oben in den erſten 7 Klaſſen angeführt worden, dieſe hingegen gehören in die achte Stelle. Die ältere wird hiebei jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwiſchen denſelben und den ausdrücklichen Hypotheken zu beobachten iſt, ausgenommen wenn dieſe leztern ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht in die gegenwärtige, ſondern in eine von den vorhergehenden Klaſſen gehören, in welchem Falle der Vorzug zwiſchen ihnen lediglich nach der im 1. §. vorgeſchriebenen erſten Regel entſchieden werden ſoll. Unter die ſtillſchweigenden unbefreiten Hypothekgläubiger gehören aber nur folgende: Nämlich 1) der Hausverpächter, zu Latein: locator praedii urbani, welchem nicht nur des Pächters, ſondern auch des Afterpächters eigenthümliche und erweisliche Illaten, ſoweit ſie in dem Hauſe entweder bleiben, oder gebraucht werden ſollen, von Zeit des getroffenen Pachtes an für alles, was Kraft deſſen immer zu leiſten ſein mag, ſtillſchweigend verpfändet ſind. Es ſollen auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen ſein. Baares Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpächter nur in ſoweit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beſchlages im Hauſe noch wirklich davon vorhanden iſt. Wenn der

Haus-

Hauszins über drei Jahre ausſteht, ſo wird nur ein einziger Jahrgang in dieſer Stelle paßirt, es wäre denn bewieſen, daß den Pächter ein Unglück getroffen habe und er dadurch an der Bezahlung des Zinſes gehindert worden ſey. 2) Sind auch dem Verpächter eines Bauerngutes, zu Latein: locator praedii rustici, die von dem Pächter wirklich eingebrachten und noch in natura vorhandenen Gutsfrüchte für den bedungenen Pachtſchilling und andere Vertragspunkte ſtillſchweigend verpfändet. Eben ſo verpfändet iſt 3) dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, für ſeinen gebührenden Lohn, dann 4) den Kindern das väterliche Vermögen für die von mütterlicher Seite herrührenden und konſumirten Güter von der Zeit an, da der Vater die Verwaltung derſelben wirklich auf ſich genommen oder doch zu nehmen gehabt hat. Eine gleiche ſtillſchweigende Hypothek haben die Austrägler und andere, welchen die Alimentation gebühret, auf dem Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die Alimente zu präſtiren hat, dann 6) der ex capite rei judicatae et executionis gerichtlich immittirte Gläubiger auf dem Gute, worauf er immittirt iſt, und zwar von dem Tage der wirklich geſchehenen oder, wenn ſie gefliſſentlich gehindert wird, von dem Tage der beſchloſſenen Immißion an. Endlich 7) iſt den legatariis, fideicommissariis particularibus et mortis causa donatariis die geſammte Habſchaft des Erblaſſers von der Zeit ſeines Abſterbens an für dasjenige, was ihnen in dem lezten Willen vermacht worden iſt, verpfändet, womit jedoch dieſelben im Konkurſe allen Gläubigern ſowohl chirographariis, als hypothecariis nachſtehen müſſen.

§. 11.

§. 11.

Pfandverſchreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne ordentliche obrigkeitliche Errichtung oder Protokollirung ausgeſtellt werden, haben 1) ganz und gar keine Kraft, ſondern gehören unter die Kurrentſchulden. Jene Pfandverſchreibungen hingegen, welche 2) nicht von Bauern ſondern von Bürgern und anderen unbefreiten Perſonen zwar außergerichtlich, jedoch vor einem immatrikulirten Notar oder vor einer ſiegelmäßigen Perſon errichtet, oder von ihnen ſelbſt gefertiget, und in ſolchen Fällen entweder mittelſt eines hierüber verfaßten förmlichen Notariatsinſtrumentes, oder wenigſtens durch eigenhändige Unterſchrift dreier bei dem Kontrakte gegenwärtig geweſener Zeugen hinlänglich beglaubigt werden, ſind in den hieſigen Kurlanden, jedoch mit Ausſchluß der obern Pfalz, zwar nicht ungültig, müſſen aber 3) den vor ordentlicher Obrigkeit errichteten oder von ſiegelmäßigen Schuldnern ausgeſtellten Hypotheken, wenn ſie anders mit dieſen allein ſtreiten und keine andere Hypothek dazwiſchen kömmt, ohne Unterſchied des Alters allezeit ausweichen und gehören alsdann in gegenwärtige neunte Stelle. Iſt hingegen 4) der Streit nicht zwiſchen ihnen allein, ſo ſoll man ſie nicht in die gegenwärtige, ſondern in die achte Stelle ſezen, mithin auf die nämliche Art wie die obrigkeitlichen behandeln. Neunte Klaſſe.

§. 12.

In die zehnte Stelle gehören jene Gläubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor andern gemeinen unbefreiten Kurrentpoſten die Freiheit des Vorzugs, im Latein: privilegium personale simplex haben, nämlich Zehnte Klaſſe.

1)

1) wenn eine Stadt, ein Markt, eine Gemeinde oder eine andere oben in der ſechſten Stelle bemerkte privilegirte Perſon zwar eine Foderung, aber kein Unterpfand dafür hat, in welchem Falle zugleich bei den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Exekution ſondern der Obligation zu ſehen iſt. 2) Wenn man zur Erkaufung eines Gutes ohne Pfandverſchreibung Geld vorſtreckt und dieſes erweislich dahin verwendet wird. 3) Wenn eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heurathsgut zu bringt, derſelbe aber vor wirklicher Ehe auf die Gant kömmt oder die Kopulation nicht darauf erfolgt. 4) Gleiche Freiheit des Vorzuges genießt, wer mit ſeinem Gelde einen andern befreiten Gläubiger wirklich befriediget, ſich aber das von jenem gehabte Unterpfandsrecht und den Eintritt in ſeine Stelle nicht ausdrücklich bedingt. 5) Eben ſo, wer den Schuldner bei ſeiner gehörigen Obrigkeit bereits vor angefangenem Konkurſe um ſeine Schuldfoderung nicht nur verklagt, ſondern auch einen Befehl, Areſt oder einen anderen obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat. Endlich 6) hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura et specie vorhanden iſt. Alle dieſe eben bemerkten ſechs Poſten aber gehen 7) in concursu nicht dem Alter, ſondern ihrer Freiheit und der Ordnung nach, wie es der Innhalt gegenwärtigen §. mit ſich bringt, es ſei denn, daß zwei dergleichen befreite Gläubiger von einerlei Gattung und Freiheit z. B. zwei eingeklagte und geſchafte Schuldfoderungen, oder zweierlei deposita consumta, und dergleichen zuſammentreffen, in welchem Falle der Vorzug ſich zwiſchen ihnen nach dem Alter regulirt.

§. 13.

Von rückſtändigen

Wegen der von obigen Schuldpoſten rückſtändigen Jahresgülten, Zinſen und Intereſſen iſt

es

es auf folgende Art zu halten, daß 1) alle und jede, nach wirklicher Anſchlagung der Edikte während des Konkurſes erſt verfallenen Zinſen und Gülten in eben jene Stelle geſezt werden ſollen, wohin das Hauptgut ſelbſt von Rechtswegen gehört. Ein gleiches iſt 2) zu beobachten mit den vor Anfang des Konkurſes verfallenen Zinſen, welche von dem Gläubiger alle Jahre bei der gehörigen Obrigkeit eingeklagt wurden. Von den übrigen aber, welche man nicht alle Jahre eingeklagt hat, paſſirt 3) nur eine einzige Jahresquote in der Stelle des Hauptgutes, die andern hingegen gehören insgeſammt unter die Kurrentpoſten. Ueberdieß iſt 4) zu bemerken, daß bei dem Univerſalkonkurſe nur auf jene Intereſſen allein geſprochen wird, welche man vermöge eines ausdrücklichen Vertrags zu fodern hat, nicht aber auf das ſogenannte interesse morae, es ſey denn, daß das Vermögen zu ihrer und anderer Foderungen Entrichtung hinreiche. Soviel endlich 5) die Zinſen der ſogenannten Ewiggeldkapitalien betrifft, ſo ſollen ſie wie die Hauptſumme ſelbſt jure separationis behandelt, mithin vor allen andern Gläubigern entrichtet, und in den Konkurs niemals gezogen werden.

Zinſen und Gülten obiger Schuldpoſten.

§. 14.

Ein jeder Pfandgläubiger hat 1) das Recht, den ältern oder vorgehenden Pfandgläubiger mit baarem Gelde völlig zu bezahlen, und wenn er 2) dieſes nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts-Händen zu erlegen, in welchem Falle 3) jener ipso facto für bezahlt zu halten iſt. Auch tritt der andere 4) allezeit gleich ohne weiteren Vertrag in ſeine Stelle, Unterpfand, Freiheit und Rechte ein. Wenn aber 5) ein Gläubiger

Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger.

von einem extraneo, welcher kein Mitgläubiger oder wenigſtens kein hypothecarius iſt, bezahlt werden will, ſo iſt jener dieſes anzunehmen nicht ſchuldig, oder wenn er es auch annimmt, und ſich gutwillig von ihm bezahlen läßt, ſo tritt doch derſelbe deswegen in ſeine Stelle nicht ein, er habe ſich denn 7) nicht nur das Unterpfandsrecht, ſondern auch, daß er in die nämliche Stelle und Freiheit eintreten ſoll, ausdrücklich von ihm bedungen. Auſſerdem gehört er 8) lediglich in die zehnte Stelle nach der Braut. Obwohl übrigens 9) das jus hypothecae ſich auf alle Erben, cessionarios und Nachkommen des Gläubigers realiter erſtreckt, ſo hat es doch 10) eine andere Beſchaffenheit mit den Vorrechten, welche nicht ſo ſehr der Sache, als der Perſon anhängen, wie die privilegia dotis und jene der minderjährigen Perſonen oder Gemeinden in der fünften, ſechsten, und respective zehnten Stelle, ausgenommen was 11) der Ehefrau leibliche Kinder aus der nämlichen Ehe, und ihre Deſcendenten, dann die cessionarios vel successores fisci betrifft, welche ſich auch allezeit gedachter Freiheit des Vorzugs zu erfreuen haben ſollen.

§. 15.

Von chirographariis, oder Kurrentgläubigern.

Alle jene Gläubiger, welchen zwar wegen ihrer Schuldanſprüche in puncto legitimationis keine rechtliche Ausſtellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Hypothek, noch privilegium personale auf des Schuldners Gütern gebührt, heiſſen gemeine Kurrentgläubiger, oder chirographarii, und werden erſt nach den in obigen 10 Klaſſen genannten Gläubigern von dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Foderung, ſondern ſo

viel

viel den Gulden trifft, pro rata bezahlt, jedoch dergeſtalt, daß jene, welche nur ex causa mere lucrativa kommen, allen anderen ex titulo oneroso herrührenden Schuldpoſten nachſtehen müſſen, und bis dieſe lezteren getilgt ſind, keineswegs zur Bezahlung gelangen können.

§. 16.

Von dem jure separationis ordinario.

Jus separationis, Kraft deſſen man das Seinige beſonders zu fodern, und ſich mit andern Gläubigern in den Konkurs nicht einzulaſſen hat, wird in ordinarium, extraordinarium et quasi eingetheilt. Das erſte gründet ſich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, ſondern auch wirklich in natura et specie vorhanden ſey. Demnach gehören z. B. folgende Poſten hieher: 1) alle hinterlegte, verpfändete, verpachtete, geliehene, entwendete oder mit Gewalt abgenommene Sachen, zu Latein: res depositae, pignoratae, locatae, commodatae, furtivae, vi possessae, es beſtehen dieſe nun gleich in baarem Gelde oder anderm Gut, wenn nur jenes mit anderm Gelde noch nicht vermiſcht, oder etwa gar ſchon verzehrt iſt. 2) Was dem Schuldner bloß auf Kommiſſion gegeben wird, es ſey denn, daß er die kommittirte Sache entweder in natura, oder dem taxirten Werthe nach zu reſtituiren freie Wahl habe. 3) Ewige Gelder an Orten, wo man ſie wenigſtens von 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie auf beiden, oder nur auf einer Seite allein unablöslich ſind. 4) Verkaufte Sachen, wenn ſchon die Extradition geſchehen iſt, gleichwohl aber der Kaufſchilling noch nicht entrichtet, und hiebei entweder das Eigenthum bis zur

Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrſcheinliche Muthmaſſungen, oder ſonſt zu beweiſen iſt, daß er nicht auf Borg, ſondern auf baar Geld gehandelt habe. 5) Mütterliches oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder ſonſt eigenthümlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, vel quasi, dann adventitium regulare et irregulare, ferner der Ehefrau ſämmtliche Heuraths- Paraphernal- und vorbehaltenen Güter, desgleichen der ihr gebührende Antheil an den Hochzeitgeſchenken, dann an der gemeinen Hausfahrniß und Errungenſchaft, ſo weit nämlich dieſes alles noch in natura vorhanden iſt, und endlich auch dasjenige, was von ihrem Heurathsgute entweder mit oder ohne ihr Wiſſen beigeſchaft wurde, und wo ſie in einem ſolchen Falle wegen ihres erwähnten Heurathsgute auf einem andern Wege nicht mehr bezahlt werden kann. Dagegen ſoll derſelben weder auf den zu Geld angeſchlagenen, und dem Ehemanne Kaufsweiſe zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgengabe oder Wiederlage und dem Wittwenſiz, noch dem Mahl- oder Brautſchaz, zu Latein: arrha sponsalitia, es ſey dieſes gleich in natura vorhanden oder nicht, das jus separationis zuſtehen, ſondern es liegt ihr hiebei ob, ſich mit andern Gläubigern in den Konkurs einzulaſſen, und wenn ſie ihre eigenen mit erwähntem Separationsrechte begabten Güter andern Gläubigern förmlich verſchreibt, ſo iſt ſie denſelben darum Rede und Antwort zu geben ſchuldig. 7) Soll weder die Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwande der Separation aus eigenmächtiger

Gewalt zugreifen, ſondern ſein vermeintliches Recht bei der Obrigkeit ſuchen. Was endlich 8) die fructus reſtituendos von dem zu ſeparirenden Hauptgute betrifft, ſo ſollen dieſelben nur ſoweit jure ſeparationis behandelt werden, als ſie noch in natura et ſpecie vorhanden ſind, auſſerdem aber gehören ſie zum Konkurſe.

§. 17.

Von dem jure ſeparationis extraordinario.

Jus ſeparationis extraordinarium heißt 1) wenn die Gläubiger das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen ſeines Erben zu ſepariren verlangen, damit ſie nicht mit den Gläubigern des leztern vermiſcht, ſondern jeder von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. Es kommt aber daſſelbe 2) allen und jeden creditoribus ſowohl chirographariis, als hypothecariis, ohne Unterſchied, wie nicht weniger den legatariis, donatariis und fideicommiſſariis wider die Gläubiger des Erben zu Gute, wogegen 3) dieſe leztern wider die erſtern ſich dieſes Rechts keineswegs zu erfreuen haben, außer wenn der Erbe das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren ſeiner Gläubiger zu errichten unterlaſſen hat. 4) Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben, und zwar von allen Gläubigern geſucht werden, denn wer dieſelbe nicht ausdrücklich begehrt, wird unter die Gläubiger des Erben geworfen. 5) Soll hiebei allezeit cum cauſae cognitione, und mit Zuziehung aller intereſſirten Theile verfahren, auch, wo kein Inventarium vorhanden iſt, die Sache nach richterlichem Gutdünken der Billigkeit gemäß geſchlichtet werden. Nach der Separa-

ra-

ration entſtehen 6) zwei verſchiedene massae bonorum, folglich auch nach Beſchaffenheit des beiderſeitigen status activi et passivi ein zweifacher Konkursprozeß, welcher nicht mit einander vermiſcht werden ſoll. Und wer nun 7) mittelſt der verlangten Separation das Seinige bei dem abgeſonderten Vermögen nicht hat erlangen können, kann ſich an das andere Vermögen nicht mehr halten, außer per viam restitutionis in integrum, wenn anders die dazu gehörigen Erforderniſſe vorhanden ſind. 8) Findet endlich mehrgedachtes jus separationis in folgenden Fällen nicht Statt. Erſtlich, wenn der Erbe ſowohl für ſeine, als ſeines Erblaſſers Gläubiger solvendo iſt. Zweitens, wenn von der Zeit des Erbſchaftsantrittes an fünf Jahre verfloſſen ſind, ohne daß man ſich unter dieſer Zeit um die Separation gemeldet hat, wobei die Unwiſſenheit niemand entſchuldigen ſoll. Drittens, wenn die Erbſchaftsgüter bereits bona fide von dem Erben diſtrahirt, veräußert, verzehrt oder Viertens, mit den ſeinigen dergeſtalt vermiſcht ſind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich iſt. Fünftens endlich, wenn man ſich derſelben entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend begeben hat.

§. 18.

Von dem jure quasi separationis.

Jus quasi separationis wird nur in folgenden zwei Fällen zugelaſſen. 1) Wenn ſich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches ſchon vorher, ehe es derſelbe an ſich gebracht hat, einem andern verpfändet, oder verſchrieben geweſen iſt, und dieſer von ſeinem Schuldner, deſſen Erben, oder Bürgen auf eine andere Weiſe nicht mehr bezahlt werden

kann,

ſo kann er ſich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. 2) Wenn ein noch unter väterlicher Gewalt ſtehender Sohn verſchiedenen Gläubigern theils vor, theils nach angetretenem Militärſtande z. B. für erkaufte Waaren und dergleichen etwas ſchuldig geworden iſt, ſo können die leztern, welche ihm erſt nach jener Standesveränderung geborgt haben, separationem peculii castrensis begehren, und dießfalls den Vorzug vor den erſtern Gläubigern prätendiren.

§. 19.

Von beſondern Rechten, und Freiheiten in der Priorität.

Was 1) der eine oder der andere Stand, oder jene, die ihm angehören, in hieſigen Landen wegen der Priorität aus beſondern Rechten und Freiheiten hergebracht haben, daran ſoll vorſtehende Ordnung ihnen nichts benehmen. Insbeſondere ſoll es 2) bei der in dem Oberpfälziſchen Gantprozeſſe vorgeſchriebenen bebeſondern Klaſſifikation noch ferner bleiben, und wenn etwa 3) ein benachbarter oder auswärtiger Staat ſeinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht im Konkurſe einräumt, ſo ſoll man gegen einen ſolchen Staat oder ſeine Unterthanen bei inländiſchen Gerichten das nämliche beobachten.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno MDCCLIII. Oder baierische Gerichtsordnung auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Baiern neu aufgelegt

München 1810

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.5809
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086644-6